

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Praxisforschung – Forschungspraxis

Praxisforschung – Forschungspraxis | Günter Schroven, Wolfgang Wirth

Theorie-Praxis-Transfer | Martin Kurze

Kriminaltherapeutische Straftäterbehandlung | Florian Schwanengel, Johann Endres

Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug | Stefan Suhling

Transparenz, Reflexion, Veränderung | Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi

Forschung im Vollzug | Rebecca Lobitz, Roman Pauli

„Je mehr Puzzleteile ich von einem Bild habe, desto besser kann ich mir das Gesamtbild erschließen.“ | Günter Schroven
... und weitere Landesberichte aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen

Forschung & Entwicklung

Muslimen im Justizvollzug – Skizze einer Pilotstudie | Tillmann Bartsch et al.

Vergeltung, Strafe und Freiheitsentzug | Thomas Galli

Portrait

Heinz Müller-Dietz – Begleiter des Strafvollzugsgesetzes | Christian Rath

3 | 16

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth



Modulare Justizvollzugsanlagen

Modulare Justizvollzugsanlagen in vorfabrizierter Massivbauweise sind eine effiziente und kostenoptimierte Innovation von Premoco.

Umfeld

Justizvollzugsanlagen müssen sich laufend gesellschaftspolitischen Veränderungen anpassen. Gleichzeitig gilt es, den heutigen baulichen Normen Folge zu leisten. Der Kostendruck fordert kostengünstige und innovative Bauwerkslösungen für zweckmässige Gefängnisbauten mit optimierten Betriebskosten.

Planungsidee

Diese Herausforderung hat Premoco mit einem Netzwerk aus erfahrenen Ingenieuren und Haustechnikplanern angenommen und kann nun folgende Planungs-idee präsentieren:

Vorfabrizierte und fertig ausgebaute Raum-Module werden vor Ort aneinander gereiht und kraftschlüssig verbunden. Diese Bauart ermöglicht eine hohe Flexibilität in der Anordnung der Nutzungen. Die Module können uneingeschränkt in der Längsachse und bis dreigeschossig angeordnet werden.

Der Spazier- und Entfluchtungshof rundet die Raumstruktur ab.



Konzeptbeispiel eines Geschosses

Typisierung der Raum-Module

Folgende Raum-Module stehen standardmässig zur Verfügung:

- 1-Personen- und 3-Personen-Zellen
- Aufenthalts- und Arbeitsräume
- Nass- und Reinigungsräume
- Aufsichtsräume
- Abstellräume mit Personaltoiletten
- Elektro- und HLKS-Räume
- Verbindungsbauteile für Korridor mit Treppenanlagen
- Elemente für Spazier- und Entfluchtungshof



Isometrie einer 1-Personen-Zelle

Umsetzung

Flexibilität und Kundenorientierung. Wir planen, koordinieren und realisieren das Gesamtprojekt in enger Zusammenarbeit mit Ihnen. Ihr Vorteil dabei: alles aus einer Hand!

Gerne beraten wir Sie und erstellen ein auf Ihre Wünsche zugeschnittenes Konzept. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Premoco System AG

Gründungsjahr:	2003
Kernkompetenzen:	Gesamtheitliche und modulare Systemlösungen in Vorfabrikation
Referenzen:	Die Premoco System AG realisiert seit 2008 modulare Bahntechnikgebäude für die SBB.
Homepage:	www.premoco.ch

Liebe Leserinnen und Leser,

Aufgrund der Vorarbeiten des Strafvollzugausschusses (dazu Bericht von Martin Finckh S.189) hat sich zwischenzeitlich Anfang Juni auch die Justizministerkonferenz mit den Themen Wiedereingliederung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, opferbezogene Ausgestaltung des Strafvollzugs und Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung befasst (S. 190). Bei letzterem wurde beschlossen, die Finanzministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu bitten, die finanziellen Auswirkungen gemeinsam zu bewerten. Nach Einschätzung des Strafvollzugausschusses würden die während des Vollzugs erreichbaren Rentenanwartschaften allerdings auch zusammen mit weiteren Rentenbeiträgen regelmäßig nicht für eine gesetzliche Altersrente oberhalb des Grundsicherungsniveaus ausreichen. Hierzu müssten 45 Jahre lang mehr als 60% des Durchschnittsverdienstes erzielt werden. Eine Einbeziehung in die Rentenversicherung würde also lediglich eine Reduzierung der Aufstockung durch Leistungen der Sozialhilfeträger bewirken, sich aber auf die Höhe des monatlichen „Einkommens“ nicht auswirken.

Sehr erfreulich ist, dass der Gesetzgeber nunmehr durch das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung in § 26 Abs.1 S.1 Nr. 4 SGB III klar gestellt hat, dass das Versicherungsverhältnis während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend gilt, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. Die Regelung gewährleistet, dass solche Samstage, Sonntage und Feiertage in die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung einbezogen und damit für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können. Das Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

Vereinzelte gibt es auch und gerade in letzter Zeit Stimmen, die behaupten, der Strafvollzug sei eher schädlich für eine Wiedereingliederung und somit zumindest überflüssig. Neuere Untersuchungen zeigen hingegen, dass die Verhinderung von Rückfall im Vollzug nicht ganz so aussichtslos erscheint, wie vielfach vermutet wird. Immerhin werden „nur“ ca. 33% der aus dem Strafvollzug Entlassenen innerhalb von sechs Jahren erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; noch geringer sind die Anteile, wenn man auf die Gefährlichkeit des Rückfalls abstellt, denn nur ca. 5% der Entlassenen wird nach drei Jahren wegen eines Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt; nach sechs Jahren sind es 10% (Jehle in: Koop/Kapfenberg (Hrsg.), Weichen gestellt für den Justizvollzug?, Band 1 der FS-Schriftenreihe, 2016, S. 70/80). Würde der Strafvollzug „Kriminalität fördernd“ sein, müssten die Quoten sehr viel höher liegen.

Dies mag auch illustrieren, welche Bedeutung der Forschung im und über den Strafvollzug zukommt, insbesondere auch für eine resozialisierungsförderliche Vollzugsgestaltung. Herzlichen Dank daher an unsere verantwortlichen Redakteure Wolfgang Wirth und Günter Schroven, die ein hoch interessantes Heft über „Praxisforschung“ (und die Praxis der Forschung) zusammengestellt haben (ab S. 154).

Besonders am Herzen liegt mir noch der Hinweis auf das Portrait von Heinz-Müller Dietz, das der Journalist Christian Rath erstellt hat (S. 213). Müller-Dietz war ein Wegbereiter des Bundes-Strafvollzugsgesetzes und prägte über lange Jahre das Erscheinungsbild dieser Zeitschrift.

Das nächste Heft wird als Schwerpunktthema den Umgang mit psychisch kranken Gefangenen zum Gegenstand haben.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

Editorial

149 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 154 Praxisforschung – Forschungspraxis
| *Günter Schroven, Wolfgang Wirth*
- 155 Theorie-Praxis-Transfer | *Martin Kurze*
- 158 Kriminaltherapeutische Straftäterbehandlung
| *Florian Schwanengel, Johann Endres*
- 163 Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug
| *Stefan Suhling*
- 167 Transparenz, Reflexion, Veränderung
| *Sven Hartenstein, Sylvette Hinz,
Maja Meischner-Al-Mousawi*
- 172 Forschung im Vollzug
| *Rebecca Lobitz, Roman Pauli*
- 175 „Je mehr Puzzleteile ich von einem Bild habe, desto
besser kann ich mir das Gesamtbild erschließen.“
| *Günter Schroven*
- 178 Baden-Württemberg: Wissenschaftliche Begleitung
des Jugendstrafvollzugs und Muslime im Justizvollzug
| *Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas, Bernadette Schaffer,
Joachim Obergefell-Fuchs*
- 180 Bayern: Kurzintervention zur Motivationsförderung
(KIM) | *Maike M. Breuer, Johann Endres*
- 181 Berlin: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit
Gewalt unter Gefangenen und Angebote für ältere
Inhaftierte | *Steffen Bieneck*
- 182 Brandenburg: Qualitätssicherung in der SV-Einrich-
tung des Landes | *Susanne Niemz, Knut Sprenger*
- 184 Bremen: Entwicklung und Umsetzung einer systemati-
schen Wiedereingliederungsstrategie
| *Jürgen Hillmer, Eduard Matt, Georg Henke*
- 185 Hessen: Was bewirkt der hessische Jugendstrafvollzug?
| *Sandra Budde*
- 186 Nordrhein-Westfalen: Konzipierung und Koordinierung
des Übergangsmanagements
| *Wolfgang Wirth*
- 187 Sachsen: Behandlungsbedarf – und dann?
| *Maja Meischner-Al-Mousawi, Sylvette Hinz,
Sven Hartenstein*

189 Aus den Ländern

Forschung & Entwicklung

- 192 Muslime im Justizvollzug – Skizze einer Pilotstudie
| *Tillmann Bartsch, Abdelmalek Hibaoui,
Barbara Hausmann, Bernadette Schaffer, Wolfgang Stelly,
Katharina Stelzel, Jörg Kinzig*
- 198 Vergeltung, Strafe und Freiheitsentzug – In der Differen-
zierung liegt ihr Recht | *Thomas Galli*

Praxis & Projekte

- 204 Vom Doppel- zum Tripel-Mandat
| *Werner Nickolai, Jürgen E. Schwab*
- 208 Berufsethik in der AVD-Ausbildung
| *Jürgen Herzog, Bernd Künecke*

Portrait

- 213 Heinz Müller-Dietz – Begleiter des Strafvollzugsgesetzes
| *Christian Rath*

Tagungsbericht

- 217 Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und An-
staltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. in Bad Blankenburg
| *Yvonne Radetzki*

Medien

- 220 Rezension: Thomas Galli – Die Schwere der Schuld
| *Willi Wilhelm*

221 Rechtsprechung

224 Impressum/Vorschau

// Nationale Stelle übergibt Jahresbericht 2015

Der Leiter der Bundesstelle zur Verhütung von Folter, Klaus Lange-Lehngut, übergab am 9. Mai 2016 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Berlin dem Parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange, MdB, den Jahresbericht 2015 der Nationalen Stelle. Die Nationale Stelle besuchte im Jahr 2015 insgesamt 58 Einrichtungen. Die Bundesstelle widmete sich weiterhin dem Umgang der Bundespolizei mit den gestiegenen Flüchtlingszahlen. Im Rahmen ihrer Besuche stellte sie keine Anzeichen für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe fest. Im Gegenteil bewältigte die Bundespolizei nach Einschätzung von Lange-Lehngut diese personellen und baulichen Herausforderungen in anerkannter Weise. Er erklärte darüber hinaus: „Die Bundesstelle wird das Thema bei ihren Besuchen im Blick behalten und die Bundespolizei weiterhin aufmerksam begleiten.“

Der Schwerpunkt der Besuche der Länderkommission lag im Jahre 2015 auf dem Jugendstrafvollzug. In der Zusammenschau stellte sich der Jugendstrafvollzug in Hinblick auf die Wahrung menschenwürdiger Bedingungen gut dar. Neben dieser Schwerpunktsetzung besuchte die Länderkommission unter anderem Polizeidienststellen in nunmehr allen 16 Bundesländern.

Zu Beginn des Jahres 2015 wurde die Anzahl der Mitglieder der Länderkommission verdoppelt. Dies war für die Länderkommission ein wichtiger Schritt, da nun die Aufnahme der Besuchstätigkeit in den bisher nicht oder kaum abgedeckten Bereichen (u.a. Alten- und Pflegeheime, Psychiatrische Kliniken und Einrichtungen der Jugendhilfe) möglich wurde. Zur weiteren Netzwerkbildung traf die Nationale Stelle mit der österreichischen Volksanwaltschaft sowie der Schweizer Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter zu einem Austausch deutschsprachiger Nationaler Präventionsmechanismen in Wien zusammen.

[Nationale Stelle v. 9.5.2016]

↳ www.nationale-stelle.de

↳ Jahresbericht 2015: http://www.nationale-stelle.de/uploads/media/Jahresbericht_2015_Nationale_Stelle.pdf

// Dokumentation der Abschlusskonferenz „Prison of the Future“

Vom 2. bis 4. März 2016 fand die Abschlusskonferenz des EU-Projektes „Prison of the Future“ in Den Haag statt. Die fünf Projektpartner (Belgien, Dänemark, Finnland, Niederlande und Schweden) präsentierten den aktuellen Entwicklungsstand und stellten unterschiedliche zukünftige Modelle und Trends vor. In parallel stattfindenden Workshops diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innovative Ansätze von alternativen Sanktionsmöglichkeiten, über neue Konzepte von Gefängnissen bis hin zu einer professionellen Weiterentwicklung der Fachkräfte im Vollzug und in der Bewährungshilfe.

Die Zusammenfassung erlaubt einen ersten Eindruck über die verschiedenen diskutierten Themen. Ein Abschlussbericht soll noch 2016 publiziert werden. [dbh-newsletter 08/16 vom 18.04.2016]

↳ <http://www.dbh-online.de/internet/Summary-final-working-of-Prisons-of-the-Future.pdf>

// Recht auf Girokonto (Basiskonto) gilt ab dem 19.06.2016

Das Zahlungskontogesetz wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2016 Nr. 17, Seite 720) veröffentlicht. Nach §§ 30 ff ZKG, Artikel 9 Absatz 4 gibt es ab dem 19. Juni 2016 ein Recht auf Girokonto. Das Gesetz wurde am 24. Februar 2016 von allen Fraktionen des Bundestags beschlossen. Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto soll nun auch für Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende eingeräumt werden. Banken dürfen künftig niemandem mehr verwehren, ein Girokonto zu eröffnen. Der Kunde muss jedoch geschäftsfähig, also mindestens 18 Jahre alt sein. Das Konto wird die gleichen Basisfunktionen besitzen wie ein übliches Girokonto (v.a. die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr, Bar-, Ein- und Auszahlungen). Mit der Antragsstellung zur Einrichtung eines Basiskontos lässt sich zugleich beantragen, dass das Konto als Pfändungsschutzkonto geführt

wird. Seit 1995 gab es für die Banken in Deutschland lediglich eine Selbstverpflichtung für die Einrichtung eines sogenannten Jedermanns-Kontos. Die Zahlungskontenrichtlinie der EU muss bis 18. September 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. [dbh-newsletter 08/16 vom 18.04.2016]

↳ Fragen und Antworten zum Basiskonto: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2015-10-28-basiskonto.html>

// Dritter Bericht des International Drug Policy Consortium (IDPC) veröffentlicht

Das IDPC hat seinen dritten Bericht mit aktualisierten Angaben zur Forschungslage und zu Best-Practice-Beispielen veröffentlicht. Jedes Kapitel enthält spezifische Handlungsempfehlungen, um eine effektive, ausgewogene und humane Drogenpolitik zu fördern. Das dritte Kapitel enthält Empfehlungen für das Strafjustizsystem.

In Kapitel 3.1 werden Strategien beschrieben und Beispiele zur Dekriminalisierung im Umgang mit konsumierenden und drogenabhängigen Personen dargestellt. Welche unterschiedlichen politischen Regulierungspraktiken international existieren sind in Kapitel 3.2 zusammengefasst. Gerade die Tatsache, dass auch international betrachtet der Anteil verurteilter Personen in Zusammenhang mit Drogenkonsum und -handel stark zunimmt, erfordert ein Umdenken in der Strafrechtspraxis. So sind beispielsweise in den USA über die Hälfte der Strafgefangenen aufgrund eines Drogendeliktens inhaftiert. So wird empfohlen die Drogenabhängigkeit (und den -konsum) nicht als eine Straftat, sondern als ein gesundheitliches Problem zu definieren, das einen gänzlich anderen Umgang erfordert. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist nur als letztes Sanktionsmittel zu verwenden. Zu bevorzugen sind alternative Sanktionsmöglichkeiten (Diversions). Neben der medizinischen Behandlung sind ebenso die soziale Unterstützung, ein stabiles soziales Umfeld, als auch die Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen von zentraler Bedeutung.

Das International Drug Policy Consortium (IDPC) ist ein globaler Zusammenschluss von mehr als 140 Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die eine öffentliche Debatte in der Drogenpolitik national, regional und international anstreben. [dbh-newsletter 08/16 vom 18.04.2016]

↳ http://www.dbh-online.de/internat/IDPC-drug-policy-guide_3-edition_FINAL.pdf

// „Unschuldig mitbestraft“

Das europäische Netzwerk „Children of Prisoners Europe“ kurz COPE hat seine jährliche Kampagne „Unschuldig mitbestraft“ (im Original: „Not my crime, still my sentence“) gestartet.

Children of Prisoners Europe ist ein international agierendes Netzwerk, das sich europaweit für die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern und für eine stärkere politische Wahrnehmung dieser Zielgruppe einsetzt. Die Mitglieder des Netzwerks sind Vereine und Persönlichkeiten aus zahlreichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Sie alle teilen das Interesse, die Hilfsstrukturen für Kinder von inhaftierten Eltern zu verbessern. Die Website von COPE (www.childrenofprisoners.eu) bietet Informationsmaterial in englischer und französischer Sprache sowie zahlreiche Links zu Partnerorganisationen und Beispielen vorbildlicher Praxis an.

Einmal im Jahr findet eine europäische Konferenz statt. Vor wenigen Tagen ging in Zagreb die Cope-Veranstaltung „Children with a parent in conflict with the law: What are their best interests? How can they be met?“ (frei übersetzt: „Kinder mit einem inhaftierten Elternteil im Konflikt mit dem Gesetz. Wie kann das Kindeswohl gewährleistet werden?“) mit über 200 Teilnehmern zu Ende. Co-Veranstalter war das Büro der kroatischen Ombudsfrau für Kinder, die sich seit mehreren Jahren wirksam und erfolgreich für die Verbesserung der Besuchsbedingungen in den kroatischen Gefängnissen einsetzt.

Die am 1. Juni startende Kampagne www.childrenofprisoners.eu/campaign/ will auf breiter Basis auf die Situation der betroffenen Kinder aufmerksam machen. Die Macher haben diesmal über einen Link Kurzfilme zur Verfügung gestellt, die kostenlos verwendet werden dürfen. Über einen Spendenbutton kann die Arbeit des

Netzwerkes finanziell unterstützt werden. [BAG-S v. 27.5.2016]

↳ <http://childrenofprisoners.eu/>

// Inhaftierte Eltern und ihre Partner mit vereinten Kräften stärken

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S) mahnt zum Weltelterntag am 1. Juni 2016 eine bessere Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Familienpolitik an. Die eigenen Kinder Schritt für Schritt ins Leben zu begleiten, kann eine ebenso erfüllende wie fordernde Aufgabe sein. Der Gefängnisaufenthalt eines Elternteils ist in der Mehrheit der Fälle der größte anzunehmende familiäre Unfall. Er belastet die Beziehungen zwischen den Eltern und ihren Kindern in hohem Maße. Nähe und Unbeschwertheit gehen verloren, die Verantwortung für die Kinder kann kaum noch übernommen werden. Auch der in Freiheit verbliebene Partner ist häufig in seiner Erzieherrolle geschwächt, weil er mit den einhergehenden seelischen und alltagspraktischen Problemen zu kämpfen hat.

Unsere Gesellschaft ist auf diese spezielle Situation schlecht vorbereitet. Zwar gibt es vereinzelte Initiativen, die sich der betroffenen Väter und Mütter annehmen. Vielerorts bekommen diese Eltern – es dürften jährlich zehntausende sein – aber keinerlei Hilfe.

„Wir sollten den Eltern drinnen und draußen gemeinsam helfen, die Lebenskrise zu überwinden und sie dabei unterstützen, daraus etwas Positives für ihr Leben und das ihrer Kinder zu entwickeln“, sagt Dr. Klaus Roggenthin von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe.

Dazu muss vor allem das Problembewusstsein im Justizvollzug, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Straffälligenhilfe gestärkt werden. Aber auch Elternverbände, Bildungseinrichtungen und Freiwilligenorganisationen sind aufgerufen, sich am Ausbau der Hilfen zu beteiligen:

- Jede Justizvollzugsanstalt sollte künftig Besuchsräume zur Verfügung stellen, in denen sich Familien wohlfühlen können. Die Gefängnisse sollten Elternseminare anbieten und moderne Kommunikationsmöglichkeiten über Telefon und

Skype ermöglichen.

- Die Kinder- und Jugendhilfe sollte sich in die Arbeit mit betroffenen Eltern einbringen und den Zugang dieser Zielgruppe zu ihren Leistungen, wie etwa der Erziehungsberatung oder der Erziehungsbeistandschaft, erleichtern.
- Die freie Straffälligenhilfe der Wohlfahrtsverbände sollte ihr Beratungs- und Hilfeangebot für Partnerinnen und Kinder von Straffälligen ausbauen und in jeder Anlaufstelle zur Verfügung stellen.

Die Praxis im In- und Ausland zeigt, dass vielen straffälligen Eltern und ihren Familien geholfen werden kann – sie brauchen nur die Chance, sich zu entwickeln. [BAG-S v. 27.5.2016]

↳ www.bag-s.de

↳ www.tinyurl.com/Vollzug

// Paritätischer zu Gesundheit und Haft

Menschen in Haft und in der Sicherungsverwahrung sind in der Regel nicht in die Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Obwohl sie der Arbeitspflicht unterliegen und viele einer Tätigkeit nachgehen, führt die ausgeübte Arbeit für die meisten von ihnen nicht zu einer Einbeziehung in die Kranken- und Pflegeversicherung. Der Bundesgesetzgeber hatte sich bereits 1976 verpflichtet, Strafgefangene in die Sozialversicherungssysteme einzubeziehen. Allerdings hat der Gesetzgeber dies bisher nicht umgesetzt. Die überwiegende Mehrheit der Strafgefangenen und Menschen in der Sicherungsverwahrung ist nicht in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen und darüber hinaus in der Arbeitslosenversicherung schlechter gestellt.

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Gesetzgeber in der vorliegenden Position auf, Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und die Pflegeversicherung (SGB XI) aufzunehmen und die medizinische Versorgung innerhalb der Justizvollzugsanstalten zu verbessern und stärker mit externen Gesundheitseinrichtungen zu vernetzen. [BAG-S v. 11.5.2016]

↳ [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/fa773eb68482cec6c-1257faf004554a8/\\$FILE/Position%20Gesundheit%20und%20Haft.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/fa773eb68482cec6c-1257faf004554a8/$FILE/Position%20Gesundheit%20und%20Haft.pdf)

[Gesundheit%20und%20Haft.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/fa773eb68482cec6c-1257faf004554a8/$FILE/Position%20Gesundheit%20und%20Haft.pdf)

// KrimLit - Kriminologische Literaturdokumentation

KrimLit umfasst die Bestände der KrimZ-Bibliothek sowie die Dokumentation von Aufsätzen aus Zeitschriften und vereinzelt auch aus Sammelwerken.

Die Datenbank bietet sachbezogen erschlossene Nachweise kriminologisch bedeutsamer Beiträge zu den Erscheinungsformen der Kriminalität, zu Tätern und Opfern, Polizei, Sozialen Diensten und zum Strafvollzug. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Dokumente zu übergeordneten Themen und Problemen der Strafrechtspflege, Kriminalpolitik, Kriminalprävention und inneren Sicherheit.

KrimLit wird halbjährlich durch Auswertungen der aktuellen Literatur ergänzt. Die Datenbank umfasst ca. 43.000 Datensätze, davon etwa 14.000 Nachweise kriminologisch relevanter Aufsätze mit kurzen Inhaltsangaben.

↳ <http://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/>

// Neuerscheinung „Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland“

Mit diesem fast 500-seitigen Beitrag erweitert Wolfgang Heinz den Blick über die Sanktionierungspraxis hinaus auf den Strafvollzug sowie die Rückfall- und Wirkungsforschung. Damit liegt hier ein einmaliges Dokument vor, das für Wissenschaft und Praxis von herausragender Bedeutung ist. [PNL Juni 2016]

↳ http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf

// Kriminalität und Sicherheit: Objektive Lage und Wahrnehmung durch Medien und Politik

Das aktuelle Vierteljahrsheft zur Wirtschaftsforschung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) widmet sich ökonomischen Aspekten von Kriminalität. Eine zentrale Fragestellung dabei lautet: Inwieweit entspricht die subjektiv empfundene Bedrohung durch Kriminalität dem

tatsächlichen Kriminalitätsgeschehen in Deutschland, und zwar über das gesamte Bundesgebiet hinweg? Grundlage sind unter anderem neue Daten aus dem am DIW Berlin entwickelten WISIND-Projekt – ein wirtschaftswissenschaftliches Indikatoren-System zur Messung von Sicherheit und Sicherheitswirtschaft in Deutschland.

Der Indikator speist sich aus einer Vielzahl verschiedener Quellen, wie etwa der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik, repräsentativen Bevölkerungsbefragungen und Experteninterviews sowie aus Nutzungsdaten sozialer Netzwerke. Neben dem einführenden Beitrag bietet auch der Aufsatz von Mathias Bug einen Einblick in die Ergebnisse. Den Daten zufolge korrelieren Kriminalitätsgeschehen und Kriminalitätsfurcht in Deutschland stark. Horst Entorf und Johannes Rieckmann schauen sich auf dieser Datenbasis insbesondere das in den letzten Jahren angestiegene Phänomen der Wohnungseinbrüche genauer an. Ein weiterer Aspekt ist die Vermittlung von Kriminalitätsbedrohung durch Medien und Politik, denen oftmals ein Hang zur Skandalisierung und Einseitigkeit nachgesagt wird. So hat etwa das Thema Innere Sicherheit im Wahlkampf oder die Berichterstattung über Kriminalität in den Medien einen hohen Stellenwert für die subjektive Wahrnehmung von Bedrohung. Zwei Beiträge dieses Vierteljahrsheftes legen entsprechend einen besonderen Fokus auf Politik und Medien.

Inhalt:

Mathias Bug, Kati Krähnert und Martin Kroh: Kriminalität und Innere Sicherheit: Objektive Lage und Wahrnehmung durch Medien und Politik
Horst Entorf und Johannes

Rieckmann: Smarte Täter, naive Opfer? Eine Studie zur Typisierung der Opfer von Diebstahl und Wohnungseinbruch
Holger Ihle, Uli Bernhard und Marco Dohle: Gefährliche Nachbarschaft? Welches Bild von Kriminalität die deutsche lokale und regionale Tagespresse zeichnet – Ergebnisse einer standardisierten Inhaltsanalyse

Mathias Bug und Eric van Um: Neue Parteien, Skandale und Alltägliches in Landtagswahlkämpfen – Thementreiber der Inneren Sicherheit
Mathias Bug: Ansätze und Datenquellen in der Kriminalitätsmessung – ein Überblick zu den offen zugänglichen WISIND-Daten

↳ <http://idw-online.de/de/news642969>

// Polizisten nur noch auf Platz 8 im Vertrauens-Ranking

Polizisten haben hierzulande ein deutlich besseres Image als in anderen Ländern. In Deutschland gehören sie mit einem Wert von 81 Prozent zu den Top Ten der vertrauenswürdigsten Berufe – allerdings nach Piloten, Apothekern und Busfahrern. Politiker rangieren nach wie vor mit 15% auf dem letzten Platz. [PNL Juni 2016]

↳ <http://www.gfk-verein.org/compact/fo-kusthemen/berufe-im-vertrauens-check>

Günter Schroven, Wolfgang Wirth

Praxisforschung - Forschungspraxis

Wissenschaft im Strafvollzug

Strafvollzugspraxis und Strafvollzugsforschung stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander. In den 1980er Jahren, als der Strafvollzug gelegentlich im „Souterrain der Justiz“ (Müller/Otto) verortet wurde, stand die kritische Kriminologie einer anwendungsorientierten Forschung in den „Niederungen der Praxis“ eher ablehnend gegenüber. Umgekehrt wollte die damalige Kriminalpolitik recht wenig von der kriminologischen Grundlagenforschung im „Elfenbeinturm der Universitäten“ wissen. Heute wird – vielleicht als Folge der damaligen Frontstellungen – mancherorts eine Krise der universitären Kriminologie gesehen, die – so der wohl härteste Vorwurf – zu sehr um sich selbst kreise und den Praxisbezug verloren habe (Koop). Andererseits sind inzwischen in den meisten Bundesländern kriminologische Dienste eingerichtet worden, deren gesetzlicher Auftrag gerade darin besteht, den Strafvollzug durch eine praxisorientierte Bedarfs- und Wirkungsforschung wissenschaftlich zu begleiten und die Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. Akademische Vollzugskritiker sehen darin freilich die Gefahr, dass eine von ihnen negativ bewertete Vollzugspraxis durch „Schönrechnen“ legitimiert wird. Anwendungsorientierte Vollzugsforscher verweisen stattdessen darauf, dass ggf. Verbesserungsbedürftiges nach Maßgabe ihrer Befunde korrigiert oder effektiviert werden kann. Interessierten Vollzugspraktikern nützen allerdings weder positive noch negative Rückmeldungen aus beiden Wissenschaftsbereichen, solange sie nicht hinreichend fundiert sind. Und die weniger Interessierten zeigen sich von fundamentaler und konstruktiver Kritik gleichermaßen „not amused“. Dabei ist eine Strafvollzugspraxis, die ihre Arbeit nach höchstrichterlicher Vorgabe am aktuellen Stand kriminologischen Wissens ausrichten muss, auf eine empirische Strafvollzugsforschung angewiesen. Gleichzeitig ist die Strafvollzugsforschung aber auf das Erfahrungswissen der Strafvollzugspraxis angewiesen, um eben diesen „state of the art“ nicht nur wissenschaftlich fortschreiben, sondern auch praktisch nutzbar machen zu können. Dass sich die Forschungspraxis einer so verstandenen Praxisforschung an den theoretischen, methodischen



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug und Mitglied der Redaktion von FORUM STRAFVOLLZUG
gguenter.schroven@justiz.niedersachsen.de



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen Dienstes NRW und Mitglied der Redaktion von FORUM STRAFVOLLZUG
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

und ethischen Standards wissenschaftlichen Arbeitens orientieren und dabei sowohl den unterschiedlichen Anforderungen des Justizvollzuges als auch der „scientific community“ genügen muss, versteht sich von selbst.

Vor diesem Hintergrund sind eine intensive Verzahnung von Theorie und Praxis und damit auch eine gute Verknüpfung von universitärer Grundlagen- und angewandter Praxisforschung unabdingbar. Die kriminologischen Dienste in den Justizverwaltungen der Länder nehmen dabei eine wichtige Mittlerrolle wahr, auch wenn sie dabei manchmal „zwischen den Stühlen sitzen“ (müssen), was nicht immer der bequemste, wohl aber der richtige Platz ist, um ihre durchaus vielfältigen Forschungsaufgaben sachgerecht und erfolgreich bewältigen zu können. Zu diesen Aufgaben gehört beispielsweise, die universitäre Wissenschaft bei der Durchführung empirischer Forschungsprojekte im Strafvollzug zu unterstützen, indem sie Übersetzungshilfen zum besseren Verständnis des „Vollzugsjargons“ geben. Es gilt aber auch, wissenschaftliche Befunde für die Vollzugspraxis zu übersetzen, damit sie dort einen praktischen Nutzen entfalten können. Und vor allem gehört dazu, auch selbst empirisch zu forschen, indem etwa die Belegungsentwicklungen im Justizvollzug dokumentiert, manchmal auch prognostiziert, der Behandlungs-, Erziehungs- oder Förderbedarf der Gefangenen identifiziert, Erfolg oder Scheitern dieser Maßnahmen evaluiert, neue Maßnahmeangebote konzipiert, deren Erprobung koordiniert, die jeweiligen Arbeitsergebnisse im Justiz- und Wissenschaftsbetrieb publiziert werden und anderes mehr.

Der Schwerpunktteil dieser Ausgabe von **FORUM STRAFVOLLZUG** widmet sich dem Thema, wie und mit welchen Ergebnissen diese Art von Praxisforschung umgesetzt, gewissermaßen „praktisch werden“ kann. Dazu befassen sich zunächst einige Übersichtsbeiträge mit Fragen des „Theorie-Praxis-Transfers“ (**Kurze**), um welchen theoretischen Modellen kriminaltherapeutischer Straftäterbehandlung sich die einschlägige Praxis orientieren kann (**Endres & Schwanengel**), mit Grundlagen und Möglichkeiten von Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug (**Suhling**) und mit einem Beispiel, wie entsprechende Evaluationsergebnisse zu vollzuglichen Änderungen führen können (**Hartenstein et al.**). Außerdem beschreiben zwei am Anfang ihrer Karriere stehende Vollzugsforscher (**Lobitz & Pauli**) ihre Sicht auf das Spannungsfeld von Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit, und zwei gestandene Vollzugspraktiker (**Jacob & Weigand**) formulieren im Interview, was sie von der Forschung erwarten.

Schließlich haben wir die kriminologischen Dienste um „kurz & knackig“ geschriebene „Länderberichte“ gebeten, die keine trockenen Auflistungen ihrer Forschungsaktivitäten enthalten, sondern jeweils ein oder zwei Projektbeispiele, denen „vor Ort“ eine besondere Praxisrelevanz beigemessen wird. Aus acht Ländern sind für dieses Heft entsprechende Berichte eingegangen, die genügend Anlass geben, schon jetzt Fortsetzungen in unserer Rubrik „Forschung und Entwicklung“ zu planen.

Martin Kurze

Theorie-Praxis-Transfer

(Auch) eine Aufgabe für den Kriminologischen Dienst?

Problemaufriss

Es dürfte wohl weitgehend unstrittig sein, dass die Arbeit im Justizvollzug ein umfangreiches kriminologisches und kriminalpsychologisches Fachwissen voraussetzt. Die Kriminologie ist als Erkenntnis- und Erfahrungshintergrund zur Bewältigung der praktischen Aufgaben im Justizvollzug unerlässlich. Damit der Vollzug die ihm kraft Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Eingliederung und der Sicherung (und im Jugendstrafvollzug der Erziehung) bewältigen kann, benötigt er Kenntnisse der Lebenszusammenhänge der Inhaftierten ebenso wie über Beschaffenheit, Veränderungen und Entwicklungen der Delinquenz, die Mechanismen der Kriminalitätskontrolle oder die kurz- bzw. langfristigen Wirkungen von Sanktionen.

Die Kriminologie vermittelt als Erfahrungswissenschaft diese Erkenntnisse. Sie beschäftigt sich mit der Kriminalität als gesellschaftlichem Phänomen, der Wirkung von Institutionen sowie Stigmatisierungsprozessen. Im Hinblick auf den Eingliederungs- oder Behandlungsauftrag sind ihre Erkenntnisse zur Evaluation von Behandlung bedeutsam; für die Kriminalprognose liefert sie Hinweise zur Einschätzung des zukünftigen sozialangemessenen und normorientierten Verhaltens und kann demnach dazu beitragen, den Betroffenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen. Ihre Einstufungen zur Gefährlichkeit, zu den Entstehungszusammenhängen oder zur Rückfallgefährdung bedienen wiederum den Sicherungsauftrag.

So weit. So gut. Doch wie gelangt die Praxis an diese Kenntnisse? Wie ist sichergestellt, dass kriminologische Erkenntnisse als Grundlagenwissen bereitgestellt werden? Und wie ist gewährleistet, dass die später unabdingbare Reflexion beruflichen Handelns unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher resp. kriminologischer Erkenntnisse möglichst gewinnbringend verläuft?

Der Teufel steckt anscheinend im Detail: So wenig wie die Kriminologie ein Passant griffige Handlungsrezepte für den Einzelfall bereitzustellen vermag, so wenig ist auch der Praktiker bereit, sein über Jahre gewonnenes Erfahrungswissen in Frage stellen zu lassen. Und in der Ausbildung wehren sich die betroffenen Berufszweige entschieden gegen eine Theoretisierung oder Verwissenschaftlichung (was auch immer darunter verstanden wird) ihrer Arbeit. Doch Schritt für Schritt:

Anwendungsorientierte Kriminologie – eine Selbstverständlichkeit?

Anwendungsorientierung im wissenschaftlichen Arbeiten beinhaltet immer eine Grenzüberschreitung, die sich – je nach Couleur – auch als grenzverletzend betrachten lässt. Und zwar von beiden Seiten: Für die Wissenschaft birgt die Beschäftigung mit Problemen der Praxis, die zumeist in Form einer sog. „Auftragsforschung“ an die Wissenschaft herangetragen wird, die Gefahr, dass ihr ein rein hilfswissenschaftlicher Charakter

übergestülpt wird.¹ Sie dient dann zuvorderst dazu, bestehende Auffassungen zu bekräftigen und kriminalpolitischem Handeln zusätzliche wissenschaftliche Legitimation zu verleihen. Damit entwickelt sie einen leicht verfänglichen Charme, liefert sie doch übersetzungsfreie Vorschläge für die Entscheidungsträger frei Haus. Als Nebenwirkung sei dann – die notorische Knappheit von Forschungsmitteln gleich mitgedacht – die Grundlagenforschung oder die weisungsfreie staatsunabhängige Forschung die Leidtragende.² Außerdem suggeriere anwendungsorientierte Forschung, dass gesichertes Wissen für die praktischen Bedürfnisse bereitgestellt werden könne. Für Kochrezepte dieser Art seien die Erkenntnisse der Kriminologie aber nicht geschaffen. Wer solche Erwartungen nach unmittelbaren und eindeutigen (=wissenschaftlichen) Wegen für die Praxis wecke, überfrachte die Kriminologie und schade ihr letztendlich.³

Doch auch die Praktiker begegnen diesem Interesse der Forschung für ihre Arbeit mit Argwohn. Bedenken und Befürchtungen manifestieren sich etwa an dem Umstand, dass im Gefüge von Rechtsprechung – aber auch Strafvollstreckung – nunmehr eine Rivalität zwischen Praktikern und Forschern um den Zugang zur Wirklichkeit entstehe, die als störend empfunden werde. Individuelle Erfahrung und empirisches Wissen prallen aufeinander, wobei die Praxis eine zusätzliche Kontrolle, eine potentielle Einschränkung ihres Handelns, einen erhöhten Begründungsaufwand befürchte oder – etwa in Form eines kriminologischen Prognosesachverständigen – mit einem weiteren Akteur auf der Bühne konfrontiert werde, mit dem eine Auseinandersetzung zu führen sei.⁴

Ohnedies – und auch darauf macht die Praxis aufmerksam – seien kriminologische Befunde schwer verwertbar, da Wissenschaftler zuweilen die Bedeutung des Informationstransfers in die Praxis unterschätzen. Empirische Erkenntnisse seien häufig in Form und Umfang für die Praxis schwer verständlich, wenig überschaubar und entbehrten häufig jeglicher Veränderungsvorschläge⁵ – womit sich der (Teufels-) Kreis schließt, denn gegen Rezepte dieser Art hat die Kriminologie etwas einzuwenden (s.o.).

Natürlich gibt es auch Ideen, diesen Kreislauf des Nicht-Verstehens zu durchbrechen: Um Kriminologie anwenderorientiert verwerten zu können sei eine frühzeitige Einbindung der Praxis in Forschungsplanung und -durchführung und ein ständiger Austausch aller Beteiligten vonnöten.

1 So Günther, H. (1986) anlässlich der Eröffnung der KrimZ. In: Jehle/ Egg (Hrsg.) *Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis*. Wiesbaden.

2 Kaiser, G. in Jehle/ Egg (1986), S. 43-50.

3 Lösel, F. in Jehle/ Egg (1986), S. 81.

4 Horstkotte, H. in Jehle/ Egg (1986), S. 95f.

5 Kube, E. in Jehle/Egg (1986), S. 114ff.

Die Tücken der Praxisforschung

Doch ist das schon alles, was zu beachten ist, wenn Wissenschaft und Praxis aufeinandertreffen? Es gibt ein weites Feld, in dem sich Wissenschaft und Praxis seit jeher begegnen und dabei gemeinsame Erfahrungen sammeln konnten: Gemeint ist hier insbesondere die Evaluation kriminalpolitischer Projekte oder Maßnahmen.

Projekte haben einen zeitlich begrenzten Status. Sie werden häufig vom Elan und einem außerordentlichen Engagement der Projektmitarbeiter vorangetrieben. Dementsprechend sind zumeist die Ergebnisse. Um indessen Projekte in Regelabläufe einzugliedern, bedarf es eines Nachweises, dass sie den Status quo verbessern oder mit anderen Worten: die Praxis voranbringen. Und damit kommt die Evaluation ins Spiel, die nach den Grundsätzen guter Praxis aus einer externen Warte das Projekt beleuchtet. Es steht also eine Menge auf dem Spiel, wenn nun Fremden Einblick in die eigene Praxis gewährt wird. Potentielle Fehlentwicklungen, ausbleibende Erfolge oder anderweitige Diskrepanzen, die sich aus der Dynamik von Projekten entwickeln können, führen natürlich auch zur Frage des eigenen beruflichen Handelns. Argwohn und Reserviertheit sind eine gewohnte Erfahrung in diesem Arbeitsfeld.

Allerdings sind Spannungen zwischen Wissenschaft und Praxis, die sich etwa in Widerständen gegen Evaluation manifestieren, eher selten dokumentiert. Die empirische Untersuchung von Angeboten freier Träger zur Prävention von Sexualdelikten in Nordrhein-Westfalen bildet mit ihren umfassenden Ausführungen zu den angetroffenen Widerständen gegen die Evaluation eine Ausnahme.⁶ Das prozesshafte Geschehen – beginnend mit dem Wunsch der Praxis nach Begleitforschung bis hin zur offenen Verweigerung der Mitarbeit – erstreckte sich über verschiedene allmählich eskalierende Stufen: Während zunächst inhaltliche (=therapie-immanente) Gesichtspunkte angeführt wurden, verlagerte sich die Auseinandersetzung zwischen Forschern und Therapeuten allmählich auf das (zu) umfangreiche Erhebungsinstrument, um dann auf Datenschutzgründe zu wechseln. Die vermeintliche Lösung in Form einer Einwilligungserklärung der Klienten wurde wiederum mit dem Einwand unterlaufen, die Vorlage dieser Erklärung durch den Therapeuten störe das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeut und Klient nachhaltig. Zum Schluss wurden dann noch „Arbeitsüberlastung“ und „Zeitnot“ angeführt, um auch die hilfsweise vorgeschlagene Klientenbefragung zu verweigern.⁷

Zwar gibt es gerade in Nordrhein-Westfalen auch gute Beispiele dafür, wie nützlich Evaluationen für die Verstärkung von Modellprojekten sein können,⁸ doch auch, wenn sich Forschung nicht einer bestehenden Praxis zuwendet, also das berufliche Handeln nicht unmittelbar fokussiert wird, sondern etwa neue Diagnostik entwickelt und sie der Praxis zugänglich zu machen versucht, entwickeln sich Widerstände. Beispielfähig sei die Debatte in Teilen der ambulanten Straffälligenhilfe um die sog. „Risikoorientierung“ als einem empirisch abgesicherten Modell in der Betreuung von Straf-

fälligen angeführt.⁹ Im Kern geht es dabei um den Vorschlag, den Behandlungsbedarf und die Maßnahmeplanung für den Klienten an einer Gefährdungseinschätzung festzumachen und je nach Einschätzung zu variieren, also hoch rückfallgefährdeten Klienten eine intensivere Betreuung zukommen zu lassen als etwa den mit einem niedrigeren Risiko eingestufteten Klienten. Das Prinzip, die Intensität von Behandlung und Betreuung an einem individuellen Rückfallrisiko zu orientieren und dabei die (hier nicht näher zu erörternden) Bedarfe und die Ansprechbarkeit der Personen zu berücksichtigen, ist im Kern ein kriminalpsychologischer Bezugsrahmen, der entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische, lern- und sozialpsychologische Perspektiven miteinander verbindet. Vielleicht rührt daher die zuweilen fundamentale Kritik, der Ansatz sei der sozialen Arbeit wesensfremd, ja, er rühre an den Grundfesten des Selbstverständnisses der sozialen Arbeit und verändere das Berufsfeld zu seinen Ungunsten. Und obwohl in diesem Modell einerseits auch protektive Faktoren berücksichtigt und der Betroffene aktiv einbezogen wird und es andererseits an einem alternativen Einschätzungs- und Bewertungsverfahren zur Planung von Hilfe und Kontrolle fehlt, sind diese Überlegungen zumindest für einige Fachkräfte – speziell in der Bewährungshilfe – nicht überzeugend genug. Wenn Forschung an den Grundfesten der eigenen Überzeugung rüttelt, hört der Spaß auf. Individuelle Erfahrungen und empirische Modelle stehen sich dann fast unveröhnlich gegenüber.

Die Ausbildung

Die Mitarbeiter des Strafvollzuges setzen sich aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen: Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, Verwaltungskräfte, Werkdienste und die besonderen Fachdienste (Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer, Ärzte, Seelsorger). Sie haben alle ihre speziellen Aufgaben, aber eben auch die gemeinsame übergeordnete Aufgabe, an den Vollzugszielen mitzuarbeiten. Kriminologisches Grundwissen kann da nicht schaden, Umfang, Inhalt und Vermittlung dürften indessen je nach Berufsgruppe unterschiedlich ausfallen. Hier fehlt der Raum, um allen Berufsgruppen gerecht zu werden. Den kriminologischen Bedarf einzuschätzen fällt indessen schwer: Mit Ausnahme des allgemeinen Vollzugsdienstes führen unterschiedliche Wege und Studiengänge zum Vollzug. Ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang diese Berufsgruppen im Studium mit kriminologischen Inhalten in Berührung gekommen sind, lässt sich nicht pauschal beantworten. Justiznahe Fortbildungen – wie sie etwa über die diversen Justizakademien oder Fortbildungsstätten angeboten werden, erweisen sich für diese Gruppen von zentraler Bedeutung für die Einpassung in das Arbeitsfeld.¹⁰

6 Dazu Brand, Th. (2005). Verurteilte Sexualstraftäter. Evaluation ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Eine empirische Untersuchung von Angeboten freier Träger zur Prävention von Sexualdelikten in Nordrhein-Westfalen. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik. Band 11. Lit-Verlag.

7 Vgl. Brand, Th. (2005). S. 249ff.

8 Vgl. dazu den Beitrag von Wirth, W. in diesem Heft.

9 Vgl. statt vieler Befunde das Themenheft der Zeitschrift *Bewährungshilfe* Heft 2/2014; zur aktuellen Diskussion die Öffentliche Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen - Drucks. 19/975 vom 02.12.2015 unter https://www.hessischer-landtag.de/icc/Internet/nav/c89/broker.cal?uMen=c8940b21-1512-5d11-b9b7-7912184e3734&uCon=6ad9a37d-5ce9-4124-7c70-722184e37345&uTem=aaaaaaaa-aaaa-bbbb-00000000008&cal_monthToDisplay=3.2016&cal_startDate=2.12.2015&cal_endDate=2.12.2015.

10 Vgl. für die Fachdienste: Romkopf, G. (1992). Inhalte kriminologischer Fortbildung für Angehörige der besonderen Fachdienste im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Jehle (1996). S. 261-272; für die Sozialen Dienste: Kühne, A. (1992). Kriminologie in der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Sozialen Dienst der Justiz. In: Jehle (1992). S. 273-278.

Lediglich der allgemeine Vollzugsdienst erhält eine justizinterne Ausbildung; demnach weisen die Lehrpläne der theoretischen Ausbildungsabschnitte Lehrinhalte und Stundenumfang aus.

Einer aktuellen Auswertung dieser Lehrpläne zufolge sind in der Kategorie „Kriminologie und Sozialwissenschaften“ im bundesweiten Durchschnitt 112 Stunden vorgesehen, wobei sich die Gesamtstundenzahl zwischen 49 und 159 Stunden bewegt, der relative Anteil an der jeweiligen Gesamtstundenzahl bewegt sich zwischen 6 und 16%, wobei im Schnitt etwa 11% der Ausbildungszeit für Kriminologie und Sozialwissenschaften verwandt werden.¹¹ Freilich ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Sammelkategorie handelt, die sich aus genuin sozialwissenschaftlichen, kriminologischen, psychologischen und (sozial)pädagogischen Studienhalten zusammensetzt. Der exakte Anteil kriminologischer Studieninhalte lässt sich ohnehin nicht beziffern, da die Interdisziplinarität des Faches eben auch dazu führt, dass in übergreifenden bzw. benachbarten Fächern wie etwa der Psychologie und der Vollzugskunde oder in vertiefenden Schwerpunktveranstaltungen ebenfalls Sachverhalte unter kriminologischen Aspekten behandelt werden.

Nun lässt sich schwerlich darüber streiten, ob dieses vage zu beziffernde Stundenkontingent ausreichend ist oder eben nicht. Langjährig mit der Ausbildung vertraute Lehrkräfte mahnen zur Vorsicht, die Lernenden mit kriminologischem Wissen im Hinblick auf Umfang, Intensität und Vermittlung nicht zu überfordern. „Der zu vermittelnde Lehrstoff muss in eher vereinfachende Zusammenhänge gebracht werden. Dass es immer wieder einige Anwärter gibt, die ihre Meinung sehr differenziert und eloquent verbalisieren können, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der überwiegende Teil der Anwärter bisher keinen Zugang zu kriminologischen Fragestellungen hatte und die Thematik in den Gesamtzusammenhang der Ausbildung und der späteren beruflichen Tätigkeit nicht ohne weiteres einordnen kann. Schon die Wahl des Sprachniveaus muss so sein, dass die Ausführungen für den Laien verständlich bleiben. Sachzusammenhänge müssen erkennbar gemacht werden und der Bezug zur Praxis, ..., aber auch zur eigenen Lebenserfahrung muss immer nachvollziehbar sein.“¹²

Und so kommt auch der erfahrene Pädagoge zum Schluss, dass die Kriminologie als Lehrfach unbedingt vonnöten sei, um die Entstehung von als kriminell definierten Verhaltensweisen verstehen und einordnen zu können und damit dem Gefangenen möglichst unvoreingenommen und vorurteilsfrei begegnen zu können. Darüber hinausgehende Ziele mit der Vermittlung kriminologischen Wissens zu verbinden, hält er dagegen „für praxisfremd und unter Umständen sogar als kontraindiziert“.¹³

Die Fortbildung

Während für die Ausbildung sicherlich Fragen nach möglichen Ursachen und Entstehungsbedingungen von Kriminalität eine Rolle spielen, dürfte in der Fortbildung eher Fragen im Vordergrund stehen, was geschehen muss, damit sich

Straftaten nicht wiederholen bzw. wie als Fachkraft mit Gefangenen professionell umzugehen ist (Stichwort Nähe und Distanz). In der praktischen Arbeit mit Straffälligen ist die Genese des Geschehens einschließlich ihres Verstehens und Erklärens nur noch insoweit von Bedeutung, wie sie zur Klärung der jetzigen Situation des Straffälligen beitragen kann. Es geht also um Fragen der Behandlung, der Besserung und der Sicherung, neue Modelle und Methoden sowie Fragen zur Messbarkeit potentiell eintretender Wirkungen bzw. Gründen nach dem Nichteintritt von Wirkungen.

Insbesondere mit Fragen zur Wirksamkeit von Behandlung und vor allem zu den Methoden, mit denen eine vermeintliche Wirkung bzw. Nichtwirkung zu messen ist, hat sich die Kriminologie schon seit längerem beschäftigt. Das über lange Jahre alleinige Kriterium eines Rückfalls wird heute von Überlegungen flankiert, mögliche Wirkungen des Vollzuges unmittelbar zu messen als mittels einer BZR-Analyse drei Jahre nach einer Entlassung. Hier zeigen sich in neuerer Zeit vielversprechende Ansätze,¹⁴ Wirkungen des Vollzuges anders zu messen als mit einer Legalbewährungsquote (zum Beispiel über die Messung von im Vollzug erreichbaren Maßnahmezielen). Da bei diesen Ansätzen die „black box“ Strafvollzug erhellt und Interventionen bzw. Veränderungen im Vollzug erhoben werden, ergeben sich auch für die Praxis völlig neue Perspektiven.¹⁵

Der Dialog zwischen Kriminologie und Praxis

Die enge – zuweilen auch institutionelle – Anbindung der Kriminologischen Dienste an den Vollzug, die Entwicklung und das Vorantreiben von Projekten in Zusammenarbeit mit der Praxis, die Möglichkeit des ständigen Austausches sind sicherlich förderliche Rahmenbedingungen, um kriminologische Kenntnisse für die Praxis nutzbar zu machen oder sie gar erst mit ihrer Hilfe zu gewinnen. Praktische Fragen und wissenschaftliche Antworten, wissenschaftliche Fragen und praktische Erfahrungen lassen sich am besten im informierten Dialog zwischen den Beteiligten austauschen. In diesem Sinn können die Kriminologischen Dienste der Länder sicherlich eine Lücke füllen – zum gegenseitigen Vorteil. Ansätze zu diesem Dialog existieren auf den verschiedenen Ebenen:

In der Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes sind die Kriminologischen Dienste einzelner Länder in unterschiedlichem Umfang bereits involviert. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden etwa in Berlin, Brandenburg, Hessen und Niedersachsen Kontingente des Kriminologie- oder Psy-



Dr. Martin Kurze

Stabstelle Kriminologischer Dienst im Hessischen Ministerium der Justiz
martin.kurze@hmdj.hessen.de

11 Blanck, Th. J. (2015). Die Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten in Deutschland. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Band 54. Forum Verlag. S. 269ff.

12 Vgl. Päckert, W. (1992). Kriminologische Ausbildung innerhalb der Ausbildungsgänge für Strafvollzugsbedienstete. In: J.-M. Jehle (Hg.). Kriminologie als Lehrgebiet. Wiesbaden. S. 257.

13 Vgl. Päckert, W. (1992). S. 259.

14 So etwa Obergfell-Fuchs, J. und Wulf, R. (2008). Evaluation des Strafvollzuges. In: Forum Strafvollzug. S. 231-236; aber auch das in Hessen und Niedersachsen gegenwärtig erprobte MeWIS-Konzept, vgl. Suhling, S.; Budde, S.; Hässler, U. (2015) MeWIS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzuges. In: Forum Strafvollzug Heft 2; oder Budde, S. (2015). Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug. In: Forum Strafvollzug. Heft 2.

15 Vgl. dazu die ausführlich den Beitrag von Suhling in diesem Heft.

chologieunterrichts von den Diensten übernommen. Auf der Ebene der Fortbildung sind die Kriminologischen Dienste unterschiedliche Wege gegangen, um den Theorie-Praxis-Dialo anzukurbeln. So bieten einige Kriminologische Dienste über ihre Homepage Einblicke in ihre Forschungsvorhaben und geben ihre Veröffentlichungen zum Download frei.¹⁶ In Hessen wiederum hat an der Fortbildungsstätte des Justizvollzuges eine eigene Reihe „Kriminologische Dialoge“ begonnen. Wie weit der Theorie-Praxis-Transfer gehen kann, lässt sich in Nordrhein-Westfalen beobachten: Der dortige Dienst entwickelte auf der Basis seiner Forschungsvorhaben eine Fortbildung zum Thema Case Management für das Praxispersonal, die der Kriminologische Dienst NRW als ein von der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) anerkanntes Weiterbildungsinstitut durchführt. Das mit B5 bezeichnete Übergangsmanagement wird nach den Standards des Handlungskonzepts Case Management durchgeführt, das sich u. a. bereits im Übergang aus statio-

närer in ambulante Behandlung im Gesundheitswesen, im Übergangssystem Schule-Beruf sowie im beschäftigungsorientierten Fallmanagement bewährt hat. Das B5-Übergangsmanagement aus der Haft in Beschäftigung beinhaltet eine systematische Zugangssteuerung, Bedarfsfeststellung und Wiedereingliederungsplanung sowie fallbezogene Vermittlung und fallübergreifende Vernetzung.¹⁷ Doch auch Hessen und Niedersachsen haben mit MeWIS ein von einem interdisziplinären Team aus Wissenschaft und Praxis entwickeltes Messinstrument vorgelegt, dass die Dokumentation vollzuglichen Handelns verändern kann.¹⁸

¹⁶ So etwa in Form wissenschaftlicher Kurzberichte in Sachsen: Daten & Dialog - Kurzberichte zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs in der JSA Regis-Breitungen. Abrufbar unter <https://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm#article715>. Der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg stellt unter <http://www.kriminologischer-dienst-bw.de/pb/.Lde/1244276> bisherige und aktuelle Forschungsarbeiten zur Verfügung. Die Kriminologischen Dienste in Bayern und Niedersachsen führen Publikationslisten auf ihrer Homepage.

¹⁷ https://justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/KrimD/projekte/projekt_kooperation/index.php.

¹⁸ MeWIS befindet sich derzeit in der Erprobungsphase. Zu MeWIS siehe Fn 14 sowie den Beitrag von Suhling in diesem Heft.

Florian Schwanengel, Johann Endres

Kriminaltherapeutische Straftäterbehandlung

Theoretische Modelle und praktische Umsetzungen

Wie können Straftäter im Strafvollzug so „behandelt“ werden, dass sie nach ihrer Entlassung ein Leben ohne erneute Straftaten führen (können)? Hinter dieser Frage steht die Annahme, dass jene Defizite und Probleme, die zu einer Straftat geführt haben, durch eine entsprechende *rückfallpräventive Behandlung* behoben oder kompensiert werden können. Hinzu kommt, dass viele Straftäter nicht nur in Maßregelvollzugseinrichtungen, sondern auch im Strafvollzug als psychisch gestört oder krank diagnostiziert werden können und eine *Heilbehandlung* benötigen. Allerdings wird der Behandlungsauftrag in der Praxis unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. Kann die Wissenschaft hier Orientierungshilfe bieten? Der Beitrag fasst wesentliche theoretische Modelle der Straftäterbehandlung zusammen und diskutiert ihre praktische Relevanz im Strafvollzug und in Maßregelvollzugseinrichtungen.¹

Modelle der Straftäterbehandlung

Das bekannteste theoretische Modell in der Straftäterbehandlung ist das **Risk-Need-Responsivity-Modell (RNR)** von Andrews und Bonta (2010; vgl. Andrews, Bonta & Wormith, 2011). Das Good-Lives-Modell (GLM) von Ward (vgl. Ward, Yates & Willis, 2012; Göbbels, Ward & Willis, 2013) versteht sich als Ergänzung hierzu.

Das RNR-Modell erklärt Straffälligkeit aus biologischen Dispositionen, der individuellen Lerngeschichte und psychologischen Merkmalen. Die drei Prinzipien 1. Risikoprinzip („risk“), 2. Bedürfnisprinzip („need“) und 3. Ansprechbarkeitsprinzip („responsivity“) beschreiben die Voraussetzungen und Vorgehensweisen für erfolgreiche Straftäterbehandlung. (1) Gemäß dem *Risikoprinzip* sollten Intensität und Dauer von Therapiemaßnahmen umso größer sein, je höher das Rückfallrisiko der Täter ist. Anders ausgedrückt: Hoch gefährliche Personen sollten sehr intensiv behandelt werden, weniger gefährliche mit geringerem Aufwand. (2) Das *Bedürfnisprinzip* fordert, dass sich die Ziele der Behandlung an den festgestellten individuellen dynamischen Risikofaktoren ausrichten sollten, um diese zu modifizieren. Behandlungsziele werden also durch die Risikoeinschätzung und nicht durch die Wünsche des Täters vorgegeben. Sie-

¹ Der Beitrag beruht in wesentlichen Teilen auf unserem umfangreicheren Artikel „Straftäterbehandlung“ (Endres & Schwanengel, 2015). Zitate und andere Übernahmen daraus wurden aus Gründen der Leserlichkeit nicht an jeder Stelle kenntlich gemacht.

ben der acht zentralen Risikobereiche (die „Central Eight“) sind – prinzipiell veränderbare – dynamische Risikofaktoren (antisoziale Persönlichkeitsstruktur, deliktbegünstigende Einstellungen, ein kriminalitätsförderndes soziales Umfeld, Alkohol und Drogen, familiäre Probleme, Schwierigkeiten in Schule oder Arbeit, ungünstiges Freizeitverhalten); lediglich ein Risikobereich ist unveränderbar und statisch (Vorgeschichte antisozialen Verhaltens). (3) Das *Ansprechbarkeitsprinzip* verlangt, dass die Behandlung den individuellen kognitiven (Intelligenz) und motivationalen Voraussetzungen Rechnung trägt. Kognitiv-behavioralen, also der sozialen Lerntheorie verpflichteten Behandlungsmethoden wird dies allgemein zugeschrieben.

Dem gegenüber ist das **Good-Lives-Modell (GLM)** weniger defizitorientiert und setzt weniger auf Vermeidungsziele, sondern versucht über Annäherungsziele und Ressourcenstärkung eine umfassende Rehabilitation zu erreichen. Durch die Fokussierung auf das Ziel eines „guten“, gelingenden Lebens soll die Motivation zur Veränderung beim Täter erhöht werden. Bei der Intervention steht weniger als beim RNR-Modell der Schutz der Gesellschaft durch „Entschärfung“ individueller Problembereiche der Täter im Vordergrund, sondern die Hilfe zur Selbstentfaltung; in humanistischer Perspektive wird angenommen, dass dies letztlich auch wieder Straftaten verhindert. Gemäß dem GLM versucht jeder Mensch 11 definierte Grundbedürfnisse („*primäre Güter*“; „*primary goods*“) zu erreichen (1. Leben, Gesundheit und körperliches Wohlergehen, 2. Wissen, 3. Exzellenz im Spiel, 4. Exzellenz in der Arbeit, 5. Exzellenz im Handeln bei Autonomie und Selbstbestimmung, 6. innerer Frieden durch Abwesenheit von Sorgen und Stress, 7. Freundschaft einschließlich intimer, romantischer und familiärer Beziehungen, 8. Gemeinschaft, 9. Spiritualität als Erfahrung von Lebenssinn, 10. Glück, 11. Kreativität) und setzt dabei individuelle Prioritäten. Diesen Lebensplan versucht er über bestimmte Mittel, zum Beispiel eine Partnerbeziehung oder einen individuellen Lebensstil zu verwirklichen („*sekundäre Güter*“, „*secondary goods*“). Kriminalität lässt sich somit zum einen über die „direkte Route“ erklären, wenn sekundäre Güter bereits kriminelle Verhaltensweisen enthalten. Zum anderen gibt es die „indirekte Route“, wenn die gewählten Mittel untauglich sind, um primäre Güter zu erreichen und somit zu Stress, Frustration und Konflikten führen, was dann Anlässe für Straftaten schafft. Straftäterbehandlung soll in dieser Perspektive Wege zu effektiverer und nichtdelinquenter Zielerreichung bezüglich primärer Güter aufzeigen und entsprechende Kompetenzen vermitteln.

Das RNR-Modell und das GLM verdeutlichen das „**doppelte Mandat**“ (Klug, 2014) als typisches Dilemma von Therapeuten: Auf der einen Seite gibt es einen Auftrag zur Verhinderung erneuter Straftaten (Rückfallvermeidung, Sicherung der Allgemeinheit), den Gerichte oder Vollzugseinrichtungen im Auftrag der Gesellschaft erteilen. Auf der anderen Seite richtet auch der behandelte Täter Erwartungen an die Behandler (etwa Unterstützung für eine vorzeitige Entlassung, Hilfe bei der Bewältigung von Beziehungsproblemen etc.). Ebenfalls der Wunsch vieler Therapeuten dürfte es sein, ihre Klienten erfolgreich zu behandeln und diesen somit zu „helfen“. Probleme ergeben sich dann, wenn diese Ziele (etwa notwendig erscheinende Sicherung und Wunsch nach Entlassung) gegensätzlich sind und nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

Straftäterbehandlung – forensische Psychotherapie – Kriminaltherapie

Straftäterbehandlung ist ein umfassender Begriff für eine Vielzahl an Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, dass Straftäter resozialisiert werden und keine weiteren Straftaten begehen. Darunter fallen nicht nur Therapien, sondern gerade auch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstätigkeit, sinnvolle Freizeitgestaltung, Sportangebote, Wohngruppenvollzug, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmangement, Verbesserung des sozialen Umfelds, Nachsorge etc. (vgl. etwa Hosser & Boxberg, 2014). Sozialpädagogische Maßnahmen, unterschiedlichste Trainings sowie psychologische und psychotherapeutische Interventionen sind ebenfalls hierunter zu fassen.

Forensische Psychotherapie ist unseres Erachtens angewandte heilkundliche Psychotherapie² im Auftrag von Gerichten oder Justizvollzugseinrichtungen. Das Ziel der forensischen Psychotherapie ist Kriminalprävention durch Heilung oder Linderung von Krankheitserscheinungen, die als ursächlich für die Straffälligkeit bei psychisch kranken Straftätern angesehen werden. Zu nennen wäre beispielsweise die Psychotherapie bei einer Opiatabhängigkeit, die zu Beschaffungskriminalität führte.

Treten psychische Erkrankungen erst im späteren Verlauf auf, etwa eine haftreaktive Depression, so ist die Anwendung heilkundlicher Psychotherapie als Maßnahme der allgemeinen Gesundheitsfürsorge zu sehen, auch wenn diese in einer Vollzugseinrichtung durchgeführt wird. Eine eigene kriminalpräventive Zielrichtung besteht nicht; somit ist diese Behandlung nicht als forensische Psychotherapie einzustufen.

Im Kontrast dazu sehen wir **Kriminaltherapie** im engeren Sinne (vgl. dazu ausführlicher Endres & Schwanengel, in Druck) als therapeutische Behandlung von Straftätern, die primär dem Ziel der Rückfallprävention und der Resozialisierung dient. Protektive Faktoren sollen (re-)aktiviert und aufgebaut werden und kriminogene Faktoren abgemildert und eingegrenzt werden. Kriminaltherapie zielt auf relevante Risikodispositionen ab, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit psychischer Erkrankung stehen oder nicht. Hierbei handelt es sich unserer Ansicht nach häufig um psychologische Tätigkeiten zur „Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde“ (§ 1 PsychThG).

Es geht also in der Kriminaltherapie um die Modifikation von Verhaltensweisen und zugrunde liegenden Dispositionen (Motive, Kognitionen, Einstellungen, Verhaltensstile, emotionale Reaktionsmuster), die in engem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen sollten. Eine gründliche Diagnostik (Endres, Schwanengel & Behnke, 2012) erscheint unabdingbar, um eine zutreffende Delinquenz- bzw. Delikthypothese (Dahle, 2005), ein Risikoprofil und eine Persönlichkeitsbeschreibung zu erstellen, die gegebenenfalls die Notwendigkeit einer kriminalpräventiven Behandlung begründet und die Auswahl entsprechender Maßnahmen leitet.

2 Als Psychotherapie wird „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert“ (§ 1 PsychThG) angesehen.

Im Einzelfall werden verschiedene der folgenden Behandlungsziele festgesetzt und entsprechende Methoden ausgewählt: Förderung der Motivation zur Behandlung und zur Veränderung delinquenzrelevanter Problematiken, Steigerung der sozialen Kompetenzen und der Problemlösefähigkeit, Einübung eines adäquaten Umgangs mit Emotionen (insbesondere mit Wut, Dysphorie, Ärger, Misstrauen, Eifersucht), Tatbearbeitung oder deliktorientierte Behandlung, Aufarbeitung lebensgeschichtlicher Prägungen, Verbesserung der Gestaltung von Beziehungen, gesteigerte Impulskontrolle und Selbstbeherrschung, Vermittlung von Normen, Moral und Werten, Bewältigung von Suchtproblemen (substanzgebundene und nichtsubstanzgebundene) sowie Erarbeitung von Strategien der Rückfallvermeidung, auch des nichtdelinquenten Umgangs mit sexueller Devianz. Methodisch werden einzel- und gruppentherapeutische Vorgehensweisen in manualisierter und in themenoffener Form angewendet. Großen Raum nehmen neben den genannten psychologischen, psychotherapeutischen und sozialpädagogischen Methoden auch die Bewältigung des Alltags, sinnvolle Freizeitgestaltung und die milieutherapeutische Funktion der Wohngruppe ein. Häufig werden auch relevante Bezugspersonen (Familie, Partner) des Straftäters mit einbezogen (etwa als Helferkreis o.ä.).

Die hier gegenübergestellten idealtypischen Definitionen der forensischen Psychotherapie und der Kriminaltherapie finden sich jedoch in der praktischen Ausführung nur selten so klar als voneinander getrennte Arbeitsweisen wieder, da sich in weiten Teilen die Inhalte, die Methoden und die Zielgruppen überschneiden. In Justizvollzugsanstalten werden natürlich auch forensische Psychotherapien durch den Psychologischen Dienst durchgeführt (z.B. gemäß Art. 182 BaySt VollzG), und in den Maßregelvollzugseinrichtungen werden neben psychiatrischen und psychotherapeutischen auch spezifisch kriminaltherapeutische Ansätze verfolgt.³

Eine besondere Form der Kriminaltherapie im Strafvollzug ist die **Sozialtherapie**. Die Notwendigkeit und damit die „Angezeigtheit“ einer sozialtherapeutischen Behandlung ergibt sich nicht aus der Diagnose einer psychischen Erkrankung oder Störung, sondern aus den vom Täter bisher begangenen Delikten und seiner fortbestehenden Gefährlichkeit. In sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen werden im stationären Setting Straftäter mit psychologischen, psychotherapeutischen, (sozial-)pädagogischen, arbeits- und milieutherapeutischen Methoden behandelt. Unter Sicherheitsaspekten vertretbare Lockerungen des Vollzugs, das Übergangsmanagement und die forensische Nachsorge bilden zum Ende der Sozialtherapie hin oft einen wichtigen Behandlungsbestandteil, der den erfolgreichen Übergang in ein ambulantes Setting gewährleisten soll.

Eine Fortführung der intramuralen Therapie in den ambulant tätigen **psychotherapeutischen Fachambulanzen** für Sexual- und Gewaltstraftäter erweist sich in der Regel als sinnvoll, um Behandlungserfolge zu stabilisieren. Auch kön-

nen die Ambulanzen erneute Behandlungsversuche unternehmen, falls in Haft oder Unterbringung keine Mitarbeitsbereitschaft beim Täter erzielt werden konnte.

Unter **Training** in der Straftäterbehandlung versteht man häufig Gruppenmaßnahmen, deren Fokus auf speziellen verhaltensbezogenen Defiziten und dem Aufbau notwendiger Kompetenzen und Ressourcen zur Bewältigung dieser Probleme liegt. Prototypische Beispiele sind soziale Kompetenztrainings oder die diversen Varianten der Anti-Aggressivitäts- und der Anti-Gewalt-Trainings.

Beratung findet fast immer im Einzelsetting statt und bietet Hilfestellungen bei umgrenzten Problemlagen. Komplexe Gesprächsführungstechniken und das Erarbeiten von psychosozialen Verstehens- und Veränderungsmodellen als Handlungsanleitungen mit und für den Klienten sind deutlich vom laienhaften Beratungsverständnis als „Ratschläge erteilen“ zu unterscheiden.

Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie findet, wie auch die klassische Psychotherapie, sowohl in Einzel- als auch in Gruppenmaßnahmen statt.

Das **Gruppensetting** bietet, neben dem ökonomischen Nutzen, mehrere Personen gleichzeitig behandeln zu können, auch gewisse therapeutische Vorteile. Die Gruppe stellt ein soziales Lern- und Übungsfeld dar, in dem die Straftäter neue (prosozialere) Verhaltensweisen erproben können. Im Haftalltag bietet sich diese Möglichkeit deutlich seltener. Im geschützten Rahmen einer Gruppensitzung liefern sich die Teilnehmer gegenseitig kritische Rückmeldungen als „Experten“ für Suchtmittelkonsum, Umgang mit Aggression etc., die so „von Gleich zu Gleich“ leichter annehmbar sind. Idealerweise können die Täter von den Problemen Anderer Rückschlüsse auf eigene Verhaltens- und Erlebensmuster ziehen. Die Fähigkeit zur Steuerung von sozialen Prozessen ist eine besonders im Gruppensetting wichtige therapeutische Kompetenz. Die Grundlagenforschung liefert überzeugende Belege, dass erfolgreiche Gruppenbehandlung eine feindselige Haltung der Therapeuten, Aggressivität der Gruppenteilnehmer untereinander, Überforderung Einzelner, Entstehen von Außenseitern, eine rigide Orientierung an Gruppennormen und das ungefragte Thematisieren von Interaktionsproblemen individueller Teilnehmer vermeiden sollte (Fiedler, 1996). Kriminaltherapie in Gruppen mit begleitenden Einzelgesprächen zeigten in mehreren Metaanalysen (Lösel, 2012; Lösel, Koehler & Hamilton, 2012; Landenberger & Lipsey, 2005) die größte Wirksamkeit.

Im **Einzelsetting** können manche individuell bedeutsamen biographischen Themen besser vertieft werden. Sehr misstrauische oder selbstunsichere Personen lassen sich manchmal anfänglich auf eine Einzelbehandlung besser ein. Gerade in der Sexualstraftäterbehandlung besteht etwa bei sexuell-sadistischen oder kernpädagogischen Tätern die Gefahr, dass diese sich an sehr ausführlichen Tatschilderungen anderer Teilnehmer sexuell erregen und Anregungen für deviante Fantasien oder neue Übergriffe erhalten. In solchen Fällen bietet es sich an, solche riskanteren Behandlungsabschnitte ins Einzelsetting zu verlagern.

Manualisiertes Vorgehen, also die konsequente Orientierung an standardisierten Abläufen, lässt sich sowohl in Gruppen- (z.B. R&R von Ross, Fabiano & Ewles, 1988) als auch in Einzelsettings (z.B. KIM von Breuer, Gerber, Buchen-Adam & Endres, 2014) finden. Manualisierte Programme werden in der Regel als wirksamer angesehen (Mann, 2009). Entgegen dem häufigen Vorwurf der mangelnden

3 Da es bei der allgemeinen Psychotherapie primär um Heilung oder Linderung von Leiden geht, bei der Kriminaltherapie hingegen primär um den Schutz der Allgemeinheit, unterscheiden sich beide Ansätze der Behandlung häufig auch hinsichtlich des Leidensdrucks auf Seiten der Klienten und damit hinsichtlich der Behandlungsmotivation. Im Rahmen der Kriminaltherapie und der forensischen Psychotherapie ist Freiwilligkeit keine Behandlungsvoraussetzung und im Übrigen auch keine Bedingung der Effektivität der Therapie. Das Wecken und Fördern einer Änderungsmotivation ist vielmehr ein wichtiges Ziel insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung (vgl. Endres & Schwanengel, 2015).

Individualisierung findet innerhalb dieser Maßnahmen eine Anpassung an die speziellen Behandlungserfordernisse beim zu behandelnden Täter statt, etwa in Form unterschiedlicher inhaltlicher Vertiefungen oder durch das Herausarbeiten deliktrelevanter Überzeugungen, persönlicher Risikofaktoren und darauf aufbauender Risikomanagementstrategien.

Deliktorientierte Therapie

Eines der großen Diskussionsthemen in der Straftäterbehandlung ist die Forderung nach **Deliktorientierung** in der Kriminaltherapie (vgl. dazu ausführlich Suhling & Endres, in Druck). Hierunter wird oft sehr Unterschiedliches verstanden. Beispielhaft können so verschiedenartige und sich auch in ihren Grundannahmen teilweise widersprechende Methoden wie die Anwendung des verhaltenstherapeutischen SORC-Modell auf das Tatszenario, konfrontative und Scham erzeugende Techniken wie der „Heiße Stuhl“, das Erstellen von Risikomanagementplänen oder die emotions- und erlebensorientierte Deliktreakonstruktion nach Urbaniok (2003, 2012) darunter gefasst werden.

Deliktorientierung als therapeutisches Prinzip kann als Gegenpol zur Klientenorientierung gesehen werden. Die primäre Ausrichtung der Behandlung an den (möglicherweise egozentrischen) Selbstverwirklichungszielen von Tätern erscheint nicht als sinnvoller Weg der Resozialisierung, wenn man bedenkt, dass erfolgversprechende Behandlung an den individuellen, delinquenzförderlichen Risikobereichen (somit am Bedürfnisprinzip des RNR-Modells) ansetzen sollte. Darüber hinaus kann man eine diagnostische, eine motivierende und eine therapeutische Funktion der Deliktorientierung unterscheiden.

Zur individualisierten Therapie erscheint es in einer **diagnostischen Funktion** sinnvoll, durch die Analyse des Delikts, insbesondere der persönlichen, situationalen und sozialen Vorbedingungen der Tat, Risikofaktoren (z.B. kognitive Verzerrungen, dysfunktionales Emotionsmanagement, typische soziale Problemsituationen) herauszuarbeiten, die bei der weiteren Therapieplanung und beim Übergangsmanagement wichtig sind. Straftäter, die im Rahmen der Deliktbearbeitung selbst erkennen, welche ihrer Erlebens- und Verhaltensmuster mit erhöhter Wahrscheinlichkeit wieder zu erneuter Delinquenz und möglicherweise zu einer erneuten Inhaftierung führen könnten (etwa riskanter Substanzkonsum), haben die Möglichkeit, bewusst eine Entscheidung zur Veränderung zu treffen. Diese **motivationale Funktion** der deliktorientierten Therapie wird gemäß dem GLM eher erfolgreich sein, wenn dies nicht nur zu Vermeidungsverhalten, sondern auch zur Annäherung an die persönlichen und nichtdelinquenten Lebensziele („primäre Güter“) führt.

Eine eigenständige **therapeutische Funktion** der deliktorientierten Arbeit wird oft implizit angenommen. Welcher psychische Prozess hinter der postulierten Funktion wirksam sein soll, wird aber nur selten erläutert, geschweige denn empirisch belegt. Es steht zu vermuten, dass oft ein psychoanalytisch anmutendes „Durcharbeiten“ angestrebt und eine Art kathartischer Prozess als Wirkmechanismus angenommen wird. Außerdem soll durch das „Aufarbeiten“ der Tat ein Mitfühlen und Bedauern gegenüber den Geschädigten ausgelöst werden (Empathiesteigerung), aber auch Einsicht in die eigenen Fehler und schädlichen Verhaltensweisen erzielt werden. Unserer Ansicht nach besteht dabei

allerdings die Gefahr, dass bei intensiven oder konfrontativen Vorgehensweisen die (belastende) Therapie als Strafe empfunden werden kann oder dass der Täter in eine Außen-seiterrolle gedrängt wird, was dann die Wahrscheinlichkeit eines Therapieabbruchs erhöht. Wird über viele ähnliche Taten in Gruppenmaßnahmen gesprochen, so könnte durchaus sogar Abstumpfung statt Mitgefühl ausgelöst werden. Als Chance für eine eigenständige therapeutische Funktion könnte jedoch auch ein Verdeutlichen unbewusster, deliktrelevanter Prozesse angenommen und sexuelle Dranghaftigkeit graduell reduziert werden. So versteht Urbaniok (2003, 2012) unter Deliktreakonstruktion durchaus ein emotionales und kognitives Wiedererleben, das dazu dient, unbewusste Tatmotivationen bewusst zu machen. Auf diese Weise soll der Täter die Tat als abgegrenztes „Sub-Selbst“ seiner Persönlichkeit konstruieren; dies soll zu einem erhöhten Wachsamkeitspegel für Risikosituationen führen und zu einer erhöhten Bereitschaft, diesen aktiv entgegen zu wirken.

In der Zusammenschau kann konstatiert werden, dass die diagnostische und die motivationale Funktion der deliktorientierten Therapie sinnvolle Ansatzpunkte für die weitere Behandlung ergeben. Ob eine eigenständige therapeutische Wirkung durch die deliktorientierte Behandlung entfaltet wird oder ob nicht, bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar. Betrachtet man die aus der allgemeinen Psychotherapieforschung von Grawe (2004; vgl. auch Grawe, Donati & Bernauer, 1994) bekannten Wirkfaktoren, so könnte angenommen werden, dass deliktorientierte Arbeit eine Problemaktualisierung und eine motivationale Klärung ermöglicht. Hingegen finden Ressourcenaktivierung und Unterstützung bei der Problembewältigung wohl nicht statt. Die durch den Klienten wahrgenommene therapeutische Beziehung wird bei deutlich konfrontativem Vorgehen sicher gefährdet sein. Fiedler (2004) macht deutlich, dass die „schwierige Balance zwischen akzeptierender Nähe und hinterfragender Distanz“ zu wahren ist. Marshall (2005) drückt dies für die Sexualstraftäterbehandlung ähnlich aus, indem er die Wertschätzung der Person bei einer gleichzeitigen Ablehnung der Taten fordert.

Ihre Grenzen findet die Deliktorientierung bei Straftätern, die die Tatvorwürfe mehr oder weniger vollständig abstreiten. Das Leugnen (vgl. Endres & Breuer, 2014) ist weder ein relevanter Risikofaktor noch ein sinnvoller Ausschlussgrund für alle Behandlungsmaßnahmen, sondern im Sinne des Ansprechbarkeitsprinzips ein Behandlungshemmnis, das besondere Vorgehensweisen erforderlich macht, weil



Florian Schwanengel

Psychologischer Psychotherapeut in der Justizvollzugsanstalt Erlangen – Sozialtherapeutische Anstalt
florian.schwanengel@jva-er.bayern.de



Dr. Johann Endres

Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs
johann.endres@jva-er.bayern.de

gängige Behandlungsprogramme, die in der Regel eine ausführliche Deliktbesprechung vorsehen, hier nicht einsetzbar sind. Wenn das Leugnen der Tatvorwürfe dazu führt, dass jegliche rückfallpräventive Behandlung unterbleibt, kann auch dieses Unterlassen das Risiko erhöhen.

Die Behandlung von Straftätern durch kriminaltherapeutische Methoden hat, über den Ausbau der sozialtherapeutischen Einrichtungen hinaus, breite Anwendung im Strafvollzug, im Maßregelvollzug und in der ambulanten Versorgung gefunden. Die Erwartungen gerade auch des Gesetzgebers (vgl. die Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung und die daraus resultierende Neuregelung dieser Maßregel), dass mittels einer geeigneten Therapie auch über Jahrzehnte eingeschlossene kriminelle Verhaltensmuster noch nachhaltig aufgelöst werden sollen, sind gewaltig. Die Forschungslage ist leider bisher noch in vieler Hinsicht unbefriedigend. Zwar gibt es aus Metaanalysen klare Belege dafür, dass allgemein eine an den RNR-Prinzipien orientierte Behandlung die Rückfälligkeit reduziert; für viele gleichwohl als etabliert geltenden Programme fehlen aber bisher noch überzeugende Wirksamkeitsnachweise. Das liegt zu Teilen ebenso daran, dass gut kontrollierte Wirksamkeitsstudien unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sehr schwer zu realisieren sind.

Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J.** (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence/NJ: LexisNexis.
- Breuer, M. M., Gerber, K., Buchen-Adam, N. & Endres, J.** (Hrsg.) (2014). *Kurzintervention zur Motivationsförderung*. Lengerich: Pabst.
- Dahle, K.-P.** (2005). *Psychologische Kriminalprognose*. Herbolzheim: Centaurus.
- Endres, J. & Breuer, M. M.** (2014). Leugnen bei Sexualstraftätern: Ursachen, Korrelate und Konsequenzen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8, 263-278.
- Endres, J. & Schwanengel, M. F.** (2015). Straftäterbehandlung. *Bewährungshilfe*, 62, 293-319.
- Endres, J. & Schwanengel, M. F.** (in Druck). „Forensische Psychotherapie“ und „Kriminaltherapie“: Unterschiedliche Bezeichnungen oder divergierende Zielsetzungen in der Straftäterbehandlung? *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*.
- Endres, J., Schwanengel, M. F. & Behnke, M.** (2012). Diagnostik und prognostische Beurteilung in der Sozialtherapie. In B. Wischka, W. Pecher & H. Van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern* (S. 101-122). Herbolzheim: Centaurus.
- Fiedler, P.** (1996). *Verhaltenstherapie in und mit Gruppen*. Weinheim: Beltz.
- Fiedler, P.** (2004). *Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung*. Weinheim: Beltz.
- Göbbels, S., Ward, T. & Willis, G.** (2013). Die Rehabilitation von Straftätern: Das „Good-lives“-Modell. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 122-132.
- Grawe, K., Donati, R. & Bernauer, F.** (1994). *Psychotherapie im Wandel: Von der Konfession zur Profession*. Göttingen: Hogrefe.
- Grawe, K.** (2004). *Neuropsychotherapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Hosser, D. & Boxberg, V.** (2014). Intramurale Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 446-469). Bern: Huber.
- Klug, W.** (2014). *Bewährungshilfe auf dem Weg zur Fachsozialarbeit? Programmatik einer zukunftsfähigen Profession*. *Bewährungshilfe*, 61, 396-409.
- Landenberger, N. A., & Lipsey, M. W.** (2005). The positive effects of cognitive-behavioral programs for offenders: A meta-analysis of factors associated with effective treatment. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 451-476.
- Lösel, F.** (2012). Offender treatment and rehabilitation: What works? In M. Maguire, R. Morgan & R. Reiner (Eds.), *Oxford handbook of criminology* (5th ed.) (S. 986-1016). Oxford: Oxford University Press.
- Lösel, F., Koehler, J. A. & Hamilton, L.** (2012). Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention. *Bewährungshilfe*, 59, 175-190.
- Mann, R. E.** (2009). Sex offender treatment: The case for manualization. *Journal of Sexual Aggression*, 15, 121-131.
- Marshall, W. L.** (2005). Therapist style in sexual offender treatment: Influence on indices of change. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 17, 109-116.
- Ross, R. R., Fabiano, E. A. & Ewles, C. D.** (1988). Reasoning and rehabilitation. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 32, 29-35.
- Suhling, S. & Endres, J.** (in Druck). Deliktorientierung in der Behandlung von Straftätern: Bestandsaufnahme und Kritik. *Zeitschrift für Rechtspsychologie*.
- Urbaniok, F.** (2003). Der deliktorientierte Therapieansatz in der Behandlung von Straftätern. *Psychotherapie Forum*, 11, 202-213.
- Urbaniok, F.** (2012). Deliktrekonstruktion. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok & B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern* (S. 195-204). Berlin: MWV.
- Ward, T., Yates, P. M. & Willis, G. M.** (2012). The good lives model and the risk need responsivity model: A critical response to Andrews, Bonta, and Wormith (2011). *Criminal Justice and Behavior*, 39, 94-110.

Veranstaltungshinweis

Ausbildung und Superversion für Ehrenamtliche ? Bedeutung der Tat/des Deliktes für die Betreuung

Veranstalter: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Termin: 17. September 2016

Ort: Düsseldorf

Anmeldung: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Referat Straffälligenhilfe
Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
50858 Köln
Tel.: 0211 6398-343
Fax: 0211 6398-299
E-Mail: duesseldorf@diakonie-rwl.de
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Stefan Suhling

Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug

Am 21. Januar 2016 ist im niedersächsischen Landtag etwas durchaus Bemerkenswertes geschehen: Unter dem Titel „Wirksame Resozialisierung von Inhaftierten ermöglichen!“ wurde von allen Fraktionen eine Entschließung angenommen, in der gefordert wird, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung schaffen solle. Die Effizienz und die Effektivität der stationären und ambulanten Resozialisierung solle kontinuierlich verbessert werden, unter anderem durch eine möglichst durchgängige Betreuung auch über den Entlassungszeitpunkt hinweg, durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Justizvollzug mit dem Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) und der Freien Straffälligenhilfe. Für den vorliegenden Beitrag liegt der zentrale Punkt in der Forderung des Landtags, dass „Behandlungs- und Betreuungsangebote im Justizvollzug stärker auf ihre Wirksamkeit“ überprüft werden sollen (Drucksache 17/5028).

Der Landtag greift mit diesem Appell für Wirksamkeitsuntersuchungen auf, was auch von Gesetzes wegen gefordert ist: In § 189 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) wird bestimmt, dass „[...]die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen [...] im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen“ sind. Niedersachsen hatte diesen Passus inhaltlich in das 2008 in Kraft getretene Gesetz übernommen, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug vom 31.5.2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) unter anderem gefordert hatte, dass der Gesetzgeber durch die Erhebung von Daten eine „Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren“ (RN 64) ermöglichen müsse. Alle seither in Kraft getretenen (Landes-) Gesetze zum Jugendstrafvollzug, zum Erwachsenen-Strafvollzug, zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und auch zum Vollzug des Jugendarrests enthalten die im Wortlaut etwas unterschiedliche, aber in der Sache auf das Gleiche hinauslaufende Forderung: Die Wirksamkeit des Vollzugs ist wissenschaftlich-empirisch zu untersuchen und die vollzuglichen Konzepte sind entsprechend der Ergebnisse fortzuschreiben.

Die Entwicklung und Implementation von Ansätzen der Wirksamkeitsmessung ist in Niedersachsen ein wichtiges Anliegen der Aufsichtsbehörde. Hier und in anderen Bundesländern wird in diesem Zusammenhang verstärkt auf die Kompetenzen der Kriminologischen Dienste zurückgegriffen (vgl. dazu auch Suhling & Prätör, 2014; Suhling & Neumann, 2015). In den folgenden Abschnitten wird zunächst der Wirksamkeitsbegriff aufgegriffen und im Hinblick auf den Strafvollzug erläutert, um anschließend dafür zu plädieren, über die Legalbewährung als Erfolgskriterium hinausgehende Indikatoren zu entwickeln. Beispiele werden daraufhin skizziert. Abschließend wird aufgezeigt, was aus Sicht der Strafvollzugsforschung, genauer gesagt eines Kriminologischen Dienstes erforderlich ist, um den Evaluationsauftrag erfüllen zu können.

Wirksamkeit

Wenn von der Wirksamkeit des Strafvollzugs die Rede ist, wird von dem Ausmaß der Erreichung der Ziele des Strafvollzugs gesprochen, denn der Wirksamkeitsbegriff hat einen klaren Zielbezug (Hager, 2000; Suhling, 2009). In Programm- bzw. verwaltungstechnischer Nomenklatur (z.B. Beywl & Niestroy, o.J.; Nullmeier, 2001) geht es bei der Wirksamkeit um die *Outcomes* und nicht die *Outputs* des Strafvollzugs. Sowohl bei *Outputs* als auch bei *Outcomes* geht es um die Resultate eines Programms (des Strafvollzugs insgesamt oder auch seiner Maßnahmen), allerdings nicht um die nicht-beabsichtigten Resultate („Risiken und Nebenwirkungen“ des Strafvollzugs). Bei den *Outputs* handelt es sich dabei indes um zählbare Resultate, die nur einen mittelbaren Zielbezug haben. Im Strafvollzug könnten dazu z.B. die Zahl der Behandlungsuntersuchungen oder Vollzugspläne zählen, die erstellt wurden, die Zahl der abgewendeten Hafttage, die Gefangene mit Ersatzfreiheitsstrafen nicht verbüßen mussten, weil der Sozialdienst noch auf die Zahlung der Geldstrafe hinwirken konnte, die Zahl der Disziplinarmaßnahmen, der behandelten Gefangenen, der gewährten Lockerungen, der vorzeitigen Entlassungen oder auch der hergestellten Kontakte zur Bewährungshilfe. Diese „Produkte“ des Strafvollzugs dienen zwar dazu, seine Ziele zu erreichen, aber sie sind keine geeigneten Indikatoren der Zielerreichung selbst. Gewissermaßen handelt es sich um Prozess- statt um Ergebnisindikatoren.

Outcomes hingegen sind durch ihren Zielbezug Ergebnis- und Wirkungsindikatoren. In einem früheren Aufsatz in dieser Zeitschrift habe ich dargelegt, dass man dabei im Strafvollzug unterschiedliche Zielebenen (und insofern unterschiedliche *Outcomes*) unterscheiden sollte (Suhling, 2009; vgl. ausführlicher auch Suhling, 2012):

- Zunächst verfolgt der Strafvollzug mit seinen einzelnen *Maßnahmen* bestimmte Ziele. Eine Schuldenberatung hat die Klärung und Bewältigung der Schuldensituation zum Ziel, eine Anti-Gewalt-Maßnahme die Senkung der Aggressivität, Wut oder auch Impulsivität, ein Bewerbungstraining die Fähigkeit zur Erstellung einer aussagekräftigen Bewerbungsmappe usw. Auf dieser Ebene der Maßnahmen, zu denen man auch solche zählen könnte, die die sichere Unterbringung in der Anstalt fokussieren, ist der Vollzug wirksam, wenn jeweils die (einzelnen) Maßnahmenziele erreicht werden. Untersuchungen zur Wirksamkeit auf dieser Ebene haben die Aufgabe, die Ziele der Behandlungsmaßnahmen zu explizieren (soweit das noch nicht durch die Maßnahmenanbieter/innen geschehen ist) und geeignete Instrumente zur Messung der Zielerreichung zu entwickeln.
- Bei Outcome-Indikatoren auf der Ebene des individuellen Strafvollzugsverlaufs „insgesamt“ geht es gewissermaßen um die Operationalisierung der gesetzlichen Formulierung, dass die Gefangenen zu einem „Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ zu befähigen sind. Hier geht es nicht um einzelne Maßnahmen und ihre Ziele, sondern, auf einer größeren Auflösungsebene, um die Reduktion von Risikofaktoren, die mit der Rückfälligkeit

und einer sozial wenig verantwortlichen Lebensführung in Zusammenhang stehen. Die Ziele des Strafvollzugs auf dieser Ebene lassen sich als *Leistungsziele* bezeichnen. Untersuchungen zur Wirksamkeit auf dieser Ebene haben



Dr. Stefan Suhling

Leiter des Kriminologischen

Dienstes

Bildungsinstitut des niedersäch-

sischen Justizvollzuges

stefan.suhling@justiz.nieder-

sachsen.de

die Aufgabe, für die Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit relevante Merkmale zu explizieren und geeignete Instrumente zur Messung der Zielerreichung zu entwickeln.

■ Beim Gedanken an die Wirksamkeit des Strafvollzugs kommen Politik, Medien und auch Strafvollzugspraxis zumeist als erstes das Rückfallkriterium in den Sinn, möglicherweise auch die soziale Integration der Entlassenen (Unterkunft, Beschäftigung, Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts, soziale Beziehungen). Da es sich um Ziele/Outcomes handelt, die im gesellschaftlichen Bereich

(außerhalb des Strafvollzugs) liegen, kann man sie als *Wirkungsziele* bezeichnen. Auch in der internationalen Forschung dominiert das Rückfallkriterium die Wirksamkeitsdebatte über den Strafvollzug.

Die drei Wirksamkeitsebenen sind kausal im Sinne einer Wirkungskette miteinander verbunden und ineinander verschachtelt. Die Annahme ist: Wenn bei einem Inhaftierten bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. ein soziales Kompetenztraining), dann werden seine Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten mit anderen Menschen (Maßnahmenziel) verbessert. Damit wird, im Konzert mit anderen Maßnahmen und Gestaltungsprinzipien des Strafvollzugs, seine Befähigung zu einem sozial integrierten Leben ohne Straftaten (Leistungsziel) gesteigert. Damit wiederum wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass er sich tatsächlich sozial integriert und keine Straftaten mehr begeht (Wirkungsziel).

Wenn von der „Wirksamkeit des Strafvollzugs“ die Rede ist, sollte genauer bestimmt werden, über welche Ebene der Wirksamkeit gesprochen wird: Geht es um Outcome-Indikatoren auf der Ebene von Maßnahmen (Maßnahmenziele/-outcomes), der Ebene des Vollzugs insgesamt (Leistungsziele/-outcomes) oder der Zeit nach der Entlassung (Wirkungsziele/-outcomes).

Mit der Unterscheidung von Outputs und Outcomes geht aktuell – etwas vereinfacht gesprochen – auch noch eine Differenzierung von Controlling und Evaluation einher: Während die in unterschiedlichen Bundesländern implementierten Controllingssysteme vor allem die Outputs des Strafvollzugs erfassen, sind für Evaluationsuntersuchungen zur Wirksamkeit Outcomes zu messen. Entscheidend ist überdies, dass Evaluation auch die Bedingungen der Zielerreichung (oder ihres Ausbleibens) untersuchen kann und will, was mit einem Kennzahlensystem in der Regel weniger gut möglich ist.

Wirkungsziel „Legalbewährung“

Die gesetzliche Forderung nach Evaluation und Wirksamkeitsuntersuchungen ist so zu verstehen, dass Evaluation eine Daueraufgabe des Vollzugs darstellt (Goerdeler & Weichert, 2012). Die Durchführung einzelner Studien reicht

demnach nicht aus. Vielmehr sind idealerweise Möglichkeiten zu schaffen, Outcomes (und auch Outputs) und deren Bedingungen routinemäßig zu erheben und möglichst zeitnahe Rückmeldungen an die Strafvollzugspraxis (und die Aufsichtsbehörden) zu ermöglichen. Überhaupt sollte Evaluation im Strafvollzug für die Praxis nachvollziehbar sein und als nutzbringend erlebbar sein können (Wirth, 2012).

Die Differenzierung verschiedener Zielebenen eröffnet die Chance, im Rahmen der geforderten Wirksamkeitsuntersuchungen zum Strafvollzug das Kriterium der Legalbewährung um andere Outcome-Indikatoren zu erweitern. Dies erscheint aus mehreren Gründen notwendig (vgl. auch Oberfell-Fuchs & Wulf, 2008):

- Zunächst einmal ist es der Strafvollzugspraxis gar nicht möglich, Daten aus dem Bundeszentralregister (der am leichtesten zugänglichen Quelle von diesbezüglichen Informationen) zu beschaffen, da die rechtliche Grundlage nicht vorhanden ist. Von Entlassenen können nur Personen oder Einrichtungen Daten aus dem BZR erhalten (gem. § 42a BZRG), die einen fundierten wissenschaftlichen Projektantrag stellen und aus dem deutlich wird, dass das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit höher zu werten ist als das Datenschutzrecht der Betroffenen.
- Im BZR werden nur entdeckte Straftaten aufgenommen, die auch zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (Dunkelfeldproblematik).
- Das BZR bekommt weder über das Versterben von Personen noch über deren Ausreise oder Abschiebung aus Deutschland systematische Rückmeldungen. Dadurch erscheinen diese Personen im BZR als nicht rückfällig (keine weiteren Eintragungen mehr), obwohl die ausgereisten und abgeschobenen weiter Straftaten begehen können.
- Abfragen aus dem BZR sind erst Jahre nach der Entlassung der Probanden aus dem Strafvollzug sinnvoll, und bis Erkenntnisse vorliegen, kann sich die Praxis schon geändert haben. Die Erkenntnisse gehen deshalb womöglich ins Leere.
- Außerdem kann der kausale Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt im Strafvollzug und der Rückfälligkeit/ Legalbewährung durchaus hinterfragt werden, da letztere eine Leistung des Resozialisierungssystems insgesamt ist: Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, Freie Straffälligenhilfe, Arbeitsagentur und Jobcenter und weitere Institutionen des Sozialstaats wirken mit bei der Resozialisierung.

Hier soll kein Plädoyer für die Abschaffung der Legalbewährung als Erfolgskriterium gehalten werden; allein die explizite Nennung im oben angesprochenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts und in vielen Evaluationsparagrafen der Ländergesetze erfordert ihre Untersuchung. Zudem spezifizieren auch die Strafvollzugsgesetze die Straftatfreiheit als Ziel. Wirkungsforschung zum (Jugend-) Strafvollzug und erst recht zu den „Systemleistungen“ der mit der Resozialisierung befassten Organisationen kommt nicht ohne das Legalbewährungskriterium aus – auch aus politischen Gründen nicht (vgl. ausführlicher Suhling, 2009). Allerdings sollte es um weitere (Outcome-) Indikatoren der Ergebnisqualität auf der Ebene von Maßnahmen- und Leistungszielen sowie Indikatoren von Struktur- und Prozessqualität erweitert werden.

Outcome-Indikatoren in Bezug auf Maßnahmenziele und Leistungsziele des Strafvollzugs

Ergebnisqualität lässt sich schon auf der Ebene von Behandlungsmaßnahmen messen. Trainings, Gruppenbehandlungsprogramme, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und auch Einzelgesprächs- und -beratungsreihen haben Ziele, deren Erreichbarkeit im Strafvollzug messbar sein sollte. Wenn mit anderen Worten eine Behandlungsmaßnahme die Legalbewährung als ihr Ziel benennt, dann wird eine Erfolgsmessung bzw. -kontrolle aus den oben genannten Gründen problematisch und durch die Anstalt selbst gar nicht möglich sein. Das längerfristige („distale“) Ziel der (Mitwirkung an der) Erreichung des Vollzugsziels sollte bei den Behandlungsmaßnahmen natürlich nicht aus den Augen geraten, aber es sollten in jedem Fall „näher am Programm liegende“ („proximale“) Ziele formuliert werden (z.B. die Reduktion der Gewaltbereitschaft, antisozialer Einstellungen, der Impulsivität oder der Erwerb eines bestimmten Ausbildungs-/ Qualifizierungs-Zertifikats, die Erstellung eines Schulden-Regulierungsplans, einer Bewerbungsmappe o.ä.). Zielmerkmale können Wissen, Motivation, Kenntnisse oder auch konkrete Verhaltensweisen oder Produkte (wie eine Bewerbungsmappe) sein. Die Zielerreichung kann dabei durch Bedienstete oder durch die Teilnehmer/innen selbst beurteilt werden; optimal wird mitunter eine Kombination von Selbst- und Fremdbeurteilung sein. Hier bieten die in der Psychologie und der Prognoseforschung erarbeiteten Instrumente und Kriterien einen reichhaltigen Fundus möglicher Operationalisierungen der Ziele von Behandlungsmaßnahmen (vgl. z.B. Rettenberger & von Franqué, 2013; Ronan et al., 2014). Auf Details kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

Die im Vollzug verbreiteten Einschätzungen der „Mitarbeitsbereitschaft“, des Engagements in der Behandlungsmaßnahme, der Pünktlichkeit, der Zufriedenheit etc. stellen indes keine (allein) geeigneten Erfolgsbeurteilungen dar. Sie sind vielmehr Outputs oder Parameter des Prozesses. Das bedeutet nicht, dass diese Indikatoren nicht wichtig sind (vgl. dazu unten) – ihre Erfassung kann wichtige Anhaltspunkte für Wirkmechanismen von Maßnahmen und die Qualität ihrer Implementation liefern. Aber sie sind nicht geeignet zur Messung der Erreichung der Ziele im Sinne der Outcomes (es sei denn, die Steigerung der Pünktlichkeit, der Zufriedenheit etc. ist explizites Maßnahmenziel, etwa bei Motivierungsmaßnahmen).

In der Praxis werden hin und wieder der Nutzen und die Machbarkeit der Erfolgsmessung bezweifelt (vgl. auch Kurze, in dieser Ausgabe). Es wird unter anderem argumentiert, dass die Messung des Maßnahmen Erfolgs personell nicht zu leisten sei, dass Zielerreichungsmessungen die Arbeitsbeziehung zwischen Behandler/in und Gefangener bzw. Gefangenen belasten (zumal wenn die Einschätzung des Behandlungserfolgs – auch – für vollzugliche Zwecke verwendet werden soll) oder dass das angestrebte Verhalten im Vollzug nicht zu beobachten sei. Auch wird vorgebracht, dass weder die Angaben von Gefangenen noch die von Bediensteten valide sein werden, da beide – jeweils unterschiedliche – Motive zur Verzerrung der Beurteilungen hätten. Diese Argumente müssen ernst genommen und einzeln intensiv im Dialog zwischen Praxis, Wissenschaft und Aufsichtsbehörde diskutiert werden.

Allerdings kann die Alternative nicht sein, dieses Thema zu umgehen und darauf zu vertrauen, dass man mit den Maßnahmen schon erreicht, was man erreichen will. Eine Erfolgsmessung in Behandlungsmaßnahmen, die idealerweise mit verschiedenen Methoden arbeitet (z.B. Selbstauskünften der Gefangenen, Testverfahren, Fremdbeurteilungen durch Bedienstete auf der Grundlage von Beobachtungen), kann die Rückmeldungen an die Gefangenen über ihre Fortschritte verbessern, ggf. Weichen für die weitere Vollzugsplanung stellen und vor allem die Auseinandersetzung mit der Wirkung und der Wirksamkeit des eigenen Handelns fördern. Diese Erleichterung der Selbstreflexion dient am Ende auch der Steigerung der Kompetenzen der Behandlerinnen und Behandler und der Entwicklung der Maßnahmen. In der Psychotherapie ist die individuelle Erfolgsmessung eine Selbstverständlichkeit und ein wichtiger Qualitätsstandard; auch in der stationären Psychiatrie ist die routinemäßige Erfassung der Zielerreichung ein wichtiges Thema (z.B. Puschner, Becker & Bauer, 2015).

Die gleiche Funktion kann eine Messung der Erreichung der Leistungsziele des Strafvollzugs bedeuten. Hier geht es darum, die Entwicklung der Gefangenen zwischen dem Strafbeginn und dem Strafende nachzuvollziehen. Im hessischen Jugendstrafvollzug ist 2013 hierzu das „Konzept Entwicklungsfortschritt“ implementiert worden (Budde, 2015). Die Jugendstrafgefangenen werden zu Haftbeginn (Eingangsstatus) und zum Haftende (Ausgangsstatus) auf sieben Dimensionen eingeschätzt: Soziale Integration, soziale Kompetenz, Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, seelische Gesundheit, Aggressionsverarbeitung, kriminelle Identifikation und süchtiges Verhalten. Jeder Bereich wird auf einer fünfstufigen Skala eingeschätzt. Aus dem Vergleich der Werte zu Beginn und am Ende kann geschlussfolgert werden, ob ein Entwicklungsfortschritt (Verbesserung), keine Veränderung oder gar ein Entwicklungsrückschritt gemacht wurde. Dabei werden die Hintergründe dieser Veränderungen bzw. Ihres Ausbleibens nicht näher beleuchtet.

Für den Strafvollzug neu ist dabei, dass das Konzept eine vergleichsweise intensive diagnostische Befassung mit den Gefangenen bei der Entlassung vorsieht. Zwar ist auch aktuell dort, wo das Konzept des Übergangsmagements ernstgenommen wird, eine Ermittlung der individuellen Bedingungen sozialer Integration nötig. Das Konzept Entwicklungsfortschritt geht allerdings insofern darüber hinaus, als auch psychologische und Verhaltensaspekte diagnostisch abgeklärt werden sollen. Eine solche „Abschlussuntersuchung“ ist bislang nach Kenntnis des Autors nicht im Strafvollzug implementiert. Sie erinnert an die Untersuchungen, die nach einer Krankenhausbehandlung vor der Entlassung angestellt werden, um weiterbehandelnden Ärztinnen und Ärzten Informationen über die Entwicklung des Patienten während des Aufenthalts im Hospital zu vermitteln.

Analog zur Behandlungsuntersuchung, die im Vollzug in der Regel zur Vorbereitung des ersten Vollzugsplans durchgeführt wird, werden in der Untersuchung zum Ausgangsstatus unterschiedlichste, rückfallrelevante Merkmale der Gefangenen beleuchtet und kodiert. Ähnlich wie bei der Erfolgsmessung bei einzelnen Behandlungsmaßnahmen ermöglicht dieser Prozess unter anderem die Reflektion der Aktivitäten, die der Strafvollzug im Rahmen seiner Resozialisierungsarbeit unternommen hat.

Das von einer Arbeitsgruppe hessischer und niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter entwickelte Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs („MeWiS“) bedient sich in ähnlicher Weise des Konzepts des Entwicklungsfortschritts und der Eingangs- und Ausgangsstatus-Messung (vgl. Suhling, Budde & Häßler, 2015). In diesem Konzept werden 14 veränderbare Merkmale in den drei Merkmalsbereichen „Arbeitsmarktfähigkeit“, „soziale Integration“ und „Verhalten und Einstellungen“ jeweils am Strafbeginn und -ende erfasst. Darüber hinaus sind aber auch Erhebungen zu den möglichen Hintergründen von (ggf. ausbleibenden) Veränderungen vorgesehen: Es werden zum einen Hintergrundmerkmale zur Person der/des Gefangenen erhoben (Alter, soziodemographische Merkmale, legalbiographische Merkmale) und zum anderen werden die geplanten Behandlungsmaßnahmen und der Ausgang der Planung erfasst. Dieses auf drei Pfeilern stehende System könnte von großem Nutzen sein, wenn die Daten elektronisch in einer Datenbank erfasst werden würden:

- Merkmale der Gefangenen und ihres Vollzugsverlaufs (v.a. ihrer Behandlung) werden transparent.
- Schnelle Abfrage von Informationen zu Strafgefangenen (z.B. „Wie viele Gefangene haben einen Schulabschluss?“)
- Einige Controlling-Kennzahlen könnten automatisch generiert werden (ggf. Wegfall von „Strichlisten“).
- Systematische Ermittlung der Behandlungsbedarfe (und der Platzkapazitäten) ermöglicht bessere strategische Planung von Behandlungsmaßnahmen.
- Verbesserung des Übergangsmanagements durch die Abschlussuntersuchung.
- Risikofaktoren für Maßnahmen-Abbrüche und ausbleibenden Entwicklungsfortschritt können aufgeklärt werden („wer bricht Schulmaßnahme XY ab“?).
- Ermittlung einer Art „Bilanz“ des Strafvollzugs durch den Vergleich zwischen Eingangs- und Ausgangsstatus (Entwicklungsfortschritt).
- Zusammenhänge zwischen Entwicklungsfortschritt und Maßnahmenteilnahme können aufgezeigt werden.

Aktuell wird ein Pretest zu MeWiS in jeweils zwei niedersächsischen und hessischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt.

Bei der Entwicklung von MeWiS war das von einer Arbeitsgruppe der Kriminologischen Dienste für die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzugs entwickelte Fall-Erhebungsinstrument eine wichtige Hilfe und Inspiration (vgl. Lobitz, Steitz & Wirth, 2012; Lobitz, Giebel & Suhling, 2013). Bei diesem Vorhaben kommt in vielen Ländern ein Falldokumentationsbogen zum Einsatz, der ebenfalls Hintergrundmerkmale und die geplanten und absolvierten bzw. abgebrochenen Behandlungsmaßnahmen fokussiert, aber im Vergleich zu MeWiS nur wenige zu Haftbeginn und am Haftende zu beschreibende Merkmale enthält. Dafür gehört zum Instrumentarium der Arbeitsgruppe auch ein in nahezu allen Bundesländern zum Einsatz kommendes Strukturdatenblatt, in dem wichtige Merkmale der Jugendstrafvollzugsanstalten und von Behandlungsmaßnahmen dokumentiert werden. Solche Daten (z.B. Belegkapazität und tatsächliche Belegung, Personalausstattung, Zahl, Strukturmerkmale und Auslastung der Behandlungsmaßnahmen, aber auch Intensität der Maßnahme, Beurteilungen der Mitarbeitsbereitschaft, des Engagements, der Zufriedenheit auf Seiten der Gefangenen) sind wichtig, um aufzuklären, warum eine Maßnahme bestimmte Ergebnisse erzielt bzw. Ziele er-

reicht hat (oder auch nicht) bzw. warum ein Entwicklungsfortschritt gemacht wurde (oder auch nicht). Bei diesen Aspekten geht es also um Wirkfaktoren von Maßnahmen (vgl. Wirth, 2012).

Erfordernisse für Wirksamkeitsuntersuchungen im Strafvollzug

Evaluation und Wirksamkeitsmessung gehören nicht zu den Routineaufgaben des Strafvollzugs; Forschung im deutschen Strafvollzug fristet – trotz Anzeichen für eine Verbesserung in den letzten Jahren – eher ein Schattendasein (vgl. Suhling & Neumann, 2015). In der Praxis stößt man nicht selten auf Skepsis. Es ist deshalb unter anderem sehr wichtig,

- dass die (praktische) Relevanz der Wirksamkeitsmessung und der potentielle Nutzen für die Praxis immer wieder aufgezeigt wird (auch wenn diese Versprechen nicht immer erfüllbar sind),
- dass insgesamt die Offenheit und Bereitschaft der Praxis zur Selbstreflektion, zum Hinterfragen dessen, was „man schon immer so gemacht“ hat und zum Lernen aus Erfahrung gefördert wird und dass verdeutlicht wird, dass Organisationen, die sich entwickeln wollen, diese Eigenschaften benötigen,
- dass Aufsichtsbehörden und Anstaltsleitungen die Bereitschaft signalisieren, einen gemeinsamen Diskurs mit allen Bediensteten über die Wirksamkeit zu führen und dass sie dabei ein Klima schaffen, das auf positive Entwicklungen setzt sowie das Bestreben, als Organisation den Gesetzesauftrag besser zu erfüllen und damit auch die Zufriedenheit in den Anstalten zu fördern. Diese Haltung impliziert, dass es nicht darum gehen darf, bei ungünstigen Ergebnissen „Schuldige“ zu suchen oder Justizvollzugsanstalten im Rahmen von Haushaltsverhandlungen und Zielvereinbarungsgesprächen für solche abzustrafen.

Zunächst wird es nötig sein, einen Konsens über die zukünftige Messung von Outcomes, vor allem in Behandlungsmaßnahmen, zu erzielen. Hilfreich könnten hier „Methodenkoffer“ mit Messinstrumenten für jeweils unterschiedliche Maßnahmentypen sein, die Fremdbeurteilungen durch Bedienstete als auch Selbstauskünfte der Gefangenen umfassen. Instrumente zur Messung von Indikatoren der Struktur- und Prozessqualität (und Outputs) liegen zum Teil schon vor und könnten systematisiert werden.

In einem weiteren Schritt wird man sich dann auch Gedanken um das hier noch gar nicht angeschnittene Thema der Bildung angemessener Kontrollgruppen machen, mit denen sichergestellt wird, dass die gemessenen Veränderungen in Behandlungsmaßnahmen bzw. Outcomes auch auf die Maßnahme zurückzuführen ist (und nicht etwa auf Reifungsprozesse oder andere zwischenzeitliche Ereignisse und Entwicklungen). Solche Wirksamkeitsuntersuchungen werden punktuell nötig sein, um die Effektivität der Maßnahmen valide abschätzen zu können. Sie sollten von einer Erfassung der relevanten Wirkfaktoren (Struktur- und Prozessmerkmalen) begleitet werden.

Im ambulanten primär-präventiven Sektor ist man sogar schon so weit, ausgehend von kontrollierten Wirksamkeitsstudien Aussagen darüber treffen zu können, wie gut eine Maßnahme evaluiert und wie erfolversprechend sie deshalb ist: Mit der „Grünen Liste Prävention“ hat der Landespräventionsrat Niedersachsen eine transparente Übersicht über

solche Programme geschaffen (Groeger-Roth & Hasenpusch, 2011). Ein Blick auf die Webseite (www.gruene-liste-praevention.de) lohnt sich auch für Bedienstete im Strafvollzug. Auch wenn im primär-präventiven Bereich noch ein weiter Weg zur „Evidenzbasierung“ besteht, kann der Strafvollzug von solchen Initiativen sicher viel lernen – denn sein Weg ist noch weiter.

Literatur

- Beywl, W. & Niestroy, M.** (o.J.). Das A-B-C der wirkungsorientierten Evaluation. Köln: Univation.
- Budde, S.** (2015). Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Jugendstrafvollzug. *Forum Strafvollzug*, 64, 116-121.
- Goerdeler, J. & Weichert, T.** (2012). Datenschutz und kriminologische Forschung. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsrecht: kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze* (S. 638-702). Baden-Baden: Nomos.
- Groeger-Roth, F. & Hasenpusch, B.** (2011). Die „Grüne Liste Prävention“ - effektive und erfolgversprechende Präventionsprogramme im Blick. *Forum Kriminalprävention*, 52-58.
- Nullmeier, F.** (2001). Input, Output, Outcome, Effektivität und Effizienz. In B. Blanke et al. (Hrsg.), *Handbuch zur Verwaltungsreform* (S. 357-363). Opladen: Leske + Budrich.
- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.** (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.
- Puschner, B., Becker, T. & Bauer, S.** (2015). Routine outcome measures in Germany. *International Review of Psychiatry*, 27, 329-337.
- Rettenberger, M. & von Franqué, F.** (Hrsg.). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Ronan, G.F. et al.** (2014). *Practitioner's guide to empirically supported measures of anger, aggression, and violence*. New York, NY: Springer
- Suhling, S. & Neumann, N.** (2015). Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis. *Kriminalpädagogische Praxis*, 50, 46-62.
- Suhling, S. & Prätör, S.** (2014). Der Kriminologische Dienst als wissenschaftliche Einrichtung des Justizvollzugs. In D. Baier & T. Mößle (Hrsg.), *Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag* (S. 625-640). Baden-Baden: Nomos.
- Suhling, S.** (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvollzug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Suhling, S.** (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162-232). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Suhling, S., Budde, S. & Häßler, U.** (2015). MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 64, 109-115.
- Wirth, W.** (2012). Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug*, 61, 84-89.

Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi

Transparenz, Reflexion, Veränderung

Von der Evaluation zur modularen Behandlung im sächsischen Jugendstrafvollzug

Evaluation und Praxis: Daten und Dialog

Das Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG) gibt zwar vor, dass der Jugendstrafvollzug „wissenschaftlich begleitet und erforscht“ werden muss, nicht jedoch, was mit den Ergebnissen dieser Forschung geschehen soll. Der gesetzliche Auftrag wäre durch das Verfassen umfangreicher, einen Gesamtüberblick schaffender Berichte an die Aufsichtsbehörde erfüllt. Vermutlich wäre das nicht der effektivste Weg zu einer besseren Vollzugspraxis. Der Kriminologische Dienst des Freistaates Sachsen, der 2008 mit der Evaluation des Jugendstrafvollzugs beauftragt wurde, hat den Fokus auf die Nutzbarkeit für die Praxis gelegt. Ziele der Evaluation sind, zum Wissen über den Jugendstrafvollzug und über die Erreichung des Vollzugsziels „Resozialisierung“ beizutragen, sowie (a) individuelle Reflexionen, (b) kollegiale Diskussionen und (c) systemische Veränderungen in der Institution anzustoßen. Dabei sollen insbesondere auch Probleme, also Verbesserungspotentiale aufgezeigt werden.

Seit Anfang 2014 wird eine Kurzberichtsreihe mit dem Titel „Daten & Dialog“ geführt, in der bisher sieben Ausgaben erschienen sind. Sie stehen auf der Website des Kriminologischen Dienstes auch der interessierten Öffentlichkeit

zum Download zur Verfügung.¹ Diese Kurzberichte werden durch regelmäßige, dem Austausch dienende Arbeitstreffen von MitarbeiterInnen des Kriminologischen Dienstes und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen ergänzt. Ein Ziel dieser Treffen ist die Entwicklung konkreter Lösungen für aufgezeigte Probleme.

Behandlungsbedarf und Versorgung

Viele Einflussfaktoren im Jugendstrafvollzug zielen darauf ab, „die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (SächsJStVollzG, § 3 Ziel und Aufgabe des Vollzugs). Neben vielen Erfahrungen im Haftalltag sind dies explizite Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen. Beispiele solcher Maßnahmen sind schulische und berufliche Kurse, Trainings sozialer Kompetenzen, Suchtberatung und Übergangsmanagement.

Wie sehr bestehende Behandlungsbedarfe der Jugendstrafgefangenen (JSG) durch die angebotenen Maßnahmen

¹ <http://www.justiz.sachsen.de/kd/>, dort unter „Veröffentlichungen“. Wer über neue Ausgaben per E-Mail informiert werden möchte, schreibe bitte an kd@smj.justiz.sachsen.de.

versorgt werden, ist eine Kernfrage der Evaluation. In einem ersten Schritt soll dazu ein Gesamtüberblick über viele Problembereiche anhand folgender Fragen erstellt werden.

- Welcher Behandlungsbedarf besteht bei wie vielen Inhaftierten?
- In welchem Ausmaß wird dieser Bedarf durch erfolgte Behandlungsmaßnahmen abgedeckt?
- Wie häufig und warum werden Maßnahmen trotz Bedarfs nicht begonnen?
- Wie häufig und warum wird die Teilnahme an Maßnahmen abgebrochen?



Sven Hartenstein

Mitarbeiter des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de



Sylvette Hinz

Leiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de



Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi

Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
maja.meischner-al-mousawi@jval.justiz.sachsen.de

Mit der Beantwortung dieser Fragen sollen Diskrepanzen zwischen dem für die Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Behandlungsbedarf und der tatsächlich verfügbaren Behandlungsversorgung aufgezeigt werden, um nachfolgend die Ressourcen besser am Bedarf auszurichten.

Die Datenerhebung erfolgt mithilfe eines Datenblattes, das für jeden JSG angelegt wird, der sich voraussichtlich mindestens sechs Monate in der JSA befindet. Es wird regelmäßig im Rahmen von Vollzugsplanungen aktualisiert und vervollständigt. Das Datenblatt ist Teil eines Erhebungsinstrumentes, das durch die bundesländerübergreifende Arbeitsgruppe zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs (Lobitz et al. 2012) erstellt wurde und in mehreren Bundesländern im Einsatz ist. Anhand von 18 unterschiedlichen Maßnahmekategorien (siehe Tabelle 1) werden der individuelle Bedarf an sowie Beginn beziehungsweise Gründe für Nichtbeginn oder Abbruch von Maßnahmen dokumentiert.

Ergebnisse der Evaluation

Ergebnisse zur Versorgung der JSG durch Behandlungsmaßnahmen werden in der zweiten Ausgabe von „Daten & Dialog“ (Hartenstein et al. 2014) thematisiert. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse berichtet; sie beruhen auf Daten aus 382 Erhebungsbögen von Jugendstrafgefangenen, die zwischen Anfang 2011 und Februar 2014 mindestens sechs Monate

in der JSA inhaftiert waren und diese bereits verlassen haben. Durch fehlende Angaben fällt der Umfang der zur Verfügung stehenden Daten bei einigen Ergebnissen geringer aus.

In Tabelle 1 wird je erhobener Maßnahmekategorie dargestellt (a) für welchen Anteil der JSG ein Bedarf festgestellt wurde, (b) welcher Anteil derjenigen JSG, bei welchen ein Bedarf festgestellt wurde, tatsächlich eine Maßnahme begonnen hat und (c) welcher der am häufigsten genannte Grund für den Nichtbeginn einer Maßnahme ist. Hinter den Prozentangaben sind in Klammern jeweils Absolutzahlen angegeben.

Bei der Interpretation der Anteile derjenigen JSG, die eine Maßnahme begonnen haben, ist zu beachten, dass die Haftzeit oftmals nicht ausreicht, um alle Maßnahmen zu durchlaufen, für die ein Bedarf festgestellt wurde. Denkbar wäre beispielsweise, dass für einen JSG ein Bedarf an einem Förderkurs, einer schulabschlussbezogenen Maßnahme und einer Berufsausbildung dokumentiert ist. Nun könnte sein, dass die Haftzeit des JSG nur für das Absolvieren eines Förderkurses ausgereicht hat. In diesem Beispiel würden die anderen Maßnahmen in der Tabelle als nicht begonnen aufgeführt, weil der Bedarf nicht gedeckt wurde. Durch die Zahlen würde also eine „Unterversorgung“ nahegelegt, welche freilich nicht dem Jugendstrafvollzug anzulasten, sondern schlicht der zeitlichen Restriktion geschuldet wäre. Demnach müssen also auch die Gründe für den Nichtbeginn von Maßnahmen mit in die Bewertung einbezogen werden. Ferner erlauben die Daten keine Aussagen über die Güte der Bedarfsfeststellung oder über die Qualität der durchgeführten Maßnahmen.

Tabelle 1 zeigt für einige Maßnahmekategorien erhebliche „Versorgungslücken“, insofern, dass nur ein geringer Teil der Inhaftierten eine dem festgestellten Bedarf entsprechende Maßnahme beginnt. Beispiele dafür sind Berufsvorbereitungsmaßnahmen (16%), Anti-Gewalt-Trainings (20%) und psychotherapeutische Behandlung (3%). Die Gründe für den Nichtbeginn von Maßnahmen sind vielfältig: Zum einen gibt es Maßnahmen, die eher von Inhaftierten abgelehnt werden (z. B. sozialtherapeutische Behandlung), zum anderen gibt es solche, die zu wenig angeboten werden (z. B. Arbeitstherapeutische Maßnahmen und soziale Trainingsmaßnahmen). Auf die hohe Prävalenz von Suchtmittelproblematiken mit Behandlungsbedarf (Hartenstein et al. 2015b) wie auch auf das häufige Fehlen schulischer und beruflicher Abschlüsse und auf den entsprechenden Bedarf an Maßnahmen (Hartenstein et al. 2015a) wurde in themenspezifischen Ausgaben der Reihe „Daten & Dialog“ detaillierter aufmerksam gemacht.

Verbesserungen der Praxis: modulare Behandlung neu organisiert

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse zur Versorgung des Behandlungsbedarfs wurde im vergangenen Jahr in der JSA Regis-Breitungen eine Arbeitsgruppe zur Neuorganisation und modularen Gestaltung der psychosozialen Behandlungsangebote eingesetzt. Unter Berücksichtigung des RNR-Modells von Andrew & Bonta (2010) identifizierte sie die wichtigsten (kriminogenen) Bedürfnisse, um auf die individuelle Problematik gerichtete, möglichst ansprechende Gruppenbehandlungen zu konzipieren. Dabei kommt es insbesondere auf die ätiologische Ausrichtung der jeweiligen Konzepte an. Um zu gewährleisten, dass Behandlungsangebote individuell auf jeweilige dynamische Risikofaktoren zugeschnitten sind, wurden beispielsweise zur Behandlung aggressiven Verhaltens nicht eine, sondern vier Gruppen konzipiert, die auf die jeweilige Grundlage aggressiven Verhaltens fokussiert sind (siehe unten). Dabei waren sowohl PraktikerInnen, als auch Mitar-

beiterinnen des Kriminologischen Dienstes beteiligt, wodurch sozialpädagogische, kriminalpsychologische, psychotherapeutische und kriminologische Perspektiven vertreten waren. Seit Einführung dieser neu organisierten modularen Behandlung nehmen die JSG zu Beginn ihrer Haftzeit an einer „Starter-Gruppe“ teil, in der sie auf die Haftzeit vorbereitet werden, ihre Veränderungsmotivation thematisiert (und idealerweise geweckt) und eine erste Betrachtung des kriminellen Werdeganges angeregt wird. Das Modell zu Faktoren und Strukturen der Therapiemotivation im forensischen Umfeld von Dahle (1998) bildete dafür die Grundlage. Die Startergruppe hat hohen Wert für den diagnostischen Prozess, soll das instrumentelle Verhältnis zu Behandlung als Problemlösestrategie bei den JSG verbessern, und fokussiert sie in den ersten sensiblen Wochen der Inhaftierung auf das zentral zu bearbeitende Problem für eine verbesserte Kriminal- und Sozialprognose.

Für weitere, neu konzeptionierte Behandlungsmaßnahmen wurden als häufige kriminogene Bedürfnisse bzw. notwendige Behandlungsschwerpunkte identifiziert:

- Gewalt und Aggression, ätiologisch unterteilt in:
 - Impulsivität
 - Dissoziale Haltung und Kognitionen
 - Gruppendynamik
 - Männlichkeit und Aggression
- Straftatrelevante Werte/Normen/Moral: Normkenntnis und deren Internalisierung
- Empathie: kognitive und emotionale Aspekte

- Suchtproblematik, unterteilt nach Schippers & Broekman (2012, 8):
 - Kriminalität ist dominant, Konsum unterstützt kriminelles Verhalten
 - Konsum dominiert, Kriminalität ist Folge des Konsums
 - Konsum und Kriminalität bedingen sich gegenseitig
- Sexuell abweichendes Verhalten: Dabei ist abzuklären, ob eine Präferenzstörung als dominanter Einzelfaktor vorliegt oder welches Motiv bzw. welche Bedürfnisse dahinter liegen
- Diskrepanz zwischen Ist- und Soll-Zustand: Selbst- und Fremdbild
- Lebensperspektiven: Motivation, Ziele zu entwickeln und diese zu verfolgen, Selbstmanagement, Risikomanagement
- Grundfertigkeiten zur allgemeinen Lebensbewältigung: Defizite in sozialer Interaktion, Umgang mit Geld, Umgang mit Behörden, Körperhygiene, gesunde Ernährung, Freizeitgestaltung, Bewältigung von Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, sexuelle und partnerschaftliche Entwicklung
- Identitätsentwicklung („Mann-sein“): Identifizierung mit Männerbild, Frauenbilder, Autonomie, Selbstwirksamkeit, Beziehungsfähigkeit, Gesundheit, Erziehungskompetenz
- Seelische Gesundheit: ADHS, Krise, Anpassungsstörung, Depression, Trauma, dysfunktionale Emotionsregulation
- Entlassungsvorbereitung und Perspektive: Transfer des Gelernten in die Zeit nach der Entlassung, Einbinden von Familie oder anderen Bezugspersonen

Tabelle 1: Bedarf an und Beginn von Behandlungsmaßnahmen

Art der Maßnahme	Bedarf	Begonnen	Häufiger Grund für Nichtbeginn
Elementar-/Grundkurse	10 % (38)	davon: 51 % (18)	(verschieden)
Schulische Förder-/Liftkurse	19 % (71)	davon: 15 % (10)	nicht angeboten
Schulabschlussbezogene Maßnahmen	72 % (275)	davon: 27 % (74)	Strafzeit zu kurz
Berufsvorbereitungsmaßnahmen	68 % (257)	davon: 16 % (41)	Strafzeit zu kurz
Berufliche Qualifizierungskurse	86 % (328)	davon: 60 % (194)	Strafzeit zu kurz
Vollqualifizierende Berufsausbildung	86 % (325)	davon: 9 % (28)	Strafzeit zu kurz
Arbeitstherapeutische Maßnahmen	17 % (65)	davon: 2 % (1)	nicht angeboten
Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen	17 % (63)	davon: 3 % (2)	nicht angeboten
Anti-Gewalt-/Anti-Aggressivitätstraining	34 % (128)	davon: 20 % (24)	nicht angeboten
Andere delikt-/problembezogene Behandlungsmaßnahme	70 % (262)	davon: 64 % (160)	JSG lehnt ab
Suchtberatung /Suchttherapievorbereitung	81 % (309)	davon: 76 % (231)	JSG lehnt ab
Suchttherapeutische Behandlung	40 % (153)	davon: 8 % (12)	nicht angeboten
Schuldnerberatung /Schuldenregulierung	60 % (228)	davon: 63 % (138)	JSG lehnt ab
Soziale Trainingsmaßnahmen	59 % (225)	davon: 24 % (51)	nicht angeboten
Sozialtherapeutische Behandlung	11 % (42)	davon: 41 % (16)	JSG lehnt ab
Strukturierte freizeitpädagogische Maßnahmen	68 % (259)	davon: 56 % (137)	JSG lehnt ab
Strukturiertes Übergangsmanagement	79 % (302)	davon: 39 % (113)	JSG lehnt ab
Aggregiert: Schule/Ausbildung	98 % (376)	davon: 75 % (281)	--

Da Psychopathie und sexuelle Devianz als dominante Einzelfaktoren gelten, wird die Behandlung dieser Störungen nicht in Gruppenmaßnahmen abgedeckt. Stattdessen werden Einzelbehandlungsangebote unterbreitet.

Die Grundlage für die Konzeption von Modulen bildeten die beschriebenen kriminogenen Bedürfnisse und notwendigen Behandlungsschwerpunkte; für jedes der Module wurde ein Maßnahmenziel definiert und Inhalte und Methoden für je nach Modul 10 bis 14 Gruppensitzungen formuliert.

Dokumentation und Übersichten über potentielle Teilnehmer von Maßnahmen

Im Intranet wurde den AnbieterInnen von Behandlungsmaßnahmen ein vom Kriminologischen Dienst entwickeltes System zur Dokumentation der individuellen Bedarfe (an Moduleteilnahme) zur Verfügung gestellt. Dabei kann zwischen zwingend erforderlicher und empfohlener Teilnahme an einer entsprechenden Gruppe differenziert werden. Die Anwendung bietet stets aktuelle Übersichten über die JSG, die einen offenen Bedarf an den einzelnen Maßnahmen aufweisen, und darüber, welche Gruppenmaßnahmen aktuell laufen oder geplant sind. Beim Anlegen von Gruppen sehen die Fachdienste für jeden JSG mit Bedarf die voraussichtlich verbleibende Haftlänge mittels eines Zeitstrahls dargestellt, wodurch eine gezielte Zuweisung in Maßnahmen ermöglicht wird. Abbildung 1 zeigt ein Bildschirmfoto der Bedarfsdokumentation. Endet eine Gruppenmaßnahme, wird von den Anbietern für jeden Teilnehmer unter anderem die Zielerreichung anhand der Kriterien „Ver-

änderungsmotivation“, „Problembewusstsein“ und „verfügbares Wissen und/oder Verhaltensalternativen“ eingeschätzt. Behandlungsverlauf und weiterer Interventionsbedarf können ebenso dokumentiert werden. Daraufhin wird automatisch ein Formblatt „Interventionsergebnis“ zum Ausdrucken erstellt.

Nach einigen Monaten der Nutzung ist bereits ersichtlich, wie vorteilhaft die zentrale Erfassung des Behandlungsbedarfs ist. Stets ist klar erkennbar, wie viele JSG aktuell einen Bedarf am aktuellen Behandlungsmodul aufweisen, das heißt, welche Maßnahmen wieder durchgeführt werden sollten. Auch das abteilungsübergreifende Anbieten von Gruppenmaßnahmen wurde vereinfacht, da die oder der Anbietende auf einen Blick alle potentiellen Teilnehmer der gesamten Anstalt auf einer einzigen Liste sieht. Dokumentieren die Fachdienste den Beginn einer Gruppe und ordnen ihr die teilnehmenden JSG zu, werden diese von der Bedarfsliste entfernt. Ebenso wird die Anwesenheit der Gruppenteilnehmer zu den einzelnen Terminen dokumentiert; eine personalisierte Teilnahmebestätigung kann ausgedruckt werden.

Die neu ausgerichtete modulare Behandlung soll zukünftig ebenfalls evaluiert werden, wozu wichtige Daten bereits durch das Dokumentationssystem erhoben werden. Schon jetzt ist absehbar, dass das neue System modularer Behandlung eine deutliche Reduktion der Diskrepanz zwischen Bedarf und Versorgung bewirkt und dazu beiträgt, die Ressourcen der fachdienstlichen Arbeit stärker auf das eigentliche Ziel des Jugendstrafvollzuges – die Verbesserung der sozialen Integration ohne Straftaten – zu fokussieren.

Abbildung 1: Bildschirmfoto der Bedarfsdokumentation

Ziehen Sie Module, für die ein Bedarf besteht, mit der Maus in eines der beiden Felder auf der rechten Seite oder verwenden Sie Doppelklick! Wählen Sie bei JSG mit bis zu 2,5 Jahren Haftzeit maximal drei Kernbereiche! Die Reihenfolge innerhalb der Felder spielt keine Rolle und wird nicht gespeichert.

Module	Bedarfe von:
Grundfertigkeit, zur allg. Lebensbewältigung	
Lebensperspektiven	
Diskrepanz zwischen Ist und Soll-Zustand	
Identitätsentwicklung ("Mann-sein")	
Straftatrelevante Werte/Normen/Moral	
Empathie	
Seelische Gesundheit	
Gewalt/Aggr.: Impulsivität	
Gewalt/Aggr.: Dissoziale Haltung u. Kogn.	
Gewalt/Aggr.: Gruppendynamik	
Gewalt/Aggr.: Männlichkeit und Aggr.	
Suchtmittel: Infoseminar d. ext. Suchtberatung	
Suchtmittel: Psychoedukation Mota	
Suchtmittel: Rückfallprophylaxetr. bei Drogenabh.	
Suchtmittel: Glücksspielfrei	
Suchtmittel: CAN Stop	
	Zwingend erforderlich:
	Starter
	Entlassungsvorbereitung und Perspektive
	Empfohlen:

Zutaten zu gelingender Überführung von Evaluationsergebnissen in bessere Praxis

„Der Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist in der Praxis weit höher als in der Theorie.“ (Ferstl 1996). Bezieht man diesen Aphorismus auf den Jugendstrafvollzug, so kann er als humorvolle Mahnung an Politik und Wissenschaft verstanden werden, die täglichen, individuellen Herausforderungen der Praxis bei der Erstellung von theoriegeleiteten Konzepten zu berücksichtigen. Es ist vergleichsweise einfach, durch Evaluation Diskrepanzen zwischen Ist und Soll aufzuzeigen – viel schwieriger ist häufig, in der Praxis das Ist dem Soll anzunähern.

Durch diesen Beitrag sollte beispielhaft skizziert werden, wie in Sachsen versucht wird, die Evaluation des Jugendstrafvollzugs so zu gestalten, dass möglichst auch die Vollzugspraxis davon profitiert. Abschließend sollen zusammenfassend einige Faktoren benannt werden, welche sich dabei als für die Überführung von Forschungsergebnissen in bessere Praxis dienlich erwiesen haben. Dabei sollte deutlich werden, dass für ein möglichst optimales Zusammenspiel von Theorie und Praxis eine bestimmte Ausrichtung der Evaluation allein nicht ausreichend ist, sondern dass auch Rahmenbedingungen und das Engagement vieler einzelner MitarbeiterInnen auf allen Hierarchieebenen große Rollen spielen.

Eine der Praxis dienende Evaluation wird unterstützt durch

- Auftraggeber, die tatsächlich evidenzbasierte Praxis möchten (statt bloß eine „Alibi-Evaluation“, etwa weil sie gesetzlich vorgeschrieben ist);
- an Praxis interessierte Evaluatoren;
- an Evaluation interessierte Praktiker;
- eine Zieldefinition der Evaluation, die darauf ausgerichtet ist, der Praxis zu dienen (statt etwa den Evaluationsauftrag nur formal zu erfüllen);
- dosierte, möglichst leicht verständliche Kommunikation von Ergebnissen an die Praxis (statt Erstellung eines vielseitigen Berichts, der kaum gelesen wird);
- einen Dialog über Ergebnisse und den Einbezug der Praktiker in die Verantwortung für Verbesserungen;
- den Bezug einzelner Ergebnisse auf ihre Relevanz für das Vollzugsziel „Resozialisierung“;
- gute (sozialpädagogische und psychologische) Theorien darüber, wie (Maßnahme-) Ziele erreicht werden können; sowie durch
- Verständnis für Gefühle von Ohnmacht und Skepsis gegenüber Veränderung von Praktikern angesichts zahlreicher Vorschriften und anderer (vermeintlicher) „Sachzwänge“.

Sind diese Faktoren günstig ausgeprägt, so profitieren davon Evaluatoren, Praktiker und Entscheidungsträger – vor allem aber, so darf angenommen werden, die Klienten des Jugendstrafvollzugs.

Literatur

- Andrews D. A., Bonta J.** (2010) The psychology of criminal conduct, 5. Aufl. LexisNexis Matthew Bender, New Providence, NJ.
- Dahle K.-P.** (1998) Therapiemotivation und forensische Psychotherapie. In E. Wagner, W. Werdenich (Hrsg.), Forensische Psychotherapie. Psychotherapie im Zwangskontext von Justiz, Medizin und sozialer Kontrolle (97-112). Fakultas, Wien.
- Ferstl E.** (1996) Unter der Oberfläche. Va bene, Wien.
- Hartenstein, S., Hinz, S. & Meischner-Al-Mousawi, M.** (2014) Behandlungsmaßnahmen: Bedarf und Versorgung. (Kurzberichtsreihe Daten & Dialog, Nr. 2). Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen, Leipzig. Online: Zugriff am 31.03.2014. Verfügbar unter <http://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm>
- Hartenstein, S., Hinz, S. & Meischner-Al-Mousawi, M.** (2015a) Schulische und berufliche Ausbildung und Arbeit. (Kurzberichtsreihe Daten & Dialog, Nr. 6). Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen, Leipzig. Online: Zugriff am 30.06.2015. Verfügbar unter <http://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm>
- Hartenstein, S., Hinz, S. & Meischner-Al-Mousawi, M.** (2015b) Problem Suchtmittel: Gesundheitsfürsorge trifft Kriminaltherapie. (Kurzberichtsreihe Daten & Dialog, Nr. 7). Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen, Leipzig. Online: Zugriff am 30.11.2015. Verfügbar unter <http://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm>
- Hosser, D.** (2012) Merkmale und Haftverläufe psychiatrisch auffälliger Inhaftierter: Befunde aus der Jugendanstalt Hameln. Zugriff am 15.03.2016. Verfügbar unter www.jugendanstalt-hamel.niedersachsen.de/download/71692/Vortrag_Tagung_Hamel.pdf
- Lobitz R., Steitz T., Wirth W.** (2012) Evaluation Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. Bewährungshilfe 59: 163-174.
- Schippers G. M., Broekman T. G.** (2012) MATE-Crimi 2.1. Handbuch und Leitfaden. Deutsche Bearbeitung: A. Buchholz, M. Schliek, I. Rosch & R. Wolf. Beta Boeken, Nijmegen.

Veranstaltungshinweis

Ausbildung und Superversion für Ehrenamtliche? Gespräche gestalten

Veranstalter: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Termin: 09. Juli 2016

Ort: Düsseldorf

Anmeldung: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Referat Straffälligenhilfe
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
50858 Köln
Tel.: 0211 6398-343
Fax: 0211 6398-299
E-Mail: duesseldorf@diakonie-rwl.de
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Rebecca Lobitz, Roman Pauli

Forschung im Vollzug

Zwischen Praxisorientierung und Wissenschaftlichkeit?

Zur Erreichung des Vollzugszieles – einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten – ist der Vollzug der Freiheitsstrafe grundsätzlich so zu gestalten, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt wird (vgl. StVollzG NRW §2). Angesichts der Herausforderung, die Inhaftierten in Unfreiheit auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und dabei gleichzeitig den mit etwaigen Fehlentwicklungen verbundenen Gefahren vorzubeugen, ist eine aktive Gestaltung der dazu notwendigen Rahmenbedingungen unerlässlich. Um entsprechend steuernd in die bestehenden Strukturen und Prozesse eingreifen zu können, bedarf es allerdings zunächst der Kenntnis der zentralen Einflussfaktoren und ihrer Zusammenhänge. Ganz allgemein sollten also die durch gezielte Interventionen unter gegebenen Rahmenbedingungen erreichten Wirkungen bekannt sein, um effektive Programme, Strategien und Maßnahmen umsetzen zu können (vgl. Stockmann & Meyer 2014). Ganz im Sinne der in den letzten Jahren zu beobachtenden wachsenden Bedeutung von Evidenzbasierung (Kratochwill & Shernoff 2003; Nutley et al. 2007; Spiel & Strohmeier 2012) ist die wissenschaftliche Begleitung des Justizvollzuges und damit die Erforschung seiner Wirkungen insofern von zentraler Bedeutung. Einen wichtigen Beitrag zur Evidenzbasierung in Wissenschaft und Praxis leistet die sozialwissenschaftliche Evaluationsforschung. Der vorliegende Beitrag diskutiert das Spannungsverhältnis zwischen den Ansprüchen wissenschaftlicher Vollzugsforschung und alltäglicher Vollzugspraxis, dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Forschungseinrichtung mit Evaluationsauftrag, sprich eines Kriminologischen Dienstes, bisweilen ausgesetzt sehen: Wie können gesetzlich formulierte Ansprüche an Vollzugsforschung in Zusammenarbeit mit der Vollzugspraxis umgesetzt werden? Welche Konsequenzen ergeben sich für Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung, wenn zwei zum Teil gegensätzliche „Erfahrungswelten“ aufeinandertreffen? Wie lässt sich ein für beide Seiten gewinnbringender Austausch realisieren?

Vollzugsforschung mit gesetzlichem Auftrag

Nehmen wir einmal Nordrhein-Westfalen als Beispiel, als zentrale Forschungseinrichtung im Justizvollzug wirkt der dortige Kriminologische Dienst (KrimD NRW) als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis. Die wissenschaftliche Begleitung des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft ist in den jeweiligen nordrhein-westfälischen Vollzugsgesetzen verankert und bildet die rechtlichen Grundlagen der Arbeit des KrimD NRW. Erwähnung finden insbesondere die wissenschaftliche Begleitung von Behandlungsmethoden, die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen, die Erhebung und Auswertung von Behandlungsbedarf und -verlauf sowie die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, Therapien und Methoden zur

Förderung der Gefangenen.¹ Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen formuliert darüber hinaus konkret den Anspruch, die Erfahrungen der Praxis (und der oder des Justizvollzugsbeauftragten) in die Bewertung der Begleitforschungsergebnisse mit einfließen zu lassen (§119 Abs. StVollzG NRW).

Die direkte Verbindung von Praxis und Forschung ist somit nicht nur eine Begleiterscheinung, die praxisorientierte Forschung bestenfalls mit sich bringt, sondern ist vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgegeben. Eine empirisch fundierte Analyse und Bewertung der Wirkungen des Strafvollzuges hinsichtlich der Erreichung des Vollzugszieles ist entsprechend ein primäres Ziel der Arbeit des KrimD NRW. Dabei bedient er sich unter anderem der Methoden sozialwissenschaftlicher Evaluationsforschung.

Vollzugsforschung mit Praxisbezug

Das alltagssprachliche Verständnis von Evaluation bleibt häufig recht unspezifisch: „Irgendetwas wird von jemandem nach irgendwelchen Kriterien in irgendeiner Weise bewertet“ (vgl. Kromrey 2001: 106). Entsprechend vage sind die mit derart angelegten Evaluationsstudien produzierten Ergebnisse, deren Zustandekommen vom jeweiligen Evaluator abhängig, kaum nachvollziehbar und damit nicht vergleichbar bleibt. Als Teil der empirischen Sozialwissenschaft kennzeichnet wissenschaftliche Evaluation hingegen weit spezifischere Festlegungen ihrer Rahmenbedingungen, wie den Bezug auf einen klar definierten Gegenstand, den Einsatz objektiverer empirischer Datenerhebungsmethoden, die Fest- und Offenlegung explizit auf den zu evaluierenden Sachverhalt präzisierter Bewertungskriterien, die Verwendung systematisch vergleichender Verfahren sowie die Durchführung durch dazu befähigte Personen, mit dem Ziel, auf den Evaluationsgegenstand bezogene Entscheidungen zu ermöglichen (vgl. Stockmann & Mayer 2014: 74). Dieser Strukturierungsgrad wissenschaftlicher Evaluationen kann zwar für die Vollzugspraxis von hohem Nutzen sein, wie spezifische Arbeiten zur Evaluation des (Jugend-)Strafvollzuges zeigen (vgl. Lobitz et al. 2012, Wirth 2012) führt er jedoch regelmäßig zu Irritationen in der Vollzugspraxis: Wie sollen beispielsweise die qualitativen Inhalte, die im Rahmen bestimmter (Behandlungs-)Maßnahmen im Vollzug vermittelt werden, in ein starres, quantitatives Raster gepresst werden, das zudem gemäß der Vorstellungen vollzugsexterner „Experten“ konzipiert wurde? Wie handhaben Entscheidungs-

1 Siehe: Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (§119 Abs. (2) StVollzG NRW); Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (§ 110 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW); Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (§ 108 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW); Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (§ 33 Jugendarrestvollzugsgesetz NRW – JAVollzG NRW); Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (§ 74 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – UVollzG NRW).

träger in Politik und Vollzugspraxis die abgeleiteten Handlungsempfehlungen und welche Konsequenzen ergeben sich damit aus den mittels wissenschaftlicher Evaluation erhobenen Befunden?

Damit wird deutlich, dass Evaluationsforschung im Allgemeinen sowie praxisbezogene Forschung im Vollzug im Besonderen in einem Spannungsfeld teils divergierender Interessen von Politik, Wissenschaft und Praxis stattfindet (vgl. auch Stockmann & Meyer 2014): Als empirische Wissenschaft ist Evaluation äquivalent der Grundlagenforschung den zentralen Kriterien wissenschaftlicher Forschung (Objektivität, Wertneutralität) verpflichtet. Anders als beispielsweise universitäre Grundlagenforschung muss sich praxisbezogene Vollzugsforschung jedoch mit gewissen Anwendungs- und Verwertungszusammenhängen auseinandersetzen, die zum Teil außerwissenschaftlichen (politischen) Interessen entspringen und sich primär an einen außerwissenschaftlichen Adressatenkreis richten. Schon auf Ebene der forschungsleitenden Fragestellungen ergeben sich damit Festsetzungen, die nicht allein wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen folgen. Zwar bedienen sich Evaluations- und Grundlagenforschung häufig derselben theoretischen und methodischen Zugänge. Anders als Grundlagenforschung dient Evaluation dabei aber nicht der zweckfreien Erkenntnisgewinnung sondern strebt die Lösung praktischer, gesellschaftspolitischer Probleme an. Entsprechend der lateinischen Wortherkunft, *ex valor* „einen Wert aus etwas ziehen“, verweist der Evaluationsbegriff auf die informationsbasierte Bewertung oder Beurteilung eines Sachverhalts. Die Nützlichkeit von Evaluation misst sich demnach an der Verwertbarkeit ihrer Forschungsergebnisse. In diesem Sinne will praxisbezogene Vollzugsforschung verstehen, wie der Justizvollzug funktioniert, aufzeigen, was bereits gut und was bisweilen noch nicht so gut funktioniert, hinterfragen, warum dies so ist und empfehlen, wie etwas zukünftig besser funktionieren könnte.

Synthese unterschiedlicher Erfahrungswelten

Wenngleich die anwendungsorientierte Forschung für die Ausgestaltung ihrer gesetzlichen Vorgaben nicht verantwortlich zeichnet, bleibt ihr ein gewisser Gestaltungsspielraum bei der inhaltlichen und methodischen Umsetzung dieser Vorgaben. Dabei erscheint der Einbezug der Vollzugspraxis unerlässlich: Praktiker im Justizvollzug verfügen über privilegierte Zugänge zu Informationen über Entscheidungsprozesse hinsichtlich des spezifischen Settings Justizvollzug. In diesem Sinne kommt ihnen als „RepräsentantInnen einer Organisation oder Institution“ nach Meuser und Nagel (1991) Expertenstatus zu. Durch die Einbeziehung der Wissensbestände der auf unterschiedliche Arten involvierten Akteure innerhalb des Vollzugs können einzelne Phasen der Evaluationsvorhaben als interaktiver Prozess organisiert werden. Dabei begegnen sich Experten aus unterschiedlichen Bereichen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch auf Augenhöhe: „Während die Evaluatoren ihr Expertenwissen einbringen, stellen die Stakeholder ihr fachliches und konkretes Situationswissen zur Verfügung“ (Stockmann & Meyer 2014: 196, Hervorh. i.O.). Darüber hinaus stellen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten jene Daten bereit, auf denen die Evaluationsprojekte basieren und die schlussendlich für eine informierte Entscheidungsfindung zur Fortentwicklung des Justizvollzuges und seiner Maßnahmen unabdingbar sind.

Zum Teil werden dabei auch Belastungsgrenzen erreicht, wenn die angefragten Recherche- und Bereitstellungsarbeiten neben dem „Alltagsgeschäft“ einer Justizvollzugsanstalt erledigt werden müssen. Durch das „Eindringen“ des Forschers in die Arbeitswelt der Praktiker fühlen sich letztere unter Umständen in der Erfüllung ihrer originären Aufgaben gestört. Die Abfragen und Auskunftsgesuche werden dann als weitere Controllingmaßnahme wahrgenommen, deren Erkenntnisgewinn sich nicht immer intuitiv erschließt. Auf der anderen Seite sehen sich Forscher durch die auferlegte Notwendigkeit möglichst praktikabler und anwenderfreundlicher Forschungskonzepte gegebenenfalls in ihrer wissenschaftlichen Freiheit eingeschränkt.

Das Aufeinandertreffen von Akteuren aus vollzugspraktischen und wissenschaftlichen Kontexten führt zusätzlich auch aufgrund ganz unterschiedlicher und teilweise konträrer Alltags- bzw. Arbeitswirklichkeiten zu Missverständnissen und Unstimmigkeiten, die schlechtesten Falls in Unverständnis münden. Ursächlich hierfür erscheint der grundsätzlich unterschiedliche Umgang mit der Komplexität sozialer Realität in beiden Erfahrungswelten: Je nach Beschäftigungsbereich kennzeichnet die Vollzugspraxis ein stärker oder schwächer ausgeprägtes Spannungsverhältnis zwischen der Auseinandersetzung mit den individuellen Bedürfnissen und Anliegen der je unterschiedlichen Gefangenen und den Rahmenbedingungen einer bis ins Detail streng strukturierten Vollzugsbehörde. Vollzugspraxis findet somit in einem engverzahnten und oft trotz der gegebenen Strukturen dennoch nicht vorhersehbaren Alltag statt, in dem das Zusammenspiel verschiedener Bereiche und unterschiedlicher Aufgaben parallel zu bewerkstelligen ist. Aufgabe des Forschers ist es hingegen, gerade diese Komplexität der sozialen Realität zu reduzieren, um sie anhand messbarer Parameter beschreiben und inhaltlich interpretieren zu können. Dabei steht stets nur ein ausgewählter Teil des gesamten Gebildes Justizvollzug im Fokus der jeweiligen Untersuchung, um klar abgrenzbare Aussagen über die Ist-Situation spezifischer Teilbereiche ableiten zu können.

Im Sinne einer wissenschaftlich validen und zugleich praxisbezogenen und ergebnisorientierten Vollzugsforschung ergibt sich daraus, dass es einer stetigen Reflexion der je eigenen Perspektive samt deren Einbettung in jeweils spezifische, beruflich-professionelle Kontexte bedarf.

Zur erfolgreichen Verzahnung wissenschaftlicher und vollzugspraktischer Expertise

Nun soll nicht der Eindruck entstehen, dass sich Kriminologische Dienste oder andere Vollzugsforscher und vollzugliche Fachdienste in einem stetigen Kompetenzgerangel befänden. Anhand der hier exemplarisch herangezogenen Spannungsfelder lassen sich allerdings einige Schritte in Richtung einer Verzahnung wissenschaftlicher und vollzugspraktischer Expertise ableiten, die einer Qualitätsentwicklung des Vollzuges entgegen kommen:

Forschungs- und Evaluationsvorhaben sind bereits in der Konzeptionsphase mit Rücksicht auf die sich daraus ergebenden Arbeitsbelastungen für die Vollzugspraxis zu gestalten (*short and simple...*), wobei allerdings stets die Einhaltung der Qualitätskriterien empirisch arbeitender Sozialwissenschaften zu gewährleisten sind (... *not quick and dirty*). Dabei ergibt sich die Notwendigkeit der Einbeziehung der Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker aus ver-

schiedensten Beschäftigungsbereichen des Justizvollzuges. Sei dies im Rahmen gemeinsamer Arbeitstreffen zur Diskussion



Rebecca Lobitz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
rebecca.lobitz@krimd.nrw.de



Roman Pauli

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
roman.pauli@krimd.nrw.de

und Erarbeitung geeigneter Indikatoren für konkrete Evaluationsvorhaben, der Diskussion von Ergebnissen beispielsweise im Rahmen von (Anstaltsleiter-) Dienstbesprechungen oder Arbeitstreffen mit den jeweiligen Ansprechpersonen auf fachdienstlicher Ebene. Durch die Integration der unterschiedlichen Stakeholderperspektiven lassen sich gegenseitige Lernprozesse darüber initiieren, was bereits gut funktioniert, was ggf. nicht funktioniert wie ursprünglich intendiert und was Fragen aufwirft. Ein derartiger Austausch lässt sich nur auf Basis „freiwilliger“ Zusammenarbeit erzielen. Erst wenn die Expertise des jeweiligen Gegenübers als wertvoller Bestandteil des gemeinsamen Arbeitsfeldes (Justizvollzug) erkannt wird, lassen sich Bedrohungsgefühle hinsichtlich der eigenen Kompetenz vermeiden, die häufig erst zu Änderungsresistenzen aus Selbstschutz führen. Darüber hinaus lässt sich so die Akzeptanz des Forschungsvorhabens sowie abgeleiteter Handlungsempfehlungen steigern.

Eine denkbare Möglichkeit zur Förderung des Verständnisses über unterschiedlich funktionierende Arbeits- und Erfahrungswirklichkeiten sind beispielsweise Hospitationen, die einen Perspektivwechsel ermöglichen und so die unterschiedlichen Handlungslogiken nachvollziehbar erscheinen lassen.

Auf Seiten der involvierten Fachdienste beinhaltet dies allerdings auch ein Verständnis dafür, dass nicht die gesamte Vollzugswirklichkeit in ihrer umfassenden Komplexität zum Gegenstand wissenschaftlicher Evaluationsprojekte gemacht werden kann. Die zu Evaluationszwecken herangezogenen Ausschnitte der komplexen vollzuglichen Alltagswelt müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um einer wissenschaftlichen Analyse und Bewertung zugänglich gemacht werden zu können. Auch wenn sich daraus ergibt, dass im Einzelfall als bedeutend interpretierte qualitative Unterschiede zugunsten der Standardisierung unberücksichtigt bleiben müssen. Zum Teil lässt sich die Einhaltung methodischer Gütekriterien dabei nur auf Kosten der Rücksichtnahme auf die individuellen Befindlichkeiten der Praxis umsetzen.

Ferner ist ein Verständnis für die Logik der Ergebnispräsentationen von Forschungsergebnissen gefordert: Der Anspruch wissenschaftlicher Forschung ist die nachvollziehbare und unabhängige Dokumentation des erhobenen Status-quo der evaluierten Bereiche des Justizvollzuges. Dies beinhaltet sowohl die positiven Aspekte gut funktionierender Strukturen und Behandlungsmethoden, wie auch die Aufdeckung und Information über Entwicklungsbedarfe bzw. Fehlentwicklungen, sofern dies im Sinne einer wirkungsorientierten

Fortentwicklung der Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles geschieht.

Darüber hinaus kann die Vollzugspraxis folgenden Nutzen erwarten: Vollzugsforschung liefert einen Überblick über die evaluierten Bereiche der Vollzugslandschaft, indem die Ist-Situationen deskriptiv dargelegt wird. Neben einer positiven wie negativen Bilanz hinsichtlich der Erreichung der Zielsetzungen erlauben begleitende Evaluierungen sowohl die Überprüfung von Kausalitäten, also ob die Wirkungen überhaupt auf das untersuchte Treatment zurückzuführen sind als auch der Relevanz, der mit ihnen angestoßenen Entwicklungsverläufe (vgl. Müller 2015). Die so umgesetzten Evaluationsstudien kennzeichnet insofern eine Kombination aus formativer, d.h. aktiv-gestaltender, prozessorientierter und konstruktiver Begleitforschung als auch summativer, d.h. bilanzierender und ergebnisorientierter Bewertung mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen zu entwickeln, die der Vollzugspraxis eine ergebnisorientierte und wirksame Arbeit auf Basis des wissenschaftlichen „State of the Art“ ermöglichen. Voraussetzung ist auch hier ein offener Austausch über die präsentierten Befunde, in dem die Evaluatoren kritische Rückmeldung erhalten, welche Ergebnisse für die praktische Arbeit im Justizvollzug besonders relevant erscheinen, was im Arbeitsalltag tatsächlich weiterhilft bzw. was unter Umständen zu weit vom Vollzugsalltag entfernt ist.

Auf Basis der hier skizzierten Reflexions- und Evaluationskultur (vgl. Spiel & Schober 2015) kann letztlich zu einer Weiterentwicklung spezifischer Teile des Vollzuges beigetragen werden. Wie gezeigt, kann diesem Anspruch allerdings erst durch die Verzahnung ganz unterschiedlicher Wissensbestände gerecht werden: Erst der Einbezug der Erfahrungen der Vollzugspraxis ermöglicht die Konzeption und Durchführung gegenstandsadäquater Begleitforschung, deren Ergebnisse wiederum erst in Rücksprache mit der Vollzugspraxis in umsetzbare Handlungsempfehlungen einfließen können, mithilfe derer eine evidenzbasierte Gestaltung des Justizvollzuges möglich wird. In diesem Zusammenhang ist abschließend noch einmal darauf hinzuweisen, dass die mit praxisbezogener Vollzugsforschung beauftragten Institutionen meist jedoch keinen Einfluss auf den letztgenannten Aspekt, sprich den Wertungszusammenhang der von ihnen entwickelten Vorschläge und Empfehlungen haben, auch wenn es gerade in Nordrhein-Westfalen gut funktionierende Gegenbeispiele gibt, wie der Beitrag von Wirth in dieser Ausgabe von Forum Strafvollzug zeigt. Letzteres bleibt ein Ergebnis von Aushandlungsprozessen, die sich im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung jedoch idealerweise evidenzbasiert an den intersubjektiv nachvollziehbar erhobenen Befunden orientieren.

Literatur

Kratochwill, Thomas R. & Shernoff, Elisa S. (2003): Evidence-Based Practice: Promoting Evidence-Based Interventions in School Psychology. *School Psychology Quarterly*, 18(4), S.389-408.

Kromrey, Helmut (2001): Evaluation – ein vielschichtiges Konzept. Begriff und Methodik von Evaluierung und Evaluationsforschung. *Empfehlungen für die Praxis. Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 24 (2), S.105-131.

Lobitz, Rebecca, Steitz, Tina & Wirth, Wolfgang (2012): Evaluation im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Fallanalyse. In: *Bewährungshilfe*, Jahrgang 59, Heft 2, S. 163-174.

Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus [Hrsg.]: *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen*. Opladen, S.441-471.

Müller, Walter (2015): Von der angewandten Sozialforschung zur Sozialforschung der Verwendung. In: Hennefeld, Verena; Meyer, Wolfgang; **Silverstrini, Stefan** [Hrsg.]: *Nachhaltige Evaluation? Auftragsforschung zwischen Praxis und Wissenschaft*. Münster, S.15-40.

Nutley, Sandra M.; Walter, Isabel; Davies, Huw T.O. (2007): *Using Evidence: How Research Can Inform Public Services*. Bristol.

Spiel, Christiane & Schober, Barbara (2015): Der Beitrag wissenschaftlicher Evaluation zur Evidenzbasierung in Wissenschaft und Praxis In: Hennefeld, Verena; Meyer, Wolfgang; Silverstrini, Stefan [Hrsg.]: *Nachhaltige Evaluation? Auftragsforschung zwischen Praxis und Wissenschaft*. Münster, S. 41-52.

Spiel, Christiane & Strohmeier, Dagmar (2012): Evidence-based practice and policy: When researchers, policy makers, and practitioners learn how to work together. *European Journal of Developmental Psychology*, 9(1), S.150-162.

Stockmann, Reinhard & Meyer, Wolfgang (2014): *Evaluation. Eine Einführung*. Stuttgart; 2. Auflage.

Wirth, Wolfgang (2012): Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu weites) Feld? In: *Forum Strafvollzug*, Jahrgang 61, Heft 2, S.84-89.

Günter Schroven

„Je mehr Puzzleteile ich von einem Bild habe, desto besser kann ich mir das Gesamtbild erschließen.“

Was erwarten Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter von der Forschung?

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Herrn Rolf Jacob (Leiter der JVA Leipzig mit Krankenhaus) und Herrn Gerhard Weigand (Leiter der JVA Ebrach). Beide Anstaltsleiter gehören dem Vorstand der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter/-innen an, Herr Jacob ist der Vorsitzende dieser Vereinigung.

FORUM STRAFVOLLZUG

Herr Jacob, Sie als Leiter der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und -leiterinnen werden sicher oft damit konfrontiert, dass Kollegen oder Kolleginnen von Ihnen anmerken, dass „das Falsche“ im Justizvollzug beforscht wird. Inwieweit haben diese Stimmen recht, und wie ist Ihre eigene Meinung dazu?

Herr Jacob:

Ich höre schon manchmal von meinen Anstaltsleiterkollegen und -kolleginnen, dass es noch große „weiße Flecken“ auf der Forschungslandkarte gibt und insgesamt zu wenig Forschung betrieben wird. Jedoch sind durchaus viele „bunte Flecken“ bereits vorhanden. Hierzu je zwei Beispiele: Recht umfangreiche und aussagekräftige Forschungsergebnisse haben wir zu den Themen „Gewalt in Haft“ und „Jugendvollzug“. Wenig wissen wir über die Fragen „Wie gut funktioniert unser Übergangsmanagement im Zusammenwirken mit der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe?“ und „Welche positiven und negativen Wirkungen gehen vom Vollzug von

Ersatzfreiheitsstrafen aus?“

Überhaupt wird der Justizvollzug oft zu isoliert gesehen und es werden zu hohe Erwartungen geäußert. Er ist nur ein Teil des Strafverfahrens im weiteren Sinne und wir dürfen nicht nur seine Wirksamkeit untersuchen. M.E. sind wirkliche Fortschritte in der Wirksamkeitsforschung nur zu erreichen, wenn ein ganzheitlicher Ansatz – Wie wirksam ist eine Justizstrafe für den Einzelnen? – sei es eine Geldstrafe, eine Verurteilung zur Bewährung oder eine Freiheitsstrafe, verfolgt wird. Die Phase der Wiedereingliederung nach der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe darf dabei ebenfalls nur als ein Teilprozess betrachtet werden.

Als Anstaltsleiter der JVA Leipzig, die über mehr als 400 Haftplätze im U-Haft- und Kurzstrafenbereich verfügt, interessiere ich mich besonders für die Fragen zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen; aber auch sehr für das Themenfeld „familienorientierte Vollzugsgestaltung“. Hier wissen wir auch nicht genau, welche Effekte wir tatsächlich erzielen. Sorgt unsere „Familienfreundlichkeit“ signifikant und wenn ja in welchem Umfang dafür, dass Familien dadurch nicht zerbrechen und die Kinder einen guten Bezug zum Vater aufrecht halten? Klappt aus diesem Grund die soziale Integration nach der Haftentlassung tatsächlich besser? Werden soziale Rollen – wie z. B. Vater, Bruder, Ehemann – dadurch über die Vollzugsdauer erhalten? Viele offene Fragen, auf die wir gerne jeweils eine Antwort hätten.



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug und Mitglied der Redaktion von FORUM STRAFVOLLZUG
 guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

FORUM STRAFVOLLZUG

Sie, Herr Weigand, leiten eine Jugendanstalt und haben möglicherweise andere Forschungsinteressen als Herr Jacob. Was erwarten Sie von der Forschung im Justizvollzug für die kommenden 3 - 5 Jahre?

Herr Weigand:

So sehr grundlegend unterschiedlich sind unsere Erwartungshaltungen nicht. Natürlich habe ich eine andere Personengruppe „zu versorgen“. Der Jugendvollzug hat einen klaren Erziehungsauftrag und die Pflicht, junge Menschen gezielt zu fördern, damit sie nach der

Entlassung draußen wieder klarkommen. Wir haben im Jugendvollzug drei alles überragende Kernthemen:

- Weg von den Drogen („harte“ und „weiche“)
- Bildungsdefizite ausgleichen und berufliche Ausbildung ermöglichen
- Gewaltprävention

Bei den Bildungsdefiziten geht es nicht nur um schulische und berufliche Bildung, sondern auch um soziales Lernen. Viele Jugendliche sind bei uns, weil sie es bisher nicht gelernt haben, sich sozial angemessen mit ihrer personellen Umwelt auseinanderzusetzen. Grund dafür sind auch Brüche in der Identitätsentwicklung vieler Jugendlicher, die oftmals in katastrophalen Familienverhältnissen aufgewachsen sind. Vernachlässigungen und Gewalt sind in diesem Zusammenhang oft ständige „Erziehungsbegleiter“ bei vielen Jugendlichen gewesen.

Die Forschungsergebnisse zum Thema Gewalt haben dazu geführt, dass wir unser Anti-Gewalt-Training und das Anti-Aggressions-Training auf ganz neue Füße gestellt haben, und wir haben darüber hinaus auch sehr viele präventive Maßnahmen umgesetzt. Dadurch erleben wir zum Beispiel in meiner Anstalt einen spürbaren Rückgang von psychischer und körperlicher Gewalt. Die Forschung war da überaus hilfreich.

Mir ist aber auch noch ein ganz anderer Bereich aus der täglichen Arbeit sehr wichtig, dass hier „Licht ins Dunkle kommt“, nämlich die Frage „Inwieweit sind die psychischen Belastungen – und zum Teil auch Erkrankungen – der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur deshalb aufgetreten, weil das Personal mit vielen psychisch erkrankten und/oder persönlichkeitsgestörten Insassen tagtäglich umgehen muss?“.

Nach unseren Einschätzungen besteht hier ein direkter Zusammenhang; aber genau wissen wir es nicht. Mit dieser offenen Frage beschäftigen sich auch viele andere Kolleginnen und Kollegen hier im Lande und darüber hinaus. Hier wünschen wir uns alle dringend konkrete Forschungsergebnisse, um dann als Behördenleitungen auch entsprechend mit Fortbildungsmaßnahmen und/oder Aktivitäten im Bereich des Gesundheitsmanagements gezielt reagieren zu können.



Rolf Jacob

Geforscht werden muss zum Wohle der Insassen und zum Wohle des Personals.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Als Leiter der Bundesvereinigung, Herr Jacob, treffen Sie ja auch regelmäßig mit Wissenschaftlern zusammen, so zum Beispiel bei der diesjährigen 300-Jahr-Feier des sächsischen Strafvollzuges in Waldheim. Welche wichtigen Erkenntnisse haben Sie aus diesem Treffen schon für sich bisher gewinnen können?

Herr Jacob:

Die Erkenntnisse sind sehr vielfältig. Bei der von Ihnen angesprochenen Veranstaltung referierte unter anderem Herr Dr. Rettenberger – das ist der neue Leiter der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden – über das Thema „Wie wirken sozialtherapeutische Maßnahmen?“

Solche Vorträge bereichern natürlich meine Arbeit und die meiner Berufskollegen nachhaltig. Durch den besagten Vortrag – und der anschließenden Diskussion darüber – wurde mir, und ich glaube nicht nur mir, sehr verdeutlicht, dass „vollzugliche Härte“ oft negativere Wirkungen bei den Gefangenen auslöst, als man allgemein erwarten würde. Auch die früheren Wochenendarreste für junge Straftäter, die weitgehend inhaltsleer waren und in erster Linie der Abschreckung dienen sollten, sind ja empirisch untersucht worden; sie haben in der Summe wenig Positives bewirkt. Auf dieser Grundlage sind schon in vielen Bundesländern neue Jugendarrestvollzugsgesetze entstanden, die richtigerweise den Erziehungs- und Fördergedanken in den Mittelpunkt der inhaltlichen Arbeit stellen.



Gerhard Weigand

In diesem Zusammenhang ist nun aber auch deutlich geworden, dass so ein Veränderungsprozess auf wissenschaftlicher Basis oft sehr lange dauert. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler begründen das oft damit, dass man ja eine entsprechende „identische“ Kontrollgruppe“ braucht, um wissenschaftlich „sauber“ zu arbeiten. Mir wären in diesem Zusammenhang – und da stehe ich als Anstaltsleiter sicher nicht alleine da – eine 85% richtigere Lösung lieber, als sehr lange auf ein noch besseres Forschungsergebnis zu warten. Auch sollte aus meiner Sicht die Wirksamkeitsforschung im Justizvollzug insgesamt konzentrierter geführt und besser finanziell unterstützt werden. Inwieweit die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden dabei eine federführende Rolle einnehmen könnte, müsste zumindest geprüft werden.

Veränderungsprozesse sind im Strafvollzug oft mühsam und m.E. zum großen Teil zu punktuell. Mehr Forschung, die in die Breite geht, ist aus meiner Sicht sehr wünschenswert. Auch Fragen an das Betreuungs- und Behandlungspersonal zum Themenkomplex Verhaltensänderung der einzelnen Insassen ist denkbar. Ich fasse es mal in einem Satz zusammen: „Je mehr Puzzleteile ich von einem Bild habe, desto besser kann ich mir das Gesamtbild erschließen“.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Weigand, Sie waren auch in mehreren anderen Anstalten, z.B. in Würzburg und in Aschaffenburg, in leitender Position tätig und haben somit die Föderalismusreform hautnah im „Alltagsbetrieb“ miterlebt. Inwieweit hat diese Reform die Kenntnisse über die „richtigen Wege“, die im Strafvollzug zu gehen sind, beeinflusst?

Herr Weigand:

Nach meinen Erfahrungen gibt es zum Teil gute Einzellösungen bezogen auf die erfolgreiche Behandlung der Gefangenen in den verschiedenen einzelnen Ländern. Gleichwohl fehlt mir und anderen oft der „Big-Picture-Blick“. Das heißt, dass wir nur noch wenig über die Gesamtentwicklung des Strafvollzuges in Deutschland erfahren.

Die folgende Frage müsste durch die Forschung mal in absehbarer Zeit beantwortet werden: „Hat die Föderalismusreform Deutschland im Strafvollzug insgesamt nach vorne gebracht, oder ist das nicht der Fall?“ Auch die Frage, welches Bundesland besonders erfolgreich bei der Resozialisierung ist, bleibt bisher für mich und andere unbeantwortet. Ich weiß natürlich auch, dass manche Länder ihre Zahlen nicht gerne nach außen preisgeben, weil es politisch nicht opportun ist, aber sie könnten für künftige (Gesamt-)Entwicklungen sehr hilfreich sein. „Best practice“ ist ja auch in anderen Bereichen der Landesverwaltungen ein wichtiges Thema.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Die Forderung, Herr Jacob, dass die Forschung mehr in die Breite gehen muss, hätte wahrscheinlich auch zur Folge, dass viel mehr Behandlungsdaten vom Personal erfasst und dokumentiert werden müssten. Ist das vom Personal der einzelnen Anstalten überhaupt leistbar?

Herr Jacob:

Das ist eine berechtigte Frage, mit der ich mich auch schon in meiner Anstalt auseinandergesetzt habe. Grundlegende neue Erkenntnisse gewinnt man nicht dadurch, dass man weiß, wie oft ein Gefangener an welcher Maßnahme teilgenommen hat und ob er aktiv mitgemacht hat. Die Frage nach dem Erreichungsgrad eines konkreten Ziels wäre wichtig. Ich möchte Ihnen dazu ein Beispiel nennen: Wenn ein Gefangener beispielsweise an einem Anti-Aggressionstraining teilnimmt, muss ich auch ermitteln, inwieweit der Gefangene nach der Maßnahme noch weiterhin als Initiator von Streit und/oder gewalttätigen Auseinandersetzungen auffällig bleibt. Die Verhaltensebene muss stärker beleuchtet werden. Personell ist das nur dann zu schaffen, wenn der Nutzen des Aufwandes für die Mitarbeiter/innen klar erkennbar ist und wenn andere Aufgaben „schlanker“ werden. Mehr Personal wird es m. E. zurzeit kaum geben, aber eine bessere Differenzierung in der inhaltlichen Arbeit ist aus meiner Sicht gut vorstellbar.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wo sehen Sie, Herr Weigand, in naher Zukunft neue Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte im Justizvollzug?

Herr Weigand:

Ich stimme Herrn Jacob im letztgenannten Punkt voll zu. Die Forschung muss mehr Daten darüber liefern, inwieweit sich durch vollzugliche Behandlungen/Interventionen das konkrete Verhalten eines Gefangenen direkt nach der Maßnahme und/oder der Entlassung positiv verändert hat. Das gilt auch für das alltägliche Verhalten in Bewährungszeiten, wenn vorzeitige Entlassungen die Grundlage waren. Insbesondere das, was Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe dann leisten ist, bezogen auf eine konkrete Erfolgsmessung, noch zu wenig bekannt. Es gibt viele vage Annahmen, aber meines Erachtens zu wenig valide Forschungserkenntnisse für die Alltagsarbeit.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Eine abschließende Frage an Sie, Herr Jacob, als Vorsitzender der bundesdeutschen Anstaltsleitervertretung: „Wenn Sie heute einen konkreten Forschungsauftrag vergeben könnten, wie würde der lauten“?

Herr Jacob:

Ich muss ein wenig überlegen, weil es nur ein Auftrag sein darf. (Kurzes Schweigen und Nachdenken). Ja, ich habe da eine Idee, die bislang wenig verfolgt wurde; der Auftrag lautet folgendermaßen:

„Ermitteln Sie auf Grund von Persönlichkeitserforschungen und anderen Daten, welche Gefangene zugänglich sind für Behandlungsmaßnahmen – und somit auch die Einstellung haben, dem eigenen Leben eine neue, legale Richtung zu geben – und welche Gefangene auf Dauer für die Allgemeinheit eine Gefahr darstellen und für Behandlungsmaßnahmen nicht offen sind.“

Wenn wir das wüssten, könnten wir uns mit all unserem Know-how verstärkt auf die Gefangenen konzentrieren, die mit unserer vollen Unterstützung es nach der Entlassung draußen auch wirklich schaffen würden, neu zu starten.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Vielen Dank für das interessante Gespräch und weiterhin viel Erfolg bei Ihren verantwortungsvollen Aufgaben.

Das Gespräch führte das Redaktionsmitglied Günter Schroven

Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas, Bernadette Schaffer, Joachim Oberfell-Fuchs

Baden-Württemberg: Wissenschaftliche Begleitung des Jugendstrafvollzugs und Muslime im Justizvollzug

Forschungspraxis im Baden-Württembergischen Justizvollzug

Die Verzahnung von Wissenschaft und Praxis stellt eine erhebliche Herausforderung für die kriminologische Forschung im Strafvollzug dar. Ziel der beiden, im Folgenden vorgestellten Projekte des baden-württembergischen Kriminologischen Dienstes ist es, eine solche Verknüpfung zu schaffen. Zunächst werden Ergebnisse der Evaluation des Jugendstrafvollzugs dargestellt, wo ein von den übrigen Bundesländern sich unterscheidender Zugang entwickelt wurde. Danach wird ein neues Kooperationsprojekt zwischen Kriminologischen Dienst und Universität Tübingen zu Muslimen im Strafvollzug kurz skizziert.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Kriminologischen Dienstes in Baden-Württemberg liegt in der **wissenschaftlichen Begleitung des Jugendstrafvollzugs**. Seit Mitte der 70er Jahre werden fortlaufend biographische Daten zur Zusammensetzung der Zugänge in den Jugendstrafvollzug (z. B. Alter, Herkunft, schulische, berufliche Vorbildung, strafrechtliche Vorbelastung u. a.) erhoben. Ein Ziel der Analysen ist es, Veränderungen in der Struktur der männlichen Jugendstrafgefangenen aufzuzeigen, um darauf basierend Interventionen und Behandlungsmaßnahmen anpassen zu können. Die Praxisrelevanz der Analysen lässt sich am Beispiel der schulischen und beruflichen Bildung aufzeigen.

Während sich in den letzten zwei Jahrzehnten z. B. der Anteil von Gefangenen mit Migrationshintergrund oder

der Anteil der Gewalttäter deutlich erhöhte, veränderte sich der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die ohne Schulabschluss ins Gefängnis kommen, nur wenig. Damals wie heute beträgt ihr Anteil etwa 40%. Im Unterschied dazu hat sich in der Normalbevölkerung der Anteil der Abgänger ohne Hauptschulabschluss seit Anfang der 90er Jahre auf derzeit etwa 6% nahezu halbiert. Auch eine Tendenz zu höheren Schulabschlüssen, wie sie bei den Schulabsolventen in der Normalbevölkerung festzustellen ist, gibt es bei den Jugendstrafgefangenen nicht: Der Anteil derjenigen mit einem Realschulabschluss oder (Fach-)Abitur betrug 1992 wie 2015 nur etwa 6%. Gleichzeitig sank der Anteil der Gefangenen, die ihren Hauptschulabschluss in „regulären“ Hauptschulen machten, wohingegen der Anteil der Hauptschulabschlüsse in besonderen Beschulungsformen wie z. B. dem BVJ oder dem BVB anstieg. Daraus lässt sich für die vollzugliche Beschulungspraxis ableiten, dass ein wachsender Bedarf in Richtung höhere Bildungsangebote entgegen dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend im Jugendstrafvollzug nicht gegeben ist; und dass das Leistungsniveau derjenigen, die ohne Schulabschluss in den Vollzug kommen, tendenziell eher rückläufig ist, da ein Teil der Zugänge ohne Schulabschluss selbst an niederschweligen Beschulungsangeboten scheiterte.

Negativ stellt sich auch die Entwicklung der beruflichen Vorbildung der Jugendstrafgefangenen dar: der Anteil mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung stagniert auf niedrigem Niveau (1992: 6%, 2015: 5%) und der Anteil derer, die vor ihrem Haftantritt jemals eine Berufsausbildung begonnen haben, geht sogar deutlich zurück: Waren es Anfang der 90er Jahre noch zwei von drei Jugendstrafgefangenen, so war dies knapp 20 Jahre später nur noch bei einem von drei der Fall. Dies bedeutet für die vollzugliche Berufsbildung, dass bei immer weniger Gefangenen auf entsprechende Vorkenntnisse aufgebaut werden kann. Entsprechend gering ist der Anteil derjenigen, die in ihrer Haftzeit einen Lehrabschluss erreichen können. Nur 36% der beruflich Geförderten hatten 2012 in der JVA Adelsheim eine Lehrausbildung begonnen. Von diesen erreichte nur ca. jeder Achte (13%) einen Lehrabschluss vor der Haftentlassung. Die Zahlen des kriminologischen Dienstes bestätigten den Eindruck der Praktiker und bestärkten diese in ihren Innovationen der beruflichen Bildungsangebote: das Angebot der ca. 16 betrieblichen Vollausbildungen in der JVA Adelsheim wurde ergänzt durch mehrere zweijährige Ausbildungsgänge, bei denen schon nach einem Jahr eine zeugnisfähige Zwischenprüfung abgelegt werden kann. Zudem wurden in sechs Handwerksbereichen zertifizierte Einstiegsqualifizierungen mit einer Dauer von etwa 6 Monaten eingerichtet, um so die Chancen der Gefangenen auf einen nach ihrer Haftentlassung vorzeigbaren beruflichen Erfolgsnachweis und damit ihre beruflichen Integrationschancen zu erhöhen.

Einen weiteren Fokus bildet derzeit das Pilotprojekt „**Muslims im Justizvollzug**“, das in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kriminologie und dem Zentrum für Islamische Theologie in Tübingen durchgeführt wird. Wissenschaftlich hat dieses Thema bislang nur wenig Aufmerk-

samkeit erlangt, in politischer sowie gesellschaftlicher Hinsicht ist es jedoch von höchster Aktualität. Die Studie soll erste Erkenntnisse zu vollzugspraktischen Fragen liefern, v.a. inwieweit ein gläubiger Muslim im Vollzugsalltag nach seiner Religion leben kann, welche Probleme bei der Religionsausübung bestehen und wie die einzelnen Anstalten damit umgehen. Zudem stellt sich die Frage der Bedarfseinschätzung bspw. bezüglich weiterer muslimischer Seelsorger, Fortbildungsveranstaltungen etc. durch die Anstalten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der viel diskutierten Frage einer Radikalisierung muslimischer Gefangener im Vollzug. Es soll eruiert werden, ob dieses Phänomen tatsächlich existiert bzw. wie es von den Vollzugsbehörden wahrgenommen wird, wie solche Radikalisierungsprozesse verlaufen und ob bereits Präventionsmaßnahmen getroffen wurden oder in Vorbereitung sind.



Dr. Wolfgang Stelly

Kriminologischer Dienst
Baden-Württemberg
wolfgang.stelly@jvaadelsheim.
justiz.bwl.de

Dr. Jürgen Thomas

Kriminologischer Dienst
Baden-Württemberg

Bernadette Schaffer

Kriminologischer Dienst
Baden-Württemberg

Dr. Joachim Oberfell-Fuchs

Leiter der Justizvollzugsschule
und des Kriminologischen
Dienstes Baden-Württemberg

Veranstaltungshinweis

Systemsprenger, schwierigste Jugendliche, hoffnungslose Fälle?

Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V (DVJJ)

Termin: 19.-21. Oktober 2016

Ort: Hofgeismar

Anmeldung: DVJJ
Lützerodestr. 9
30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Veranstaltungshinweis

Aktuelle Leistungsrechtliche Fragen im SGB II

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Termin: 19.-21. Oktober 2016

Ort: Erfurt

Anmeldung:
Deutscher Verein
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
Tel.: 030 62980-0
Fax: 030 62980-150
E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de
Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de

Maike M. Breuer, Johann Endres

Bayern: Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)

Forschungspraxis im Bayerischen Justizvollzug

Der Kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs initiierte und beteiligte sich an einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachdiensten verschiedener bayerischer Justizvollzugsanstalten und Professionen, die ein im neuseeländischen

Justizvollzug entwickeltes Behandlungsprogramm zur Rückfallprävention („short motivational programme“, Anstiss, B., 2003, Steyn, P. & Devereux, R., 2006, Devereux, R., 2007) für die Behandlung von Straftätern in Deutschland nutzbar machte. Die adaptierte deutschsprachige Fassung dieses Behandlungsprogramms („Kurzintervention zur Motivationsförderung“; KIM) basiert auf der Grundhaltung und den Techniken der motivierenden Gesprächsführung. In fünf Einzelgesprächen soll die Veränderungsmotivation von Straftätern gefördert werden, wobei die Teilnahme freiwillig erfolgt und die Inhalte vertraulich behandelt werden:

- Die Klienten wählen zunächst in der ersten Sitzung aus vorgegebenen Problembereichen („Gewaltbereitschaft; Alkohol und Drogen; Glücksspiel; Beziehungsprobleme; strafatbezogene sexuelle Erregung; ungünstiger Lebensstil; ungünstiges soziales Umfeld; Gedanken, die zu Straftaten führen können“) diejenigen aus, bei denen sie einen Zusammen-

hang zu ihrer Straffälligkeit sehen.

- In einer weiteren Sitzung schildern sie detailliert den Ablauf eines Tatgeschehens und erarbeiten die Bezüge zu den vorab ausgewählten Problembereichen.
- In einer dritten Sitzung werden die kurz- und langfristigen Vor- und Nachteile des kriminellen Verhaltens analysiert.
- Gegenstand der vierten Sitzung sind Einstellungen und Denkmuster, die Veränderungsbemühungen um ein straffreies Leben begünstigen oder behindern können.
- Äußern die Klienten in der abschließenden fünften Sitzung den Wunsch, Veränderungen herbeizuführen, werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung besprochen und festgehalten.



Maike M. Breuer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs
kriminologischerdienst@jva-er.bayern.de



Dr. Johann Endres

Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs
johann.endres@jva-er.bayern.de

Jede Sitzung wird durch Arbeitsblätter strukturiert, der jeweilige Arbeitsauftrag wird anhand von strafatbezogenen Beispielen erläutert, die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und die Klienten erhalten Aufgaben, um sich auf die nächste Sitzung vorzubereiten. KIM wurde bereits von den Arbeitsgruppenmitgliedern bei verschiedenen Gefangenen erprobt und das Manual wurde mit entsprechenden Anwendungsempfehlungen, Arbeitsvorlagen und Erläuterungen publiziert (Breuer, Gerber, Buchen-Adam & Endres, 2014).

Weil das Programm mit insgesamt fünf Sitzungen vergleichsweise ökonomisch durchzuführen ist, eröffnen sich vielfältige potentielle Anwendungsmöglichkeiten, u.a. auch bei kurzen Strafen oder im Jugendarrest (vgl. Endres & Breuer, 2014). Die Einzelgespräche könnten zudem von Gefangenen angenommen werden, die gruppenbasierte Behandlungsangebote im Vollzug ablehnen. Außerdem erscheint auch eine Durchführung im Maßregelvollzug oder in der Bewährungshilfe sinnvoll. Bei den Durchführenden wird kein spezifischer Ausbildungshintergrund vorausgesetzt, vielmehr erscheinen gute Fertigkeiten in der motivierenden Gesprächsführung wichtig. Entsprechend wurden und werden in Bayern Psychologen/-innen, Sozialpädagogen/-innen sowie Bedienstete aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst in der Anwendung von KIM geschult, die in ihrem Arbeitsalltag KIM-Gespräche anbieten können. Die insgesamt 6-tägigen Schulungen untergliedern sich in zwei Einheiten mit zeitlichem Abstand, in denen die Arbeitsmaterialien besprochen, Übungen zur motivierenden Gesprächsführung mit Audioanalysen durchgeführt und Erfahrungen reflektiert werden.

Erste Studien aus Neuseeland berichteten rückfallpräventive Effekte der vergleichsweise kurzen Intervention (Anstiss, Polaschek und Wilson, 2011) und es bleibt zu prüfen, ob sich diese auch für die adaptierte deutschsprachige Fassung nachweisen lassen. Eine erste Evaluation von KIM im Rahmen einer Masterarbeit wird derzeit vorbereitet und durch den Kriminologischen Dienst unterstützt.

Darüber hinaus ist der kriminologische Dienst mit zahlreichen weiteren Projekten betraut, die von vollzugspraktischer Bedeutung sind. Dazu gehören die Erstellung einer Basisdokumentation zu Verlauf und Ergebnis der Sozialtherapie in Bayern, die Erfassung der Behandlungsbedarfe im Jugendstrafvollzug, eine Rückfallanalyse nach Jugendarrest, ein Modellprojekt zur Behandlung Langstrafiger zu Beginn ihrer Haft, ein Forschungsprojekt zu Radikalisierungspotentialen bei jungen Gefangenen, Datenerhebungen zur Unterstützung der Personalauswahl für den allgemeinen Vollzugsdienst und anderes mehr. Die Ergebnisse sind einschlägigen Veröffentlichungen (s. www.justiz.bayern.de/justizvollzug/justizvollzug-in-bayern/kriminologischer-dienst/) zu entnehmen und sollen auszugsweise auch in **FORUM STRAFVOLLZUG** veröffentlicht werden.

Literatur

Anstiss, B. (2003); Steyn, P. & Devereux, R. (2006); Devereux, R. (2007). Psychologists short motivational programme (SMP) session guide for use with offenders. Wellington, New Zealand: Department of Corrections.

Anstiss, B., Polaschek, D. L. L., & Wilson, M. (2011). A brief motivational interviewing intervention with prisoners: When you lead a horse to water, can it drink for itself? *Psychology, Crime and Law*, 17, 689-710.

Breuer, M. M., Gerber, K., Buchen-Adam, N. & Endres, J. (Hrsg.) (2014). Kurzintervention zur Motivationsförderung: Ein Manual für die Arbeit mit straffällig gewordenen Klientinnen und Klienten. Lengerich: Pabst Publishers.

Endres, J. & Breuer, M. M. (2014). Warnschuss oder Wegweiser? Konzeptionelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Jugendarrests nach § 16a JGG. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25, 127-136.

Steffen Bieneck

Berlin: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Gefangenen und Angebote für ältere Inhaftierte

Der Kriminologische Dienst (KrimD) Berlin hat zum 01.10.2012 seinen Dienst aufgenommen und ist seitdem auf verschiedene Weise in die Optimierung der Ausgestaltung des Justizvollzugs sowie der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin eingebunden. Grundsätzlich sieht sich der KrimD dem Anspruch einer evidenzbasierten Weiterentwicklung des Justizvollzugs verpflichtet. Im Rahmen seiner Möglichkeiten führt er daher auch Forschungsaktivitäten durch, deren Ergebnisse in die Fortentwicklung einfließen. Beispielfolgend werden im Folgenden zwei Projekte kurz vorgestellt.

Projekt 1: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt unter Inhaftierten

Der Justizvollzug steht in der Pflicht, in seinen Einrichtungen befindliche Inhaftierte vor gewalttätigen Übergriffen durch andere Gefangene zu schützen. Dazu hat er alle zulässigen und geeigneten Mittel zu nutzen, die von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellt werden. Um diesen Schutzauftrag zu erfüllen, wurde unter Beteiligung des KrimD ein Maßnahmenpaket entwickelt, dessen Ziel darin besteht, besonders gefährdete Gefangene möglichst frühzeitig zu identifizieren und die Häufigkeit von gewalttätigen Übergriffen unter Häftlingen zu reduzieren, ohne dabei die gefährdeten Gefangenen zu stigmatisieren und ohne die Möglichkeiten der Gefangenen einzuschränken, sich während der Aufschlusszeiten frei auf den Stationen zu bewegen. In diese Konzeption sind maßgeblich empirische Erkenntnisse zu den situativen Umständen von Gewalt unter Inhaftierten eingeflossen, die der Autor in diversen Dunkelfeldbefragungen zusammengetragen hat (u.a. Bieneck, 2012; Bieneck & Baier, 2016). Zusätzlich wurden Anregungen und Vorschläge der Vollzugspraktikerinnen und Vollzugspraktiker aus verschiedenen Berliner Justizvollzugsanstalten sowie sonstige relevante Erkenntnisse und Publikationen zum Thema einbezogen (z.B. Wirth, 2013).

In der Konzeption werden verschiedene personelle, administrative sowie bauliche bzw. sicherheitstechnische Maßnahmen formuliert, die sich unmittelbar aus der Empirie und

aus praktischen Erfahrungen ableiten. Zudem zielen einzelne Vorschläge auch explizit darauf ab, nicht einseitig nur Vorgaben zu machen, sondern die Inhaftierten aktiv in die Diskussion um das Thema Gewalt einzubeziehen.

Aktuell werden die formulierten Vorschläge (jeweils unter Berücksichtigung der anstaltspezifischen Besonderheiten) in die Praxis umgesetzt. Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Handlungsempfehlungen an den neuesten Kenntnisstand findet unter Beteiligung des KrimD statt.



Dr. Steffen Bieneck

Kriminologischer Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz
steffen.bieneck@krimd.berlin.de

Projekt 2: Vollzugliche Rahmenbedingungen für ältere Inhaftierte

Der demografische Wandel macht auch vor dem Justizvollzug nicht Halt. Bereits seit einigen Jahren wird prognostiziert, dass sich die veränderte Alterszusammensetzung in der Allgemeinbevölkerung, d.h. insbesondere der steigende Anteil lebensälterer Menschen, zunehmend auch auf die Population der Strafgefangenen auswirken wird. Die Justizvollzugsanstalten müssen sich diesem Problem stellen und sich überlegen, wie sie auf den prognostizierten Anstieg älterer Gefangener reagieren wollen. Die Diskussion dreht sich dabei nicht zuletzt um die Frage, welche Formen der Unterbringung am geeignetsten erscheinen, um angemessen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe der älteren Inhaftierten eingehen zu können. Im Berliner Justizvollzug wurde zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des KrimD eingerichtet, die sich mit der Frage der Unterbringung und der Entwicklung spezifischer Maßnahmen für ältere Inhaftierte beschäftigte (vgl. auch Bieneck, 2015). Die Aufgabe des KrimD bestand

vorrangig darin, die empirische Befundlage zu den Bedarfen älterer Inhaftierter aufzubereiten und Vorschläge für Maßnahmen zu entwickeln. Hilfreich waren dafür unter anderem Forschungsprojekte, die kürzlich mit älteren Gefangenen sowie Vollzugsbediensteten in der JVA Tegel und der JVA des Offenen Vollzugs Berlin durchgeführt wurden. Im Ergebnis hat die Arbeitsgruppe ein Maßnahmenpaket entwickelt, das unter anderem die Bereiche Arbeit und Beschäftigung, Freizeit, Gesundheit und Aktivierung, Beratungsangebote und Fortbildung der Bediensteten umfasst. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die inner- und außerhalb der Anstalt angeboten werden, sollen die Gefangenen während ihrer Inhaftierung aktivieren, Teilhabe am Vollzugsalltag ermöglichen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Bedürfnisse auf ein möglichst eigenverantwortliches Leben in Freiheit vorbereiten.

Einige der aufgelisteten Vorschläge haben sich in der Praxis bereits bewährt und werden fortgeführt und weiter ausgebaut. Andere Maßnahmen werden in der Umsetzung zunächst erprobt und wissenschaftlich begleitet. Durch eine aktive Einbeziehung der älteren Inhaftierten ist sichergestellt, dass das Maßnahmenangebot den Bedürfnissen dieser Zielgruppe entsprechend weiterentwickelt wird.

Literatur

- Bieneck, S.** (2015). Überlegungen zur Unterbringung von älteren Inhaftierten im Berliner Justizvollzug. *Forum Strafvollzug*, 64, 16-18.
- Bieneck, S.** (2012). Gewalterfahrungen unter Gefangenen im Justizvollzug: Prävalenzen und situative Begleitumstände. *Praxis der Rechtspsychologie*, 22, 480-499.
- Bieneck, S. & Baier, D.** (2016). Victimization and perpetration of prison inmates. In D. Baier & Pfeiffer, C. (Eds.), *Representative studies on victimization. Research findings from Germany* (pp. 185-202). Baden-Baden: Nomos.
- Wirth, W.** (2013). Gewaltprävention im Strafvollzug: ein neuer Handlungsansatz. In A. Dessecker & R. Egg (Hrsg.), *Justizvollzug in Bewegung* (S. 127-143). KrimZ: Wiesbaden.

Susanne Niemz, Knut Sprenger

Brandenburg: Qualitätssicherung in der SV-Einrichtung des Landes

Die Autoren haben im Verlauf des Jahres 2015 federführend ein praxisorientiertes Evaluationskonzept für die Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (im Folgenden SVE) bei der JVA Brandenburg an der Havel entwickelt. Da die Evaluation auch dem Qualitätsmanagement der Einrichtung dienen soll, muss sie sich als Begleitforschung ihren konzeptionellen Rahmen zu Eigen machen, um so überprüfen zu können, inwieweit die SVE mit den von ihr implementierten methodischen Ansätzen den im Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BbgSVVollzG) formulierten Vorgaben gerecht wird.

Die Ergebnisse sollen es der Einrichtung zugleich ermöglichen, Hypothesen über ihre Qualitäts- und Entwicklungspotenziale zu generieren, um so in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eintreten zu können. Dabei werden sowohl die Bediensteten als auch die Unterbrachten einbezogen.

Die Brandenburger SVE nimmt in zweierlei Hinsicht eine Sonderstellung ein: Einerseits ist sie mit 18 verfügbaren und derzeit 9 belegten Plätzen die kleinste SVE in Deutschland. Andererseits sieht § 96 BbgSVVollzG vor, dass die Leitung der SVE die Verantwortung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung trägt, sofern nicht die Sicherheit der JVA Brandenburg gefährdet wird.

Statt Sicherungsverwahrung als ‚Strafvollzug plus‘ zu vollziehen, orientiert sich die praktische Ausgestaltung der Brandenburger SVE an der Idee ‚Freiheit minus‘. Nach diesem Verständnis können sich die angestrebten Veränderungsprozesse der Unterbrachten nur im Rahmen eines lebensfreundlichen und freiheitsorientierten Milieus vollziehen. Der Schaffung und Aufrechterhaltung eines solchen Milieus kommt daher zentrale Bedeutung zu. Diskursiv gefundene Lösungen werden als notwendige Grundlage vertrauensbereiter Arbeitsbeziehungen begriffen. Daher sollten die Diskussions- und Entscheidungsprozesse transparent und unter direkter Beteiligung der Unterbrachten stattfinden. Ein hohes Maß an Freiheitsgraden in ihren alltagspraktischen Angelegenheiten wird als Bedingung für die prognostisch bedeutsame Autonomieentwicklung der Unterbrachten verstanden. Diese Herangehensweise soll eine Veränderungsbereitschaft wecken, die im Rahmen auch deliktispezifischer Maßnahmen für einen nachhaltigen Wandel problematischer Erlebens- und Verhaltensmuster fruchtbar zu machen ist. Die Ausweitung individueller Erfahrungsfelder im Rahmen regelmäßiger vollzugsöffnender Maßnahmen über die gesetzlich vorgegebene Mindestzahl von vier Ausführungen pro Jahr hinaus wird da-

Dr. Susanne Niemz

Kriminologischer Dienst des Landes Brandenburg
Diplom-Soziologin, Kriminologin M.A.
susanne.kaesler-niemz@mdjev.brandenburg.de

Knut Sprenger

Leiter der Einrichtung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
Diplom-Psychologe, Philosoph M.A.
knut.sprenger@justizvollzug.brandenburg.de

bei mit Blick auf die vielfach begrenzten Lebensbedingungen in totalen Institutionen als unabdingbar erachtet. Aus dieser Sicht kann erst so Sicherheit innerhalb und außerhalb der Einrichtung tatsächlich hergestellt werden.

Abbildung 1 zeigt das Forschungsdesign. Für die Begleitforschung werden einerseits verfügbare Datenquellen genutzt (Verwaltungsfachverfahren, länderübergreifende Erhebung der KrimZ). Andererseits müssen auch spezifisch auf die Situation der Brandenburger SVE zugeschnittene Instrumente entwickelt werden.

Seit 2015 wird jährlich eine schriftliche Befragung sowohl der Untergebrachten als auch der Bediensteten im Hinblick auf die Lebens- bzw. Arbeitssituation in der SVE durchgeführt. Daneben führt die Einrichtung seit 2016 fortlaufend die Übersicht über die Betreuungs- und Behandlungsangebote sowie sämtliche vollzugsöffnenden Maßnahmen in elektronischer Form.

Ab 2016 werden die Vorstellungen aller Neuzugänge innerhalb der ersten zwei Monate nach Ankunft in die SVE über den neuen Lebensabschnitt eruiert. Bei Austritt aus der SVE soll der Untergebrachte erstens retrospektiv zu seiner Zeit in totalen Institutionen und zweitens prospektiv im Hinblick auf sein unmittelbar bevorstehendes Leben in Freiheit befragt werden.

Im Rahmen von Praktika und Hospitationen soll Externen ein kritischer Einblick in die SVE ermöglicht werden – nicht zuletzt um deren Außenperspektive als weiteres qualitätssicherndes Korrektiv nutzen zu können.

Die ersten Befragungsergebnisse zeigen, dass es gelungen ist, ein lebens- und arbeitsfreundliches Milieu zu etablieren. Wertgeschätzt wird sowohl von Untergebrachten als auch Bediensteten das hohe Maß an unmittelbarer Beteiligung an den Behandlungs-, Beratungs- und Entscheidungsprozessen und damit die Möglichkeit, auf die eigene Lebens- und Arbeitssituation aktiv Einfluss zu nehmen.

Abbildung 1: Zusammenfassende Darstellung des Designs der Begleitforschung

Zeitpunkte	Erhebungsinstrumente und Datenquellen	Datenerhebung durch
I. Zugang eines Untergebrachten		
möglichst innerhalb der ersten zwei Monate nach Zugang in die SVE	Leitfadengestütztes Zugangsinterview	KrimD / Untergebrachter
II. Fortlaufende Erhebungen		
Quartalsweise	Dokumentation der Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen	Behandelnder Mitarbeiter (insb. Psychologe)
Monatlich	Dokumentation der vollzugsöffnenden Maßnahmen	Verantwortlicher AVD-Mitarbeiter
Jährlich zum 31. März	Länderübergreifende Evaluation der SV	Behandelnder Mitarbeiter (insb. Psychologe)
Jährlich im Oktober	Schriftliche Befragung der Untergebrachten	KrimD Untergebrachte
Jährlich im Oktober	Schriftliche Befragung der Bediensteten	KrimD Bedienstete
III. Austritt eines Untergebrachten		
vor/bei Austritt aus der Abteilung	Leitfadengestütztes Austrittsinterview	KrimD / Untergebrachter
IV. Katamnese		
ein Jahr nach Austritt aus der SVE	Leitfadengestütztes Katamneseinterview	KrimD / Ehemaliger Untergebrachter
ca. drei und sechs Jahre nach Austritt aus der SVE	Auszüge aus dem Bundeszentralregister (BZR)	KrimD

Jürgen Hillmer, Eduard Matt, Georg Henke

Bremen: Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie

Die Entwicklung und Umsetzung einer systematischen Wiedereingliederungsstrategie für Ex-Strafgefangene und Ex-Straffällige ist ein Anliegen der Justiz in Bremen. Diese Arbeit erfolgt in Kooperation mit Europäischen Partnern sowie unter Nutzung der Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (lokal, national, europäisch).



Jürgen Hillmer

Kriminologischer Dienst
Bremen
juergen.hillmer@justiz.bremen.de



Eduard Matt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
beim Senator für Justiz und
Verfassung Bremen
eduard.matt@justiz.bremen.de



Georg Henke

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
beim Senator für Justiz und
Verfassung Bremen
georg.henke@justiz.bremen.de

Die ersten praktischen Maßnahmen zur Umsetzung, gestartet in den 90er Jahren, dienten der beruflichen Vermittlung (Berufshilfe). Später kamen erste Projekte zur beruflichen Qualifizierung in Haft hinzu; das e-learning wurde gestartet. Ein systematischer Korridor bedarfsangemessener Maßnahmen mit möglichen Weiterförderungen wurde innerhalb des Vollzugs ausprobiert. Es wurde schnell deutlich, dass eine Perspektive, die nur auf den Vollzug fokussiert, zu kurz greift. Das Thema Nachsorge gewann an Bedeutung. Mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums¹ wurde 2005 ein erster Ort für eine Verbindung von Betreuung, Beratung und Beschäftigung außerhalb der Anstalt geschaffen. Unter dem Begriff Übergangsmanagement² wird diese Strategie mit einem ressortübergreifenden Ansatz durch Maßnahmen in der Anstalt, durch eine verbesserte Entlassungsvorbereitung sowie durch Angebote im Nachhaftbereich umgesetzt und weiter entwickelt. Unter Einbindung der Beschäftigungs- und Bildungsträger, dem Jobcenter und der freien Straffälligenhilfe wird eine Angebotsstruktur für die durch Langzeitarbeitslosigkeit und multiple Problemlagen gekennzeichnete Zielgruppe aufgebaut.

Das Projekt Reso-West

Ab 2011 wurde ein stadtteilbezogenes Projekt Reso-West zur Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Wiedereingliederung und der Beschäftigung für Haftentlassene und Straffällige angegangen. In Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen im Stadtteil Gröpelingen (Bürgerhaus, Ortsamtsleitung, Stadtteilbeirat u.a.) und mit verschiedenen behördlichen Dienststellen (Bau, Arbeit, Soziales, Kultur) erfolgte eine erfolgreiche Antragstellung des Projektes. Es wurde aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Programm Soziale Stadt gefördert.

Im Sinne des Übergangsmanagement erfolgten Maßnahmen sowohl im als auch außerhalb des Vollzugs. So wurden in der JVA Bremen, gelegen im Stadtteil Gröpelingen, im Jugendvollzug Werkstätten und Schulungsräumen hergerichtet. Im Erwachsenenbereich erfolgte der Umbau der alten Anstaltsküche für eine arbeitstherapeutisch orientierte Maßnahme. Außerhalb der Anstalt kam es zu einer künstlerischen Gestaltung der Außenmauer. Weiterhin wurden im Kompetenzzentrum Unterrichts-, Beratungs- und Aufenthaltsräume hergerichtet.

Auf dem Gelände der ehemaligen Frauen- und Jugendstrafanstalt Blockland wurde die seit 2004 leer stehende Werkhalle für Bildungs- und Beschäftigungsangebote saniert. Zusätzlich erfolgte eine Erweiterung der Gartenbauflächen im Arbeitsfeld des damaligen Biwaq-Projektes „Knastgewächse“³ (Anlage eines Lehrgartens; Pflege von Schulgärten u.a.). Schulklassen und Kindergartengruppen können die Gemüse- und Obstzucht besichtigen, aber ebenso die dort gepflegten Tiere (aus alten Rassen) sowie die Imkerei.

Mit den Infrastrukturmaßnahmen wird gleichzeitig ein positiver Beitrag zur Stadtteilentwicklung von Gröpelingen geleistet und die Einbindung der JVA in den Stadtteil verbessert. Ein Ausbau der Aktivitäten im Bereich der Kulturarbeit (Pflege von Kunst im Öffentlichen Raum; Theateraktivitäten u.v.m.) werden ermöglicht. Diese sollen nicht nur Ex-Straffälligen sondern ebenso weiteren Personen aus dem stark belasteten Stadtteil zur Verfügung stehen. In der Perspektive ist die weitere Herrichtung des Geländes in Richtung eines Naherholungsbereiches für den Stadtteil geplant. Die Gesamtentwicklung ist eingebettet in den Entwicklungsplan Bremer Westen 2020.

Auf praktischer Ebene erfolgt ein Austausch mit diversen Akteuren des Stadtteils (Kleingärtnervereine, Schulen u.a.), die sich für beide Seiten als vorteilhaft erweisen (Austausch von Wissen, Vergabe des erzeugten Gemüses an gemeinnützige Einrichtungen; Arbeitsleistungen).

Da das Projekt auf gemeinnütziger Arbeit beruht, kommen die Produkte und Dienstleistungen dem Stadtteil zugute. Dieses verstärkt die Einbindung und Vernetzung im Stadtteil. Strukturen der Zusammenarbeit werden geschaffen.

1 Heike Hentschel, Eduard Matt: Das Kompetenzzentrum an der JVA Bremen – Zur Umsetzung eines Übergangsmanagements für (Ex)Gefangene. In: Frieder Dunkel et al. (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle. Mönchengladbach 2008, S. 83-93.

2 Eduard Matt: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Herbolzheim 2014.

3 Gerburg Gérard, Eduard Matt: Knastgewächse. Ein stadtteilbezogenes Beschäftigungsprojekt für Haftentlassene und Straffällige. In: Forum Strafvollzug 63, 2014, S. 257-262.

Es fördert dergestalt Anerkennung der gemeinnützigen Arbeiten der Ex-Straffälligen und verbessert das Klima und das Verhältnis zwischen Justiz/JVA und dem Stadtteil. Im Effekt kann es zu einem Abbau von Vorurteilen kommen. Die praktischen Arbeiten sind zugleich Ausdruck einer Integrationsarbeit.

Zur kriminalpolitischen Einbettung

Im Sinne des Übergangsmangements wird davon ausgegangen, dass die Verknüpfung von arbeitsmarktpolitischen mit vollzuglichen Maßnahmen, flankiert mit einer systematischen Betreuung, sichtbare Erfolge bei der Stabilisierung der Person und bei der beruflichen und sozialen (Wieder)Eingliederung

zeigt. Diese Anstrengungen sind erfahrungsgemäß nur dann erfolgreich, wenn sie mit innovativen Formen der Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltung, Arbeitsressorts, Jobcenter, Freie Träger und den verschiedenen Akteuren im Stadtteil verbunden werden. Das Projekt ist ein Beispiel für derartige Kooperationen und Vernetzungen.

Das Projekt entlastet nicht nur den Arbeitsmarkt, die Sozial- und Arbeitsverwaltung, sondern weist beispielhaft auf, wie einer als „schwierig“ bekannten Personengruppe Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden kann. Es zeigt zugleich das erfolgreiche Engagement von Justiz im Bereich der Wiedereingliederung, in einem Ressort-übergreifenden Ansatz, der dem Grundgedanken der Resozialisierung gerecht wird.

Sandra Budde

Hessen: Was bewirkt der hessische Jugendstrafvollzug?

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (2BvR 1673/04 – 2BvR 2402/04) existiert die Notwendigkeit, den Jugendstrafvollzug auf seine Wirksamkeit zu überprüfen. Die kriminologische Forschung soll dabei den Vollzug fortentwickeln und prüfen, ob die Erziehungsziele im Jugendstrafvollzug erreicht werden.

Folglich besteht nicht nur aus Sicht der Wissenschaft sondern auch aus Sicht der Praxis ein Interesse daran, den Jugendstrafvollzug zu erforschen. Grundlage für die Evaluation müssen dabei Daten auf Fallebene sein, die möglichst von Personen, die mit den jugendlichen Gefangenen arbeiten, erhoben werden. Diese Daten sollten valide und genau erhoben werden, um wissenschaftlichen Standards zu genügen. Demgegenüber steht der Erhebungs- und Zeitaufwand, der für den jeweiligen Bediensteten anfällt. Die Aussagekraft der erhobenen Daten hängt somit erheblich davon ab, wie sorgfältig die Bediensteten die Daten erfassen und wie sinnvoll sie die jeweilige Erhebung einschätzen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, bereits von Beginn an Personen aus der Praxis in die Entwicklung von Erhebungsinstrumenten miteinzubinden. Praktiker liefern hilfreiche Hinweise dafür, ob der Zeitaufwand leistbar ist und wie die Instrumente für die tägliche Arbeit gewinnbringend gestaltet werden können.

Ein Beispiel für dieses Vorgehen im hessischen Justizvollzug ist das Projekt „Entwicklungsfortschritt“ (Budde, 2015). Der Entwicklungsfortschritt wird für jeden jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug gemessen. Dazu werden veränderbare Merkmale wie z.B. das Suchtverhalten und Einstellung zu Kriminalität zum Beginn der Haft mit erhoben. Dieselben Merkmale werden erneut kurz vor der Entlassung erfasst. Die Differenz aus dem Eingangs- und Ausgangsstatus ergibt den Entwicklungsfortschritt. Seit 2012 arbeitet eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der drei hessischen Jugendstrafvollzugsanstalten und dem Kriminologischen Dienst kontinuierlich an der Verbesserung des Instruments.

Nachdem der Entwicklungsfortschritt einige Jahre im Jugendstrafvollzug erprobt wurde, unterbreitete die Arbeitsgruppe der Aufsichtsbehörde den Vorschlag, das Instrument zu überarbeiten. Ein besonderer Fokus sollte hierbei darauf liegen, das Erhebungsinstrument, welches in Excel vorliegt, für die Jugendstrafvollzugsanstalten anwendungsfreundlicher zu gestalten. So wurde z.B. der Wunsch geäußert, selbst erste Auswertungen durchführen zu können und Quartalskennzahlen automatisch generieren zu lassen. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse des Eingangs- und Ausgangsstatus stärker in den Förderplänen integriert werden. Die Arbeitsgruppe überarbeitete deswegen das Erhebungsinstrument und die Operationalisierungen der Merkmale im Eingangs- und Ausgangsstatus. Eine erste vorläufige Version wurde bereits in der Praxis erprobt. Es ist geplant, die neue Version des Entwicklungsfortschritts im Sommer 2016 zu implementieren.

Die Entwicklung und Überarbeitung des Entwicklungsfortschritts orientierte sich folglich an den Bedarfen der Praxis. Gleichzeitig stellt der Entwicklungsfortschritt ein steuerungsrelevantes Instrument für die Aufsichtsbehörde dar und gibt Auskunft darüber, wie sich die jungen Gefangenen im Jugendstrafvollzug verändern. So erzielten 72,6% von 307 jungen Gefangenen, die nach September 2012 ihre mindestens sechsmonatige Strafe angetreten hatten und bis Januar 2016 entlassen wurden, einen Entwicklungsfortschritt. Nur 45 Personen (14,6%) erzielten einen Entwicklungsrückschritt und 39 Personen (12,7%) veränderten sich nicht.

Im Eingangsstatus erzielten die jungen Gefangenen im Mittel 48% der Maximalpunktzahl und im Ausgangsstatus 62%. Folglich verlassen die jungen Gefangenen den hessischen Jugendstrafvollzug im Durchschnitt besser als sie zuvor reingekommen sind. Dieses Ergebnis kann durch Ergebnisse eines weiteren Projekts im hessischen Jugendstrafvollzug bestätigt werden. Gemeinsam mit anderen Bundesländern beteiligt sich Hessen an der länderübergreifenden Evaluation



Dr. Sandra Budde

Stabstelle Kriminologischer
Dienst im Hessischen Ministeri-
um der Justiz
sandra.budde@hmdj.hessen.de

des Jugendstrafvollzugs, die ebenfalls Erhebungen auf Fallebene umfasst (vgl. Lobitz, Steitz & Wirth, 2012; Lobitz, Giebel & Suhling, 2013). Hierbei konnte für den hessischen Entlassungsjahrgang 2014 festgestellt werden, dass zum Beginn der Haft 50,8% der jungen Gefangenen über keinen Schulabschluss und 88,7% über keine berufliche Qualifikation verfügten. Im Verlauf der Haft absolvierten über 50% der jungen Gefangenen eine schulische oder berufliche Maßnahme. Während vor der Haft 71% der Jugendlichen arbeitslos waren, traf dies nach der Haft nur noch für 22% zu.

Insgesamt betrachtet zeigen die ersten Ergebnisse des Entwicklungsfortschritts und der länderübergreifenden Evaluati-

on des Jugendstrafvollzugs, dass sich die jungen Gefangenen positiv hinsichtlich ihrer Bildung und Persönlichkeit verändern. Diese wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse sind dabei nicht nur für den Kriminologischen Dienst und für die Aufsichtsbehörde relevant, sondern ebenfalls für die Praxis: die Arbeit im Jugendstrafvollzug ist sinnvoll und wichtig, da die jungen Gefangenen nachweislich gefördert werden.

Literatur

- Budde, S.** (2015). Die Messung des Entwicklungsfortschritts im hessischen Justizvollzug. *Forum Strafvollzug*, 64, 116-121.
- Lobitz, R., Giebel, S. & Suhling, S.** (2013). Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste. *Forum Strafvollzug*, 62, 341-345.
- Lobitz, R., Steitz, T., Wirth, W.** (2012). Evaluation im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *Bewährungshilfe*, 59, 163-174.

Wolfgang Wirth

Nordrhein-Westfalen: Konzipierung und Koordinierung des Übergangsmanagements

Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) hat in den letzten Jahren neben zahlreichen Forschungsprojekten und Evaluationsstudien diverse Modellprojekte durchgeführt, die nicht nur der wissenschaftlichen Begleitung, sondern auch der Weiterentwicklung von Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie der Leitlinien des Vollzuges dienen, wie es § 119 StVollzG NRW vorsieht. Die Entwicklung, Erprobung und Verstetigung des Übergangsmanagements, insbesondere zur beruflichen Eingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen, bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt.

Konzeptentwicklung

Ausgangspunkt war die mit einer Studie zur Wirkungsweise beruflicher Förderung im Jugendstrafvollzug belegte Einsicht, dass rückfallmindernde Effekte der Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu großen Teilen verpuffen, wenn die vollzugliche Förderung nicht schon während der Haft durch Bemühungen zur Vermittlung der Gefangenen in Arbeit oder (Folge-)Ausbildung nach der Entlassung ergänzt wird. Auf der Basis dieser Erkenntnis hat der KrimD NRW in der Folge im Auftrag des Justizministeriums und mit Kofinanzierungen des Bundes- und Landesarbeitsministeriums aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mehrere Modellprojekte zum schrittweisen Auf- und Ausbau eines landesweiten Übergangsmanagements zur beruflichen Eingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen initiiert, koordiniert und evaluiert. Die Projekte sind unter den Kürzeln MABiS und MABiS.NeT, ZUBILIS, TANDEM, INA und MACS bekannt ge-

worden¹ und haben weit über NRW hinaus Aufmerksamkeit und Anerkennung gefunden.

Die aus den Forschungsergebnissen und Projekterfahrungen ableitbaren Handlungsempfehlungen sind in die Leitlinien für den Strafvollzug eingeflossen. Diese waren wiederum Grundlage des Landesstrafvollzugsgesetzes, in dem u. a. die Vorbereitung der Entlassung und die soziale Eingliederung (§ 58 StVollzG NRW) systematisch und inhaltlich neu geregelt wurden – und zwar mit ausdrücklichem Bezug auf die empirisch begründeten Forderungen zur Schaffung eines professionell strukturierten und flächendeckenden Übergangsmanagements, das vor allem auf die Integration der Gefangenen und Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt zielt. Praktisch umgesetzt werden diese rechtlichen Vorgaben derzeit in einer Gemeinschaftsinitiative, für die das Justizministerium und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam verantwortlich zeichnen. Der KrimD NRW hat die Konzeption dieser „B5“ getauften Gemeinschaftsinitiative² entwickelt und in Abstimmung mit den Kooperationspartnern in eine förmliche Kooperationsvereinbarung „übersetzt“, die nach Maßgabe der Ergebnisse einer begleitend durchgeführten Evaluation kontinuierlich fortentwickelt wird. Die in diesem Konzept vorgesehenen Leistungen der beschäftigungsorientierten Entlassung und Nachsorge

¹ Zur Erläuterung mit zahlreichen Quellenhinweisen vgl. stellvertretend Wirth,W. (2015): Berufliche Eingliederung nach Strafvollzug. *Forschungsbefunde und Praxisaufgaben*. In: *Case Management* 2/2015, S.68-74.

² Die Abkürzung B5 steht für die fünf enthaltenen Leistungsmodulare: Berufsorientierung, Berufsqualifizierung, Beschäftigungsvermittlung, Beschäftigungsqualifizierung und Beschäftigungsanalyse.

wurden durch eine öffentliche Ausschreibung neu vergeben, wobei die vertraglich bindende Leistungsbeschreibung ebenfalls vom KrimD NRW konzipiert wurde.

Koordinierung

Neben den konzeptionellen Aufgaben obliegt dem KrimD NRW justizseitig auch die strategische Steuerung der kooperativ zu erbringenden Eingliederungsleistungen. Dies beinhaltet zunächst die Setzung von Handlungszielen und Verfahrensstandards auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung und Dienstleisterverträge, aber auch die Überprüfung der verfahrensgerechten Leistungserbringung und Zielerreichung. Dazu gehören die regelmäßige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Planungstreffen mit dem Justizministerium und der Regionaldirektion NRW und von Koordinationssitzungen mit den beteiligten Dienstleistern auf Landesebene sowie die fachliche Begleitung von Vernetzungsarbeitskreisen in fünf Regionen des Landes. Wesentlicher Bestandteil der Koordinations- und Vernetzungssitzungen ist es, die jeweils aktuellen (Zwischen) Ergebnisse zur Entwicklung der Fall- und Vermittlungszahlen und zur Vernetzung von Justiz- und Arbeitsmarktakteuren in den Regionen zu diskutieren und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Arbeit zu nutzen. Ermöglicht wird dies durch monatlich aktualisierte Controllingdaten sowie Befunde der „eingebetteten“ Programmevaluation, die ebenfalls vom KrimD NRW erarbeitet werden. Die Koordinierung der Gemeinschaftsinitiative erfolgt insofern im Sinne einer systematischen Verknüpfung der strategischen Steuerung mit einer empirischen Erfolgskontrolle.

Schulung

Im Hinblick auf die professionelle Gestaltung des Übergangsmagements übernimmt der KrimD NRW schließlich auch Schulungsaufgaben. Die zuvor durchgeführten Modellprojekte haben gezeigt, dass die fachlichen Standards des Handlungskonzepts Case Management am besten zur Bewältigung der komplexen Eingliederungsaufgaben geeignet sind. Für die Umsetzung der Schulungen hat der KrimD NRW ein Curriculum entwickelt, das von der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) anerkannt wurde. Der KrimD NRW ist damit seit 2011 und nach erfolgreicher Rezertifizierung in 2015 zunächst bis 2019 als Weiterbildungsinstitut anerkannt und berechtigt, zertifizierte Case Managerinnen und Case Manager auszubilden. Dies ist in den vergangenen Jahren in fünf Schulungsreihen von jeweils 21-tägiger Dauer geschehen. Im Ergebnis steht inzwischen nahezu jeder Vollzugsanstalt des Landes eine ausgebildete Fachkraft des Sozialdienstes zur Verfügung steht, die dort für eine angemessene Umsetzung des landesweit geltenden Übergangsmangementkonzeptes eingesetzt wird. Hinzu kommen themenspezifische Schulungstage für Fachkräfte der Gemeinschaftsinitiative, die teilweise anlassbezogen auf der Grundlage von Evaluationsergebnissen durchgeführt werden und die das praxisorientierte, aber immer empiriebasierte Tätigkeitsspektrum des KrimD NRW in diesem Kontext abrunden.



Wolfgang Wirth

Leiter des Kriminologischen
Dienstes NRW
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Maja Meischner-Al-Mousawi, Sylvette Hinz, Sven Hartenstein

Sachsen: Behandlungsbedarf – und dann?

Der Beitrag der Evaluation für die Behandlung und Betreuung von Inhaftierten mit anschließender oder angeordneter Sicherungsverwahrung

Die besonderen Herausforderungen infolge der gesetzlichen Vorgaben zur Behandlung von Inhaftierten mit anschließender oder angeordneter Sicherungsverwahrung (im Folgenden (a)SV) eröffnen Chancen aber auch die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zu evaluieren. Studien und Metaanalysen zur Effektivität von Straftäterbehandlung zeigen Möglichkeiten aber auch die Grenzen der Behandelbarkeit (Schmucker & Lösel 2011). Bei der Zielgruppe der (a)SVer liegen komplexe Problemlagen und Störungsbilder (z. B. Meischner-Al-Mousawi & Hinz 2011) vor, für die auch komplexe und intensive Behandlungsmaßnahmen angeboten werden sollten. Inwieweit Behandlungsprogramme für „durchschnittliche“ Straftäter auf

diese besondere Klientel übertragen werden können, bleibt nachzuweisen. Außerdem ergibt sich aus therapeutischer Sicht die Frage, wieviel Behandlungszeit oder auch wieviel Intensität in der Behandlung einem Inhaftierten oder Untergebrachten tatsächlich für die Verbesserung seiner Prognose hilft. Deshalb hat sich der Kriminologische Dienst Sachsens dafür entschieden, die Behandlungsverläufe in den Abteilungen für aSV und SV im Rahmen der Evaluation dezidiert zu erfassen. Dabei werden strukturelle Entwicklungen abgebildet und deren Nachhaltigkeit, auch auf den Einzelfall bezogen, betrachtet. Darüber hinausgehend soll festgestellt werden, ob bestimmte Maßnahmen oder Behandlungskonzepte tatsächlich wirksam sind, also ob



Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi

Mitarbeiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
maja.meischner-al-mousawi@jval.justiz.sachsen.de



Sylvette Hinz

Leiterin des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de



Sven Hartenstein

Mitarbeiter des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen
sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de

das verfolgte Ziel – die Verbesserung der Kriminalprognose und damit die Vermeidung oder Beendigung der Sicherungsverwahrung – tatsächlich erreicht wurde. Bei dieser Untersuchung ist es notwendig, die konkreten Maßnahmen und Methoden, die für bestimmte Störungsbilder eingesetzt werden, zu erfassen und die Behandlungszeit in ein Verhältnis dazu zu setzen. Die Ziele der Maßnahmen müssen dafür genau beschrieben und definiert sein ebenso wie der Prozess und die Methoden, die zur Zielerreichung führen sollen.

Im Rahmen der Evaluation werden von Seiten des Behandlungsteams in folgenden Schwerpunktbereichen systematisch Informationen über jeden einzelnen (a)SV-Gefangenen bzw. -Untergebrachten erfasst: forensische Merkmale, psychopathologische Merkmale, soziale und emotionale Kompetenzen sowie Therapiehindernisse, Behandlungsziele, eingesetzte / geplante Methoden, unspezifische Methoden und Angebote des Behandlungsteams.

Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Befragung der Inhaftierten und Untergebrachten zum subjektiven Behandlungsfortschritt und zum Erleben der therapeutischen Beziehungen.

Durch die Konzipierung und Programmierung eines Online-Dokumentationssystems wird eine zielorientierte und transparente Behandlung gefördert.

Einige interessante Zwischenergebnisse:

- Nur bei einem Drittel der Klienten wurde keine psychische Erkrankung diagnostiziert. Zwei Drittel haben zwischen 2 und 4 Diagnosen, wobei es drei Hauptgruppen gibt: Persönlichkeitsstörungen, Abhängigkeitserkrankungen und sexuelle Störungen.
- Bei ca. 60% der Klienten wurde mindestens eine bis vier Persönlichkeitsstörungsdiagnosen diagnostiziert.
- Bei mindestens 30% der Klienten wurde ein Psychopathiewert im klinisch relevanten Bereich festgestellt.
- Bei ca. 50% der Klienten (Mehrfachnennungen möglich) werden erhebliche Therapiehemmnisse (Thalmann 2013) wie Externalisierung, Bagatellisierung, geringe Anstrengungsbereitschaft, unterdurchschnittliche Fähigkeit zur Selbstreflexion, Gelerntes nicht in konkretes Handeln umsetzbar, beschrieben.
- Die bereits entlassenen Klienten hatten keine oder nur eine Diagnose.

Zwischenfazit: Viele Merkmale der Klienten stellen eine besondere Herausforderung für die Behandlung dar. Es braucht Behandler mit hohen Fachkenntnissen und Erfahrungen, Zeit für die Behandlung sowie engmaschige und intensive Supervision. Die gängige Praxis bei der Behandlung von Straftätern ist bei dieser speziellen Klientel höchstwahrscheinlich nicht wirksam. In der Gruppe der (a)SV gibt es Klienten für die es keine erfolversprechenden psychiatrischen oder psychotherapeutischen Angebote gibt und/oder die jegliche Behandlung ablehnen. Was wäre zu tun, um den gesetzlichen Auftrag dennoch zu erfüllen?

Weitere aktuelle Forschungsprojekte des Kriminologischen Dienstes Sachsen

- Evaluation des Jugendvollzugs, über das auch in anderem Kontext in dieser Ausgabe berichtet wird.
- Studie „Gewalt im Justizvollzug“, mit der über vier Jahre alle im Hellfeld dokumentierten Gewalttaten im sächsischen Justizvollzug systematisch erfasst wurden und deren Ergebnisse wichtige Schlussfolgerungen für die praktische Arbeit ermöglichen.
- Evaluation der Modultherapie im Jugendstrafvollzug, für die ein umfangreiches Dokumentationssystem entwickelt wurde, um die Bedarfs-Angebotspassung sowie die Zielerreichung jedes einzelnen Teilnehmers zu dokumentieren. Leitfrage: Was wirkt bei wem?
- Untersuchung der Legalbewährung von ehemaligen Inhaftierten die nach § 35 oder § 57 zu einer stationären Entwöhnungsbehandlung entlassen wurden.

Literatur

- Elsner, K. & König, A. (2016). Schemaorientierte Psychotherapie bei forensischen Patienten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (2016) 10: 4-14
- Höffler, K. & Stadtland, C. (2013). Gefährlich – Krank – Gestört? Ist eine valide Risikoeinschätzung möglich? In: Dölling, Dieter & Jehle, Jörg-Martin (2013). Täter – Taten – Opfer. Grundfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle; Neue Kriminologische Schriftenreihe. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2013
- Meischner-Al-Mousawi, M. & Hinz, S. (2011). Pessimistischer Optimismus: Es ist zwar manches heilbar, aber nichts heil. *Forum Strafvollzug*, 60 (5), 302-307
- Schmucker, M., & Lösel, F. (2011). Meta-analysis as a method of systematic reviews. In D. Gadd, S. Karstedt and S.F. Messner (Eds.), *The Sage handbook of criminological research methods* (pp. 425-443). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Thalmann, T. (2013). Therapiehemmnisse bei Straftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (2013) 7: 171-176
- Voß, T., Klemke, K., Schneider-Njepel, V. & Kröber, H.L. (2015). Forensische Rehabilitation zuvor Sicherungsverwahrter in der forensisch-Therapeutischen Ambulanz Berlin *Forens Psychiatri Psychol Kriminol* (2015) 9:38-46

Baden-Württemberg // Neustrukturierung der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe in Baden-Württemberg

Nach der Kündigung des Vertrages mit Neustart Baden-Württemberg gGmbH wird das Land die (ambulanten) Sozialen Dienste der Justiz wieder in eigene Regie übernehmen. Zur weiteren Vorbereitung hat das baden-württembergische Justizministerium einen Anhörungsentwurf zur Diskussion gestellt. [PNL Juni 2016]

Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden 2007 aufgrund § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug einem freien Träger übertragen. Mit Urteil vom 27. November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der freie Träger bezüglich der im Wege der Dienstleistungsergebnisüberlassung tätigen Landesbeamten keine Weisungsbefugnisse innehat, und die landesrechtlichen Regelungen teilweise verworfen. Um einen rechtlosen Zustand zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg zu gewährleisten, kann der Zustand, wie er sich in der Praxis herausgebildet hat, noch für einen Übergangszeitraum, längstens bis Ende 2016, praktiziert werden. Dem folgend ist die Bewährungs- und Gerichtshilfe ab dem Jahr 2017 als rechtsfähige Landesanstalt Baden-Württemberg (BGBW) zu organisieren.

↳ https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/JuM/160304_Anhoerungsentwurf_GSJ.pdf

Bund und Länder // 123. Tagung des Strafvollzugausschusses Konstanz 27. – 29. April 2016

Nach der Übergabe des Vorsitzes des Strafvollzugausschusses der Länder an Baden-Württemberg fand die 123. Tagung des Ausschusses vom 27. bis 29. April 2016 in Konstanz statt. Der Strafvollzugausschuss begrüßte im Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Behm als neuen Vertreter des Landes Brandenburg.

Einen ersten Schwerpunkt der Tagung bildete der Umgang mit Salafisten und Islamisten in den Justizvollzugsanstalten. Nordrhein-Westfalen stellte den länderübergreifenden Abschlussbericht vor. Der Abschlussbericht enthält konkrete Handlungsempfehlungen zu den Themenkomplexen Identifizierung und Beobachtung, Informationsaustausch, Aus- und Fortbildung, Seelsorge, Umgang mit gefährdeten Gefangenen und Deradikalisierung. Einigkeit bestand unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, dass der länderübergreifende Informationsaustausch zu diesem Thema fortgesetzt und auf der Grundlage des Abschlussberichts die jeweiligen landesspezifischen Optimierungspotentiale überprüft werden sollen. Dass das Thema weiterhin in höchstem Maße aktuell ist, zeigt auch der Bericht der Vertreters des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Thema steht derzeit in allen Gremien, die sich auf internationaler Ebene mit dem Justizvollzug beschäftigen, im besonderen Fokus. Auch der Europarat veröffentlichte am 2. März 2016 Leitlinien für den Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus in Justizvollzugsanstalten.

Im weiteren Verlauf der Tagung fand auch ein eingehender Meinungsaustausch zum Thema Datenabgleich des Justizvollzugs mit den Sicherheitsbehörden statt. Erörtert wurden dabei die Bereiche Überprüfung anstaltsfremder Personen, Identitätsfeststellung von Inhaftierten durch Erhebung biometrischer Daten sowie das Thema Datenabgleich mit dem Verfassungsschutz. Insbesondere der Datenabgleich mit dem Verfassungsschutz soll weiter behandelt und im Rahmen der nächsten Tagung des Strafvollzugausschusses vertieft werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tagung bildete erneut die Wiedereingliederung von Strafgefangenen als

gesamtgemeinschaftliche Aufgabe. Auf der Grundlage eines umfassenden Berichts einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe fasste der Strafvollzugausschuss umfangreiche Beschlussempfehlungen an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Im Themenkreis Leistungsbescheidung von Ansprüchen des SGB II, SGB III und SGB XII hält der Strafvollzugausschuss insbesondere die vollständige Nichtberücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Einkommen für notwendig und empfiehlt eine entsprechende Gesetzesänderung. Im Themenfeld arbeitsmarktorientierte Beratung, Berufsorientierung und Qualifizierung sieht der Strafvollzugausschuss ebenfalls Handlungsbedarf und empfiehlt auf der Grundlage der Kooperations- und Integrationsvereinbarungen in vielen Ländern, § 15 Satz 2 SGB III um die Zielgruppe der im Justizvollzug beziehungsweise der Sicherungsverwahrung befindlichen Personen zu ergänzen. Im weiteren Themenfeld Vermittlung geeigneten Wohnraums empfiehlt der Strafvollzugausschuss eine Wohnraumerhaltung von mindestens einem Jahr.

Zu den weiteren wichtigen Themen, die im Rahmen der 123. Tagung des Strafvollzugausschusses behandelt wurden, gehören insbesondere die Haftraumtelefonie und Haftraum-Multimediasysteme für Gefangene, die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung, die Vorstellung des Entwurfs einer Muster-Vollzugsgeschäftsordnung sowie die Opferorientierung im Justizvollzug. Zu dem letztgenannten Thema, das auf Initiative Niedersachsens erörtert worden war, hat der Strafvollzugausschuss der Justizministerkonferenz empfohlen, eine länderoffene Arbeitsgruppe einzurichten, die sich über Erfahrungen, Ideen und Möglichkeiten von Wiedergutmachung und zur Umsetzung des Opferbezugs im Justizvollzug austauscht sowie unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen Vorschläge unterbreitet.

Die 124. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder findet im Herbst in Karlsruhe statt.

*Martin Finckh, Ministerialdirigent,
Leiter der Abteilung Justizvollzug im
Justizministerium Baden-Württemberg*

Bund und Länder // Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister Nauen vom 1. bis 2. Juni 2016

TOP II.9: Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei verurteilten extremistischen Gefährdern

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass angesichts der Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland durch Extremismus ein wirksamer Schutz vor extremistischen Gefährdern gewährleistet sein muss.
2. Sie bitten die mit der Prüfung von Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung befasste Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zu untersuchen, ob und ggf. in welcher Weise die der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht zugrunde liegenden Vorschriften im Interesse einer besseren Erfassung verurteilter extremistischer Gefährder erweitert werden sollten.

TOP II.10: Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e Strafgesetzbuch (StGB)

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen den unter Beteiligung der Länder zustande gekommenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Januar 2016. Sie haben festgestellt, dass die in § 463 Absatz 4 StPO-E vorgesehenen Regelungen den Bedarf an entsprechend qualifizierten Sachverständigen weiter erhöhen werden. Die Justizpraxis bezeichnet es bereits derzeit als mitunter schwierig, Sachverständige zu finden, die innerhalb angemessener Zeit Gutachten vorlegen können, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine taugliche Grundlage für die Überprüfungsentscheidungen gemäß § 67e StGB genügen. Diese Problematik wird sich durch die gesetzlichen Neuregelungen verstärken.
2. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Justizministerinnen und Justizminister dringender Handlungsbedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Konferenz

der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister, sich mit der geschilderten Problematik zu befassen und die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Gesundheits- und der Justizseite zu prüfen, die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt werden soll, wie die Zahl von qualifizierten ärztlichen und psychologischen Sachverständigen mit forensisch-psychiatrischer Sachkunde und Erfahrung erhöht und entsprechender Nachwuchs gewonnen werden kann.

TOP II.11: Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß

§ 43 StGB

Berichterstattung: Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Rechtspraxis im Zusammenhang mit der Anordnung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, die in den Ländern praktizierten vielfältigen Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, etwa durch gemeinnützige Arbeit, und auch neue Vorschläge zur Haftvermeidung und für eine effektivere Geldstrafenvollstreckung sowie alternative Sanktionsmöglichkeiten erörtert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darin einig, dass eine etwaige Neugestaltung der Ersatzfreiheitsstrafe einer eingehenden und vertieften Prüfung bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe diese Frage sowie weitere Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung eingehend zu prüfen und in diese Prüfung auch neue Vorschläge sowohl zur Anordnung als auch zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (z. B. durch eine Strafrestausschüttung zur Bewährung gemäß § 57 StGB oder eine noch nachdrücklichere Geldstrafenvollstreckung) einzubeziehen. Auch ist der Frage nach alternativen Sanktionsmöglichkeiten nachzugehen. Dabei sollen insbesondere auch rechtsvergleichende Erkenntnisse

einbezogen werden.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Strafrechtsausschuss, eine entsprechende Arbeitsgruppe unter dem gemeinsamen Vorsitz der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen einzurichten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bitten sie, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.

TOP II.25: Entschuldung von straffällig gewordenen Personen

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Bedeutung der wirtschaftlichen Situation und der Schuldenbelastung Straffälliger für ihre Resozialisierung erörtert. Sie sind sich einig, dass die Konsolidierung der Vermögensverhältnisse einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Stabilisierung und zur Wiedereingliederung des Verurteilten in den Arbeitsmarkt leisten kann und zugleich die materielle Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer befördert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister haben einen Bericht der Hessischen Ministerin der Justiz zur Praxis der Schuldnerberatung in den Bereichen der Bewährungshilfe sowie des Justizvollzuges und der Darlehensgewährung durch die Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige zur Kenntnis genommen.
3. Sie sehen hierin und in den Modellen anderer Länder eine Möglichkeit, die Entschuldung auch angesichts der bei Straffälligen häufig fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu befördern.

TOP II.27: Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Strafvollzugausschusses der Länder über Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten für Beschäftigungszeiten während der Haft und der Sicherungsverwahrung in die gesetzliche Rentenversi-

cherung zur Kenntnis.

- Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Finanzministerkonferenz (FMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), die im Bericht dargestellten Modelle hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beteiligten Fachkonferenzen näher zu prüfen und zu bewerten.

TOP II.28: Opferorientierung im Justizvollzug

Berichterstattung: Niedersachsen

- Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Interessen und Belange der Opfer auch im Justizvollzug eine bedeutsame Rolle spielen.
- Sie begrüßen die Initiative Niedersachsens zur Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe, die sich über Erfahrungen, Ideen und Möglichkeiten von Wiedergutmachung und zur Umsetzung des Opferbezugs im Justizvollzug austauscht sowie unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen Vorschläge unterbreitet.

TOP II.29: Mitglieder der Länderkommission zur Verhütung von Folter

Berichterstattung: Hessen

- Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Staatsvertrag“ genannt) für die Dauer von weiteren vier Jahren folgende Personen zu Mitgliedern der Länderkommission:
 - Herrn Leitenden Regierungsdirektor
a. D. Michael Thewalt
 - Herrn Ministerialdirigenten a. D. Dr. Helmut Roos
- Die Ernennung unter Ziffer 1) des Beschlusses wird am 1. September 2016 wirksam.
- Zum Vorsitzenden der Länderkommission wird gemäß Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrags für die

Dauer von weiteren zwei Jahren Herr Staatssekretär a. D. Rainer Dopp ernannt. Die Ernennung zum Vorsitzenden wird am 1. September 2016 wirksam.

TOP II.30: Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe Berichterstattung: Schleswig-Holstein **Thema 1:**

- Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen den Entwurf zur Änderung des II. Buches des Sozialgesetzes durch Einführung eines Absatzes VI in § 11a durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die teilweise Nichtberücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Einkommen stellt eine Verbesserung für Haftentlassene dar.
- Die Justizministerinnen und Justizminister halten darüber hinaus eine vollständige Nichtberücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Einkommen für notwendig. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf eine entsprechende Änderung hinzuwirken.

Thema 2:

- Gefangene sind weitgehend von SGB-Leistungen ausgeschlossen. Es gibt beispielsweise keine bundeseinheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von Bildungsgutscheinen. Die notwendigen Beratungsleistungen in der Haft sind nicht gesichert.
- Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, dass auf der Grundlage der Kooperations- und Integrationsvereinbarungen in vielen Ländern § 15 Satz 2 SGB III um die Zielgruppe der im Justizvollzug beziehungsweise der Sicherungsverwahrung befindlichen Personen ergänzt wird.

Thema 3:

- Die Justizministerinnen und der Justizminister stellen fest, dass die Wohnraumversorgung nach der Haftentlassung eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung und zur Rückfallvermeidung ist. Die durch Obdachlosigkeit und Rückfall entstehenden Kosten übersteigen die durch Mietübernahmen anfallenden Kosten bei weitem. Die Erhaltung von Wohnraum nach SGB XII wird von den Leistungsträgern bei Inhaftie-

rungen von mehr als sechs Monaten nur in Ausnahmefällen gewährt.

- Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) eine Wohnraumerhaltung von mehr als mindestens sechs Monaten für die in einer geschlossenen Einrichtung Untergebrachten vorgeschrieben werden kann.

TOP II.32: Benennung von drei Mitgliedern des Beirats der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ)

Berichterstattung: Brandenburg

Für die Amtszeit 2016 bis 2018 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 lit. a) der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. als Mitglieder des Beirats erneut:

Frau Richterin am Amtsgericht
Ute McKendry,
Amtsgericht Borna (Sachsen)
Herrn Oberstaatsanwalt Klaus
Tewes, Generalstaatsanwaltschaft
Naumburg (Sachsen-Anhalt)
Frau Dr. phil. Hilde van den Boogaart, Justizvollzugsanstalt Lübeck
(Schleswig-Holstein)

Tillmann Bartsch, Abdelmalek Hibaoui, Barbara Hausmann, Bernadette Schaffer,
Wolfgang Stelly, Katharina Stelzel, Jörg Kinzig

Muslime im Justizvollzug – Skizze einer Pilotstudie

Zugleich eine kleine Einführung in die islamische (Gefängnis-)Seelsorge

I. Einleitung

Am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen (IfK) wird derzeit – auch auf Anregung der Justizpraxis – eine Studie zu Muslimen im Justizvollzug durchgeführt. In diesem Forschungsprojekt werden zum einen Recht und Praxis der Religionsausübung dieser Gefangenengruppe erforscht. Konkret wird eruiert, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten Muslime haben, im Justizvollzug nach den Vorschriften, Geboten und Gebräuchen des Islams zu leben. Zum anderen befasst sich die Studie mit der Frage einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Vollzug. Damit wird ein derzeit vieldiskutiertes und politisch äußerst relevantes Thema aufgegriffen. So enthält etwa der gerade unterschriebene Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und CDU in Baden-Württemberg hierzu folgende Passage: *„Der Umgang mit islamistischen Radikalisierungstendenzen hat Auswirkungen in unseren Haftanstalten. Notwendig sind daher vorbeugende Maßnahmen zur Erkennung, Unterbringung und Betreuung dieser Häftlinge. Wir werden Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung extremistischen Gedankenguts, etwa durch besonders qualifizierte Imame, unter den Mithäftlingen fördern.“*¹ Und auch auf europäischer Ebene steht das Thema Radikalisierung von Muslimen im Vollzug derzeit im Fokus: Anfang März 2016 hat der Ministerrat des Europarats eine Reihe von Leitlinien veröffentlicht, die dessen Mitgliedsstaaten *„bei der Prävention von Radikalisierung von Häftlingen und Personen, die eine Bewährungsstrafe verbüßen, sowie bei der Wiedereingliederung von Einzelpersonen, die bereits radikalisiert wurden, unterstützen sollen.“*²

Die Arbeiten an dem Forschungsprojekt wurden im Herbst 2015 aufgenommen. Dabei zeigte sich im Rahmen der zunächst anstehenden konzeptionellen Überlegungen, dass das in Aussicht genommene Forschungsvorhaben durchaus mit Problemen behaftet ist:

Diese resultierten zum einen daraus, dass die Mitarbeiter des IfK – als Nicht-Muslime – zu wenige Kenntnisse über den Islam besitzen, um die Frage der Religionsausübung glaubwürdig und verlässlich untersuchen zu können. Daher wurde nach einem Projektpartner gesucht, der über die notwendige Expertise in diesem Bereich verfügt. Fündig geworden ist man im Tübinger Zentrum für Islamische Theologie (ZITH), das sich erfreulicherweise schnell bereit erklärte, an dem Forschungsprojekt mitzuwirken. Auf diese Weise entstand eine (zumindest deutschlandweit) einmalige, jedoch angesichts unterschiedlicher Perspektiven und Forschungszugänge si-

cher auch herausfordernde Kooperation von Kriminologen und Islamwissenschaftlern. Darüber hinaus ist als weiterer wichtiger Kooperationspartner der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg an der Studie beteiligt, der weiteres kriminologisches und strafvollzugswissenschaftliches Fachwissen einbringen wird.

Als zweites Problem hat sich während des Literaturstudiums herauskristallisiert, dass über die zu erforschenden Bereiche bislang noch sehr wenig bekannt ist. Bei der Untersuchung wird sich das Forschungsteam mithin auf noch weitgehend unerforschtem bzw. ungesichertem Terrain bewegen müssen. Daher wurde von den Kooperationspartnern beschlossen, zunächst eine lediglich auf Baden-Württemberg begrenzte Pilotstudie durchzuführen, die sich im Wesentlichen explorativ mit dem Forschungsgegenstand auseinandersetzen und die Basis für die Konzeption einer umfangreicheren Untersuchung schaffen soll.

Die nachstehenden Ausführungen gliedern sich in zwei Teile: Zunächst wird die Pilotstudie vorgestellt (II.). Hierzu erfolgt ein grober Überblick zu dem einschlägigen aktuellen Forschungsstand sowie zu den konkreten Forschungszielen und -methoden. Dabei wird sich u.a. zeigen, dass ein besonderes Augenmerk der Studie auf der islamischen Gefängnis-seelsorge liegen wird, da diese Institution für beide zu untersuchenden Forschungsgegenstände (Religionsausübung von Muslimen im Vollzug und Prävention von Radikalisierung) gleichermaßen bedeutsam sein dürfte. Angesichts dessen ist es unerlässlich, sich ausführlicher mit dem Verständnis von islamischer Seelsorge zu befassen. Im zweiten Teil dieses Beitrags wird daher eine Einführung in diese Thematik aus islamtheologischer Sicht gegeben (III.).

II. Pilotstudie zu Muslimen im Justizvollzug

1. Forschungsstand

Wie wenig man bislang über Muslime im Justizvollzug weiß, ergibt sich schon daraus, dass zur Zahl der aktuell in Deutschland oder auch nur in Baden-Württemberg inhaftierten Muslime keine veröffentlichten Daten existieren. Immerhin lässt sich aber einer Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, die im Jahr 2000 u.a. von der Bundestagsfraktion von CDU/CSU gestellt wurde, entnehmen, dass im Februar 2000 22% aller Straf- und Untersuchungsgefangenen in Baden-Württemberg dem Islam angehörten.³ Ersichtlich handelt es sich damit um eine quantitativ bedeutsame Gefangenengruppe. Sofern man davon ausgeht, dass der Anteil der in Baden-Württemberg inhaftierten Muslime in der Zwischenzeit (also seit dem Jahr 2000) zumindest nicht deutlich geringer geworden ist, liegt dieser Anteil auch erheblich über demjenigen, den Muslime an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs stellen. Laut den letzten verfügbaren Da-

1 Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg vom 09.05.2016, 77, im Internet abrufbar (11.05.2016) unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/landesregierung/koalitionsvertrag/>.

2 Siehe die Homepage des Europarats (11.05.2016); dort können auch die Leitlinien abgerufen werden: http://www.coe.int/de/web/portal/full-news/-/asset_publisher/rfs6RdVHzAWb/content/council-of-europe-issues-guidelines-to-prevent-radicalisation-in-prisons?_101_INSTANCE_rfs6RdVHzAWb_viewMode=view/.

3 BT-Drs. 14/4530, 48. Siehe zu Angaben einzelner Haftanstalten in Deutschland den Überblick bei Fröhmkcke 2005, 31f., und die Befunde aus den Porträts verschiedener Anstalten bei Jahn 2015, 90ff.

ten aus dem Jahr 2011 befanden sich unter allen registrierten Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg lediglich 6% Muslime.⁴

Gänzlich unbekannt ist bislang, zu welchem Anteil die inhaftierten Muslime den einzelnen islamischen Glaubensrichtungen angehören, d.h. inwieweit es sich z.B. um Sunniten oder Schiiten oder noch spezieller um Ismailiten, Alawiten, Aleviten oder Angehörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft handelt.⁵ Aus der im Jahr 2008 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Studie über „Muslimisches Leben in Deutschland“ ergibt sich zu dieser Frage immerhin, dass hierzulande im Allgemeinen der weit überwiegende Teil der Muslime der sunnitischen Konfession angehört (74%), mit weitem Abstand gefolgt von den Aleviten (12%) und den Schiiten (7%).⁶ Erkenntnisse dazu, ob sich diese Verteilung zumindest annähernd auch im Vollzug widerspiegelt, liegen bislang nicht vor. Es ist aber durchaus wichtig, dies zu wissen, weil sich bei den einzelnen islamischen Glaubensrichtungen sowohl die religiösen Praktiken und Vorschriften als auch die Bedürfnisse im Bereich der Seelsorge zumindest teilweise unterscheiden.⁷

Besser aufbereitet als dieser quantitative Bereich ist der rechtliche Rahmen der Religionsausübung im Vollzug. So haben in den letzten Jahren beispielsweise *Funsch*⁸ für den Bereich der Seelsorge im Vollzug im Allgemeinen und *Fröhmcke*⁹ für die Rechtsstellung muslimischer Strafgefangener im Besonderen Umfang und Grenzen der Religionsausübung im Vollzug herausgearbeitet. Dabei zeigte sich, dass der rechtliche Rahmen weniger durch internationalrechtliche Vorschriften als vielmehr durch die Art. 4 (teils in Verbindung mit den durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Art. 136 bis 141 der Weimarer Reichsverfassung) und Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen mit Religionsbezug im (überwiegend ehemaligen) Bundesstrafvollzugsgesetz bzw. in den Landesjustizvollzugsgesetzen gebildet wird.¹⁰ An diese Erkenntnisse kann man anknüpfen. Noch aussteht insoweit jedoch eine eingehende Analyse der untergesetzlichen Normen, namentlich Verwaltungsvorschriften und Hausordnungen, unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit auch darin Regelungen zur Religionsausübung im Allgemeinen oder auch speziell für Muslime enthalten sind.

Während der normative Bereich mithin bereits recht ordentlich ausgeleuchtet ist, liegen bislang nur wenige

rechtstatsächliche Befunde zu Möglichkeiten und Grenzen der Religionsausübung von inhaftierten Muslimen vor. Dabei ist überdies zu konstatieren, dass sich aus den bis dato vorhandenen Erkenntnissen auch nicht in allen Punkten ein klares Bild ergibt: So deuten die Befunde teilweise darauf hin, dass es der Vollzugspraxis kaum Probleme bereitet, muslimischen Gefangenen die Einhaltung religiöser Gebote zu ermöglichen. Namentlich *Tellenbach* ist im Jahr 2003 auf Basis einer Auswertung unterschiedlichster Erkenntnisquellen zu der Auffassung gelangt, dass die Anstalten etwa die Frage der Einhaltung von Gebets- und Fastenzeiten sowie Speisegeboten pragmatisch lösten und dass sich aufgrund der Elastizität des islamischen Rechts einerseits und des deutschen Strafvollzugsrechts andererseits in Fragen der Religionsausübung fast immer eine Lösung finden lasse.¹¹

Demgegenüber hat die Religionswissenschaftlerin *Jahn* in einer im Jahr 2015 erschienenen Arbeit auf Basis einer Einzelfallanalyse in sechs deutschen Justizvollzugsanstalten aufgezeigt, dass es sich zumindest in manchen Vollzugseinrichtungen durchaus schwierig gestaltet, Gebetszeiten in den Vollzugsablauf zu integrieren, den Ramadan so umzusetzen, wie es Brauch ist, oder die notwendigen Utensilien für die Religionsausübung, namentlich Gebetsteppiche, zu gewähren.¹² Angesichts dieser disparaten Befunde kann von einer gesicherten Erkenntnislage hinsichtlich der Religionsausübung von Muslimen im Vollzug bislang noch keine Rede sein.

In einem anderen Punkt haben *Tellenbach* und *Jahn* hingegen übereinstimmende Forschungsergebnisse erzielt. So berichten beide Autorinnen davon, dass ein durchaus erhebliches Problem in der religiösen und seelsorgerischen Betreuung von Muslimen im Vollzug bestehe. Konkret gelinge es bei weitem noch nicht in allen Anstalten, dass Muslime von Angehörigen ihrer Glaubensrichtung religiös oder auch seelsorgerisch betreut würden.¹³



Tillmann Bartsch

Juniorprofessor für Kriminologie und Strafrechtspflege, Eberhard Karls Universität Tübingen



Abdelmalek Hibaou

Akademischer Mitarbeiter am Zentrum für Islamische Theologie der Eberhard Karls Universität Tübingen



Barbara Hausmann

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen

4 Statistikportal Statista, Religionszugehörigkeit der Deutschen nach Bundesländern im Jahr 2011, im Internet abrufbar (15.03.2016) unter (<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern/>). Nach *Urban*, Religionen und Konfessionen, in: Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg (Hrsg.), im Internet abrufbar (15.03.2016) unter <http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/religionen.html>, leben derzeit „schätzungsweise“ 600.000 Muslime in Baden-Württemberg; bei einer Einwohnerzahl von ca. 10,7 Millionen Einwohnern (Stand: Ende 2014, vgl. „Baden-Württemberg.de“; im Internet abrufbar (15.03.2016) unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/unser-land/land-und-leute/bevoelkerung/>) errechnet sich somit ein Anteil von 5,6% Muslimen.

5 Siehe zu den einzelnen Glaubensrichtungen und Strömungen im Islam Fröhmcke 2005, 10ff.

6 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.), 2008, 97.

7 Siehe etwa zu Unterschieden zwischen den einzelnen Konfessionen im Bereich der religiösen Ernährungsvorschriften Fröhmcke 2005, 8ff.

8 Funsch 2015.

9 Fröhmcke 2005. Mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Religionsausübung im Vollzug speziell für Muslime befasst sich auch Tellenbach 2003. Zur Anstaltsseelsorge für Muslime aus rechtlicher Sicht Schulten, 2014.

10 Fröhmcke 2005, 40ff.

11 Tellenbach 2003, 143f. Ähnlich im Ergebnis, allerdings speziell für türkische Häftlinge, Isfen et al. 2015, 331, 335.

12 Jahn 2015, 124, 134, 181f.

13 Tellenbach 2003, 137; Jahn 2015, 134, 242. Siehe dazu auch Funsch, 2015, 269 und 412f., der in einer Befragung von 139 christlichen Seelsorgern ermittelte, dass diese nicht selten auch muslimische Gefangene betreuen.

Dieses mittlerweile auch von anderen Autoren¹⁴ beschriebene Problem einer bislang unzureichenden religiösen und seelsorgerischen Betreuung von Muslimen dürfte aus Sicht der Inhaftierten, aber möglicherweise auch aus der Perspektive der Anstalten und der Allgemeinheit, kein geringes sein. Denn man könnte vermuten, dass das in letzter Zeit häufig diskutierte Phänomen einer Radikalisierung von Muslimen im Vollzug mit dem dort vorherrschenden Mangel an religiöser respektive seelsorgerischer Betreuung zusammenhängt.¹⁵ Hinreichende Belege für diese These existieren bislang indes nicht. Vielmehr ist zu konstatieren, dass auch das aktuell viel erörterte Phänomen einer (möglichen) Radikalisierung von Muslimen im Vollzug bisher unzureichend erforscht und erklärt ist. So fehlt es bereits an einer allseits konsentierten Definition des Begriffs der Radikalisierung – wobei man sich jedoch immerhin darüber einig ist, dass niemand „über Nacht zum Extremisten wird“¹⁶, sondern der Begriff einen prozesshaften Vorgang beschreibt. Wie dieser Vorgang genau verläuft und wie viele Gefangene davon betroffen sind, ist ebenfalls unbekannt. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass das Thema Radikalisierung von Muslimen im Vollzug in Deutschland erst seit relativ kurzer Zeit intensiver erörtert wird. Es verwundert daher nicht, dass hierzulande bisher – soweit ersichtlich – noch keine aussagekräftigen Studien zu dieser Thematik vorgelegt wurden.

Eine Forschungsarbeit von *Peter Neumann* bietet jedoch zumindest einige internationale Erkenntnisse zu diesem Themenfeld. In einem Ländervergleich¹⁷ ging er der Frage nach, ob und in welchem Ausmaß die religiös-determinierte Radikalisierung im Strafvollzug existiert und wie mit ihr umzugehen ist. Ein wesentliches Ergebnis dieser Studie bestand zunächst darin, dass auch in anderen Ländern Unklarheit über den Umfang des hier in Rede stehenden Phänomens herrscht. Zudem beschreibt *Neumann* als besondere Herausforderung für die Anstalten das Problem, überhaupt zu erkennen, dass sich ein Gefangener radikalisiert. Überdies sei es – auch unter Forschungsgesichtspunkten schwierig, mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln, ob der Radikalisierungsprozess erst im Vollzug eingesetzt oder bereits zuvor begonnen habe.¹⁸ Grundsätzlich bestünden allerdings zwei Wege, über die eine Radikalisierung im Vollzug erfolgen könne: In Betracht kämen einerseits externe Einflüsse, bspw. Briefe, Bücher oder Besucher, und andererseits interne Faktoren, wie etwa Mitgefangene.¹⁹

Potentiell Erfolg versprechende Maßnahmen, um einer möglichen Radikalisierung entgegenzuwirken, sieht *Neumann* vor allem in einer angemessenen personellen und materiellen Ausstattung der Gefängnisse, in spezifischen Fortbildungen des Personals mit dem Ziel, Radikalisierungstendenzen möglichst früh zu erkennen, und in einer Aufstockung der Zahl muslimischer Seelsorger, die in ihrer Funktion und Tätigkeit

einen präventiven Einfluss haben könnten.²⁰ Ganz in diesem Sinne wurden in einigen europäischen Ländern, wie etwa in Großbritannien, Frankreich und Dänemark, bereits erste Modellprojekte und Strategien zur Prävention von Radikalisierung eingeführt. Diese sind teilweise national angelegt und mit einem beachtlichen Budget ausgestattet.²¹ Durch die relativ kurze Laufzeit ist die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Programme jedoch noch nicht abschätzbar, und auch die Übertragbarkeit einer Strategie auf die Situation in einem anderen Land ist aufgrund der teils speziellen sozio-politischen und kulturellen Färbung der Maßnahmen, die jeweils auch in einem besonderen straf(vollzugs)rechtlichen Kontext stehen, nur begrenzt möglich.²²

2. Ziele

Auf Basis des eben umrissenen Forschungsstandes bzw. der festgestellten Forschungslücken lassen sich folgende konkrete Forschungsziele formulieren:

Zunächst gilt es, ein aussagekräftiges quantitatives Lagebild über die Religionszugehörigkeit der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug zu zeichnen. Dieses Lagebild soll insbesondere dazu dienen, den Anteil der muslimischen Gefangenen, u.a. differenziert nach Geschlecht, Nationalitäten, Art und Höhe der Strafen sowie Vollzugsarten, in Erfahrung zu bringen.²³

Zudem soll der rechtliche Rahmen für die Religionsausübung im baden-württembergischen Justizvollzug im Allgemeinen sowie bei muslimischen Gefangenen im Besonderen bestimmt werden. Da die grundgesetzlichen und einfachgesetzlichen Regelungen, wie dargelegt, bereits ordentlich aufbereitet wurden, werden insoweit vor allem Rechtsprechung und untergesetzliche Regelungen in den Blick genommen.

Des Weiteren richtet sich der Fokus auf die Praxis der Religionsausübung. Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit ein gläubiger Muslim im streng reglementierten Vollzugsalltag nach seiner Religion leben kann. Insbesondere soll eruiert werden, ob sich aus bestimmten religiösen Praktiken (z.B. Fasten, Tragen bestimmter Kleidungsstücke, Beten zu vorgegebenen Zeiten) Probleme im Vollzugsalltag ergeben und wie diese ggf. in einzelnen Anstalten gelöst werden. Überdies ist zu erforschen, ob und inwieweit muslimische Gefangene in Baden-Württemberg Zugang zu Seelsorgern ihrer Glaubensrichtung haben, welche Probleme und Hürden insoweit bestehen, wie häufig entsprechende seelsorgerische Angebote angenommen werden und welche Veränderungen in diesem Bereich in Zukunft erforderlich sind. Dabei wird man die nachfolgend unter III. aufgezeigten Spezifika und aktuellen Entwicklungen im Bereich der islamischen (Gefängnis-)Seelsorge zu berücksichtigen haben.

Schließlich wird der derzeit viel diskutierten Frage nach einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Strafvollzug nachgegangen. Insoweit soll insbesondere festgestellt werden, ob und ggf. wie das Phänomen der Radikalisierung muslimischer Strafgefangener seitens der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bzw. der Aufsichtsbehörde

14 Siehe etwa Isfen et al. 2015, 334 und 336, Meyer 2015, 314ff., und Rohe 2014, 56, die jeweils auch einen Mangel an qualifizierten islamischen Seelsorgern beschreiben.

15 Siehe dazu auch Bothge 2015, 314, der sich für den Ausbau und die Professionalisierung religiöser Veranstaltungen für Muslime im Vollzug sowie für die Einstellung hauptamtlicher muslimischer Seelsorger in Haftanstalten ausspricht, um zu verhindern, dass Salafisten verstärkt Netzwerkstrukturen in Haft aufbauen.

16 Neumann 2013, 3.

17 Die Untersuchung bezieht sich auf europäische Länder, wie etwa Frankreich, Niederlande, Spanien und Großbritannien, sowie auf außereuropäische Länder, wie z.B. die USA, Afghanistan, Pakistan und die Philippinen.

18 Neumann 2010, 29.

19 Neumann 2010, 28.

20 Neumann 2010, 35ff.

21 Vgl. Vidino 2013, 26; Décarpes 2015, 235f.

22 Vgl. Vidino 2013, 26.

23 Dabei wird im Blick zu behalten sein, dass – wie im Leben in Freiheit – nicht jede in behördlichen Dateien – hier der Gefangenenpersonalakte – eingetragene Religionszugehörigkeit auch tatsächlich gelebt wird. Ob und inwieweit sich die Angehörigen einer Religion tatsächlich mit ihr identifizieren und nach ihr leben, kann nur im Wege einer – später noch durchzuführenden – Befragung geklärt werden.

derzeit diskutiert wird. Konkret sollen Erkenntnisse dazu gewonnen werden, inwiefern das Phänomen hierzulande gegenwärtig wahrgenommen oder zumindest zukünftig (Stichwort: „zurückgekehrte Dschihadisten“) erwartet wird. Daran schließt sich die Frage an, ob bereits Konzepte und Maßnahmen der Radikalisierungsprävention und der Deradikalisierungsförderung existieren oder gegenwärtig entwickelt werden. Dabei wird auch zu untersuchen sein, wie in diesem Zusammenhang Rolle und Wirkungen der im Vollzug tätigen Imame und muslimischen Seelsorger seitens der Vollzugspraxis beurteilt werden bzw. welche Erwartungen insoweit bestehen.

3. Methoden

Um die eben dargestellten Forschungsfragen (zumindest annähernd) beantworten zu können, werden in unserem Pilotprojekt folgende Methoden eingesetzt:

Zur Erstellung eines quantitativen Lagebilds soll eine im Auftrag des Landes Baden-Württemberg betriebene Gefangenenerwaltungsdatenbank ausgewertet werden. Über sie können u.a. Informationen zur Religionszugehörigkeit der Gefangenen sowie Daten zu Nationalität, Vollzugsart, Art und Höhe der Strafe und des Geschlechts etc. abgerufen werden. Freilich gilt es, Limitationen zu bedenken. So wird man Erhebungsmodalitäten und Verlässlichkeit dieser Daten kritisch hinterfragen müssen. Überdies enthält diese Vollzugsdatenbank – wie sich mittlerweile herausgestellt hat – keine Angaben zur Konfession der Muslime. Womöglich lässt sich aber mit den Daten über die Nationalität der islamischen Gefangenen deren Konfessionszugehörigkeit zumindest näherungsweise bestimmen.

Zudem wird – neben der Gesetzes- und Rechtsprechungsanalyse – eine schriftliche Befragung der Leiterinnen und Leiter aller baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. Im Zentrum dieser Erhebung stehen die Religionsausübung bei Muslimen und deren seelsorgerische Betreuung.

Schließlich sind Interviews mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen, des Verfassungsschutzes und mit Anstaltsleitungen, Gefangenen sowie christlichen und muslimischen Seelsorgern in zwei baden-württembergischen Haftanstalten geplant, um einerseits weitere Erkenntnisse über die Religionsausübung zu erlangen und um andererseits die oben formulierten Fragen einer möglichen Radikalisierung von Muslimen im Vollzug zu erörtern.

4. Ausblick

Ein Ziel des hier vorgestellten Pilotprojekts besteht darin, Erkenntnisse zu bislang wenig beachteten Fragen im Themenkreis Muslime im Justizvollzug zu gewinnen. Die Interviews in den ausgewählten Justizvollzugseinrichtungen sowie mit den Vertretern der Justizvollzugsbehörden und des Verfassungsschutzes finden, mit finanzieller Unterstützung der Universität Tübingen, im Sommer 2016 statt. Gleiches gilt für die schriftliche Befragung der Justizvollzugsanstalten. Freilich wird mit dieser Pilotstudie allenfalls ein kleiner Teil der oben beschriebenen Forschungslücken geschlossen werden können. In erster Linie dient das Projekt – im Hinblick auf eine sich möglicherweise anschließende, umfassendere Erforschung des Gebiets – denn auch dazu, zusätzliche Fragen, deren Beantwortung für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema bedeutsam sind (z.B. zu Präventionsinitiativen), zu generieren bzw. die bereits aufgeworfenen Fragen weiter

auszuarbeiten und zu präzisieren. Schon in der Planungsphase des Projekts wurde deutlich, dass vor Durchführung einer umfassenden Studie noch sehr grundsätzliche Fragen, insbesondere zu Gegenstand und Bedeutung seelsorgerischer Arbeit im Islam, zu klären sind. Hierbei wird das an der Untersuchung beteiligte ZITH wertvolle Hilfe leisten. Erste Befunde zur Seelsorge aus islamtheologischer Sicht wurden seitens dieses Kooperationspartners bereits vorgelegt. Sie werden nachfolgend präsentiert.²⁴

III. Islamische Seelsorge: eine Einführung

Der Koran kennt den modernen Begriff der „Seelsorge“ nicht. Genauso wenig ist in islamischen Ländern eine institutionalisierte Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge, wie sie durch die Kirchen in Deutschland organisiert wird, bekannt. Wenn man unter „Seelsorge“ indes eine religiös motivierte Hilfestellung für Notleidende versteht, dann existiert eine solche jedoch nicht nur von Anfang an im Islam, sondern sie ist darüber hinaus sogar von grundlegender Bedeutung für dessen Praxis. Als eine professionalisierte Einrichtung mit unterschiedlichen Schwerpunkten ist die islamische Seelsorge allerdings etwas Neues für die meisten Muslime in Deutschland.

1. Anthropologische Annäherung

Der Begriff „Nafs“ (=„Seele/Geist“) kommt 297-mal und der Begriff „Ruh“ (=„Seele/Geist“) 24-mal im Koran vor. Hier ist allerdings die Ganzheitlichkeit des Menschen hinsichtlich der arabischen Begrifflichkeit des Nafs zu betrachten. Aus dieser ganzheitlichen Betrachtung folgt, dass für den Islam der Mensch Körper und Geist ist. Die Aufgabe der islamischen Seelsorge besteht darin, diese beiden Aspekte des Menschen miteinander in Ausgleich und Harmonie zu bringen.

Bernadette Schaffer

Erziehungswissenschaftlerin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen



Wolfgang Stelly

Soziologe, Kriminologischer Dienst Baden-Württemberg wolfgang.stelly@jvaadelsheim.justiz.bwl.de



Katharina Stelzel

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen



Jörg Kinzig

Direktor des Instituts für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen

24 Siehe zur Islamischen Seelsorge in der Praxis auch Altintias, 2008.

Von grundlegender Bedeutung ist insoweit, dass der Mensch von Gott mit Würde bedacht wurde. Die Sure 17:70 sagt: „Wir haben ja die Kinder Adams geehrt“. Und so wie Gott den Menschen würdigt, sollen auch die Menschen einander würdigen. Der Dienst am Menschen bildet demnach den zentralen Baustein des islamischen Ethos. Aus dem Munde des Propheten Mohammed wird in diesem Zusammenhang überliefert: „Der beste unter euch ist derjenige, der den Menschen am besten dient.“²⁵ In einem anderen Hadith²⁶ heißt es: „Alle Geschöpfe sind die versorgten Kinder Gottes, die er ernährt, und der Liebste bei Gott ist der, der seinen Geschöpfen am nützlichsten ist.“²⁷ Mit Gott zu leben, bedeutet somit, mit den Menschen zu leben. Für Gott zu leben, heißt, für die Menschen zu leben, ihr Menschsein in allen Höhen und Tiefen mitzuempfinden und so die eigene Verantwortung gegenüber den Mitmenschen wahrzunehmen. Der gläubige Muslim lebt seine Menschlichkeit mithin in der menschlichen Zuwendung zum notleidenden, bedürftigen Mitmenschen.

2. Der Hauptgegenstand islamischer Seelsorge: Gottes Wort im Koran

Das Hauptinstrument einer jeden Seelsorge ist Kommunikation. Eine Seelsorge gewinnt ihre innere Haltung aus der religiösen Überzeugung, aus dem göttlichen Wort. So vermittelt sich Seelsorge durch Blicke und Gesten, vor allem aber durch das Wort. Mit dem Wort steht und fällt das seelsorgerische – verbale wie nonverbale – Handeln. Wenn gilt, dass kein Wort höher ist als das des Allmächtigen und Barmherzigen, dann ist Gottes Wort die beste Seelsorge. Es heilt alle Wunden des Gläubigen „O ihr Menschen, zu euch ist nunmehr eine Ermahnung von eurem Herrn gekommen und eine Heilung für euer Inneres, eine Rechtleitung und Barmherzigkeit für die Gläubigen“ (Sure 10:57).

Auch in der Moderne ist die Seelsorge am Modell des Gesprächs orientiert. Ein gutes Wort berührt das Herz. Das Ziel des seelsorgerischen Handelns kann dergestalt aus dem Koran formuliert werden, dass das Herz aus seiner Unruhe in einen Zustand des Vertrauens und der Gelassenheit übergeht und dadurch Ruhe findet. Zu diesem Ziel verhilft das „Wort Gottes“ (Kalāmu-Allāh): „Denn im Gedenken Allahs finden ja die Herzen Ruhe“ (Sure 13:28).

Diese Seelenruhe ist das Ziel eines jeden Seelsorgebedürftigen, der vom „Wort Gottes“ getroffen wird. Die sich in Sorge quälende Seele sehnt sich nach dem tröstenden Wort, einem Wort, das ihre Sorgen wandelt und ihr Ruhe schenkt.²⁸ „Und wir senden vom Koran hinab, was den Gläubigen Heilung und Barmherzigkeit bringt“ (Sure 17:82). Dieser Vers gibt einem Seelsorgebedürftigen den Rat, sich auf Gottes Kraft und die heilenden Kräfte seiner Worte, in diesem Fall auf den Koran, zu besinnen.

Zum Verarbeiten von Schicksalsschlägen, Krankheit oder Verlust eignen sich für gläubige Muslime häufig Textstellen aus dem Koran. Hier wird das krisenhafte individuelle Erleben des Menschen durch einen Perspektivwechsel als Prüfung der Seele durch Gott umgedeutet – ob durch persönliche Krise, Unfall, Krankheit, Heimatverlust, Strafvollzug, Pflegebedürftigkeit, jugendliche Suche nach Lebensorientierung oder am

Sterbebett: „Und wir werden euch ganz gewiß mit ein wenig Furcht und Hunger und Mangel an Besitz, Seelen und Früchten prüfen. Doch verkünde frohe Botschaft den Standhaften, die, wenn sie ein Unglück trifft, sagen: ‚Wir gehören Allah, und zu Ihm kehren wir zurück‘“ (Sure 2/155-156). Dabei gibt gerade diese Hoffnung dem Notleidenden Halt. Sollte er einmal der Verzweiflung nahe sein, so tröstet ihn der Koran außerdem mit folgendem Wort: „Wahrlich, mit der Erschwernis gibt es eine Erleichterung, ja, mit der Erschwernis gibt es eine Erleichterung“ (Sure 94:6). Für einen Inhaftierten, der seinen Freiheitsentzug nicht enden sieht, kann diese Verheißung von Erleichterung gewiss eine wertvolle Stütze und eine gute Seelsorge sein.

Der Koran spricht überdies von der Aufgabe eines jeden Muslims, die Seele durch verantwortliches Handeln von allen weltlichen und geistigen Risiken fernzuhalten (vgl. Sure 24:61), und beschreibt es als Gemeinschaftspflicht für alle Gläubigen, dem kranken, dem gefangenen und dem schwachen Menschen beizustehen. „Tut Gutes! Allah liebt, die Gutes tun!“ (Sure 2:195). Aus dieser sozialen Verpflichtung für alle Muslime entwickelte sich schon sehr früh eine Kultur der islamischen Fürsorge. Unterstützt durch das verbreitete islamische Stiftungswesen, hatte der praktische Islam immer die Not der Menschen im Blick. Der Wesir (Minister) Ali bin Aysa (gest. ca. 965 n. Chr.) schrieb in einem Brief an Sinan bin Thabit, den Baghdader Chefarzt: „Ich denke an die Häftlinge in den Gefängnissen. Aufgrund ihrer Anzahl drohen ihnen Krankheiten. Deswegen solltest du ihnen jeden Tag Ärzte schicken, die Medizin und Lebensmittel mit hineinnehmen sollen und sie behandeln. Sie sollen alle Gefängnisse besuchen.“²⁹

3. Aktuelle Herausforderungen

Vor diesem Hintergrund bildet sich derzeit im deutschen Sprachraum eine ganz neue Herausforderung für die Muslime: die Konzeptualisierung und Institutionalisierung einer islamischen Seelsorge etwa in Krankenhäusern und Gefängnissen. Das Ziel muss dabei darin bestehen, ein religiös intendiertes und motiviertes, psychosozial orientiertes und professionelles sowie ethisch-reflektiertes Angebot zu schaffen, um Menschen in einer besonderen menschlichen Notlage eine qualitativ konstruktive Hilfestellung anzubieten. Dies ist für Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Sorge für die Notleidenden in islamischen Gesellschaften immer primär Aufgabe der Familien ist und muslimische Gefangene in Deutschland durch die Inhaftierung daher besonders hart betroffen sind: Sie sind häufig marginalisiert und aus ihren Familien ausgestoßen. Das klassische familiäre Unterstützungsmodell fällt weg. Erfahren diese Gefangenen aber keinerlei Unterstützung durch ihre Familien oder ihre sozialen Milieus, wachsen die Verzweiflung und möglicherweise auch die Gefahr, sich religiös zu radikalieren. Daher ist es außerordentlich wichtig, angesichts der – absolut und relativ – erheblichen Zahl muslimischer Inhaftierter, allerorten eine muslimische Gefängnisseelsorge aufzubauen, die diese Gefangenen dabei unterstützt, ihre Religion als Ressource für die Bewältigung ihrer Erfahrung des Freiheitsentzugs und ihrer Re-Integration in die Gesellschaft zu erschließen. Es ist daher erfreulich, dass aus mehreren Bundesländern mittlerweile berichtet wird, dass der Prozess einer Konzeptualisierung und Institutionalisierung einer muslimischen Gefängnisseelsorge in-

25 Tabarānī, Abul-Qāsim sulaymān b. Ahmad, al-Mu'jam al-awsat, Kairo, 1415, 6/58, Hadith Nummer: 5787.

26 Ein Hadith ist einer der gesammelten Aussprüche, die dem Propheten Mohammed zugeschrieben werden und die neben dem Koran die wichtigste Quelle für die religiösen Vorschriften im Islam sind.

27 Tabarānī, al-Mu'jam al-kabir, Kairo, 10/86, Hadith Nr.: 10033.

28 Vgl. Cimsit, 2013, 17.

29 Rāğib As-sarhānī, Māda qaddama al-muslimūna lil-'ālam, ishāmāt al-muslimīna fi al-hadāra al-insāniyya, mu'assasat Iqra', 2010, B 2, S. 583.

zwischen in Gang gekommen ist.³⁰ Beispielsweise absolvieren in Baden-Württemberg derzeit – u.a. auf Initiative des Mannheimer Instituts für Integration und interreligiösen Dialog e.V. – über 20 Muslime, die bereits zuvor in anderen Bereichen als Seelsorger tätig waren, eine Zusatzausbildung „Gefangenen-seelsorge“ und werden danach muslimische Gefangene in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten betreuen.³¹ Diese aktuellen Entwicklungen im Bereich islamischer Gefängnisseelsorge werden wir bei unseren Forschungsbemühungen unbedingt im Blick behalten müssen.

Literatur

Altintias, I. (2008). Islamische Seelsorge in der Praxis. In: Bewährungshilfe, 29-34.

Bothge, R. (2015). Nicht nur das Freitagsgebet: Muslimische Gefangenseelsorge. Ein Best-Practice-Ansatz, um Radikalisierung vorzubeugen? In: Forum Strafvollzug, 312-314.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Hrsg. (2008). Muslimisches Leben in Deutschland. Forschungsbericht 6. Im Auftrag der deutschen Islamkonferenz. Nürnberg.

Cimsit, M. (2013). Islamische Seelsorge – Eine theologische Begriffsbestimmung. In: Ucar, B./ Blasberg-Kuhnke, M. (Hrsg.). Islamische Seelsorge zwischen Herkunft und Zukunft. Von der theologischen Grundlegung zur Praxis in Deutschland. Frankfurt am Main, 13-26.

Décarpes, P. (2015). Schwerpunkte und Herausforderungen des französischen Strafvollzugs im Überblick. In: Forum Strafvollzug, 234-236.

Fröhmcke, V. (2005). Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland. Berlin.

Funsch, A. (2015). Seelsorge im Strafvollzug. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen und der praktischen Tätigkeit der Gefängnisseelsorge. Baden-Baden.

Isfen, O., Arslanbaş, A. & Kiliçarslan-Isfen, I. (2015). Häftlinge mit türkischen Wurzeln in deutschen Justizvollzugsanstalten. In: Neue Kriminalpolitik, 331-338.

Jahn, S. J. (2015). Religion – Recht – Verwaltung. Eine Untersuchung der Rechtspraxis von positiver Religionsfreiheit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Leipzig.

Meyer, H. (2015). „Ist Terrorismus im Islam eigentlich erlaubt?“ Junge männliche Migranten und der Reiz des Salafismus. In: Forum Strafvollzug, 314-319.

Neumann, P. (2013). Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 3-10.

Neumann, P. (2010). Prisons and Terrorism. Radicalisation and De-radicalisation in 15 Countries. Online unter: <http://icsr.info/2010/08/prisons-and-terrorism-radicalisation-and-de-radicalisation-in-15-countries/> (Stand: 31.3.2016).

Rohe, M. (2014). Bedeutung und Perspektiven der Seelsorge im Justizvollzug. In: Forum Strafvollzug, 53-58.

Schulten, M. (2014). Anstaltsseelsorge für Muslime. Eine verfassungsrechtliche Problemanzeige zu Art. 141 WRV. In: Kirche und Recht, 50-66.

Tellenbach, S. (2003). Muslime im deutschen Strafvollzug. In: Lehmann, H. (Hrsg.), Multireligiosität im vereinten Europa. Historische und juristische Aspekte. Göttingen, 135-144.

Vidino, L. (2013). Deradikalisierung durch gezielte Interventionen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 25-32.

³⁰ Siehe dazu etwa den Überblick auf der Homepage des Mannheimer Instituts für Integration und interreligiösen Dialog e.V., im Internet abrufbar unter (14.05.2016) <http://www.mannheimer-institut.de/pressemitteilungen-news/225-islamische-seelsorge-im-krankenhaus-in-notfaellen-und-im-gefaengnis-bis-2017-flaechendeckend-in-baden-wuerttemberg>. Siehe auch Schulten 2014.

³¹ Siehe dazu die Homepage des Mannheimer Instituts, Fußnote 30.

Veranstaltungshinweis

DBH: Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung 10. Fachtagung

Seit zehn Jahren wird das Tagungsthema Entlassungs- und Übergangsmanagement zwischen dem Strafvollzug und der Nachbetreuung in einer Reihe mehrerer Fachtagungen des DBH-Fachverbandes bearbeitet. Gesellschaftliche Diskussionen um Integration und Inklusion zeigen auf, dass Strategien und Projekte zum Übergang aus der Haft in die Freiheit in Theorie und Praxis von Strafvollzug und Straffälligenhilfe aktueller denn je sind. Am ersten Tag dieser Fachtagung sollen durch Vorträge und Thementische ein Forum geboten werden, um von guten Beispielen zu lernen und Handlungsalternativen für die eigene Praxis entwickeln zu können. Welche neuen Erkenntnisse aus der Forschung für eine Weiterentwicklung des Entlassungs- und Übergangsmanagement von Bedeutung sind und welche Bedarfe weiterhin bestehen, werden Gegenstand der Vorträge und des Open Space am zweiten Tag sein.

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 05.-06. Juli 2016

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH

Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Veranstaltungshinweis

Die **BAG-S Bundestagung** findet vom **21.-22. März 2017** in Bonn statt. Unter dem Titel „Resozialisierungsanspruch und Wiedereingliederungspraxis – Was hat die Föderalismusreform straffällig gewordenen Menschen gebracht?“ nehmen wir die Entwicklung der Straffälligenhilfe und des Strafvollzuges zehn Jahre nach der Föderalismusreform in den Blick. Welche Folgen hatte sie für die Betroffenen und für die Fachkräfte?

In welchen Bereichen/Ländern zeichnen sich Verbesserungen für die Resozialisierung und soziale Lage der straffällig gewordenen und deren Familien ab?

Welche Verschlechterungen sind eingetreten?

Wir würden uns freuen, Sie auf unserer Tagung als Gast oder Mitwirkende begrüßen zu dürfen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie selbst einen fachlichen Input geben wollen.

Kontakt: kerwien@bag-s.de/0228 9663593

Thomas Galli

Vergeltung, Strafe und Freiheitsentzug

In der Differenzierung liegt ihr Recht

1. Einleitung

Die Forderungen nach Abschaffung der Freiheitsstrafe¹ und die Kritik an Strafe überhaupt² sind nicht neu. Ein Erfolg dieser Forderungen ist trotz überzeugender Argumente nicht abzusehen. Im vorliegenden Beitrag sollen Vergeltung, Strafe und Freiheitsentzug anhand ihrer psychologischen und sozialen Ursachen und Folgen im Hinblick auf ihre soziale Nützlichkeit hinterfragt werden.

Eine Veränderung in Richtung eines gesellschaftlichen Umgangs mit Freiheitsentzug und schädigendem Verhalten Einzelner, der beides weit möglichst reduziert, scheint dabei am ehesten im Wege einer ganzheitlichen Betrachtung möglich zu sein, in der individuelle und kollektive Interessen analysiert und gerecht gegeneinander abgewogen werden, ohne sie gegeneinander auszuspielen. Die Forderung nach Abschaffung der Freiheitsstrafe wird keinen Erfolg haben, wenn zu undifferenziert eine Vielzahl von Grundlagen und teils berechtigten, teils unberechtigten Maßnahmen und Motiven mit dem Begriff verbunden wird. Im Wege einer stärkeren Differenzierung, die erst eine ganzheitliche Betrachtung ermöglicht, sollte unser strafjustizielles System überdacht werden, wobei eine maßgebliche Rolle dem Justizvollzug selbst zukommt.

2. Was ist Vergeltung?

Vergeltung als ursprünglich neutraler Begriff³ ist der vom Gebenden als gleichwertig empfundene Ersatz von etwas Empfangenem. Im Rahmen des Strafrechts steht der negative Bedeutungsinhalt eindeutig im Vordergrund, wobei etwas Ausgleichendes, etwas Wiedergutmachendes zumindest mitschwingt. Zur Vergeltung als Ausgleich eines im negativen Sinne Empfangenen gehört, dass sie zum Ziel hat, dem Betroffenen zu schaden, ihm „weh zu tun“, ihn gegen seinen Willen zu behandeln. Im Falle des Strafvollzuges geschieht dies durch Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten durch den Freiheitsentzug, wobei sich diese Bezeichnung bei genauerer Betrachtung als Euphemismus erweist, besteht der Schaden doch in aller Regel nicht nur in einem Entzug der Freiheit, sondern auch in finanziellen Nachteilen und Einbußen, in einem Entzug sexueller und sonstiger Möglichkeiten der Entfaltung, letztlich sogar in körperlichen und psychischen Beschädigungen.

Der Begriff der Vergeltung ist von dem der Rache zu trennen: Historisch trat Vergeltung in Form der Rache auf, der ersten und mächtigsten Gefühlsregung der menschlichen Seele, sobald dieser ein Unterschied zwischen Recht und Unrecht zum Bewusstsein gekommen ist⁴. Rache jedoch konnte maßlos sein, ihre Folgen die des ursprünglichen Schadens weit übersteigen. Das Maß der Vergeltung wird hingegen

festgelegt durch die zu vergeltende Tat⁵, d.h. auf das zugefügte Unrecht sollte dasselbe Übel als Vergeltung folgen⁶. Sie setzt also Gegenseitigkeit und Maß voraus und ist in gewissem Umfang rationaler basiert. Man kann sagen, Vergeltung ist das etwas vernünftiger Kind der Rache.

Legitime Vergeltung ist nur in den Grenzen und Formen des Rechts möglich, wobei Vergeltung nicht identisch mit Strafe ist: Der Begriff der Strafe kennzeichnet ungleiche Machtverhältnissen, d.h. der Strafende muss bereits vor Vollzug der Strafe Macht über den Bestraften haben⁷, wogegen Rache unter formal Gleichen erfolgt⁸. Das Strafrecht als Recht und Anspruch der Gemeinschaft gegenüber dem Individuum ist erst mit der Entwicklung des Staates als gesellschaftliche Organisationsform entstanden⁹. Dem Individuum wurde damit sein Recht auf Vergeltung entzogen. Die persönliche Rache, „welche in blind auflodernder Leidenschaft nur zu oft über das Ziel hinausschießt und so auf das Unrecht neues Unrecht häuft“, musste verschwinden, „sobald der Wille der Gesamtheit den des rachedurstigen Einzelnen überwiegt, und eine vom Staate geordnete und gehandhabte Rechtspflege die Ausübung der Selbsthilfe entbehrlich macht“¹⁰.

Strafe hat sich vom Verhältnis der Gegenseitigkeit auch insofern entfernt, als sie nicht voraussetzt, dass der Strafende auch der Geschädigte ist, genau genommen setzt sie keinen Schaden im engeren Sinne voraus. Erforderlich ist nur mehr ein Handeln gegen den Willen des Strafenden oder ein Verstoß gegen Regeln, zu deren Einhaltung sich der Strafende befugt sieht. Zudem ist Strafe, die eher mit äußerer Notwendigkeit als mit innerem Bedürfnis begründet wird, rationaler geprägt als die Vergeltung allein, bei der zumindest noch ein guter Rest Wut, ein Rest von Wunsch auf Rache mitschwingt.

Während Vergeltung nach wie vor das Wesen und den Charakter jeder als Strafe bezeichneten Maßnahme ausmacht, wurden im Laufe zunehmender Rationalisierung nach und nach zusätzliche Ziele definiert, die mit der Strafe erreicht werden sollten. Freiheitsstrafe soll v.a. der Resozialisierung, Sicherung und Prävention dienen. Der vergeltende Kern der Strafe wurde damit gleichwohl nicht angetastet. Grundlage der Freiheitsstrafe ist nach wie vor die Vergeltung begangenen Unrechts durch eine repressive Übelszufügung, auch wenn in den Ländergesetzen zum Vollzug der Freiheitsstrafe davon keine Rede mehr ist.

3. Psychologische und soziale Grundlagen von Vergeltung und Strafe

Vergeltung in ihrer derzeitigen Form ist Anwendung von Gewalt. Nicht nur die Fähigkeit, sondern wohl auch die Lust zur Gewalt ist jedoch immer noch im Menschen verankert.

1 vgl. Pollähne 2013

2 vgl. Scheerer 2001

3 Walter 2011a, 637

4 Günther 1889, 2

5 Walter 2011a, 637

6 sog. Talion, Günther 1889, 8

7 vgl. Scheerer 2001, 72

8 Schlee & Turner 2008, 53

9 Hess & Stehr 1997, 33

10 Günther 1889, 6/7

Das Ausleben körperlicher Gewalt gegen Mitmenschen hat im Laufe der Zivilisationsprozesse immer stärker abgenommen¹¹. Sozial und rechtlich anerkannt ist ihr Ausagieren in unserem Kulturkreis nur noch als Ergebnis eines intensiven und rational begründeten Abwägungsprozesses (z.B. Notwehr), in eher spielerischer Form mittelbar als Zuschauer oder unmittelbar nach strikten Regeln (z.B. Boxen, Fußball), oder eben in mittelbarer Form über die staatliche Vergeltung von Unrecht. Gewalt hat sich also andere Formen gesucht, der Drang, Aggression auszuüben, ist aber nach wie vor vorhanden. Selbst wer von einer Lust zur Gewalt nicht sprechen mag, muss anerkennen, dass Gewalt und Aggression nicht nur wichtige individuelle, sondern auch soziale Zwecke erfüllen. Zu den wichtigsten Aufgaben, die Aggression in einer Gesellschaft erfüllt, zählt die Einhaltung des Friedens¹². Aggressionen ermöglichen die Aufrechterhaltung komplizierter Hackordnungen, die man normalerweise bei Primatengruppen vorfindet. Durch Hierarchien wird aggressives Verhalten im täglichen Leben auf ein Minimum reduziert¹³, da im Wesentlichen nur einmal ausgefochten werden muss, wer über wem steht und wer das Sagen hat. Hierarchie, Machtverhältnisse und die dafür eingesetzte Aggression und Gewalt haben aber keinen Selbstzweck, sie sind nur insoweit zu rechtfertigen, als sie sozial nützlich sind und dazu dienen, noch mehr Gewalt zu verhindern. Genau das gilt es im Umgang mit Straffälligen zu hinterfragen.

Der psychologische Drang, Gewalt zur Vergeltung auszuüben, findet seine evolutionäre Grundlage wohl in seiner präventiven Wirkung: Von wem erwartet wird, dass er sich im Falle einer Verletzung oder Schädigung rächt, der wird weniger häufig angegriffen und hat daher größere Chancen zu überleben. Zahlreiche Studien untermauern, dass die Möglichkeit der Bestrafung Gesellschaftsmitglieder zu stärkerer Kooperation bewegt¹⁴. Fühlt sich allerdings jemand durch eine Bestrafung ungerecht behandelt, dann steigt nach diesen Studien die Wahrscheinlichkeit, dass er selbst Rache nimmt und sich somit wieder unkooperativ verhält. Der soziale Zweck der Bestrafung geht damit verloren¹⁵.

Inwieweit die Ergebnisse solcher Studien in einem künstlichen Setting auf unser Strafrecht in der Realität, in der die Ursachen „nicht kooperativen Verhaltens“ mannigfaltig sind, es an einer unmittelbaren Entdeckungswahrscheinlichkeit fehlt und nicht die Geschädigten selbst die Strafe anwenden, übertragen werden können, ist fraglich. Gleichwohl deuten derartige Studien zumindest darauf hin, dass Bestrafungen, die auch vom Bestraften als gerecht empfunden werden, kooperatives (und damit normgerechtes) Verhalten fördern. Die Empfindung einer Strafe als gerecht wiederum setzt die Erkenntnis voraus, jemandem Schaden zugefügt zu haben. Unser Rechtssystem, das dem Staat einen Vergeltungsanspruch gegen den Einzelnen auf Grundlage einer schuldhaften Entscheidung gegen das Recht verschafft, ist geeignet, die schädigende Tat selbst auch in der Vorstellung des Täters nicht in Relation zum Geschädigten, sondern in der zu Staat und Gesellschaft zu sehen. Und das Bewusstsein, gegenüber der Gesellschaft in der Schuld zu stehen, fehlt oftmals.

4. Ist der Willen zur Vergeltung ubiquitär?

Die Frage ist, inwieweit der Vergeltungswunsch in den Mitgliedern unserer Gesellschaft verankert ist. Mit der Beantwortung dieser Frage ist noch nicht geklärt, wie dem Vergeltungswunsch nachgegeben wird, wie er gleichsam auf gesellschaftlicher Ebene ausgelebt wird. Gesellschaftsdienliche Institute oder Maßnahmen wie das Strafen müssen aber die Triebe und Bedürfnisse der individuellen Mitglieder berücksichtigen, da nur dann ein soziales Zusammenleben funktionieren kann.

Vorliegende spieltheoretische Studien deuten auf den Willen der Mehrheit der Menschen hin, dass schädigendes Verhalten im strafenden Sinne vergolten wird¹⁶. Es hat sich gezeigt, dass Spieler, die durch Mitspieler finanziellen Schaden erlitten hatten, diese bestrafen, auch wenn es sie selbst etwas kostet und sie keinen Nutzen von der Strafe im Hinblick auf künftiges Verhalten des Bestraften haben konnten¹⁷. Studien amerikanischer Psychologen um Carlsmith, die Motive (beschränkt auf Vergeltung und Abschreckung) für Strafwünsche und allgemeine Ansichten der Menschen zum Zweck von Strafe empirisch untersucht haben, sprechen dafür, dass auch unbeteiligte Dritte das Bedürfnis haben, sich unkooperativ oder schädlich verhaltende Personen zu bestrafen. In diesen Studien waren die Probanden nicht die Geschädigten und sie waren auch nicht aufgefordert zu überlegen, wie sie reagieren würden, wenn sie selbst die Geschädigten wären. Es stellte sich heraus, dass die Probanden grundsätzlich sowohl die Vergeltungs- als auch die Abschreckungstheorie für richtig hielten¹⁸. Interessanter Weise stellten die Probanden jedoch, obgleich sie beide Strafzwecke als Motive benannten, in der Strafzumessung fast ausschließlich auf Faktoren (z.B. Schwere des Delikts¹⁹) ab, die für die Vergeltung von Belang waren²⁰, und weniger auf Faktoren, die für die Abschreckung entscheidend waren (z.B. die Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden²¹). Auch die psychologische Forschung deutet also darauf hin, dass zumindest unbewusst für Strafe und für die Höhe bzw. Härte der Strafe in erster Linie der Vergeltungsgedanke eine Rolle spielt, auch wenn bewusst z.B. die Abschreckung als höherwertiger Strafzweck genannt wird²². Insgesamt spricht damit einiges dafür (ohne dass dies jedoch eindeutig geklärt wäre), dass sowohl die Opfer als auch die Gesellschaft verlangen, dass vergolten und tatangemessen bestraft wird²³.

5. Folgen einer Vergeltung durch Freiheitsentzug

Ob und inwieweit die derzeitige Form von Vergeltung und (Freiheits-)Strafe in einem relativen, sozialen Sinne gerecht ist (als gerecht empfunden wird?), kann nur anhand ihrer Folgen ermessens werden.

11 Pinker 2011, 106 ff.
12 Allman 2009, 201
13 Allmann 2009, 201
14 Fehl et al. 2012
15 Fehl et al. 2012

16 Walter 2011a, 638
17 Fehr & Gächter 1999, 29
18 Walter 2011a, 640
19 Carlsmith, Darley & Robinson 2002, 284
20 Walter 2011a, 640
21 Carlsmith, Darley & Robinson 2002, 284
22 Carlsmith, Darley & Robinson 2002, 284; Carlsmith 2008, 134
23 Walter 2011a, 641

5.1 Auf Seiten der Vergeltenden

Eine mögliche Grundlage der Vergeltung ist Wut. Individualpsychologische Studien deuten darauf hin, dass Gewalt und Aggression kein brauchbares Ventil für Wut sind, weil sie diese verlängern und die Wahrscheinlichkeit späterer aggressiver Handlungen erhöhen²⁴. Beispielsweise hat Bushman²⁵



Dr. Thomas Galli

Jurist und Kriminologe
info@thomas-galli.de

untersucht, wie Wut oder Ärger am besten verringert werden können, durch Ablenkung oder Introspektion, und welche Rolle körperliches Ausagieren dabei spielt. Im Ergebnis fühlten sich die Teilnehmer in der Introspektionsgruppe ärgerlicher als die Teilnehmer der beiden anderen Gruppen. Sie waren auch aggressiver. Überhaupt nichts zu tun erwies sich als effektiver, als seinem Ärger Luft zu machen²⁶. Dies gelte auch für zivilisiertere Formen des Bestrafens, wobei sich die Akteure aber einbil-

den, die Bestrafung wäre für sie eine innere Entlastung durch Genugtuung²⁷. Oft tritt jedoch genau das Gegenteil ein²⁸. Bei Studien mit Probanden, die in Gruppen mit der Möglichkeit zu bestrafen und Gruppen ohne die Möglichkeit zu bestrafen unterteilt wurden, fühlten sich im Ergebnis die Teilnehmer mit Bestrafungsmöglichkeit deutlich schlechter als die Teilnehmer ohne diese Möglichkeit. Teilnehmer einer weiteren Vergleichsgruppe ebenfalls ohne Bestrafungsmöglichkeit nahmen an, sie hätten sich besser gefühlt, wenn ihnen eine Bestrafungsmöglichkeit gegeben worden wäre²⁹. Auch die Teilnehmer mit Bestrafungsmöglichkeit waren sicher, dass sie sich noch schlechter gefühlt hätten, wenn sie keine Möglichkeit zur Bestrafung gehabt hätten³⁰. Es wurde von den Probanden also allgemein angenommen, dass einem die Möglichkeit, Übeltäter zu bestrafen, innerlich gut tue, obwohl es tatsächlich genau andersherum war³¹. Zeugen von Bestrafungen fühlten sich nicht schlechter als Zeugen von Gruppen ohne Bestrafungsmöglichkeit, sie fühlten sich aber auch nicht besser als jene, in deren Spiel keine Bestrafung vorgesehen war³². Die Ergebnisse der vorliegenden Studien dürfen nicht verallgemeinert werden, jedoch deuten sie darauf hin, dass vergelten und bestrafen bei denen, die es ausüben, negative psychologische Folgen haben, und bei denen, die es beobachten, keine positiven Auswirkungen zeigen.

5.2 Auf Seiten der Vergeltungsempfänger

Die möglichen negativen Folgen einer Vergeltung insbesondere in Form des zwangsweisen Freiheitsentzuges wie Verlust von sozialen Kontakten und sozialem Status, Verlust von Selbstständigkeit und Selbstwert, psychische Probleme, Erlernen kriminellen Verhaltens oder Kontakt mit Drogen sind hinreichend bekannt³³. Eine Inhaftierung kann für die

Betroffenen auch positive Folgen mit sich bringen, und die fortschrittlichen neuen Vollzugsgesetze (z.B. SächsStVollzG, BbGJVollzG) zeugen von einem oft fast verzweifelt anmutendem Kampf, die negativen Folgen des Freiheitsentzuges zu minimieren und diesen für die Inhaftierten und damit im Sinne der Vermeidung weiterer Straftaten möglichst sinnvoll zu gestalten. Auch ist die medizinische Versorgung in aller Regel gut, gerade bei Drogen- oder Alkoholkonsumenten ist manchmal zu beobachten, dass diese in der Haft wieder körperlich stabiler und gesünder werden. Gleiches gilt für die psychologische und sozialpädagogische Betreuung und insbesondere auch die wohlwollende, fordernde und stützende Begleitung durch die Mitarbeiter_innen des Vollzuges. Diese positiven Folgen sind nicht der tragende Sinn des Freiheitsentzuges, zum Teil widersprechen sie sogar dem Vergeltungsgedanken. Sie sind demgemäß deutlich schwächer ausgeprägt als die negativen Folgen, sollten aber im Rahmen einer Modifizierung des Freiheitsvollzuges wesentlich berücksichtigt werden.

5.3 Gesellschaftliche Folgen

Strafen und ihr Vollzug sind deutschlandweit mit Kosten von vielen Milliarden Euro pro Jahr verbunden, so dass der Vergeltungsgedanke auch unter dem Gesichtspunkt einer gerechten und sinnvollen Ressourcenverteilung hinterfragt werden muss. Hierbei sind auch die für die Gesellschaft (scheinbar) positiven Folgen des zwangsweisen Freiheitsentzuges wie die Sicherung vor Straftaten der Inhaftierten für die Dauer der Inhaftierung zu berücksichtigen, die aber außerhalb des Vergeltungskerns liegen. Auch sind die Inhaftierten nach ihrer Haft noch weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt und somit schwerer integrierbar. Soweit das Strafen zu einer Lösung von individuellen Konflikten beitragen soll, sind zwei Punkte von besonderer Relevanz:

5.3.1 Vergeltung kann psychologische Hindernisse für Reue, Vergebung und Verarbeitung schaffen

Was beim Geschädigten nach der Tat der Wunsch nach Vergeltung sein kann, ist im Idealfall beim Schädiger der von Reue getragene Wunsch, das Geschehene rückgängig zu machen und den Schaden zu beheben. Je stärker die Reue ist, desto geringer wird in der Regel auch die Wahrscheinlichkeit sein, eine derartige Tat wieder zu begehen. Sieht sich aber der Täter mit einer Vergeltung und damit einem Angriff auf sich konfrontiert, der noch dazu nicht vom Geschädigten, sondern vom Staat als unbeteiligtem Dritten ausgeht und in dem (zeitweiligen) Ausschluss von der Gesellschaft besteht, dann kann der Wunsch, aktiv etwas Gutes tun zu wollen, durch die Notwendigkeit zurückgedrängt werden, sich verteidigen zu müssen. Dem Geschädigten wiederum fällt es in der Regel schwerer, einem Täter zu vergeben (und damit selbst die Schädigung verarbeiten zu können), wenn dieser nicht bereit, bzw. sich überhaupt nicht zur Tat bekennt. Sozialpsychologische Forschungen deuten darauf hin, dass Strafe allenfalls dann vom Strafenden als befriedigend erlebt werden kann, wenn sie auf Seiten des Bestraften ein Umdenken in seinen Einstellungen bewirkt³⁴. Mit Strafe sollte also ein Umdenken bezweckt werden, in der Praxis des Strafvollzuges wird oft das Gegenteil erreicht. Auch der durch Vergeltung angestrebte Schuldausgleich funktioniert auf gesellschaftlicher Ebene nicht: je länger einer in Haft saß, desto weniger

²⁴ Walter 2011a, 641

²⁵ 2002

²⁶ Bushman 2002, 724

²⁷ Walter 2011a, 641

²⁸ Carlsmith, Wilson & Gilbert 2008, 1316

²⁹ Walter 2011a, 641

³⁰ Walter 2011a, 641

³¹ Walter 2011a, 641

³² Walter 2011a, 641

³³ vgl. Feest 1990

³⁴ Funk, McGeer & Gollwitzer 2014

wird er nach Verbüßung dieser Haft von der Gesellschaft als gleichwertiges Mitglied, das nicht mehr Schuld (die ja verbüßt wurde) mit sich trägt als jedes andere, aufgenommen.

5.3.2 Vergeltung kann rechtliche Hindernisse für Reue und Vergebung schaffen

Ein Hindernis für Reue und Vergebung kann sich nicht selten auch aus unseren rechtlichen Strukturen ergeben. Die Bereitschaft, Fehlverhalten einzugestehen, wird sinken, je höher die angedrohte Strafe ist und je weiter einen die Strafe von der Gemeinschaft ausschließt.

5.3.3 Prävention als positiver Wert der Vergeltung?

Auch die Prävention ist nicht erklärtes Ziel der Vergeltung, ihr eigentlicher Wert könnte jedoch darin liegen, dass sie den konkret Betroffenen und andere potentielle Täter vor (weiteren) Straftaten abhält. Strafe und Freiheitsstrafe wird man nicht generell die abschreckende Wirkung absprechen können³⁵. Im Falle der Vergeltung durch Freiheitsentzug erscheint es aber sehr fragwürdig, ob und inwieweit er „unter dem Strich“ tatsächlich eine präventive Wirkung zeigt. Nach einer aktuellen Studie über Jugendliche wägen diese gerade bei Gewaltdelikten nicht ab, ob sich die Tat trotz der Strafe lohnt. Gerade Haftstrafen könnten die Betroffenen in ein negatives Umfeld bringen, das eher zu Gewalttaten bewegt, als diese zu verhindern. Inwieweit eine Gefängnisstrafe Täter und potentielle künftige Straftäter abschreckt, ist also fraglich. Auch die Resozialisierungserfolge sind überschaubar. Nach einer im Februar 2014 durch das Bundesministerium der Justiz veröffentlichten bundesweiten Rückfalluntersuchung gibt es erhebliche Unterschiede u.a. hinsichtlich Alter, Straftaten und verhängten Maßnahmen sowie im Ländervergleich. Die Gesamtrückfallrate nach einem sechsjährigen Beobachtungszeitraum liegt nach dieser Studie auf Bundesebene bei 45%. Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, wie hoch die Rückfallquote bei anderen (staatlichen) Reaktionen oder keiner Reaktion auf straffälliges Verhalten wäre. Hassemer³⁶ kommt die weiche präventive Ummantelung (wobei Prävention auch in der Resozialisierungsarbeit mit den Straftätern zu sehen ist, die aber eben nicht Inhalt, sondern nur Beiwerk der Vergeltung ist) des harten repressiven Kerns wie der verzweifelte Versuch vor, die kostbare, freundliche und hilfreiche Konzeption einer Strafe in eine Moderne zu retten, die darauf besteht, dass ein rationales Strafrecht zur Verbesserung der Welt geeignet sein und günstige reale Folgen produzieren muss. Was aber, wenn nicht letzteres, kann allein Strafe rechtfertigen? Es sprechen insbesondere zwei Argumente dagegen, dass Vergeltung und Prävention im Rahmen des zwangsweisen Freiheitsentzuges zwingend in dem jetzigen Sinne miteinander verbunden sein müssen, damit dieser Freiheitsentzug auch eine Abschreckungswirkung entfalten kann. Zum einen haben Vergeltung und Prävention als theoretische Fundamente der Strafe unterschiedliche Zielrichtungen, womit Umfang und Inhalt der staatlichen Maßnahmen, auf eine der beiden Säulen wesentlich gestützt, unterschiedlich ausfallen würden, wobei dennoch der jeweils andere Grundgedanke Berücksichtigung finden könnte. Auch staatliche Maßnahmen, deren Art und Umfang rein präventiv und ohne Berücksichtigung einer ausgleichenden Schuld begründet sind, können abschreckenden Charakter haben.

Zum anderen wäre eine Abschreckungswirkung mindestens ebenso gegeben, wenn der Täter statt mit dem Vergeltungsanspruch des Staates mit dem der Opfer und anderen unmittelbar Betroffenen konfrontiert würde (indem er zum Beispiel verpflichtet würde, einen Teil seiner Arbeitskraft darauf zu verwenden, Strafzahlungen an die Geschädigten zu leisten). Der Wille und auch das Recht von Geschädigten auf Vergeltung sollte nicht per se verteufelt werden aus Furcht vor einem Rückfall in die Zeiten von Blutrache und Fehden. Auch geht es nicht darum, die Interessen von Opfern und Tätern gegeneinander auszuspielen, was oft genug negative Folgen für beide nach sich zieht. Es geht darum, die Interessen von Opfern und Tätern in einen gerechten Einklang zu bringen, ohne die Täter zur Vergeltung aus der Gesellschaft auszuschließen. Es leuchtet unmittelbar ein, dass sich ein Mensch, wenn er überhaupt dazu in der Lage ist, dem gegenüber schuldig fühlt, dem er einen Schaden zugefügt hat. Zu Recht wird allerdings gegen eine rein präventive Ausrichtung von Strafen der Gedanke ins Feld geführt, dass präventive Gedanken dazu tendierten, jedes Maß zu überschreiten³⁷. Nur die Strafe als gerechter Schuldausgleich könne dazu ein Regulativ liefern³⁸. Was aber spräche dagegen, die Schuld als oberste Grenze der Prävention festzulegen und zu staatlichen Interventionen zu finden, die die Rechte der Geschädigten stärker berücksichtigen, und zu Formen von abschreckenden Maßnahmen, die individuell und sozial weniger Schaden anrichten (wie vor allem gemeinnützige Arbeit)?

6. Fazit

Insoweit Strafe grundsätzlich und ohne tiefere Prüfung ihrer instrumentellen Funktionen in Frage gestellt wird³⁹ bzw. (zu Recht) die generelle Abschaffung der Freiheitsstrafe gefordert wird⁴⁰, ist abschließend festzuhalten, dass ein gerechter Ausgleich individueller und kollektiver Interessen kaum ermittelt werden kann, wenn die verschiedenen Funktionen der (Freiheits-)Strafe und deren psychologischen und sozialen Hintergründe nicht berücksichtigt werden. Vergeltung und Strafe haben in Teilen unveränderbare psychologische und soziale Grundlagen. Beide sind in modifizierter Form sozial nützlich, wobei der Schwerpunkt auch solcher staatlicher Maßnahmen, die als Strafe bezeichnet werden, auf eine Prävention gelegt werden sollte, die Vergeltung nicht ausschließt, die aber deren äußeren Rahmen vorgibt. Präventiv wirkt dabei insbesondere auch eine Vergeltung, die ein Umdenken beim Täter ermöglicht. Die Verbindung von Vergeltung und Strafe durch Freiheitsentzug sollte vor diesem Hintergrund grundsätzlich überdacht werden. Dies wäre kein Aufgehen humanistischer Ideen im Ideal einer sozialen Zweckmäßigkeit, sondern Ausdruck eines Humanismus, der den Menschen in seinen sozialen Beziehungen im Zentrum hat und zeigt, dass ein Umgang mit Einzelnen, der die Vergangenheit statt der Zukunft zum Schwerpunkt hat, letztlich alle schädigt. Mit der Strafe versucht die Gesellschaft, einzelne Mitglieder davon abzuhalten, den Willen andere zu schädigen, auszuleben. Langfristigeren und tieferen Erfolg versprechen Maßnahmen und Strukturen, die in möglichst wenig Menschen überhaupt den Willen entstehen lassen, andere zu schädigen. In solche Maßnahmen und Strukturen

37 Endres 2005, 133/114

38 Endres 2005, 114

39 Scheerer 2001, 73

40 Pollähne 2013, 16

35 Scheerer 2001, 72

36 2009, 102

sollten verstärkt Ressourcen investiert werden, wobei insbesondere die Biographien von Straftätern wichtige Erkenntnisse über langfristig lohnende Interventionen enthalten.

Eine entscheidende Rolle in der Differenzierung von Vergeltung und Freiheitsentzug spielt der Strafvollzug selbst. Er kann ganz wesentlich dazu beitragen, Inhalt und Form von dem, was wir momentan unter Strafe verstehen, von ihrem Vollzug ausgehend zu hinterfragen und auf die Zukunft auszurichten. Dazu muss endlich Schluss sein mit immer den gleichen Sonntagsreden von Resozialisierung, die sich bei näherer Betrachtung doch als Etikettenschwindel herausstellen. Vor allem durch ein Einbringen der vielfältigen Erfahrungen aus der intensiven Zusammenarbeit mit Straffälligen und der Konfrontation mit Erwartungen von Opfern, Politik und Öffentlichkeit in den Diskurs um Sinn und Unsinn der Freiheitsstrafe kann ein rationalerer Umgang mit straffälligem Verhalten gefördert und das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein und Mitgefühl für Geschädigte, potentiell Geschädigte und Schädiger vergrößert werden. Grundsätzlich ist die Fähigkeit zum Mitgefühl kein automatischer Reflex⁴¹. Der Kreis des Mitgefühls für Andere wurde im Laufe der Zivilisation des Menschen zunächst größer durch die zunehmende Alphabetisierung. Durch Lesen konnten andere Perspektiven eingenommen werden, die Welt aus der Sicht eines anderen gesehen werden⁴². Die Fähigkeit, die Welt aus Sicht von (potentiell) Geschädigten und Schädigern zu sehen scheint gesamtgesellschaftlich noch nicht sehr ausgereift zu sein, vielleicht auch aus Angst zu spüren, dass man mitverantwortlich ist, für Opfer und Täter, und auch aus Angst, sich legitime Formen der allgemeinen Aggressionsausübung zu verbauen. Der Justizvollzug kann ganz wesentlich dazu beitragen, dieses Mitgefühl durch Vermittlung von Wissen zu vergrößern. Die zum Teil realitätsferne Beziehung unserer Gesellschaft zu ihrem Strafvollzug ist noch durch wenig Interesse und falsche Vorstellungen und Erwartungen geprägt. Indem sich der Vollzug öffnet⁴³, transparenter wird und sich Diskussion und Kritik stellt, wird auch eine zunehmende wissenschaftliche Begleitung möglich⁴⁴, die Bewusstsein fundiert und erweitert. Durch eine kritische Reflexion der Vergeltungsidee im Rahmen der Freiheitsentziehung könnte auch die Abkehr von dem Denken weiter gefördert werden, dass der Normbrecher ein Mensch anderer Art ist, der daher als weniger wert angesehen und grundsätzlich schlechter behandelt werden kann oder sogar sollte als ein Nichtinhaftierter. Straffällige sind nicht so groß, wie sie in der Wut oder Angst vieler werden, sie sind nicht so anders, wie viele sie in Verdrängung eigener Anteile und Gemeinsamkeiten machen wollen, und sie sind nicht so schlecht und minderwertig, wie sie von vielen zum Aufbau des eigenen Selbstwertes gesehen werden. Auf der anderen Seite sind sie jedoch auch keine zu romantisierenden Symbolfiguren für gesellschaftliche Opfer und staatliche Unterdrückung.

Grundsätzlich wäre es anzustreben, dass Konsumenten der Massenmedien Berichte über Straftaten nicht mit dem impulshaften „der gehört weggesperrt“ und „ordentlich bestraft“ quittieren und die Problematik damit unter Ausagieren aggressiver Impulse in ein gesellschaftliches Unterbewusstsein verschieben, sondern jede Straftat als Appell an eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung begreifen,

die von allen zu tragen ist. Die gerechtfertigte Wut und Betroffenheit von Geschädigten darf nicht von Unbeteiligten als Rechtfertigung eigener aggressiver Gelüste missbraucht werden. Zur Vernunft gehört es auch einzusehen, dass fast alle von Straftaten ausschließlich über die Medien erfahren, die im Bereich des Strafrechts nicht selten zur skandalisierenden Zuspitzung neigen. Evolutionär gesehen mag es Sinn gehabt haben, dass wir Menschen unsere Aufmerksamkeit Schaugeschichten zugewandt haben und auf diese mit Angst und Wut reagierten. Wer nicht zuhörte, was der Mithöhlenbewohner über das berichtete, was Mitglieder verfeindeter Stämme einem anderen angetan haben, und nicht sein entsprechendes Bereitschaftspotential erhöhte, konnte vielleicht deren nächstes Opfer sein. Diese unmittelbare Gefahr gibt es schon lange nicht mehr, so dass ein distanzierter und rationalerer Umgang mit straffälligem Verhalten möglich und sinnvoll ist. Zu einem rationaleren Umgang gehört vor allem eine zunehmende Selbsterkenntnis. Jeder Mensch trägt Gewalt und Gefährlichkeit in sich. Dies zu tabuisieren, und Gewalt andererseits besten Gewissens im offiziell als „schlecht“ oder „gefährlich“ Deklarierten zu binden⁴⁵, ist ungerecht und schadet letztlich allen. Ärger, Wut und Aggression sind gesund und richtig, wenn man selbst durch einen anderen verletzt oder geschädigt wird oder werden soll. Sie sind es auch, soweit Personen verletzt oder geschädigt werden, mit denen man emotional oder sozial eng verbunden ist. Die psychologische Forschung deutet allerdings darauf hin, dass die Ausübung des Vergeltungstriebes als Rückenfortsatz der Aggression bereits in diesem sozialen Nahbereich ungesunde Auswirkungen hat. Je weniger aber unmittelbarer Bezug zu Geschädigten besteht, desto mehr sollte jedenfalls der eher instinktive Vergeltungswunsch einem Mitgefühl für Geschädigte und künftig Geschädigte weichen, um den Weg zu einer rationaleren Analyse über Ursachen und Möglichkeiten der Reduzierung schädigenden Verhaltens freizumachen. Eine Erweiterung des Mitgefühls und ein rationalerer Umgang mit straffälligem Verhalten bedingen also einander.

Solange Vergeltungswünsche einer unbeteiligten Allgemeinheit allerdings noch vielfach in sozial ungesunder Form vorhanden sind, ist es auf einer gesellschaftlichen Ebene nicht möglich, diese „hinwegdenken“ zu wollen. Nach Walter⁴⁶ ist es solange, wie der Vergeltungsdurst des Menschen nicht überwunden ist, Aufgabe der Gesellschaft, ihn abzufangen und kontrolliert zu stillen, auch wenn Vergeltung und persönliches Glück inkompatibel seien und Vergeltung nie den Seelenfrieden schaffen könne, den der Abschied vom Vergeltungsdenken ermöglicht. Den Vergeltungsdurst gilt es jedoch gerade, vor allem durch Aufklärungsarbeit, zumindest in großen Teilen zu überwinden und sein Ausagieren sinnvoll zu modifizieren. Der Strafvollzug kann auf Grundlage seiner in Jahrzehnten gereiften Kompetenzen und Ressourcen auch dazu ganz wesentlich beitragen, indem er z.B. ermittelt, in welchen Fällen und zu welchen Zwecken der zwangsweise Entzug der Freiheit Sinn macht und ohne gleichwertige und gerechtere Alternative ist. Welche Behandlungs-, Ausbildungs-, Therapie- oder Interventionsmaßnahmen wirken kriminalitätsreduzierend und inwieweit ist dafür ein Entzug der Freiheit erforderlich? Entsprechende Maßnahmen können durchaus auch als „Strafe“ von den Betroffenen empfinden werden, nur sollte das im Bezug auf Art und Umfang der

41 Pinker 2011, 269

42 Pinker 2011, 269

43 Schmid 2014

44 Feest & Lesting 2012, vor § 1 RdNr. 19

45 Weber 1990, 104

46 2011a, 644

Maßnahmen kein Ziel sein. Der Strafgesetzgeber ist aufzufordern, repressive Maßnahmen statt an dem rückwirkenden Ausgleich von Unrecht an Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und des gerechten Ausgleichs von individuellen und kollektiven Interessen zu orientieren. Eine präventiv wirkende Vergeltung sollte dabei eher auf die Taten als auf die gesamte Persönlichkeit des Täters abzielen. Eine strikte Trennung von Taten und Täter wird nie möglich sein, aber der Schwerpunkt müsste von der Bestrafung und Abwertung des gesamten Menschen über den Entzug der Freiheit (der eine Schuld gegenüber allen, nicht nur gegenüber den Geschädigten manifestiert) hin zu differenzierteren und spezifizierten Interventionen verschoben werden. Der Grad der Fortschrittlichkeit einer Gesellschaft lässt sich auch daran ermesen, wie weit sie die Idee der Wiedervergeltung durch eine Idee der gemeinsamen Verantwortung für Schädigungen Einzelner ersetzt und nach Rache, Vergeltung, Strafe, Todesstrafe, Leibesstrafe und Freiheitsstrafe die nächsten Schritte in Richtung Vernunft unternimmt. Der Weg des Ersatzes der Vergeltung durch vollzügliche Vernunft fordert Mut. Dieser Mut jedoch wird sich lohnen. Perspektivisch werden diejenigen gesellschaftlichen Verbindungen profitieren, die auf eine freiheitsentziehende Vergeltung gegenüber eigenen Gesellschaftsmitgliedern verzichten. Wenn das Gefängnis als Institution also wirklich der Gesellschaft dienen, und nicht von ihren falschen Vorstellungen und Erwartungen profitieren will, sollte es seine eigene Auflösung vorantreiben. Der letzte Sinn des Gefängnisses liegt darin, Motor und Ausgangspunkt einer Reform des Strafrechts hin zu einem menschlicheren und vernünftigeren Umgang mit Straffälligkeit zu werden.

Literatur

- Allmann, W. F. (2009). Mammutjäger in der Metro. Heidelberg.
- Bushman, B. J. (2002). Does Venting Anger Feed or Extinguish the Flame? Catharsis, Rumination, Distraction, Anger and Aggressive Responding. *Personality and Social Psychology Bulletin* 28, 724 – 731.
- Carlsmith, K.M. (2008). On Justifying Punishment: The Discrepancy Between Words and Actions. *Social Justice Research* 21, 119–137.
- Carlsmith, K.M./Wilson, T.D./Gilbert, D.T. (2008). The Paradoxical Consequences of Revenge. *Journal of Personality and Social Psychology* 95, 1316 – 1324.
- Carlsmith, K.M./Darley, J.M./Robinson, P.H. (2002). Why Do We Punish? Deterrence and Just Deserts as Motives for Punishment. *Journal of Personality and Social Psychology* 83, 284 – 299.
- Endres, H. (2005). Über Sinn und Zweck der Strafe im ‚absurden‘ System, in: Pecher/Rappold/Schöne/Wiencke/Wydra (Hg.), „...die im Dunkeln sieht man nicht“ – Festschrift für Georg Wagner. Herbolzheim, 96 – 118.
- Feest, J./Lesting, W. - Hg. (2012). Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Auflage.
- Feest, J. (1990). Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisation, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (Hg.). Wider die lebenslange Freiheitsstrafe. Sensbachtal, 19 – 28.
- Fehl, K./Semmann, D./Krambeck, H.-J./Milinski, M. (2012). Dare You to Punish Me – Vendettas in Games of Cooperation. Online: <http://www.plosone.org/article/info%3Adoi%2F10.1371%2Fjournal.pone.0045093>
- Fehr, E./Gächter, S. (2000). Cooperation and Punishment in Public Goods Experiments. *American Economic Review* 90, 980 – 994.
- Funk, F./McGeer, V./Gollwitzer, M. (2014). Get the Message. Punishment Is Satisfying If the Transgressor Responds to Its Communicative Intent. *Personality and Social Psychology Bulletin*. Online: <http://psp.sagepub.com/content/early/2014/04/30/0146167214533130>

- Günther, G.L.L. (1889). Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Erlangen.
- Hassemer, W. (2009). Warum Strafe sein muss. Berlin.
- Hess, H./Stehr, J. (1987). Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens. *Kriminologisches Journal* 19, 2. Beiheft, 33–56.
- Scheerer, S. (2001). Kritik der strafenden Vernunft. *Ethik und Sozialwissenschaften* 12, 69–83.
- Schlee, G./Turner, B. (2008). Rache, Wiedergutmachung und Strafe: Ein Überblick, in: Schlee, G./Turner, B. (Hg.) Vergeltung. Frankfurt a.M., 49–67.
- Schmid, W. (2014). Strafe ist kein Selbstzweck. *Sächsische Zeitung*, Online: <http://www.sz-online.de/nachrichten/strafe-ist-kein-selbstzweck-2806333.html>.
- Pinker, S. (2011). Gewalt - Eine neue Geschichte der Menschheit. Frankfurt a. M..
- Pollähne, H. (2013). Alternativen zur Freiheitsstrafe, in: Alternativen zur Freiheitsstrafe – Texte und Ergebnisse des 36. Strafverteidigertages. Hannover/Berlin, 9–27.
- Walter, T. (2011a). Vergeltung als Strafzweck. *ZIS* 7, 636–647.
- Walter, T. (2011b). Jenseits der Rache. Warum Gesellschaft und Justiz Vergeltung brauchen. *DIE ZEIT*, Online: <http://www.zeit.de/2011/51/Strafjustiz>.
- Weber, H.W. (1990). Grundrechte ernstnehmen: Am Beispiel der Strafzwecke und der gesellschaftlichen Funktionen der lebenslangen Freiheitsstrafe, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (Hg.). Wider die lebenslange Freiheitsstrafe. Sensbachtal, 95–120.
- Weierstall, R./Schauer, M./Elbert, T. (2013). Der Krieger in uns, in: Gelitz, C. (Hg.): Profiler&co. Stuttgart/Heidelberg, 81–88.

Veranstaltungshinweis

SAVE THE DATE!

Der 30. Deutsche Jugendgerichtstag findet vom 14. bis 17. September 2017 an der FU Berlin statt.

Alle drei Jahre richtet die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) den Deutschen Jugendgerichtstag aus. Der Deutsche Jugendgerichtstag ist die zentrale Tagung für alle Berufsgruppen, die am Jugendstrafverfahren mitwirken. Regelmäßig kommen dabei ca. 700 Fachleute aus dem gesamten Bereich der Jugendkriminalrechtspflege zusammen.

Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, sich über grundlegende und aktuelle Themen der Jugendkriminalrechtspflege zu informieren und zu diskutieren, neue ebenso wie bewährte Projekte und Initiativen kennenzulernen und sich zum intensiven Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Institutionen der Jugendkriminalrechtspflege zusammen zu finden.

Der kommende, nunmehr 30. Deutsche Jugendgerichtstag findet 2017 – im Jahr des 100jährigen Verbandsjubiläums – vom 14. bis 17. September 2017 am Gründungsort des Verbandes in Berlin statt.

Datum: 14. bis 19. September 2017

Tagungsort: Freie Universität Berlin

<http://www.dvjj.de/jugendgerichtstage/30-jgt-2017>

Werner Nickolai, Jürgen E. Schwab

Vom Doppel- zum Tripel-Mandat

Soziale Arbeit und das professionelle Selbstverständnis von Sozialarbeitern im Strafvollzug

Das Doppelte Mandat stellt als ein professionstypisches Modell in der Sozialen Arbeit einen Dauerbrenner dar, der immer wieder verschiedene Differenzierungen erfahren hat. In den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit von der Kinder- und Jugendhilfe, etwa in der Arbeit des Jugendamts mit den Frühen Hilfen, bis zur Arbeit mit behinderten Menschen, etwa im betreuten Wohnen, lassen sich typische Grundstrukturen dieser Problematik, mit unterschiedlichen Aufträgen ausgestattet zu sein, erkennen. Im Betreuungsalltag einer stationären Jugendhilfeeinrichtung, in einer Strafanstalt, wie auch in niederschweligen sozialen Einrichtungen geht es um die widersprüchlichen Bedeutungen eines doppelten oder mehrfachen Mandats, die es zu bewältigen gilt. Es geht zum einen hier um das individuelle Wohl der Klienten, aber es geht auch um das Gemeinwohl. Der Begriff „Mandat“ bedeutet Auftrag oder auch Befehl. Doppeltes Mandat soll ausdrücken, dass die Soziale Arbeit mit Beauftragungen durch zwei oder mehr verschiedene Auftraggeber konfrontiert ist und in ihrem Handeln angemessen damit umgehen muss. Auf der einen Seite ist dies, vermittelt über entsprechende Institutionen, der Sozialstaat, und auf der anderen Seite sind dies die Nutzerinnen und Nutzer der Sozialen Arbeit. Beide Seiten richten unterschiedliche Erwartungen an die Professionellen (Dallmann/Volz 2013).

Zunächst gilt ein Blick der ersten Formulierung des Doppelten Mandats als einer typischen Grundstruktur der Sozialen Arbeit. Der Begriff des Doppelten Mandats wurde 1973 von Böhnisch und Lösch im Zusammenhang einer zunehmenden Professionalisierungswelle Sozialer Arbeit zu Beginn der 1970er Jahre entwickelt. Sie bezeichneten damit das besondere Spannungsfeld, das sich aus den widersprüchlichen Aufgaben der Sozialen Arbeit ergab. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen leisteten demnach eine Hilfestellung bei der gesellschaftlichen Integration von Subjekten unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Interessen und übten gleichzeitig soziale Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung gesellschaftlicher Normvorstellungen aus (Böhnisch & Lösch 1973: 28). Nach dem Verständnis von Böhnisch und Lösch ergaben sich diese widersprüchlichen Aufgaben einerseits aus dem professionellen Selbstverständnis (Hilfefunktion) und andererseits aus Verpflichtungen gegenüber den bürokratischen Strukturen der Träger, wie den gesellschaftlichen Erwartungen an die Soziale Arbeit: Sie soll die Subjekte normalisieren und an gesellschaftliche Verhältnisse anpassen. Es wird demnach auch von einer Kontroll- und Normalisierungs-Funktion der Sozialen Arbeit gesprochen.

Soziale Arbeit soll gleichzeitig personale Nähe und Beziehung, ein Vertrauensverhältnis mit den Klienten herstellen, nötigenfalls aber auch Sanktionen androhen, mitteilen und durchführen helfen. Es ist insofern wenig verwunderlich, dass Sozialarbeiter häufig erleben, wie sehr das Vertrauensverhältnis zum Klienten durch den zweiten Auftrag des doppelten Mandats, der sozialen Kontrolle, gestört wird. Der Spagat zwischen solch unterschiedlich-konträren Rollenanforderungen ist gemäß der beiden Mandate konfliktträchtig

und muss entsprechend häufig schief gehen. In der Geschichte der Entstehung der Sozialen Arbeit findet sich dazu auch ein historisches Modell, das die beiden Aufgaben differenzierte und noch auf unterschiedliche Funktionsträger aufteilte. In dem sog. Straßburger Modell von 1905, einem kommunalen Armenpflegesystem, das in der Nachfolge des Elberfelder Modells entstand und große Verbreitung im Deutschen Reich fand, gab es zwei Arten von Funktionsträgern mit ihren unterschiedlichen Rollen. Einmal waren dies die ehrenamtlichen Armenpfleger, die in den Stadtbezirken im direkten persönlichen Kontakt mit armen Familien und den Hilfsbedürftigen standen. Sie leisteten vor Ort im persönlichen Bezug die praktische Hilfe. Dazu kamen in dem damals neu geschaffenen Verwaltungsamt die hauptamtlich angestellten Verwaltungsbeamten, die ihrerseits eine kontrollierende („polizeyliche“) und aktenführende Aufgabe hatten (vgl. Sachße/Tennstedt 1980).

Das Doppelte Mandat scheint in einer besonderen Weise die Situation der Sozialen Arbeit im Strafjustizsystem abzubilden. Dies soll eingehender hier thematisiert werden. Die Menschen, mit denen Soziale Arbeit es beruflich zu tun hat, stehen unter richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufsicht. Lindenberg (2014) weist darauf hin, dass die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen zu den Menschen gehören, die die straffällig gewordenen Menschen zu beaufsichtigen haben und in ihren Entscheidungsmöglichkeiten einschränken müssen; sie helfen nicht nur, sondern sie tragen bei zur Bestrafung der Armen (Wacquant 2009). Dieser Konflikt, so Lindenberg, ist nicht aufzulösen.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben es aber nicht nur mit dem Doppelten Mandat zu tun, sondern sie verorten sich selbst mit ihren Vorstellungen und Interessen im Feld der Auseinandersetzung zwischen diesen Ansprüchen (Dallmann/Volz 2013).

Noch komplexer und wohl auch treffender wird dieser Zusammenhang, wenn man mit Silvia Staub-Bernasconi (2007a) nicht von einem doppelten, sondern von einem Tripelmandat der Sozialen Arbeit ausgeht, was auch dem aktuellen fachlichen Diskurs entspricht. Soziale Arbeit, die den Anspruch erhebt, eine Profession zu sein, muss das Doppelmandat zu einem Tripelmandat erweitern. Das dritte Mandat, so Staub-Bernasconi (2007a: 200 f) setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- eine – für alle Professionen geltende – inter- und transdisziplinäre, wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis im Hinblick auf ihren Gegenstand, in unserem Fall „Soziale Probleme“, und damit wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen oder Methoden;
- eine ethische Basis (Berufskodex), auf welche sich die Professionellen in ihren Entscheidungen unabhängig vom gerade herrschenden Zeitgeist, vom Druck des Trägers wie der Adressat(inn)en berufen können und welche die zentralen Fragen der Profession als solche regelt (Verantwortungsübernahme mittels kollegialer Selbstkontrolle);

- und schließlich im Fall der Sozialen Arbeit die in ihrem Berufskodex explizit erwähnten Menschenrechte als eine Legitimationsbasis, die über legale Gesetze und bindende Verträge, Aufträge und Arbeitsbündnisse hinausweisen und, wenn nötig, eigenbestimmte Aufträge ermöglichen; als regulative Idee bieten die Menschenrechte die Möglichkeit, Probleme (Diagnose) und Auftrag nicht nur aus legalistischer oder vorgeschriebener vertrags-, sondern zusätzlich aus menschenrechtlicher Perspektive zu durchdenken, sich sowohl von den möglichen Machtinteressen und Zumutungen der Träger, fachfremden Eingriffen anderer Professionen wie der Vereinnahmung durch illegitime Forderungen durch die Adressat(inn)en kritisch zu distanzieren.

Mit Verweis auf das UN-Manual Social Work and Human Rights weist Staub-Bernasconi (2007b:37) darauf hin, dass sich die Profession Sozialer Arbeit im Zweifelsfall auf die Seite ihrer Klientel und mithin gegen die Organisation stellen muss. Dass man sich dabei Ärger, Drohungen, Entlassungen und in vielen Staaten der Weltgesellschaft sogar Verfolgung und Inhaftierung einhandeln kann, ist nicht von der Hand zu weisen.

Das Doppelmandat (Hilfe und Kontrolle) und das Tripelmandat (Wissenschaftsorientierung, Berufskodex, Menschenrechte) bilden, so Schilling/Zeller (2010:274), mit den fünf berufsethischen Grundprinzipien des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) zusammen das Berufsmandat mit wiederum fünf Hauptaspekten: Hilfeleistung, Kontrollfunktion, Wissenschaftsorientierung/ Erklärungstheorien, Berufskodex (berufsethische Prinzipien und Menschenrechtsinstrumente).

In diesen fünf berufsethischen Prinzipien werden neben den allgemeinen Grundsätzen beruflichen Handelns, das Verhalten gegenüber Klienten, das Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und Berufskollegen, das Verhalten gegenüber Angehörigen anderer Berufe, das Verhalten gegenüber Arbeitgeber und Organisationen und nicht zuletzt das Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit erläutert.

Wie weit nun die Strafvollzugsrealität von den berufsethischen Prinzipien entfernt ist, soll deutlich werden, indem das geforderte Verhalten der Sozialarbeit gegenüber den Klienten im Folgenden dargestellt wird.

Die Mitglieder des DBSH ...

- achten die Privatsphäre und Lebenssituation der Klienten. Die Mitglieder des DBSH erkennen, respektieren und fördern die individuelle Ziele, die Verantwortung und Unterscheidung der Klientel und setzen die Ressourcen der Dienststelle dafür ein.
- informieren ihre Klientel über Art und Umfang der verfügbaren Dienstleistung sowie über Rechte, Verpflichtungen, Möglichkeiten und Risiken der sozialen Dienstleistungen und schließen darüber einen Kontrakt. Eine vorzeitige Beendigung dieses Kontraktes ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies erfolgt, wie die Verlängerung des Kontraktes, dessen Unterbrechung oder eine Vermittlung an andere Fachstellen ausschließlich im Benehmen mit der Klientel.
- wahren in ihren beruflichen Beziehungen oder Verpflichtungen Rechte, Güter und Werte der Klientel.
- nutzen ihre Beziehungen zur Klientel nicht zum ungerechtfertigten Vorteil. Sie gestalten ihre Beziehungen zur Klientel ausschließlich berufsbezogen.

- respektieren die Lebenssituation und Unabhängigkeit der beteiligten Menschen, bemühen sich um Verständnis und führen die Dienstleistung im Rahmen eines Kontraktes gewissenhaft und zuverlässig aus.
- sind verpflichtet, anvertraute persönliche Daten geheim zu halten. Sie geben diese Daten nur weiter, wenn sie aus gesetzlichen Gründen offenbart werden müssen. Personen, deren Daten weitergegeben werden, sind darüber zu unterrichten.
- erheben und speichern nur jene Daten und Fakten, die für die Durchführung und Rechenschaft über die Intervention nötig sind. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss der beruflichen Beziehung.
- ermöglichen der Klientel angemessenen Zugang zu allen sie betreffenden Aufzeichnungen. Wenn Klientinnen/Klienten Zugang zu den Unterlagen erhalten, muss ausreichend Sorge dafür getragen sein, dass die der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen über Dritte geschützt sind.
- für die kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, bemühen sich um die Befreiung von der gesetzlichen Zeugnispflicht, wenn ihre Aussagen das Vertrauensverhältnis zur Klientel gefährden und dem keine ernstliche Gefährdung Dritter entgegensteht.

Wenn im Strafvollzug der Umgang mit dem Doppelten Mandat schon eine gewisse Brisanz beinhaltet, so stellt sich mit Blick auf das dritte Mandat die Frage, ob Sozialarbeit im Strafvollzug überhaupt möglich ist. Sozialarbeiter im Strafvollzug leisten einerseits Soziale Hilfe und haben andererseits Funktionen und Aufgaben, die über die Soziale Arbeit hinausgehen. Soweit Sozialarbeiter spezifische Kontrollaufgaben erfüllen und an anderen strafvollzugsspezifischen Aufgabenerfüllungen mitwirken, sollen sie, so Cornel, dies gegenüber den Gefangenen transparent machen (2009: 310). Dies gelte auch für diagnostische Aufgaben, Berichte und Entscheidungen, in die nicht allein ihre fachliche Kompetenz fließt.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Sozialarbeiter im Strafvollzug arbeiten sollen. Mit ihrer Tätigkeit im Vollzug sind sie auch Teil eines strafenden Systems. Der Strafvollzug ist eine Institution, die physisch wie psychisch Gewalt ausübt, die, hierarchisch gegliedert, Strafgefangene an den untersten Platz verweist. Eine gesellschaftliche Position, die viele Insassen bereits kennen. Alle von Goffman (1972) aufgezählten Merkmale der „Totalen Institution“, zu der auch die Gefängnisse zählen, zielen darauf ab, die Identität des Menschen zu beschädigen.



Prof. Werner Nickolai

Professor für Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe an der Katholischen Hochschule Freiburg

werner.nickolai@kh-freiburg.de



Prof. Jürgen E. Schwab

Professor für Bildung und Sozialisation an der Katholischen Hochschule Freiburg

juergen.schwab@kh-freiburg.de

Sozialarbeiter kommen in dieser Institution in nicht unerhebliche Rollenkonflikte. Nach Aussage jugendlicher Strafgefangener erscheint Sozialarbeit im Vollzug als eine Instanz, die sanktioniert, moralisiert, etikettiert und stigmatisiert, gefesselt an die Institution, deren Werte und Imperative durchsetzt. Cyrus, die hierüber in der Monatsschrift für Kriminologie 1982 mit der Überschrift „Die sind eben für Papierkrieg da“ publiziert hat, führt dieses negative Bild der Sozialarbeit im Strafvollzug im Wesentlichen darauf zurück, dass die Sozialarbeit in das anstaltseigene Sanktions- und Privilegiensystem eingebunden ist, sie sich zu stark an anstaltsinternen Werten und Normen wie Ordnung, Pünktlichkeit usw. orientiert und ihre Arbeit bürokratisiert hat.

Besonders problematisch ist, wenn Sozialarbeiter Abteilungsleiter, Vollzugsleiter oder Teilanstaaltsleiter werden. Hier wird Sozialarbeit noch stärker Träger der Sicherheit und Ordnung, der obersten Maximen im Strafvollzug. Wenn der Vollzugsleiter wegen fehlender Zellenordnung, wegen schlechter Leistung im Arbeitsbetrieb oder schlechtem Verhalten in der Wohngruppe einen Ausgang oder Hafturlaub ablehnt, so sind dies Gründe, die sich ein Sozialarbeiter nicht zu eigen machen möchte. Ausgang und Urlaub dienen der Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen und sind deshalb nicht mit Blick auf das Arbeitsverhalten oder gar wegen der fehlenden Zellenordnung zu verweigern. Geradezu fatal finden wir es, wenn Sozialarbeiter auch Disziplinarbefugnis haben und so dann Freizeitssperren und Arrest verhängen. Es ist dann nicht verwunderlich, wenn Sozialarbeiter im Vollzug von Strafgefangenen als eine strafende Instanz wahrgenommen werden. Sozialarbeit ist aber unserer Auffassung nach ein helfender, kein strafender Beruf.

Diesem Dilemma lässt sich begegnen, wenn Sozialarbeit als aufsuchende Sozialarbeit, wie wir sie in Baden-Württemberg, etwa im Bereich Sucht, kennen, gedacht wird. So bieten Sozialarbeiter einer Suchtberatungsstelle in der Vollzugsanstalt Freiburg nicht nur Beratung an, sie vermitteln auch in Therapieeinrichtungen. Da sie nicht im Strafvollzug beschäftigt sind, genießen sie großes Vertrauen bei den Inhaftierten. Warum sollen nicht auch Sozialarbeiter, angestellt bei freien Trägern, Angebote für den Strafvollzug bzw. für die Insassen vorhalten können? Sozialarbeiter könnten Hilfsangebote machen, wobei der Betroffene entscheidet, ob er die Hilfe annimmt. So bietet etwa die Anlaufstelle für Haftentlassene des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege in Freiburg Sprechstunden in der Anstalt an, um dann gemeinsam mit dem Gefangenen zu überlegen, wie es nach der Entlassung weitergehen kann. Die Idee der freien Trägerschaft hätte auch den Charme, dass sie ihre Hilfe schon vor dem Aufenthalt im Vollzug anbieten können. Das würde Durchgängigkeit bedeuten, was heißen soll, dass die Hilfe von derselben Person, unabhängig ob vor der Verhandlung, während des Vollzugs oder nach dem Vollzug, erfolgen könnte. Ein unschlagbarer Vorteil dieser freien Straffälligenhilfe ist in ihrer Verschwiegenheit zu sehen. Die persönliche Beziehung zwischen Helferinnen/Helfern und Betroffenen als Grundlage der Sozialen Arbeit setzt gegenseitiges Vertrauen voraus, ohne das nichts geht.

Fazit

Diese Ausführungen zum Doppel- und Triple-Mandat sollten hinreichend klären, dass sich darin theoretische Entfaltungen einer Entwicklung spiegeln, mit denen sich das jeweilige Verständnis der Mandatierungen unterschiedlicher Autoren ausdrückt. Zunächst haben Böhnisch/Lösch 1973 den Begriff des Doppelten Mandats nachhaltig in die Fachdiskussion, wie festzustellen ist, eingebracht. Staub-Bernasconi erweiterte das Modell zum Triple-Mandat (2007). Schilling/Zeller schließlich gehen mit ihrem integrativen Modell am weitesten, indem sie das Doppelmandat (hier: Hilfe und Kontrolle) und das Tripelmandat (Wissenschaftsorientierung, Berufskodex, Menschenrechte), mit den fünf berufsethischen Grundprinzipien des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) und dem Berufsmandat zusammen führen (Schilling/ Zeller 2010). Letztlich erscheinen diese Modelle als differenzierte und fachlich geeignete Ausdrucksformen, um einer komplexen und widersprüchlichen gesellschaftlichen Realität reflexiv Ausdruck zu verleihen. Die Grenzen einer fachlichen Autonomie der Sozialen Arbeit als Profession werden durch diese Mandate und in der Reflexion fachlicher Entscheidungen des Sozialarbeiters deutlich.

Der professionelle Sozialarbeiter mag an fachlichen Argumenten in seinem Feld reflektieren und prüfen, welchem Modell einer theoretischen Differenzierung der Mandate er in der kritischen Reflexion seines beruflichen Handelns zuneigt und was für ihn die angemessene Entscheidung zum fachlich Möglichen bedeutet. Die aufgezeigte historische Entwicklung der Modelle ist auch Ausdruck einer Professionsentwicklung, die Bezug nimmt auf zum Teil widersprüchliche Beauftragungen, die es gilt in der Rolle als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge zu bewältigen. Daraus resultieren professionelle Anforderungen, die der Sozialarbeiter in und mit seinen Entscheidungen feld- und fallbezogen berücksichtigen und professionell reflektieren muss.

Hier wurden zu dem Handlungsfeld der Strafjustiz detaillierte Überlegungen formuliert, die zu dem Schluss kommen, dass insbesondere das Tripelmandat in der Straffälligenhilfe und hier insbesondere im Strafvollzug eine professionelle, auf Hilfe ausgerichtete Sozialarbeit fast unmöglich macht. Besonders problematisch wird es dann, wenn Sozialarbeiter in Anstaaltsleitungsfunktionen gehen und so, strukturell betrachtet, noch deutlicher Teil eines strafenden Systems werden.

Literatur

- Böhnisch, Lothar;** Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. in: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Bd. 2, Luchterhand, Neuwied/Berlin, S. 21-40.
- Cornel, Heinz** (2009): Strafvollzug. In: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelike, Bernd / Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung – Handbuch. Baden-Baden, S. 292-321.
- Cyrus, Hannelore** (1982): Die sind eben für Papierkrieg da. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Jg. 65, Heft 2, S.112-116.
- Dallmann, Hans-Ulrich / Volz, Fritz Rüdiger** (2013): Ethik in der Sozialen Arbeit. Schwalbach/Ts..
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)** (Hrsg.) (2009): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. (Sonderheft) Essen, Berlin.
- Goffman, Irving** (1972): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderen Insassen. Frankfurt/M.
- Lindenberg, Michael** (2014): Verstehen und Gestalten. Zum Verhältnis von Kriminologie und Sozialer Arbeit. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie I Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg) Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Beltz S. 16-30.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian** (1980, 2. Aufl. 1998): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Kohlhammer Verlag Stuttgart.
- Schilling, Johannes; Zeller, Susanne** (2010): Soziale Arbeit. Geschichte, Theorie, Profession. 4. Auflage. München, Basel.
- Staub-Bernasconi, Silvia** (2007a): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern, Stuttgart, Wien.
- Staub-Bernasconi, Silvia** (2007b): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationalen Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas / Lesch, Walter (Hg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn, S. 20-53
- Wacquant, Loic** (2009): Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen.

Veranstaltungshinweis

Haltung bewahren. Zielgruppen, Methoden, Perspektiven in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen
28. Praktikertagung Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V (DVJJ)

Termin: 19.-21. September 2016

Ort: Hofgeismar

Anmeldung: DVJJ
 Lützerodestr. 9
 30161 Hannover
 Tel.:0511 34836-40
 Fax: 0511 31806-60
 E-Mail: info@dvjj.de
 Homepage: www.dvjj.de

Veranstaltungshinweis

Lug und Trug? – Vom Umgang mit Lügnern und Betrügnern – Aufbau

Termin: 21.-23. September 2016

Ort: Bonn

Anmeldung: DBH-Fachverband
 Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 Tel.:0221 948651-20
 Fax: 0221 948651-21
 E-Mail: kontakt@dbh-online.de
 Homepage: www.dbh-online.de

Veranstaltungshinweis

Bewegte Zeiten – Existenzsicherung und Teilhabe

Termin: 26. -28 September 2016

Ort: Erfurt

Anmeldung: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)
 Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe
 Caroline-Michaelis-Str. 1
 10115 Berlin
 Tel.:030 65 211-1644
 Fax: 030 65 211-3644
 E-Mail: ebet@diakonie.de
 Homepage: www.ebet-ev.de

Jürgen Herzog, Bernd Künecke

Berufsethik in der AVD-Ausbildung

Das Berliner Modell

Ethik im Justizvollzug

Immer stärker werden ethische Fragen in unterschiedlichsten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens thematisiert: Zunehmend wird von Politikern, Unternehmern oder Führungskräften eine Ausrichtung ihres Handelns an ethischen Grundsätzen gefordert. Auch an allgemeinbildenden Schulen erhält Ethik angesichts der kulturellen Vielfalt der Schüler stärkeres Gewicht. Für Berufe im sozialen Sektor haben die Berufsverbände entsprechende Grundsätze formuliert. Insbesondere in Organisationen wie Polizei oder Militär, in denen im staatlichen Monopol hoheitliche oder gar körperliche Gewalt ausgeübt wird, spielen ethische Fragen zumindest in der Ausbildung des Führungspersonals seit Längerem eine Rolle (s. Alberts u.a.).

Auch für das Handeln im Justizvollzug ist eine Ausrichtung an ethischen Grundsätzen von fundamentaler Bedeutung, können doch selbst die detailliertesten Vorschriften und Verfügungen nicht erreichen, dass diese für die Bediensteten auch handlungsleitend sind. Vorschriften können vieles regeln, aber in der Praxis läuft vieles eben auch ganz anders. Im vollzuglichen Alltag gibt es zudem mannigfaltige Situationen, in denen verschiedenste Bedürfnisse mit ethischen Grundsätzen in Konflikt geraten können und daher zumindest einer ethischen Reflexion bedürften. Erste Ansätze, ethisch relevante, vollzugliche Situationen zu thematisieren, finden wir vor allem seitens der Gefängnisseelsorge (Wiesbrock, 2013). So wurde in Berlin, in der JVA Heidering, erst kürzlich von Seiten der katholischen Gefängnisseelsorge ein sog. Ethik-Komitee eingerichtet.

In der vollzugsspezifischen Ausbildung des Anstaltspersonals spielen ethische Fragen häufig lediglich eine Nebenrolle: Sie werden im Rahmen des sozialwissenschaftlichen oder rechtskundlichen Unterrichts (z.B. Menschenrechte) thematisiert oder waren in Berlin Bestandteil einzelner Unterrichtseinheiten, wie zum Thema „Verbindung von Theorie und Praxis“. Ein eigenständiges Unterrichtsfach Ethik oder Berufsethik war jedoch bisher unbekannt. Auch in der Fortbildung sind ethische Fragen nur indirekt vertreten. In der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) in Berlin ist nun „Berufsethik“ als eigenständige Studienwoche in das Ausbildungsprogramm aufgenommen worden (BJV, 2013, Zif. 5.5)

Kann man Ethik lehren und lernen?

Wird Ethik als eigenständige Einheit in die Ausbildung aufgenommen, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob man erwachsenen Auszubildenden ethische Werte handlungswirksam überhaupt vermitteln kann und welche Ziele damit grundsätzlich erreicht werden sollen.

Sicher ist, dass man ethische bzw. moralische Werte zumindest bei Erwachsenen erfolgreich nicht so vermitteln kann wie Sachinhalte anderer Fächer. Die moralische Entwicklung ist weitgehend abgeschlossen (s. Kohlberg). Es ist

weiterhin bekannt, dass Werte von Menschen zwar anerkannt werden, aber in konkreten Situationen von denselben Personen abweichend davon gehandelt (Uhl, 1996, S. 54) wird. Hinzu kommt, dass Werteunterricht von Auszubildenden eher mit Skepsis oder gar innerer Ablehnung begegnet wird, da er die emotionale Stabilität gefährdet oder als Manipulation empfunden wird. Anwärter haben oftmals ein ausgeprägtes Gefühl dafür was als recht und gerecht anzusehen ist, und dem kann man durch wenige Stunden Ausbildung wenig entgegensetzen.

Ethische Werte können allerdings bewusst gemacht und problematisiert werden, um so die ethische Urteilskompetenz zu erhöhen (Wagener, S. 8). Für die Ausbildung bedeutet dies, dass Werte nicht gelehrt, sondern im Zusammenhang mit praktischen Situationen erörtert werden müssen. Besonders wirksam ist hierfür die Diskussion um sog. Dilemma-Situationen, in denen sich verschiedene Werte oder Werte mit Bedürfnissen konflikthaft gegenüberstehen. Ein wichtiger Erfolgsfaktor hierbei ist die freie Äußerung der Auszubildenden im Diskussionsprozess, mag sie noch so abwegig erscheinen. Außerdem kann Ethik in der Ausbildung nur dann erfolgreich thematisiert werden, wenn die Auszubildenden sich aktiv in den Unterricht einbringen bzw. selbstständig Ergebnisse erarbeiten können (Lind, S. 159).

Da die praktische Ausbildung in den Anstalten – als eine Form der beruflichen Sozialisation – in der Regel einen stärkeren Einfluss hat als die theoretische Ausbildung, ist es äußerst wichtig, dass die hier thematisierte bzw. gewünschte Wertekultur in der Praxis auch gelebt wird. Selbst im Bereich der berufskundlichen Unterrichts erfahren Auszubildende immer wieder, dass ihnen in der Theorie vermittelte Inhalte besser zu vergessen seien, da in der Praxis anders verfahren würde. Viel subtiler wirken solche Differenzen im Bereich des Werteunterrichts. Den Leitungskräften in den Anstalten, insbesondere den Ausbildungsleitungen kommt hier die besondere Verantwortung zu, gültige Werte tatsächlich zu praktizieren. Nützlich könnten während der praktischen Ausbildung auch Besprechungen von aktuell ethisch problematischen Situationen sein. Ein nur kurzer theoretischer Ethikunterricht wird daher nur etwas bewirken, wenn in der Praxis auch diese Wertekompetenz gelebt wird.

Das Berliner Modell: Studienwoche Berufsethik

Vor dem Hintergrund der genannten Vorüberlegungen wird in der Ausbildung des Berliner AVD eine Studienwoche Berufsethik verpflichtend angeboten.

Die Studienwoche beinhaltet an vier Unterrichtstagen insgesamt 12 Unterrichtseinheiten (Doppelstunden) und wird als eigenständiges Unterrichtsfach für jeden AVD-Lehrgang innerhalb des ersten Ausbildungsabschnitts durchgeführt. Die Lerngruppen bestehen in der Regel aus rund 20 Auszubildenden und werden während der Studienwoche schon aus methodischen Gründen immer wieder in Kleingruppen aufgeteilt.

Im Laufe der Studienwoche erarbeiten die Anwärterinnen in Arbeitsgruppen jeweils nach Ende des Unterrichts- bzw. Seminargeschehen zu vorgegebenen, an der Thematik der Studienwoche orientierten Aufgaben eigene Präsentation, die am Ende der Studienwoche vorgetragen werden und Grundlage für eine darauf aufbauende Diskussion sind. Die Präsentationen sind dabei auch Grundlage einer Lernzielkontrolle. Dabei wird das Engagement der Auszubildenden bewertet und fließt in die Gesamtbewertung der Leistungen der Theoriephase ein.

Die Veranstaltung findet in den Räumen der Bildungsstätte Justizvollzug statt.

Ziele und Inhalte der Studienwoche

Leitendes Ziel der Studienwoche ist es, das Wertebewusstsein und die ethische Grundhaltung der Anwärter und Anwärterinnen zu stärken sowie das persönliche Handeln an ethischen Grundsätzen wie den Menschenrechten zu orientieren.

Aus dem genannten Oberziel leitet sich ein Katalog von Teilzielen ab, die je nach Verlauf der Studienwoche intensiver oder weniger ausführlich bearbeitet werden können (BJV, Z. 5.5):

- Sensibilisierung für die Bedeutung von Freiheits-, Menschen- und Grundrechten
- Möglichkeiten erkennen für den Umgang mit der Begrenztheit von Freiheitsrechten
- Wissen und Bewusstsein gewinnen um die Problematik ethischen Handelns und der damit im Zusammenhang stehenden Konflikte
- Lösung von Widersprüchen im eigenen Handeln, auch der empfundenen Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis
- Angemessener Umgang mit Fehlern
- Verantwortung übernehmen für das eigene Verhalten
- Umgang mit eigenen Vorurteilen
- Differenzierte Sicht gewinnen auf straffälliges Handeln auch aus dem Blickwinkel verschiedener Interessengruppen (Opfer, Öffentlichkeit, Straffälligenhilfe)

Insgesamt drehen sich die Ziele bzw. daraus abgeleiteten Themen stets um den Umgang mit den verschiedensten Widersprüchen und Konflikten, die den Anwärtern im Vollzugsalltag begegnen. Für den Verlauf der Studienwoche ergeben sich letztlich folgende Themenblöcke:

1. Tag: Einstieg: Werte, Wertekonflikte,
2. Tag: Verantwortung, Theorie und Praxis
3. Tag: Sichtweisen auf Straffälligkeit
4. Tag: Präsentationen der Auszubildenden
Abschluss

Verlauf der Studienwoche

Zu Beginn der Studienwoche werden die Auszubildenden befragt, welche Erwartungen sie an die Studienwoche hegen und was sie mit berufsethischen Fragen verbinden. Auch werden grundlegende Begriffe erläutert. Am Ende des ersten Seminartages erhalten die Auszubildenden zudem sog. Studienaufgaben, welche die Anwärter und Anwärterinnen begleitend zum Unterrichtsgeschehen bearbeiten und am letzten Tag präsentieren sollen.

Da die Auszubildenden in erster Linie gewohnt sind, Inhalte (auswendig) zu lernen, die einer klaren Sachlogik folgen – das gilt auch für die sozialwissenschaftlichen Fächer –, erwarten sie auch hier zunächst einen klaren, sachlogischen

Zugang zu den Themen und weniger Reflexion von Konflikten und Widersprüchen. Daher ist für den thematischen Einstieg wichtig, eine persönliche Betroffenheit zu erzeugen bzw. einen persönlichen Bezug zum Thema aufzubauen. Wird diese Betroffenheit erreicht, führt sie bei der Thematisierung des konfliktbehafteten und widersprüchlichen Vollzuges oftmals zu einer Emotionalisierung, die wiederum versachlicht werden muss, um eine kritische Reflexion des Geschehens zu ermöglichen. Die extremen Pole des Unterrichts, um die sich die inhaltliche Arbeit dreht, sind daher sachliche Langeweile und emotionales Chaos.

Als Einstieg in die Studienwoche bietet sich beispielsweise an, die Auszubildenden spielerisch nach ihren eigenen Werten (Haltung zu bestimmten Aussagen o.Ä.) oder nach konflikthaften Erlebnissen bzw. schwierigen Situationen im Vollzug zu befragen, die sie beeindruckt haben. Ein eher sachlicher Zugang besteht beispielsweise darin, von den Auszubildenden die vollzuglichen Werte aus den ihnen vorliegenden Regelwerken (DSVollz, StVollzG usw.) herausarbeiten zu lassen. Genannt werden hier in der Regel die sog. Sekundärwerte wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Fachlichkeit, aber auch Kollegialität. Um zugleich den Wertewandel im Vollzug und etwaige Brüche zu thematisieren, wurden den Auszubildenden auch vollzugliche Verhaltensvorschriften vergangener Epochen vorgelegt und diese mit den heutigen Verhaltensgrundsätzen verglichen.

Schließlich kann zum Einstieg auch ein Wertefragebogen (Alberts u.a., S.34 ff.) bearbeitet werden, mit dem die Auszubildenden befragt werden, wie sie in bestimmten Situationen bestimmt, vielleicht oder bestimmt nicht handeln würden. Die unterschiedlichen Ergebnisse geben einen guten Aufschluss über die unterschiedlich ausgeprägten Wertesysteme der Auszubildenden. Die Auswertung ist allerdings angesichts der knappen Zeitressourcen recht aufwändig.

Wertekonflikte und Verantwortung

Hieran schließt sich die Thematisierung von Wertekonflikten bzw. von Dilemma-Situationen an, in denen verschiedene Werte des Vollzuges oder persönliche und vollzugliche Werte oder praktische Erfordernisse mit vollzuglichen Werten in Konflikt geraten. Häufig werden solche Konflikte von den Auszubildenden nicht als solche empfunden bzw. nicht als etwas Problematisches erlebt. Vielmehr werden pragmatische Lösungen gelebt, ohne dass die eigentliche Problematik bewusst wird. Daher ist es günstiger komplexere Dilemma-Situationen vorzugeben, denen man mit einfachen Lösungen nicht begegnen kann. Wichtig ist ebenfalls, dass diese Lösungen von den Anwärtern und Anwärterinnen eigenständig er-



Dr. Jürgen Herzog

Lehrbeauftragter an der BJV
(Ehem. Leiter
der Justizvollzugsschule
Hamburg)



Bernd Künecke

Stv. Leiter der Bildungsstätte
Justizvollzug Berlin

arbeitet und anschließend kritisch erörtert werden. In die zu thematisierenden Dilemma-Situationen lassen sich die Fragen von Menschen-, Freiheits- und Grundrechten einarbeiten, die daher nicht als reines Sachthema bearbeitet werden, was möglichst bereits vorher in anderen Fächern wie Politik, Staatsbürger-, Gesellschaftskunde o.Ä. geschehen sein sollte. Als typische zu bearbeitende Konfliktfelder bieten sich dabei beispielsweise an:

- (überzogene) Gewaltausübung gegen Gefangene,
- Wegschauen bei Problemen
- Unkontrollierter Umgang mit eigener Wut und Aggression
- Arbeiten gegen die eigene Überzeugung
- Umgang mit Problemverhalten von Kollegen und Kolleginnen (Alkohol, Zuspätkommen, auch Mobbing o.Ä.)
- Schwieriger Umgang mit dem Verhalten von Gefangenen aus anderen Kulturkreisen
- Probleme sich abgrenzen zu können (Gefangene, Kollegen, Vorgesetzte)

Theorie und Praxis

Widersprüche verunsichern und werden von Auszubildenden nicht gewünscht. Besser sind eindeutige Antworten. Daher erfreuen sich auch Fächer, die auf Fragen mehrere Antworten zulassen, nicht allzu großer Beliebtheit.

Schwieriger wird es gar bei Widersprüchen zwischen Theorie und Praxis: Was ist richtig, was ist falsch, was soll man lernen? Ergebnis: Theorie lernt man für Klausuren und die Laufbahnprüfung, die Praxis für die praktische Prüfung. Insbesondere die Angst, als Auszubildender unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben ausgesetzt zu sein, verunsichert natürlich. Leider lässt die Ausbildungssituation der Anwärter und Anwärterinnen kaum eine Offenheit dafür zu, dass es keine Praxis ohne Theorie gibt und sich aus Widersprüchen große Chancen für eine Weiterentwicklung des eigenen Verhaltens und der Organisation des Vollzuges ergeben!

Um den Anwärtern und Anwärterinnen hier eine Möglichkeit zu geben, ihre Situation offen zu thematisieren und eine Offenheit für die Ursachen und Chancen solcher Brüche zu erlangen, wird dieses Thema auch im Rahmen der Studienwoche behandelt. Hier können abseits eines Benotungsdrucks Widersprüche beleuchtet und eigene Empfindungen geäußert werden, Chancen können bewusst gemacht werden und ein entlastender Austausch über den Umgang mit häufig auch schwierigen Situationen kann erfolgen.

Angeknüpft wird daher an die eigenen Erfahrungen der Auszubildenden. Was haben sie konkret an Widersprüchen erlebt und wie sind sie damit umgegangen? Wie können sie angemessen auf Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Ausbildungsleitung reagieren? Was macht es schwierig, offensichtlich falsches Verhalten in der Praxis zu thematisieren? Wie und wann mache ich als Auszubildender Verbesserungsvorschläge?

Die individuellen Erfahrungen lassen sich gut in Partnergesprächen aufgreifen und in Gruppenarbeit thematisieren. Es muss dabei beachtet werden, dass sich die Diskussionen nicht zu sehr emotionalisieren. Hieran kann dann eine sachliche Aufarbeitung durch die Unterrichtsleitung erfolgen und zugleich um Verständnis für die zwangsläufigen Brüche gewonnen werden. Auf jeden Fall aber wird die Möglichkeit, solche Widersprüche überhaupt sanktionsfrei untereinander thematisieren zu können, als befreiend und entlastend erlebt.

Straffälligkeit aus verschiedener Sicht

Viele Auszubildende haben ein eigenes, festes Verständnis davon, was recht und unrecht ist. Zwar deckt es sich häufig mit dem allgemeinen Alltagsverständnis, steht aber häufig dem vollzuglichen Behandlungsanspruch entgegen, woraus sich für die Bediensteten, den Strafvollzug und die Gefangenen Probleme ergeben können. Vielleicht aus einem unbewussten Gefühl der Abgrenzung von den Tätern, mit denen man quasi den Alltag teilt, werden diese eher abgewertet und insgeheim eine strengere Bestrafung gefordert. Zudem hat man den Eindruck, dass es teilweise auch bei den Bediensteten eine Hierarchie der Straftäter bzw. Straftaten gibt. Damit sich die hiermit zusammenhängenden Emotionen nicht in unangemessenes, gar unrechtes Handeln der Bediensteten verwandeln, der Anspruch von Menschenrechten und Behandlungsvollzug gewahrt bleiben, ist es wichtig, die Relativität von Strafen und Helfen im Rahmen des Ethikseminars zu behandeln.

Hierzu eignet sich besonders der Einsatz von Rollen- oder Planspielen. Die Auszubildenden bearbeiten beispielsweise in Gruppen und auf der Grundlage ausführlicher Informationen als Vertreter unterschiedlicher, am Prozess des (Be)Strafens beteiligter Organisationen (Opferhilfe, Staatsanwaltschaft, Straffälligenhilfe usw.) Stellungnahmen zu einer vorzeitigen Entlassung eines Gefangenen. Sie sollen sich dazu mit den Zielen ihrer jeweiligen strafenden oder helfenden Organisation identifizieren. Die unterschiedlichen Stellungnahmen werden sodann in Form einer Podiumsdiskussion mit einzelnen Gruppenvertretern kontrovers diskutiert. Auf diese Weise können sich die Auszubildenden mit den unterschiedlichsten Argumenten in Bezug auf Strafe und Freiheitsentzug auseinandersetzen. Die Diskussionen zeigen allerdings eine begrenzte Reichweite dieser Methode bezüglich einer Meinungsänderung: Kaum einer der Auszubildenden hat seine Ansicht durch die gelaufene Auseinandersetzung und Diskussion verändert. Dennoch mag allein die Konfrontation mit anderen Sichtweisen, Vorurteile bzw. eigene negative Emotionen gegenüber Straftätern relativieren.

Die Abschlusspräsentationen

Gleich zu Beginn des ersten Studientages werden die Aufgaben für die abschließenden Präsentationen verteilt. Die Aufgaben werden in Kleingruppen bearbeitet. Dazu steht den Auszubildenden nach der gemeinsamen Arbeit täglich eine Arbeitsstunde zur Verfügung. In der Regel wird die Präsentation auch in häuslicher Arbeit weiter vorbereitet. Eine umfassende und intensive Bearbeitung der Fragen ist trotz vorhandenem Internet- und Bibliothekszugang nicht möglich, jedoch auch nicht erforderlich. Die Präsentation soll zeigen, dass sich die Auszubildenden kritisch und intensiv mit einer Frage auseinandergesetzt haben und Grundlage für eine Diskussion sein, für die sie Fragen oder Thesen vorbereiten.

Die Aufgabenstellungen werden von Lehrgang zu Lehrgang gewechselt. Sie ergänzen in der Regel die in der Studienwoche gemeinsam bearbeiteten Themen. Folgende Themenkreise wurden beispielsweise zur Bearbeitung, jeweils mit konkreten Fragestellungen, vergeben:

- Probleme und Umgang mit (subkulturellen) Werten der Gefangenen
- Erstellung von Leitbildern für Bedienstete
- Willensfreiheit und Verantwortung. Wie geht das?

- Erstellung eines Modells für die Ausbildung des AVDs mit optimaler Verzahnung von Theorie und Praxis
- Die Darstellung und Wertschätzung der Arbeit der Vollzugsbediensteten in der Öffentlichkeit
- Auswirkungen der Arbeit im Justizvollzug auf die Bediensteten

Die Präsentationen erfolgen häufig nicht nur in Referatsform. Vielmehr stellen die Gruppenteilnehmer/innen ihre Ergebnisse auch in Rollenspielen dar und erreichen damit einen hohen Aufmerksamkeitsgrad im Plenum.

Evaluation und Weiterentwicklung

Zunächst ist ganz wichtig, mit der Veranstaltung **keine überhöhten Ziele** anzustreben. In einer kurzen Studienwoche von vier Tagen kann keinesfalls auch nur im Ansatz erwartet werden, neue Werte zu vermitteln oder Werte grundlegend zu verändern. Dazu sind Moral und Einstellungen zu tief und zu lange verankert und gelebt. Eine Zielsetzung auf der Ebene der Bewusstmachung und kritischen Betrachtung kann als Erfolg gewertet werden. Man muss dabei bedenken, dass die Auszubildenden häufig keine Probleme und Konflikte sehen und empfinden, wo in der Praxis aber tatsächlich welche entstehen oder entstehen können. Die Studienwoche trägt daher in einigen Fällen auch zu einer wichtigen Verunsicherung bei, die subjektiv von den Betroffenen nicht als angenehm erlebt und teilweise auch abgelehnt wird.

Bei der **Themenwahl** heißt es, sich zu beschränken. Es kann zumindest nicht primär darauf ankommen, einen Themenkatalog abzuarbeiten, sondern situationsangemessen auf die Lage der Auszubildenden zu reagieren, sie also ggf. anzuregen und zu motivieren oder emotional zu steuern und zu Erkenntnissen zu führen. Wichtig ist anzuerkennen, dass es für viele Situationen keine eindeutigen und schnellen Lösungen gibt. Vielmehr kommt es darauf an, Problemlagen und Werte zu erkennen, Handlungsalternativen abzuwägen und zu Ihnen und dabei auch zu sich selber zu stehen.

Hinsichtlich der **Methoden** sollte so viel Eigeninitiative der Auszubildenden wie irgend möglich in der Studienwoche Raum finden. Dabei ist es natürlich notwendig, Grund- und Rahmeninformationen zu liefern und zu erläutern. Keinesfalls aber darf die Studienwoche zu einer Art Sachunterricht geraten, wengleich dies bei vielen Auszubildenden auf eine positive Resonanz stoßen würde. Es ist eben leichter mitzuschreiben und zu lernen als sich einzubringen, sich verunsichern zu lassen, selber aktiv zu werden, Verantwortung auch für den Lernprozess zu übernehmen.

Rückmeldungen der Anwärterinnen und Anwärter wie „Da ich keine Vorstellung von dem Fach Berufsethik hatte wurde ich positiv überrascht“ und „Jeder hat andere Ansichten und Vorstellungen. Alle auf eine Meinung zu bringen, funktioniert nicht. Deswegen sind so manche Themen einfach offen und nicht auf einen Punkt zu bringen.“ signalisieren, hier auf einen guten Weg zu sein.

Die **Dauer der Studienwoche** wird von den meisten Auszubildenden zwar als angemessen empfunden, insgesamt muss die Zeit für eine umfassende Bearbeitung des Themas aber als recht knapp eingestuft werden. Die Thematisierung ethischer Fragen braucht Ruhe und Zeit!

So kann die Studienwoche lediglich als eine Art Einstieg in berufsethisches Denken verstanden werden. Da sich einige Auszubildende überfordert fühlen, sich eine knappe Woche lang nur mit grundlegenden Wertefragen und Orientierungen

auch der eigenen Person intensiv auseinanderzusetzen, wäre eine längere Zeit ungünstig. Insbesondere die zusätzliche Erarbeitung einer Präsentation – wie positiv sie in ihrem Effekt auch einzuschätzen und erlebt wird – setzt so manchen zudem unter Leistungsstress. Besser wäre es daher, das berufsethische Denken ausbildungsbegleitend auch in anderen Fächern fortzusetzen oder/und durch einen weiteren Block am Ende der Ausbildung zu ergänzen. Da für die Erarbeitung der Themen vollzugliche Erfahrung unabdinglich ist, wäre es ohnehin eine Alternative, die Studienwoche in einem fortgeschrittenen Ausbildungsabschnitt stattfinden zu lassen.

Hinzu kommt die **Leistungsbewertung** der Präsentation, die tendenziell etwas vom sonst so üblichen Lernstress und Leistungsklima in die Studienwoche bringt. Besser wäre es sicherlich, allein durch Herstellen von persönlicher Betroffenheit und Motivation eine aktive Mitarbeit zu erreichen. Man bedenke aber dabei, dass „weiche“ Fächer, die keine Leistungspunkte erbringen, häufig zu einem geringeren Engagement der Auszubildenden führen. Umso mehr mag das für die Berufsethik gelten, die keine klaren Sachinhalte vermittelt, sondern eher in Frage stellt und verunsichert! Insofern kann gerade in diesem Bereich eine Bewertung positiv sein, die sich jedoch nicht auf inhaltliche Einstellungen und Haltungen beziehen darf, sondern auf das Engagement der Auszubildenden und ihr ernsthaftes Bemühen, sich auseinanderzusetzen. Dieses muss ihnen gleich zu Beginn der Studienwoche glaubhaft vermittelt und im Laufe der Veranstaltung auch tatsächlich so gelebt werden. Hier kommt den Lehrkräften eine besondere Verantwortung zu.

Die **Moderation** der Veranstaltung muss nicht durch ausgewiesene Ethiklehrer erfolgen, sollen doch keine Theorien der (beruflichen) Ethik behandelt werden. Es kann aber durchaus von Vorteil sein, wenn sich die Moderatoren bzw. Moderatorinnen in der Behandlung von Werten, Normen, Konflikten usw. auskennen bzw. praktische Erfahrungen vorweisen. Andererseits könnte aber zum Beispiel gerade ein Rechtskundefachlehrer, der sich über die Thematik der formalen Normen und Gesetze hinaus mit Fragen der grundlegenden Werte beschäftigt hat, sehr gut für die Leitung solcher Veranstaltungen geeignet sein. Wichtig ist nur, dass auch eine solche Lehrkraft die beschriebenen methodischen Grundsätze beachtet.

Insbesondere wenn eine längere „Studienwoche“ durchgeführt werden soll oder bewusst interdisziplinär gearbeitet werden soll, kann auch der Einsatz mehrerer Moderatoren nützlich sein.

Fazit

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Berliner Studienwoche Berufsethik den Auszubildenden:

- die Chance gibt, über schwierige und konfliktträchtige Situationen zu reflektieren und sich entsprechend zu sensibilisieren,
- die Möglichkeit gibt, Probleme des Vollzugsalltages und der Ausbildung jenseits des normalen Lernprogramms angstfrei auszusprechen, was eine stark entlastende Funktion hat,
- eine Motivation verschafft, sich verstärkt für die Arbeit zu engagieren, weil Vollzug nicht nur restriktiv erlebt wird,
- eine tendenziell verstärkte Identifikation mit dem Vollzug ermöglicht,

- eine Art Solidarität mit anderen Auszubildenden erfahrbar macht, was dem isolierten Gefühl von eigenen Unzulänglichkeiten entgegenwirkt und eine Steigerung der Arbeitszufriedenheit erzeugt.

Die Studienwoche Berufsethik hat daher neben den intendierten Zielen eine Reihe von kaum messbaren, aber doch spürbaren Nebeneffekten, die mit ein wichtiges Argument sein sollten, solche Veranstaltungen in der Ausbildung durchzuführen und berufsethische Fragen auch später während des beruflichen Alltags und in der Fortbildung stärker zu thematisieren.

Literatur

- Bildungsstätte Justizvollzug Berlin** (BJV), (2013). Ausbildungsplan Allgemeiner Justizvollzugsdienst an Justizvollzugsanstalten, Berlin
- Kohlberg, Lawrence** (1996) Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Lind, Georg** (2000). Ist Moral lehrbar? Ergebnisse der modernen moralpsychologischen Forschung, Berlin: Logos
- Uhl, Siegfried** (1996). Die Mittel der Moralerziehung und ihre Wirksamkeit, Bad Heilbrunn: Klinkhardt
- Wiesbrock, Axel** (2013). Ethik im Justizvollzug. Gemeinsames Projekt der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in Deutschland und der Abteilung Sozialethik der Gutenberg-Universität Mainz. Dokumentation der ersten Projektphase (2009 – 2013), Mainz
- Wagner, Ulrike**. Ethische Bildung in der Polizei (Ethik und Gesellschaft 1/2009: Bildung, Gerechtigkeit und Kompetenz), Download unter: <http://www.ethik-undgesellschaft.de/texte>
- Alberts, Hans W., Gundlach, Thomas E., Jasper, Jörn** (2003). Methoden polizeilicher Berufsethik. Das Hamburger Ethik-Seminar (Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft), Frankfurt: Clemens Lorei

Veranstaltungshinweis

Frauen in Haft – Spezielle Belastungen inhaftierter Frauen und mögliche Lösungswege

Kooperationsveranstaltung des Sozialdienstes katholischer Frauen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvollzug (BAG-F e.V. – Dr. Helga Eisele)

Termin: 11. und 12. Juli 2016

Ort: Vechta

Anmeldung: Sozialdienst katholischer Frauen Landesverband Bayern e. V. Bavariaring 48, 80337 München
Tel.: 089 538860-16
Fax: 089 538860-20
halbhuber-gassner@skfbayern.de

Anzeige



Die Hefte aus der Reihe
Kriminalpädagogische Praxis bieten
wir zum Sonderpreis von 2,00€ an:

50	Strafvollzug im Wandel der Zeit
49	Sicherungsverwahrung
48	Menschen – Rechte
47	Tatort Gehirn
46	Legalprognosen
45	Alt(ern) hinter Gittern
44	Justizvollzug und die Öffentlichkeit
43	Einmal kriminell – immer kriminell ?
42	Zur Zukunft der Sozialtherapie
41	Quo vadis, Strafvollzug?
40	Sexualdelikte – Opfer und Täter.
38	Jugendstrafvollzug
37	Sexualstraftäter
36	Schlanker Vollzug – geht das?
35	Organisierte Kriminalität
34	Kriminelle Ausländer
33	Tat – Verhalten – Behandlung
32	Strafrechtspflege im ver. Deutschld.
31	Bürokratie und Strafvollzug
30	Sozialtherapeutische Abteilungen

Besuchen Sie uns auf unserer
Homepage: www.kpvo.de

Dort finden Sie ein Bestellformular
und eine ausführliche Darlegung der
Themenschwerpunkte.

Kriminalpädagogischer Verein Oldenburg e.V.
c/o JVA Oldenburg,
Cloppenburger Straße 400, 26133 Oldenburg

E-Mail: bestellung@kpvo.de

Christian Rath

Heinz Müller-Dietz – Begleiter des Strafvollzugsgesetzes

Ein Portrait

Langjährige Leser von Forum Strafvollzug erinnern sich gut an ihn. Heinz Müller-Dietz war von 1971 bis 2006 Schriftleiter dieser Publikation. Damals hieß sie im Haupttitel noch „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“. Heute widmet sich der 84-jährige emeritierte Rechtsprofessor vor allem der Literatur. Ein Gespräch über sein Leben und den Strafvollzug.

Frage: Herr Müller-Dietz, war Ihnen die Beschäftigung mit Recht und Strafvollzug in die Wiege gelegt?

Antwort: Nein, gar nicht. Mein Vater arbeitete als Beamter für eine Ortskrankenkasse im badischen Lahr. Er und meine Stiefmutter starben aber schon 1945 bei einem Luftangriff, als ich erst 13 Jahre alt war. Danach wuchs ich bei einem Onkel in Bretten auf. Dessen Schuhgeschäft hätte ich nach der Schule übernehmen können, ich habe aber stattdessen lieber Jura studiert.

Frage: Warum? Was war Ihr Ziel?

Antwort: Es war keine Berufung. Eigentlich folgte ich nur dem Beispiel und Rat meines fünf Jahre älteren Bruders.

Frage: Sie haben in Heidelberg, Hamburg und Freiburg studiert. Waren Sie im Studium rechtspolitisch oder anders engagiert?

Antwort: Nein, dazu hatte ich auch gar keine Zeit. Ich hatte ja sehr wenig Geld, nur eine Waisenrente von 100 Mark pro Monat. Deshalb musste ich schnell studieren und nebenbei arbeiten, etwa in einer Gummipressenfabrik in Mannheim, im Heidelberger Finanzamt und in der Flaschenspülanlage der Hamburger Hauptbahnhofsgaststätte. Ich machte an der Uni auch so genannte Fleißprüfungen, für die es 100 Mark gab, wenn man bestand.

Frage: Wie kamen Sie zum ersten Mal mit dem Strafvollzug in Berührung?

Antwort: Ab 1957 arbeitete ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Thomas Würtenberger in dessen Freiburger Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde. Dort betreute ich eine eindrucksvolle Bibliothek zum Strafvollzug, die schon Würtenbergers Vorgänger Erik Wolf angelegt hatte. Deren Schwerpunkt war zwar die Geschichte des Strafvollzugs, aber über die Bibliothek hatte ich zum Beispiel den ersten Kontakt mit Albert Krebs, meinem Vorgänger als Schriftleiter der Zeitschrift für Strafvollzug.

Frage: Haben Sie sich dann bereits in Ihrer Dissertation mit Strafvollzug beschäftigt?

Antwort: Nein, meine Dissertation behandelte die „Beschlagnahme von Krankenblättern im Strafverfahren“. Das war der Einfluss meiner Frau, einer Ärztin.

Frage: Die Habilitation haben Sie 1966 vorgelegt, ein Jahr nach der Dissertation. Das ist ja unglaublich schnell...

Antwort: Das sieht nur so aus. In Wirklichkeit habe ich die

Habilitation – über das „Strafrechtsdenken“ des großen süddeutschen Liberalen Carl Theodor Welcker – zuerst geschrieben. Sie wurde dann aber so umfangreich, dass mir empfohlen wurde, sie erst später als Habilitation einzureichen. Wegen ihres Umfangs ist sie leider nie gedruckt worden. Sie umfasste 250 Seiten Text und 500 Seiten Anmerkungen.

Frage: 500 Seiten Anmerkungen sind imposant...

Antwort: Es gibt Leute, die mich für einen Fußnoten-Fetischisten halten - und sie haben Recht.

Frage: Von 1961 bis 1966 haben Sie aktiv im Strafvollzug gearbeitet. Wie kommt ein Wissenschaftler ins Gefängnis?

Antwort: Das war nicht meine Idee. Eigentlich wollte ich ja akademisch arbeiten. Aber mein Lehrer, Professor Würtenberger, fand es gut, wenn ich zunächst praktische Erfahrungen im Strafvollzug sammle. So habe ich einige Jahre als Regierungsrat in drei Haftanstalten - Bruchsal, Stuttgart und Freiburg - verbracht. Allerdings war ich zwischenzeitlich rund neun Monate für meine wissenschaftlichen Arbeiten beurlaubt.

Frage: Wie empfanden Sie den Strafvollzug der 60er-Jahre?

Antwort: Meine erste Station war Bruchsal, eine Anstalt für Schwerekriminelle und Sicherungsverwahrte. Auch viele psychisch kritische Fälle waren dabei. Ich habe gelitten wie ein Hund. Es war so schwierig mit den Leuten. Schon da habe ich festgestellt, dass man den Strafvollzug so nicht betreiben kann, dass vor allem eine Professionalisierung der Beschäftigten erforderlich ist.

Frage: Hat sich dieser Eindruck in den anderen Anstalten verfestigt?

Antwort: Ja, auch wenn die Probleme dort teilweise andere waren. In Stuttgart war ich in einer heute nicht mehr existierenden Haftanstalt in der Urbanstraße tätig. Dort saßen vor allem Untersuchungshäftlinge ein und es gab immer wieder Fluchtfälle. Ein Grund dafür war, dass die Gefangenen zum Autowaschen in einem nicht verschließbaren Hof eingeteilt wurden. Als kommissarischer Anstaltsleiter stoppte ich dann das Autowaschen. Da bekam ich einen Anruf aus dem Justizministerium: „Gilt das auch für unsere Autos?“ Unglaubliche Zustände waren das damals.

Frage: In Freiburg leiteten Sie dann eine richtig große Anstalt. Wie war das?

Antwort: Ich war damals stellvertretender Leiter, aber die Leitungsposition war vakant, also war ich auch hier kommissarischer Leiter. Und ich muss sagen, dass ich mit der Aufgabe schlicht überfordert war. Ich hatte ein gutes zweites Staatsexamen, aber keine Ausbildung, wie man mit schwierigen Leuten vernünftig umgehen kann. Ich war heilfroh, als ich nicht mehr in die Anstalt musste, weil ich für meine Arbeit über Welcker beurlaubt war. In dieser Zeit, als ich zu Hause am Schreibtisch saß, hat mich dann meine Frau finanziert.



Frage: Haben Sie sich schon in Ihrer Zeit im Vollzug für dessen Reform engagiert?

Antwort: In Baden-Württemberg war man noch nicht sehr reformfreudig damals. Mein Anstaltsleiter in Bruchsal hatte diese Position schon im „Dritten Reich“ inne. Immerhin schickte er mich 1962 nach Hessen, damit ich mir dort einige Haftanstalten anschauete, wo bereits ein etwas modernerer Vollzug praktiziert wurde, etwa im Freigängerhaus in Groß-Gerau. Dabei vertiefte sich auch der Kontakt zu Albert Krebs, der im hessischen Justizministerium Abteilungsleiter für Strafvollzug war. An den Strukturen des Vollzugs konnte ich damals freilich nichts ändern.

Frage: Nach verschiedenen Lehrtätigkeiten in Freiburg, Gießen, Mainz, München und Mannheim erhielten Sie 1969 einen Ruf an die Uni des Saarlands. Sind Sie gerne nach Saarbrücken gegangen?

Antwort: Das war keine Frage damals. Den ersten Ruf kann man ja nicht ablehnen. Immerhin konnte ich den Lehrstuhl des großen Arthur Kaufmann übernehmen. Außerdem war der liberale Strafrechtler Werner Maihofer damals Rektor der Universität, den ich als eine attraktive Figur empfand.

Frage: Zwischenfrage: Sie haben über den Liberalen Welcker habilitiert und fanden den Liberalen Maihofer attraktiv. Waren Sie in der FDP?

Antwort: Nein, ich war nie parteipolitisch aktiv. Auch als Wähler habe ich mich meist spontan entschieden.

Frage: Zurück zum Strafvollzug: 1970 erstatteten Sie für den Deutschen Juristentag ein Gutachten mit der Frage, ob Deutschland ein Strafvollzugsgesetz braucht.

Antwort: Die Frage lautete: „In welcher Weise empfiehlt es sich, den Strafvollzug gesetzlich zu regeln?“ Es ging also

nicht mehr nur um das „Ob“, sondern schon sehr um das „Wie“. Und das war schon zwei Jahre bevor das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs anordnete. Das zeigt die Aufbruchstimmung dieser Zeit.

Frage: Hierzu gehört auch die Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums, in die Sie schon 1969 berufen wurden. Was war der Auftrag dieser Kommission?

Antwort: Sie sollte den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes erarbeiten und hat ihn 1971 vorgelegt. Die Kommission tagte sogar schon zwei Jahre, als ich 1969 dazustieß. Ich sollte damals den Strafrechtsprofessor Peter Noll ersetzen, der ausschied, nachdem er einen Ruf in die Schweiz erhalten hatte.

Frage: Waren Sie mit dem Ergebnis der Kommission zufrieden? Wieviel fand sich davon im Gesetz, das 1977 in Kraft trat?

Antwort: Mit unserem Entwurf war ich ziemlich zufrieden. Allerdings ist dessen kristalline Klarheit im späteren Gesetz durch eine etwas opulenterere Darstellung ersetzt worden - wobei vieles verwässert wurde. Der eigentliche Bruch lag jedoch darin, dass wichtige Teile des Strafvollzugsgesetzes gar nicht in Kraft traten und suspendiert wurden.

Frage: Was war Ihre Grundposition in der Strafvollzugsreform?

Antwort: Ich war damals der Überzeugung - und bin es heute noch - dass die Resozialisierung der Gefangenen das Ziel des Strafvollzugs sein sollte. Im Strafvollzug sollte deshalb eine weitestgehende Angleichung an das Leben draußen versucht werden. Die Mitarbeiter des Vollzugs sollten gut und differenziert ausgebildet sein. Außerdem sollten nur wirklich gefährliche Straftäter ins Gefängnis müssen, weil man in den dortigen Subkulturen sehr viel Schädliches lernen kann, und damit gerade falsch sozialisiert wird. An die Abschreckungswirkung des Strafrechts glaube ich nicht.

Frage: Zur Frage der Abschreckung haben Sie 1977 auch vor dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen.

Antwort: Das Gericht musste damals entscheiden, ob die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungsgemäß ist und ob die Entscheidung über die Entlassung Gerichten übertragen werden sollte. Als Sachverständiger hatte ich untersucht, ob zum Beispiel die Todesstrafe in den USA abschreckend wirkt. Ergebnis vieler Studien: ein messbarer Abschreckungseffekt ließ sich nicht feststellen. Das Gleiche dürfte für die lebenslange Freiheitsstrafe gelten.

Frage: Ab 1976 haben Sie mit Rolf-Peter Calliess einen Kommentar zum neuen Strafvollzugsgesetz veröffentlicht. Er gilt als der einflussreichste Kommentar zu diesem Gesetz. Weil er der erste war?

Antwort: Das glaube ich nicht. Entscheidend war eher, dass er im C.H. Beck-Verlag erschien. Das ist nun mal der dominierende juristische Verlag in Deutschland. Und ich hoffe natürlich, dass auch die Qualität der Kommentierung zu seinem guten Ruf beigetragen hat.

Frage: War es Ihre Idee, diesen Kommentar zu starten?

Antwort: Nein, der Verlag kam auf mich zu, vermutlich weil ich bis dahin schon regelmäßige Literaturberichte in der juristischen Fachzeitschrift ZStW veröffentlicht hatte.

Frage: Und als Ihren Partner haben Sie dann Rolf-Peter Calliess ausgesucht?

Antwort: Zunächst dachte ich daran, das Projekt mit dem Strafrechtsprofessor Horst Schüler-Springorum anzugehen, einem glänzenden Kommentator, der auch große Verdienste um die Reform des Strafvollzugs hatte. Doch er wollte nicht. Da freute ich mich über das Angebot von Rolf-Peter Calliess. Er hatte sich über Schuld und Strafe habilitiert und lehrte als Professor unter anderem Strafrecht und Strafvollzugsrecht in Hannover.

Frage: Wie war Ihr Verhältnis zu Calliess?

Antwort: Wir waren uns in der Grundlinie der Kommentierung – der Orientierung am Resozialisierungsgedanken – einig. In der Mentalität waren wir aber sehr unterschiedlich. Er tendierte eher zum Liberalen Maihofer und war soziologisch von Niklas Luhmann beeinflusst, während ich meine juristische Sozialisation beim konservativen Thomas Würtenberger erhalten hatte.

Frage: War der Kommentar zum Strafvollzugsgesetz rückblickend eine gute Idee?

Antwort: Ich bin damals gerne auf diesen Zug gesprungen, allerdings war es dann eher eine Strafarbeit. Der StGB-Kommentator Karl Lackner soll einmal gesagt haben: „Lassen Sie die Finger von Kommentaren“. Wenn er das ungeheure Ausmaß der Arbeit meinte, hatte er Recht.

Frage: Wieviel haben Sie am Kommentar selbst geschrieben?

Antwort: Calliess und ich haben den Kommentar bis 2008 zu zweit geschrieben. Natürlich hatten wir Hilfe von den Mitarbeitern an unseren Lehrstühlen. Aber wir haben keine Kommentierungen ganzer Paragraphen oder gar Abschnitte des Gesetzes anderen überlassen. Dann wäre der Kommentar nicht mehr aus einem Guß gewesen. Wir haben also die Paragraphen hälftig unter uns beiden aufgeteilt. Was der eine geschrieben hat, musste der andere gelesen.

Frage: War es nicht reizvoll, an der Interpretation eines neuen Gesetzes mitzuwirken, an dessen Entstehung Sie ja auch schon beteiligt waren?

Antwort: Natürlich. Deshalb habe ich es ja auch gemacht. Die Frühphase des Gesetzes war allerdings noch stark von Ungleichzeitigkeiten geprägt. Es dauerte lange, bis das Denken des neuen Gesetzes bei den Anstalten und den Strafgerichten ankam. Wir haben dabei die Position vertreten, dass Strafgerichte das Handeln der Vollzugsverwaltungen auf ähnliche Weise überprüfen müssen, wie Verwaltungsge-

richte das Handeln der sonstigen Verwaltung. Es hat aber viele Jahre gedauert, bis sich dies in der gerichtlichen Praxis durchgesetzt hat.

Frage: Tragen die Fortschritte im Strafvollzug also zu einem gehörigen Teil Ihre Handschrift?

Antwort: Nein, so würde ich das nicht sehen. Wir haben in der Regel nicht eigene Lösungen entwickelt, sondern nur versucht, die Lösungen des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der zögerlichen Praxis und Rechtsprechung zum Tragen zu bringen.

Frage: Nun aber zur Zeitschrift für Strafvollzug, die Sie neben all dem auch noch geprägt haben. Wie wurden Sie 1972 Schriftleiter?

Antwort: Ich war ja schon einige Jahre Mitglied der Redaktion. Und Albert Krebs, der ab 1952 Schriftleiter war, suchte einen Nachfolger. Krebs war ja schon seit 1965 Pensionär. Da fiel seine Wahl auf mich, weil ich jetzt einen Lehrstuhl unter anderem für Strafvollzugsrecht hatte.

Frage: Sie waren von 1971 bis 2006 Schriftleiter, also 35 Jahre lang. Was hat die Zeitschrift für Sie bedeutet?

Antwort: Zunächst einmal viel Arbeit. Ich hatte ja keine Erfahrung mit Zeitschriften und musste mir alles erst einmal aneignen. Aber die Tätigkeit hat dazu geführt, dass ich wissenschaftlich immer auf der Höhe der Zeit war und auch den Kontakt zur Praxis halten konnte.

Frage: Wie groß war der Einfluss der Zeitschrift?

Antwort: Das lässt sich schwer messen. Aber natürlich war sie das wichtigste Medium für den Strafvollzug, eine Art Zentralorgan. Das ist das „Forum Strafvollzug“ wohl heute noch.

Frage: Was empfanden Sie als größte Herausforderung bei der Produktion der Zeitschrift?

Antwort: Ziel war ja der Austausch von Wissenschaft und Praxis. An wissenschaftlichen Texten bestand dabei nie ein Mangel. Aber es war immer schwer, Vollzugspraktiker als Autoren zu gewinnen, vor allem solche, die nicht zur Leitungsebene gehören. Da bestand vielleicht eine gewisse Hemmung, für ein Heft zu schreiben, in dem vor allem Akademiker vertreten waren. Vielleicht war auch die Sorge dabei, dass man sich mit ungeschönten Schilderungen bei seinen Vorgesetzten unbeliebt machen könnte.

Frage: Auch Ihre Frau hat an der Zeitschrift mitgewirkt...

Antwort: Ja, sie hat ab 1986 zwanzig Jahre lang das Lektorat übernommen und mich damit sehr entlastet. Hervorheben möchte ich auch Peter Rotthaus, den früheren Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Köln, der mich jahrzehntlang bei der Schriftleitung unterstützt hat.

Frage: Warum sind Sie 2006 als Schriftleiter ausgeschieden?

Antwort: Damals gab es lange Diskussionen um Neuerungen beim Lay-Out. Die Zeitschrift sollte ein neues Gesicht bekommen und umgestaltet werden. Das konnte keine Aufgabe für einen Wissenschaftler wie mich sein. Außerdem war ich auch noch mit dem Kommentar sehr eingespannt. Da bot Bernd Maelicke an, die Schriftleitung zu übernehmen. Er war damals noch Abteilungsleiter Strafvollzug im Kieler Justizministerium.

Frage: Nach der Föderalismusreform haben Sie 2008 noch einmal eine Neuauflage des Kommentars zum Strafvollzugsgesetz herausgebracht...



Dr. Christian Rath

Rechtspolitischer Korrespondent
u.a. für taz, Badische Nachrichten,
Hannoversche Allgemeine,
Kieler Nachrichten
ch-rath@t-online.de

Antwort: Ja, aber das war die letzte unter unserer Ägide. Der Verlag wollte zwar weitermachen. Rolf-Peter Callies aber musste aus gesundheitlichen Gründen aufhören. Und mir ist es wegen der zunehmenden Querbezüge zu anderen Rechtsgebieten – etwa zum Sozial- und Zivilrecht – einfach zuviel geworden.

Frage: 2015 kam der Kommentar in neuem Gewand und mit neuen Autoren wieder auf den Markt. Sind Sie zufrieden?

Antwort: Ja. Es war die richtige Lösung, Themenblöcke zu bilden

und darin die nun unterschiedlichen landesgesetzlichen Paragraphen zu kommentieren. Ich finde es auch gut, dass es mit den Professoren Klaus Laubenthal, Nina Destler, Frank Neubacher und Thorsten Verrel jetzt vier Autoren gibt. Zu zweit war dieses Programm nicht zu bewältigen.

Frage: An der Uni Saarbrücken sind Sie bis zu Ihrer Emeritierung 1997 geblieben. 1973 hatten Sie einen Ruf nach Bielefeld. Warum haben Sie abgelehnt?

Antwort: Bielefeld wäre sehr interessant gewesen. Das war ja eine ganz neue Universität damals, auch mit hervorragender Rechtssoziologie. Der Grund für die Ablehnung war rein privat. Meine Familie wäre in Bielefeld sehr weit vom Süden Deutschlands entfernt gewesen, mit dem sie sich seit langem verbunden fühlte.

Frage: Haben Sie es später bereut, an der Uni Saarbrücken geblieben zu sein?

Antwort: Nein, ich hatte in Saarbrücken schließlich ein gutes Umfeld für meine literarischen Interessen. So lehrte dort die Germanistin Marie-Louise Roth, eine der führenden Robert Musil-Forscherinnen.

Frage: Musils „Mann ohne Eigenschaften“ hat Sie immer wieder beschäftigt...

Antwort: Ja, denn die Geschichte des möglicherweise geistesgestörten Prostituiertenmörders Moosbrugger spielt in diesem Jahrhundertroman eine große Rolle. 1970 habe ich Musil erstmals zur Hand genommen, als ich in Saarbrücken den Allgemeinen Teil des Strafrechts las. Und 2011, bei der Feier zu meinem 80. Geburtstag an der Uni Saarbrücken, habe ich den Festvortrag ganz dem „Mann ohne Eigenschaften“ gewidmet.

Frage: Ist es ein großer Sprung von der Rechtswissenschaft zur Literatur?

Antwort: Nein und ja. In beiden Welten geht es um Texte und ihre Auslegung. Da gibt es viel Gemeinsames. Allerdings besteht in der Literatur künstlerische Freiheit. Werke sind typischerweise offen für unterschiedlichste Interpretationen. Recht dagegen zielt auf möglichst große Eindeutigkeit und Klarheit.

Frage: Sie publizieren ja immer noch viel, nun aber vor allem über Literatur. Was reizt sie daran?

Antwort: An Literatur interessiert mich besonders, dass sie hilft, bestimmte gesellschaftliche Ereignisse und Konstellationen zu verstehen. Derzeit beschäftige ich mich zum Beispiel mit literarischen Erinnerungen an die NS-Diktatur.

Frage: Als Beruf geben Sie heute „Schriftsteller“ an, das heißt Sie schreiben nicht nur über Literatur, sondern produzieren sie auch selbst?

Antwort: Ja, ich schreibe regelmäßig Glossen und verfasse Aphorismen. Das ist mir ein richtiges Bedürfnis.

Frage: Haben Sie für uns einen Aphorismus zum Thema Strafvollzug?

Antwort: „Selbst Kontrolle ist nur wirksam, wo Selbstkontrolle funktioniert.“ Oder: „Stammzellen sind keineswegs Aufenthaltsorte für chronische Straftäter.“

Frage: Am besten könnten Sie Ihre Interessen für Strafvollzug und Literatur beim Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene zusammenführen.

Antwort: Ja, da war ich einige Runden in der Jury, zuletzt 2005. Ich finde es sehr wichtig, dass Strafgefangene auch hinter Gittern ihre spezifischen Fähigkeiten nutzen können, auch wenn das literarische Schreiben sicher nur für einen kleinen Teil der Gefangenen relevant ist.

Frage: Verfolgen sie auch noch die aktuelle vollzugspolitische Diskussion? Worauf sollte geachtet werden?

Antwort: Ich bin jetzt fast zwanzig Jahre emeritiert und verfolge die Diskussion nicht mehr im Detail. Ich denke auch nicht mehr oft darüber nach, weil ich jetzt zu viele andere Interessen habe. Eine offene Wunde sehe ich aber darin, dass es immer noch keine Aus- und Fortbildungseinrichtung für Führungskräfte im Strafvollzug gibt. Vorbild könnten die Richterakademien in Trier und Wustrau sein. In der Organisation des Strafvollzugs finde ich wichtig, dass die Einrichtungen nicht zu groß werden. Haftanstalten mit 1000 oder 1200 Insassen sind nicht mehr kontrollierbar, dort regiert die Subkultur. Mehr Augenmerk sollte auf den Empfangsraum für haftentlassene Gefangene gelegt werden. Wenn Haftentlassene soziale Bindungen haben und nicht stigmatisiert werden, sinkt das Risiko eines Rückfalles stark.

Frage: Vielen Dank für das Gespräch und alles Gute, damit Sie noch lange bei Gesundheit Ihren Interessen nachgehen können!

Antwort: Dankeschön. Die Wünsche kann ich brauchen. Ich hatte 2013 einen dreifachen Beckenbruch - einer war mir offensichtlich zu wenig. Das hat mich aber so aus der Bahn geworfen, dass ich eine Zeitlang nicht mehr schreiben konnte und wollte. Doch auch hier hat mir ein Aphorismus geholfen: „Was zusammengehört, muss auch zusammenwachsen.“ Im Sommer werde ich wieder zum Wandern in die Berge gehen. Berge und Bücher – das sind meine zwei Leidenschaften.

Yvonne Radetzki

Tagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. in Bad Blankenburg

„Psychisch auffällige Gefangene und deren Auswirkungen auf den Justizvollzug“

In diesem Jahr fand die 42. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. in der Zeit vom 25. bis zum 29. April 2016 in Thüringen statt. Bad Blankenburg in der Nähe von Erfurt bot mit seiner Landessportschule eine ideale Unterkunft für eine gelungene Tagung. Für den idealen Ausgleich während der zur Verfügung stehenden Freizeit sorgten dort ein großes Angebot an Sportstätten; Wellness und Mountainbiking waren ebenfalls möglich.

Als Arbeitsthema hatte der Vorstand der Bundesvereinigung in diesem Jahr die **Thematik der psychisch auffälligen Gefangenen und deren Auswirkungen auf den Justizvollzug** ausgewählt. Auch wenn es sich dabei nicht um eine grundlegend neue Diskussion handelt, so ist doch festzustellen, dass die Probleme im Umgang mit dieser Gefangenenklientel aufgrund eines zu verzeichnenden Anstiegs in den Anstalten zunehmen und überall ähnlich sind. Entsprechende Gefangene können selten in externe Einrichtungen verlegt werden, so dass derzeit in vielen Bundesländern erwogen wird, in den Anstalten einzelne Abteilungen zu schaffen. Adäquate Behandlungs- und Unterbringungsbedingungen sind bisher nur in wenigen Bundesländern vorhanden. Die Inhalte der Tagung boten daher den Praktikern zahlreiche Informationen und Anregungen.

Während der Eröffnungsveranstaltung am Montag stellte Herr Justizminister Dieter Lauinger anschaulich einen zeitgeschichtlichen Rückblick über die Reformbewegungen im Strafvollzug vor, beginnend um 1920 bis zum heutigen Tage. Besondere Erwähnung fand dabei der ehemalige Leiter der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld, Herr Dr. Albert Krebs, der ganz maßgeblich an der Reform beteiligt war und nach 1945 prägend für den Justizvollzug war. Nach dem sich anschließenden abendlichen Empfang des Thüringer Ministers Lauinger, begann am zweiten Tagungstag der Einstieg in die Thematik. Mit einer gelungenen Übersicht zu den bisher in der Regel nicht vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten im Justizvollzug in Abgrenzung zum Maßregelvollzug sowie den psychiatrischen Kliniken, stellte Herr Ministerialrat Wolfgang Suhrbier anschaulich die jeweiligen Zuständigkeiten vor. Herr Suhrbier ist stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Abteilung ist nicht nur für den Justizvollzug, sondern auch für Sicherheitsfragen im Maßregelvollzug zuständig. Deutlich wurde anhand der sich anschließenden Diskussion, dass die Gesetzeslage derzeit kaum eine Unterbringung in Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges ermöglicht.

Frau Vieth und Frau Stammberger aus der Forensischen Psychiatrie der Helios-Kliniken Hildburghausen stellten im Anschluss das dortige Konzept zum Antigewalttraining und zum Umgang mit Aggressivstraf Tätern vor. Vielfältige Auslöser von Aggressivität erfordern differenzierte Behandlungsmöglichkeiten. Im Anschluss stellte Dr. Marc Lehmann,



Tagungsort Landessportschule Bad Blankenburg

Ärztlicher Leiter des Justizvollzugskrankenhauses in Berlin, die Frage: „Irre, Süchtige, Kranke, Dissoziale, Störende oder haben wir nur den falschen Blickwinkel?“ Dabei ging es unter anderem auch um eine Betrachtung des Alltages in einer psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges. Eine entsprechende Abteilung müsse folgende Voraussetzungen bieten: einen ausreichenden Personalschlüssel, Supervision für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine ausreichende Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Umgang mit dieser spezifischen Gefangenenklientel. Herr Dr. Lehmann beendete seinen Vortrag mit dem Appell, die Personalkonzepte in den Ländern dringend fortzuschreiben und die vollzuglichen Probleme nicht zu medizinalisieren.

Dr. Christian Pahlke, leitender Medizinaldirektor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in Nordrhein-Westfalen, beschäftigte sich in seinem darauf folgenden Vortrag mit der Überlastung von Justizvollzugsbediensteten durch psychisch kranke Straftäter. Durch seine enge Zusammenarbeit mit dem Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg seien Problemlagen im Umgang mit der entsprechenden Gefangenenklientel deutlich geworden. Permanente Anspannung, körperliche Anstrengungen im Rahmen von BgH-Einsätzen bei Zwangsanwendung, durch das Tragen von Körperschutzanzügen, das Bespuken durch Inhaftierte sowie eine mögliche Infektionsgefahr, um nur einige Ursachen zu benennen, gelten als mögliche physische Belastungsfaktoren. Noch deutlicher und zahlreicher sind hingegen die psychischen Belastungsfaktoren, die z.B. durch eine mangelnde Vorbereitung auf das entsprechende Gefangenenklientel,



Jugendstrafanstalt Arnstadt

durch unberechenbare Gefangene, deren völlig abnormes Verhalten, durch emotional nahe gehende Situationen, durch Zwangsanwendungen oder auch den nicht normalen Umgang mit dieser Gefangenenklientel gekennzeichnet sind. Obwohl es sich dabei um Situationen handelt, die allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestens bekannt waren, wurden die Belastungsfaktoren doch noch einmal deutlich auf den Punkt gebracht. Lösungsmöglichkeiten (Unterstützung durch Vorgesetzte, Reden über Vorfälle und Situationen, Kenntnisvermittlung über psychiatrische Krankheitsbilder, solide und aktuell gehaltene Ausbildung, Fortbildung, Wertschätzung durch Vorgesetzte, Transparenz, Coaching und die psychosoziale Notfallversorgung) wurden ebenfalls benannt.

Den Abschluss des zweiten Tages bildete der Vortrag von Herrn Pädagogen Rolf Koch von der Führungsakademie des niedersächsischen Justizvollzuges. Die „Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Belastungen durch den Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen“ war sein Thema. Nach einleitenden Worten, wofür man als Führungskraft überhaupt bezahlt werde, was Führung überhaupt meine und welche Ideen und Möglichkeiten zur Unterstützung es gäbe, wurde während des Vortrages schnell deutlich, dass es nicht nur **die eine** Lösung geben könne, sondern dass individuelle Lösungen individuell für jede Anstalt entwickelt werden müssen. Wichtig scheinen in diesem Prozess aber

- das Schaffen einer Atmosphäre der Offenheit
- die Förderung der Kommunikation
- die Abschaffung der männlichen Kulturen („Ich darf nicht sagen, dass es mir heute nicht gut geht“)
- die verstärkte Information zu den Problematiken
- mehr Wertschätzung, Zuwendung und Zeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ausreichende Supervision und kollegiale Beratung

- die Integration eines Kriseninterventionsteams
- dass Vorgesetzte Ansprechpartner für Belastungsstörungen kennen und Kontakte vermitteln
- die Installation eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- die Organisation von Fortbildungen zu sein.

Während des folgenden Besichtigungstages am Mittwoch konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen Einblicken in die Jugendstrafanstalt Arnstadt sowie die Justizvollzugsanstalt Tonna wählen. Neben einer Besichtigung der Arbeitsbetriebe und Hafthäuser der jeweiligen Anstalten erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über das jeweils dortige Personal- und Organisationskonzept. Die Tagung bot damit erneut Gelegenheit,

auch praktische Einblicke in andere Anstalten zu erhalten. Im Anschluss stand eine Besichtigung der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße in Erfurt, einer ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, auf dem Programm. Hier bestand Gelegenheit, sich umfangreich über die damaligen Haftbedingungen zu informieren. Nach einer Stadtführung in Erfurt bildete ein gemeinsames Abendessen im Lutherkeller den Abschluss des dritten Tages.

Der vierte und vorletzte Tag der Tagung wurde inhaltlich noch einmal von der Thematik der psychisch auffälligen Gefangenen geprägt. Doch zunächst begann der Tagungstag mit einem Vortrag von Herrn LMR a.D. Dr. Rolf Faber, ehemals Mitarbeiter im Thüringer Justizministerium, der einen sehr interessanten und hörenswerten Bericht über die Entwicklung des rechtlichen Systems von der DDR bis zu den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern, insbesondere in Thüringen hielt. Mit zahlreichen Beispielfällen wie z.B. „dem Hund von Mühlhausen“ veranschaulichte Herr Dr. Faber, wie stark die SED-Mitgliedschaft sich während der Zeit der DDR auf das zu sprechende Recht auswirkte. Eindrucksvoll schilderte er die ersten Jahre nach der Wende, insbesondere welche Probleme bei dem Aufbau eines neuen Rechtssystems zu Tage traten.

Frau Dr. Jana Girisch aus der Justizvollzugsanstalt Gera knüpfte an den Vortrag von Herrn Koch mit dem Thema „Der ganz besondere Wahnsinn? – Die besonderen psychischen Belastungen im Arbeitsfeld Justizvollzug“ an. Deutlich wurde, dass den psychischen Belastungen im Arbeitsfeld Justizvollzug bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde – wissenschaftliche Studien zu diesem Thema sind kaum existent. Eine erste deutsche Studie zu psychischen Belastungen der Mitarbeiter/-innen nach Übergriffen in der Forensik von Richter und Berger aus dem Jahre 2000 hatte jedoch



Justizvollzugsanstalt Tonna

eine deutliche psychische Belastung in Höhe von 10 bis 15% ergeben.

Verdeutlicht wurde von Frau Dr. Girisch auch, dass die Folge eines Übergriffs (z.B. geschockt sein, Niedergeschlagenheit, Angst, Schuld-, Versagens- und Hassgefühle) auch eine posttraumatische Belastungsstörung sein kann, wenn diese nicht bearbeitet wird. So können sich durchaus auch viele kleinere posttraumatische Belastungsstörungen aneinanderreihen. Auch hierin können Ursachen für einen deutlich erhöhten Krankenstand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug zu finden sein. Wichtig sei es aber, vor allem diese Belastung als Herausforderung zu betrachten, indem sensomotorisch (vermehrt mit Sport und Kampftechniken), emotional (durch Supervision), sozial (im Dialog mit Fallbesprechungen), kognitiv (durch Wissensvermittlung) und spirituell (durch Wiederentdeckung der Sinnhaftigkeit einer Tätigkeit im Justizvollzug) entgegen gewirkt werde.

Dr. med. Dirk Bruder, Medizinaldirektor, Facharzt für Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie, sowie Leiter der Sozialtherapie der Justizvollzugsanstalt Offenburg, stellte die Arbeit der Diagnostik und Prognoseabteilung für das Land Baden-Württemberg vor, die an die Sozialtherapie der Justizvollzugsanstalt Offenburg angegliedert ist. Herr Dr. Bruder war Mitglied der Expertenkommission, die 2014 ins Leben gerufen wurde, nachdem ein psychisch auffälliger Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal verhungerte. Drei Monate benötigt die Abteilung derzeit, um das gewünschte kriminalprognostische Gutachten für die von den besonderen Fachdiensten der einzelnen Anstalten des Landes vorgestellten Gefangenen zu erstellen. Für die Zukunft wird jedoch eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen angestrebt. Neben dieser Tätigkeit erfolgt ferner noch der konsiliarisch psychiatrische Dienst durch Dr. Bruder für alle Anstalten des Landes. Deutlich sei während der Tätigkeit in der Abteilung geworden, dass die Diagnosefälle in den Jahren von 2013 bis 2015 erheblich angestiegen seien. Ergebnis auch dieses Vortrages: Supervision für Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen sei dringend nötig, sonst werden entsprechende Mitarbeiter auf Dauer krank.

Den Abschluss des vorletzten Tages bildete der Vortrag von Herrn Prof. Dr. med. Hans-Peter Volz, Leiter des Krankenhauses für Psychiatrie und Psychotherapie Schloss Werneck in Unterfranken. Dieser stellte die Frage „Wann Maßregelvollzug, wann Justizvollzug bei psychischen Störungen? Was die beiden Institutionen jeweils leisten können.“ Nach Vorstellung der Voraussetzungen der §§ 20, 63, 64 StGB wurden die therapeutischen Möglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten sowie den Maßregelvollzugsanstalten noch einmal differenziert dargestellt.

Hauptunterschiede des Maßregelvollzuges im Gegensatz zu einer Justizvollzugsanstalt sind:

- das Delikt steht in einem direkterem Zusammenhang mit der psychischen Störung
- es liegen besondere Störungen vor, die zur Tat geführt haben (z.B. Schizophrenien)
- die Störungen seien in der Regel schwerer
- im Maßregelvollzug seien auch die Ärzte direkt an der Therapie beteiligt
- es erfolge auch der Einsatz von Medikamenten
- es bestehe zum Teil keine zeitliche Limitierung
- es gebe ein gut gestuftes und ausgereiftes System der Entlassungsvorbereitung.

Am letzten Tag bildeten die Vorträge von Herrn Dr. mult. Stefan Giebel, Leiter der Justizvollzugsausbildungsstätte im Bildungszentrum Gotha, zum islamischen Strafrecht am Beispiel des Irans interessante Einblicke in ein religiös geprägtes Rechtsstaatsystem, sowie von Herrn Dr. Vaclav Jiricka, Psychologe bei der Generaldirektion Prag, zur Behandlung von psychisch kranken Gefangenen in Tschechien.

Insgesamt war die 42. Arbeits- und Fortbildungstagung in Bad Blankenburg wieder eine gelungene Veranstaltung, die viele wichtige Informationen zum Umgang mit psychisch auffälligen bzw. kranken Gefangenen liefern konnte. Alle Anwesenden erhielten Anregungen für die tägliche Arbeit. Die Tagung war abwechslungsreich gestaltet und bot insbesondere jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wieder einmal interessante Einblicke. Ein besonderer Dank galt an dieser Stelle auch noch einmal dem Landesvertreter Thüringens in der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen e.V., Herrn Anstaltsleiter Volker Olfen, für die gute Organisation.

Die Manuskripte sind teilweise eingestellt auf der Website der Bundesvereinigung, www.bvaj.de -> Fachtagungen

Bereits an dieser Stelle ein wichtiger Hinweis: Die 43. Arbeits- und Fortbildungstagung wird vom 07. bis zum 11.05.2017 in Trier stattfinden.



Yvonne Radetzki

Leiterin der Justizvollzugsanstalt Neumünster
2. Vorsitzende der BVAJ e.V.
Yvonne.Radetzki@jvanm.landsh.de

Willi Wilhelm

Rezension: Thomas Galli – Die Schwere der Schuld

Verlag: Das Neue Berlin, Berlin 2016, broschiert, 192 Seiten, ISBN: 978-3-360-01307-1, 12,99 €.



Willi Wilhelm

Dipl. Sozialarbeiter
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Badischer Landesverband für
soziale Rechtspflege und ge-
schäftsführender Sozialarbei-
ter bei der Justizvollzugsanstalt
Karlsruhe
willi.wilhelm@jvkarlsruhe.
justiz.bwl.de

Auf fünfzehn Jahre Berufspraxis als Leiter einer Justizvollzugsanstalt kann der 42-jährige Jurist, Kriminologe und Psychologe Thomas Galli zurückblicken. Aktuell ist er Anstaltsleiter der sächsischen Justizvollzugsanstalt Zeithain. Im Verlag „Das Neue Berlin“ ist nunmehr das Buch von Thomas Galli mit dem Titel „Die Schwere der Schuld“ erschienen. Der Untertitel „ein Gefängnisdirektor erzählt“ suggeriert auf den ersten Blick, dass hier ein erneutes Werk über den Alltag im Justizvollzug daherkommt. Aber weit gefehlt! Thomas Galli geht mit der vollen Wirklichkeit und den etablierten Institutionen der Strafen hart ins Gericht. Nicht aus übertriebener Menschlichkeit, sondern hauptsächlich aus

reinem Kosten-Nutzen-Aspekt vertritt er eine radikale Position, indem er postuliert: Der Strafvollzug in der gegenwärtigen Ausprägung gehöre abgeschafft. Begründung: Zu teuer, zu ineffizient, und die Insassen werden in der Institution Strafvollzug weder angemessen resozialisiert und schon gar nicht zu besseren Menschen (Einfluss von Subkultur etc.). In seinem Buch schildert Thomas Galli sehr ausführlich Biografien von Insassen, die ihm während seiner Tätigkeit als Leiter einer JVA begegnet sind. Dabei wird deutlich, dass er – anders als der herkömmliche Jurist im Strafvollzug, der wohl eher Gerichtsurteil, Strafregisterauszug usw. als Maßstab von Beurteilungen seiner Insassen ansetzt – eine andere Kommunikationskultur pflegt, intensiv zuhört und daher zu sehr detaillierten Einschätzungsmöglichkeiten seiner Klientel gelangt. Dies ist mit Sicherheit auch dem positiven Umstand geschuldet, dass er als ausgebildeter Psychologe offensichtlich ein höheres Maß an Empathie bei seiner Arbeit einzubringen vermag. Zweifel an der Wirksamkeit von Therapie und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug meldet der Autor an, da deren Einfluss auf eine positive Legal-Bewährung empirisch nicht belegt sei. Sein Fazit ist daher ernüchternd und radikal: Freiheitsstrafen und Freiheitsentzug sollte es nur noch für gefährliche Verurteilte (Hang- und Überzeugungstäter sowie Menschen mit ausgeprägter und nachgewiesener dissozialer Einstellung) geben, die eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Alternative Sanktionsangebote, die ökonomisch sinnvoller für die Gesellschaft sind, weil der so Sanktionierte weiter arbeiten, Steuern zahlen und für den angerichteten Schaden aufkommen kann, bietet der Autor als Lösung genügend an. Die von Thomas Galli vorgetragenen Positionen reihen sich in einen Kanon kritischer Schriften zum tradierten Zustand des derzeitigen Sanktions- und Straf-

vollzugswesens (erinnert sei an die wichtige Publikation von Bernd Maelicke, „Das Knast-Dilemma“ von 2015) ein. Es ist wichtig, dass Fachleute aus der Praxis wie Thomas Galli einen kritischen Blick auf ihre Arbeit werfen und dabei – bei aller Kritik – einen praktischen Optimismus ausstrahlen. Allen Praktikern im Strafvollzug kann ich diesen gelungenen Band sehr empfehlen.

Veranstaltungshinweis

Radikalisierung und terroristische Gewalt Prävention und Bedrohungsmanagement bei extremistischen Entwicklungen

Veranstalter:

Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement
Hoffmann & Hoffmann GbR

Termin: 19.-20. September 2016

Ort: Frankfurt

Anmeldung:

Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement
Postfach 11 07 02
64222 Darmstadt
Tel.: 06151 606767-0
Fax: 06151 20434
E-Mail: info@i-p-bm.de
Homepage: www.i-p-bm.com

Veranstaltungshinweis

11. Niedersächsischer Präventionstag (NPT)

Veranstalter: Landespräventionsrat Niedersachsen

Termin: 21. September 2016

Ort: Hannover

Anmeldung:

Landespräventionsrat Niedersachsen
Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 5 A
30169 Hannover
Tel: 0511 120-5255
Fax: 0511 120-5272
E-Mail: info@lpr.niedersachsen.de
Homepage: www.lpr.niedersachsen.de

§ 119a StVollzG, § 66c StGB

(Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei Behandlungsmaßnahmen)

- 1. Auf die Prüfung nach § 119a StVollzG kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es aus Rechtsgründen nicht zu einer Vollstreckung der Maßregel der Sicherungsverwahrung kommen kann.**
- 2. Die Justizvollzugsanstalt hat bei der Auswahl der Betreuungsmaßnahmen die der Anordnung der Sicherungsverwahrung zu Grunde liegenden Feststellungen, die Behandlungsindikation und den bisherigen Vollzugsverlauf in den Blick zu nehmen.**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 14. Januar 2016 - 3 Ws 780/15 (StVollz)

Gründe

Die gem. § 119a Abs. 5 StVollzG zulässige Beschwerde des Verurteilten ist unbegründet. Auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses wird Bezug genommen. Darüber hinaus ist auszuführen:

Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung kann auf die Prüfung nach § 119a StVollzG auch dann nicht verzichtet werden, wenn es aus Rechtsgründen nicht zu einer Vollstreckung der Maßregel der Sicherungsverwahrung kommen kann. Eine solche einschränkende Auslegung wäre mit dem Wortlaut der gesetzlichen Prüfungspflicht des § 119a StVollzG und dem Behandlungsgebot des § 66c StGB nicht vereinbar. Das ergibt sich auch aus dem Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (BT-Drucks 17/9874). Danach soll die Formulierung in § 66c Abs. 2 StGB („schon im Strafvollzug“) verdeutlichen, dass die Betreuungsvorgaben nicht nur dann gelten, wenn gerade die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die wegen der Tat oder Taten verhängt wurde, die auch Anlass für die Sicherungsverwahrung ist oder sind (BT-Drucks aaO, Seite 18). Damit müssen die Betreuungsvorgaben erst recht gelten, wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung in dem derzeit vollstreckten Urteil erfolgt ist.

Es obliegt dem Gesetzgeber, für diesen Fall gegebenenfalls eine einschränkende gesetzliche Regelung zu schaffen. Denn nicht nur solche Strafgefangene, gegen die neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe keine Sicherungsverwahrung angeordnet ist, werden gegenüber Gefangenen, gegen die daneben auch die Sicherungsverwahrung angeordnet ist, benachteiligt, weil für sie keine Behandlungspflicht im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB besteht. Auch solche Gefangene, die (nur) eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßen, werden dadurch benachteiligt, dass für eine unter Umständen dringend gebotene Behandlung während des zeitigen Strafvollzugs wegen der vorrangigen Pflicht zur Behandlung der Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung keine Behandlungsangebote mehr zur Verfügung stehen, weil entsprechende Kapazitäten verbraucht sind.

Soweit die Verteidigung beanstandet, dass die Feststellungen in den Beschlussgründen unvollständig seien, übersieht sie, dass der Senat im Beschwerdeverfahren die umfassende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz hat und nicht auf eine Rechtskontrolle wie im Rechtsbeschwerdeverfahren beschränkt ist (OLG Hamm, B. vom 26.11.2015 – 1 Vollz (Ws) 525/15, 1 Vollz (Ws) 526/15).

In dem zu beurteilenden zweijährigen Prüfungszeitraum ab 01. Juni 2013 (Art. 316 f Abs. 3 Satz 2 EGStGB) entsprach die dem Verurteilten von der Justizvollzugsanstalt angebotene Betreuung den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB.

Die Justizvollzugsanstalt hatte bei der Auswahl der Behandlungsmaßnahmen die der Anordnung der Sicherungsverwahrung zu Grunde liegenden Feststellungen, die Behandlungsindikation und den bisherigen Vollzugsverlauf in den Blick zu nehmen (KG, B. vom 19. August 2015 – 2 Ws 154/15 – 141 AR 327/15).

Davon ausgehend kam es für den (erstmaligen) Überprüfungszeitraum zunächst maßgeblich darauf an, was das erkennende Landgericht Nürnberg-Fürth in dem zugrundeliegenden Urteil vom 18.06.2002 – rechtskräftig – festgestellt hat. Die Kammer kam – sachverständig beraten – zu dem Ergebnis, dass bei dem Verurteilten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliegt, ferner ein erheblicher Substanzmissbrauch, aber keine Suchtmittelabhängigkeit. Entsprechend verneinte die Strafkammer das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB.

Danach hat sich die Anstalt in nicht zu beanstandender Weise gerichtet.

Es kann dahin stehen, ob ein Gutachten zur Behandlungsprognose und den geeigneten Behandlungsangeboten, das mittlerweile – nach Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammer – bei Frau Dr. X in Auftrag gegeben wurde, bereits früher hätte eingeholt werden müssen. Denn jedenfalls hat die JVA den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB dadurch Rechnung getragen, dass sie dem Verurteilten unter anderem die Teilnahme an dem Rückfallvermeidungsprogramm „Relapse Prevention“ angeboten hat, wie sich aus dem unwidersprochenen Bericht der JVA Schwalmstadt vom 24.04.2015 ergibt. Seitens der JVA wurden für den Verurteilten die Teilnahme an einem Training Sozialer Kompetenzen, Reasoning and Rehabilitation (R&R) sowie das Relapse Prevention-Rückfallvermeidungsprogramm als geeignet angesehen. Um letzteres hat sich der Verurteilte zunächst auch bemüht, dann aber daran nicht teilgenommen, um eine von ihm angestrebte Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt der JVA Kassel nicht „zu gefährden“. Es steht aber für den Verurteilten nicht zur Disposition, wo er geeignete Programme für seine Behandlung durchläuft. Demnach kommt es auch nicht darauf an, ob er das Programm letztlich (erfolgreich) durchlaufen hat, sondern lediglich darauf, dass ihm die Teilnahme hieran angeboten wurde (KG Berlin, B. vom 19.09.2015 – 2 Ws 154/15). Es hat an dem Verurteilten gelegen, durch die Teilnahme an diesem Behandlungsangebot unter Beweis zu stellen, dass er für die Teilnahme an einer Therapie im Rahmen seiner Inhaftierung in der SothA überhaupt über die ausreichende intrinsische Motivation verfügt.

Zwar handelt es sich dabei nicht um eine auf den Verurteilten zugeschnittene Therapieform. Ausreichend ist aber bei dem derzeitigen Stand der Vollstreckung, bei welcher noch nicht einmal die Mindestverbüßungsdauer (§ 57a StGB) feststeht und 15 Jahre erst am 05.12.2017 vollstreckt sein werden, auch ein erfolversprechendes standardisiertes Angebot (§ 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB). Um ein solches handelt es sich bei dem Rückfallvermeidungsprogramm „Relapse Prevention“.

Zudem wurde der Verurteilte einem Produktionsbetrieb zugewiesen, was, wie die JVA zutreffend ausführt, der Integration in die Gemeinschaft und dem Aufbau des Durchhaltevermögens dient.

§ 109 Abs. 3 StVollzG, § 140 Abs. 2 StPO

(Beiordnung eines Rechtsanwaltes in Vollzugs- sachen)

1. Eine Disziplinarmaßnahme dient regelmäßig nicht der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB, so dass dem Antragsteller im entsprechenden Vollzugsverfahren kein Rechtsanwalt nach § 109 Abs. 3 StVollzG beizuordnen ist.
2. Für eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO ist in Vollzugssachen kein Raum.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 19. Januar 2016 – 2 Ws 15/16 Vollz –

G r ü n d e

I.

Mit Antrag des Sicherungsverwahrten auf gerichtliche Entscheidung und einstweilige Anordnung vom 28. Januar 2015 begehrte der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verhängung eines zehntägigen Arrests durch die Justizvollzugsanstalt Tegel am 27. Januar 2015, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung dieses Arrests gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG sowie die Gewährung von „Prozesskostenhilfe unter Beiord-

nung seines Verteidigers gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG“.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2015 verwarf die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin den Antrag auf Aussetzung des Vollzuges der angefochtenen Maßnahme und lehnte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Verteidigers ab. Nur gegen Letzteres richtet sich die Beschwerde des Sicherungsverwahrten vom 18. Februar 2015.

In der Hauptsache ist bisher keine abschließende Entscheidung ergangen.

II.

Die Beschwerde des Sicherungsverwahrten gegen die Verhängung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist jedenfalls unbegründet.

In Vollzugssachen, die Sicherungsverwahrte betreffen, ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach Maßgabe unterschiedlicher Rechtsgrundlagen möglich. Insoweit muss – anders als in der Antragsschrift geschehen – zwischen der Beiordnung nach § 109 Abs. 3 StVollzG und der Beiordnung nach § 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO, also auf Grundlage eines erfolgreichen Prozesskostenhilfe-antrages, differenziert werden (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2014, 294; Senat StV 2015, 577 m. Anm. Neumann StRR 2015, 74 und Peglau jurisPR 3/2015 Anm. 3). Hingegen ist eine – wie von der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich für möglich erachtete, letztlich aber abgelehnte – „Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO analog“ in Verfahren nach den §§ 109 StVollzG von vornherein nicht möglich. Denn die Beiordnung von Rechtsanwälten ist im StVollzG in den § 120 Abs. 2 und § 109 Abs. 3 abschließend geregelt, so dass es an einer für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke fehlt (vgl. KG, NStZ 1994, 382 bei Bungert; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 120 Rdn. 4).

1. Gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG ist dem Antragsteller grundsätzlich dann ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient. Dies ist hier nicht der Fall. § 109 Abs. 3 StVollzG wurde neu gefasst durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 und soll nach den Gesetzesmaterialien der Verwirklichung des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebotes (vgl. Rn. 117 des Urteils des BVerfG vom 4. Mai 2011 [juris], BVerfGE 128, 326 [382]) dienen. Die Beiordnung soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur für solche Streitigkeiten erfolgen, die eine den Leitlinien des § 66c StGB konforme Umsetzung des Abstandsgebotes betreffen (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 27). Das ist hier nicht der Fall. Der angefochtene zehntägige Arrest gründet sich auf einen Sachverhalt, der ausschließlich Umstände erfasst, die mit der spezifischen Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung oder mit der Umsetzung des Abstandsgebotes nichts zu tun haben. Denn er ist als reine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Mehrzahl von beleidigenden und bedrohlichen Äußerungen und aufgrund bedrohlich-aggressiven Auftretens des Beschwerdeführers gegenüber Bediensteten der Justizvollzugsanstalt verhängt und dementsprechend auf § 78 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 6 SVVollzG gestützt worden. Dass eine solche Disziplinarmaßnahme unabhängig von der spezifischen Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung und der Umsetzung des Abstandsgebotes verhängt werden kann, legt bereits der Umstand nahe, dass entsprechende Disziplinarmaßnahmen auch im Strafvollzug verhängt werden können (vgl. §§ 82, 102 ff. StVollzG). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers diene die Disziplinarmaßnahme nicht dem Zweck, seine Mitwirkungsbereitschaft im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1.a) StGB zu wecken und zu fördern, sondern der Ahndung vergangenen und Verhinderung zukünftigen Fehlverhaltens. Denn diesbezüglich führt der angefochtene Bescheid aus: „Aufgrund des von Ihnen begangenen Pflichtverstößes, Ihres

wiederholten Fehlverhaltens in Form von Bedrohungen und Beleidigungen, Ihrer derzeit nicht gegebenen Gesprächsbereitschaft und in Anbetracht Ihrer von massiven Gewalttätigkeiten gekennzeichneten früheren Delinquenz sowie früherer gewalttätiger Auseinandersetzung im Vollzug, muss auch künftig bei Ihnen davon ausgegangen werden, dass es zu vergleichbaren Vorkommnissen und einer Gefährdung für andere kommen kann.“

2. Mit Blick auf eine denkbare Beiordnung nach § 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass die Ablehnung einer Beiordnung regelmäßig nicht angefochten werden kann (vgl. Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 120 Rdn. 7). Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall sind nicht ersichtlich, zumal vorliegend schon eine nach § 117 Abs. 2 ZPO erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eingereicht worden ist.

Veranstaltungshinweis

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 21.-23. September 2016

Ort: Würzburg

Anmeldung: DVJJ
Lützerodestr. 9
30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info(at)dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Anzeige



KPVO

Gefangen im Schlossgarten

Zur Geschichte des Oldenburger Strafvollzugs in der Gerichtsstraße

Mit dem Auszug der letzten Inhaftierten ist ein über 150jähriges Kapitel der Strafvollzugsgeschichte vor Ort zu Ende gegangen. Das ‚alltägliche Gesicht‘ des Gefängnisses verrät uns etwas über den jeweiligen Ist-Zustand von Politik und Gesellschaft. ‚Strafen‘ ist ein wandelbarer Komplex, hinter dem sich auch stets zeitgenössische Diskussionen verbergen. Die herauszuarbeiten und damit einen Anteil an einer kritischen Gefängnisgeschichtsbeschreibung zu leisten, ist das Ziel dieses Sammelbandes.

144 Seiten (2014) 17,00 €

Behandlung von Psychopathie

Es herrscht viel Pessimismus, wenn es um die Behandlung von psychopathischen Patienten geht. Gleichzeitig ist es eine Tatsache, dass ein erheblicher Anteil der im Maßregelvollzug Untergebrachten einen hohen Psychopathie-score hat. Die Van der Hoeven Klinik hat ein duales Behandlungsprogramm für psychopathische Patienten entwickelt, das auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen basiert. Die Anwendung von *what works*-Prinzipien schützt dabei vor naivem Idealismus.

116 Seiten (2012) 22,00 €

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage www.kpvo.de!
Dort finden Sie weitere Angebote mit ausführlicher Darstellung der Themen.

Kriminalpädagogischer Verein Oldenburg e.V.
c/o JVA Oldenburg, Cloppenburger Straße 400, 26133 Oldenburg

E-Mail: bestellung@kpvo.de

Homepage: www.kpvo.de

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsoberrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Martin Finckh

Justizministerium Baden-Württemberg

Peter Holzner

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruk.de,
service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Vorschau Heft 4/2016: Psychisch krank

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
Guent.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung:

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur:

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung:

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte:

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe:

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung:

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen:

Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe:

Karin Roth

Magazin, Aus den Ländern:

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z:

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe:

Gerd Koop

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an
die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular auf
unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine
Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwert-
steuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei.
Versandkosten ins Ausland auf Anfrage.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der
Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kün-
digung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD

49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einbanddecke

12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z

6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z komplett

19,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe

1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo be-
ginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjah-
res. Ein Abobeginn während des laufenden
Kalenderjahres kann aus organisatori-
schen Gründen nicht erfolgen und wird
automatisch rückwirkend mit der Ausgabe
1 des laufenden Jahres gestartet.

Übrigens ...



... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur 12,00 € an.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von 33,50 € inklusive Silberprägung.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung.

Buchbinderei der JVA Heimsheim
Mittelberg 1
71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 4 15 Fax: - 4 61

E-Mail: werbetechnik@vaw.bwl.de

Wir lassen Sie nicht sitzen!

Den richtigen Riecher für Werbeanzeigen!



Steigern Sie Ihre Bekanntheit durch eine Werbeanzeige!

Fordern Sie unsere Mediadaten über:
forum.strafvollzug@web.de kostenlos und unverbindlich an.

Strafvollzug von A-Z, Band 1+3



A-Z Band 1+3
2007 bis 2015

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

STRAFVOLLZUG VON A - Z

48,00 €
zzgl. Versand

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2015



Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2015

49,90 €
zzgl. Versand

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

